



Regionalplan Arnsberg

Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis,
Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein

– Begründung –

Impressum

**Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch die**

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstraße 1

59821 Arnsberg

Telefon 02931 82-0

Telefax 02931 82-2520

Dezernat 32 – Regionalentwicklung

Regionalplanungsbehörde Arnsberg

rplanneuaufstellung@bra.nrw.de

Februar 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	5
2. KLIMA UND KLIMAWANDEL	7
2.1 Klimaschutz	8
2.2 Klimafolgenanpassung	9
2.3 Regionale Grünzüge	11
3. ÜBERGREIFENDE PLANUNGSANSÄTZE	19
3.1 Kulturlandschaftsentwicklung	20
3.2 Freizeit, Erholung, Tourismus	23
4. SIEDLUNGSRAUM	27
4.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum.....	29
4.2 Allgemeine Siedlungsbereiche	32
4.3 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	42
4.4 Großflächiger Einzelhandel	57
5. FREIRAUM	61
5.1 Festlegungen für den gesamten Freiraum	63
5.2 Wald und Forstwirtschaft.....	67
5.3 Offenland und Landwirtschaft.....	75
5.4 Natur und Landschaft.....	79
5.5 Wasser und Wasserwirtschaft.....	89
6. VERKEHR UND INFRASTRUKTUR	97
6.1 Verkehr	99
6.2 Straßennetz.....	100
6.3 Güterverkehr und Logistik	102
6.4 Schienenpersonennahverkehr und straßengebundener Öffentlicher Personennahverkehr	104
6.5 Radverkehr	106
6.6 Luftverkehr	108
6.7 Abwasserbehandlung.....	109
6.8 Abfallentsorgung	110
6.9 Energieleitungen	113
7. ROHSTOFFSICHERUNG	115
A Begründung zeichnerischer Festlegungen	119
B Begründung textlicher Festlegungen	140
8. ENERGIEVERSORGUNG	147
8.1 Windenergie	149
8.2 Solarenergie	183
8.3 Weitere Energieträger	185

9. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	187
10. QUELLENVERZEICHNIS.....	189
10.1 Rechtsgrundlagen	190
10.2 Literatur und Websites	194
10.3 Quellen für Abbildungen.....	198
10.4 Quellen für Tabellen	198
10.5 Quellen für die zeichnerischen Festlegungen und Erläuterungskarten	198
10.6 Quellen für die Anhänge	201
11. ANHANG	203
Anhang 3-I Prüfflächen Kapitel 3.....	204
Anhang 3-II Ergebnisse der Umweltprüfung Kapitel 3	205
Anhang 4-I Prüfflächen Kapitel 4.....	206
Anhang 4-II Ergebnisse der Umweltprüfung Kapitel 4	208
Anhang 5-I Naturräumliche Kriterien	216
Anhang 5-II Prüfflächen Kapitel 5.....	230
Anhang 5-III Ergebnisse der Umweltprüfung Kapitel 5	231
Anhang 6-I Prüfflächen Kapitel	232
Anhang 6-II Ergebnisse der Umweltprüfung Kapitel 6	234
Anhang 7-I Zusammenstellung der planerisch abgegrenzten potenziellen BSAB und RG.....	235
Anhang 7-II Prüfflächen Kapitel 7.....	237
Anhang 7-III Ergebnisse der Umweltprüfung Kapitel 7	239
Anhang 8-I Prüfflächen Kapitel 8.....	241
Anhang 8-II Prüfflächen Kapitel 8 Alternativen.....	243
Anhang 8-III Ergebnisse der Umweltprüfung Kapitel 8	245

EINLEITUNG



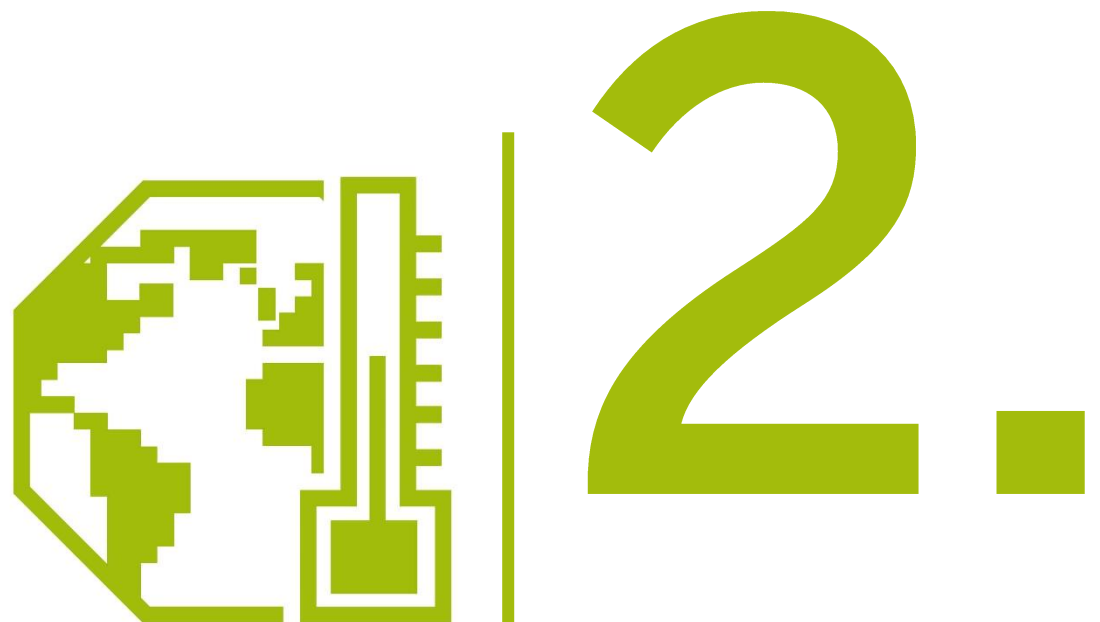
1.

Der Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan MK-OE-SI trifft gem. § 7 ROG raumordnerische Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums und ist gem. § 13 ROG aus dem LEP NRW entwickelt. Dem Regionalplan ist gem. ROG eine Begründung beizufügen.

In den folgenden Kapiteln wird die konzeptionelle Herleitung und Methodik der textlichen und zeichnerischen Festlegungen beschrieben und begründet. Dabei ist die Begründung immer in Verbindung mit den zugehörigen textlichen und zeichnerischen Festlegungen sowie den zugehörigen Erläuterungen zu lesen, da eine scharfe Trennung von Erläuterung und Begründung inhaltlich nicht in jedem Fall möglich ist.

In jedem Kapitel werden zunächst – soweit vorhanden – die zeichnerischen Festlegungen und anschließend die textlichen Festlegungen begründet. Auch hier sind die Begründungen themenbezogen zusammen zu betrachten, da sich die zeichnerischen und textlichen Festlegungen gegenseitig bedingen.

KLIMA UND KLIMAWANDEL



Verzeichnis

2.1 Klimaschutz

A Begründung textlicher Festlegungen

2.2 Klimafolgenanpassung

A Begründung textlicher Festlegungen

2.3 Regionale Grünzüge

A Begründung zeichnerischer Festlegungen

a) Einführung und rechtliche Grundlagen

b) Methodik

c) Planerische Abgrenzung der Regionalen Grünzüge

B Begründung textlicher Festlegungen

2.1 Klimaschutz

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG sind in Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes festzulegen und die Vorgaben aus dem LEP NRW zu konkretisieren. Einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten Böden, die Treibhausgase binden.

A Begründung textlicher Festlegungen

Zu 2.1-1 Grundsatz – Klimaschutzrelevante Böden

Klimaschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe findet auch auf Ebene der Regionalplanung statt. Dabei besteht eine Möglichkeit zum Verringern von Treibhausgasemissionen darin, Böden, die als Kohlenstoffsinken oder Kohlenstoffspeicher fungieren, zu sichern und ggf. zu entwickeln und wiederherzustellen. Der gesetzliche Auftrag leitet sich für die Regionalplanung aus § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ab. Demnach ist den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen und es sind in den Raumordnungsplänen die Erfordernisse des Klimaschutzes als Ziele oder Grundsätze festzulegen. Für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan gem. § 18 Abs. 2 LPIG i. V. m. § 10 Abs. 1 BNatSchG gilt dies besonders für den Bodenschutz. Daran schließt Grundsatz 4-1 LEP NRW an, demzufolge die Raumentwicklung u. a. durch die Sicherung und Vermehrung von CO₂-Senken auf eine Reduktion des Treibhausgas-Ausstoßes hinwirken soll. Sowohl der Fachbeitrag Bodenschutz (GD NRW 2018a) als auch der Fachbeitrag Klima (LANUV 2019) identifizieren das Sichern

und ggf. Wiederherstellen klimaschutzrelevanter Böden als geeignetes Mittel zum Klimaschutz auf Ebene der Regionalplanung. Diese fachliche Empfehlung wird berücksichtigt und in Grundsatz 2.1-1 aufgenommen.

2.2 Klimafolgenanpassung

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG sind in Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse der Anpassung an den Klimawandel festzulegen und die Vorgaben aus dem LEP NRW zu konkretisieren. Die Folgen des Klimawandels sind bereits heute im Planungsraum spürbar. So bilden sich bspw. in den verdichteten Bereichen Hitzeinseln in den Sommermonaten. Die Überhitzung der Siedlungskörper wird – gerade in den engen Tallagen sowie in den verdichteten Bereichen im Planungsraum – voraussichtlich weiter zunehmen. So kommt u. a. der Sicherung von Ausgleichsräumen sowie Böden mit Kühlfunktion eine besondere Bedeutung zu.

Die fachlichen Grundlagen der Festlegungen zur Klimafolgenanpassung finden sich im Wesentlichen in den Fachbeiträgen Klima (LANUV 2019) und Bodenschutz (GD NRW 2018a).

A Begründung textlicher Festlegungen

Zu 2.2-1 Ziel – Kernbereiche von Kaltluft-Leitbahnen mit sehr hoher und hoher Priorität

Kaltluft-Leitbahnen sind für die menschliche Gesundheit von großer Bedeutung. Sie fördern den lokalen Luftaustausch, indem sie die überwärmten Siedlungskörper mit kühler und sauberer Luft versorgen. Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der damit einhergehenden steigenden Durchschnittstemperaturen und zunehmender Temperaturextreme gewinnen die Kaltluft-Leitbahnen weiter an Relevanz (vgl. LANUV 2019). Der Regionalplan schützt daher gem. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG die Funktionen der Kaltluft-Leitbahnen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Die Kernbereiche von Kaltluft-Leitbahnen mit sehr hoher und hoher Priorität dürfen in ihrer klimaökologischen und lufthygienischen Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Zu 2.2-2 Grundsatz – Weitere Verbindungsstrukturen von klimaökologischen Wirk- und Ausgleichsräumen

Grundsatz 2.2-2 baut inhaltlich auf Ziel 2.2-1 auf und leitet sich daher rechtlich und fachlich aus denselben Grundlagen her. Die zu berücksichtigenden Verbindungsstrukturen von klimaökologischen Wirk- und Ausgleichsräumen ergänzen die Kernbereiche der Kaltluft-Leitbahnen nach Ziel 2.2-1 und wirken sich ebenfalls positiv auf das Kleinklima und die Lufthygiene aus (vgl. Fachbeitrag Klima, LANUV 2019). Deshalb sollen die

- | Kernbereiche von Kaltluft-Leitbahnen mit mittlerer Priorität,
- | Einzugsgebiete von Kaltluft-Leitbahnen,
- | Einzugsgebiete mit flächenhaftem Kaltluftabfluss ohne klar definierte Leitbahn,
- | Einzugsgebiete mit heterogenem Kaltluftfluss (Flurwindssysteme)

hin ihren Funktionen nicht beeinträchtigt werden (vgl. Erläuterungskarte 2A). Dies gilt auch für das fachlich und räumlich definierte Einzugsgebiet Lüdenscheid.

Zu 2.2-3 Grundsatz – Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichsfunktion

Hohe Temperaturen wirken sich negativ auf das menschliche Wohlbefinden aus und können negative Folgen für die menschliche Gesundheit haben. In diesem Zusammenhang ist es auch die Aufgabe der Regionalplanung, der Überhitzung von besiedelten Bereichen vorzubeugen.

Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung sollen die Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichsfunktion im Übergangsbereich zwischen Siedlungsraum und Freiraum gesichert und entwickelt werden, um eine dauerhafte Kalt- und Frischluftversorgung zu gewährleisten.

Zu 2.2-4 Grundsatz – Böden mit besonderer Kühlungsfunktion

Böden mit besonderer Kühlungsfunktion leisten gem. Fachbeitrag Bodenschutz einen wichtigen Beitrag zur kleinklimatischen Verbesserung ihres Umfeldes (vgl. GD NRW 2018a). Aufgrund der im Zuge des Klimawandels zu erwartenden Temperaturanstiege und den damit einhergehenden negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit ist es im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung geboten, Böden mit besonderer Kühlungsfunktion vor Inanspruchnahme zu schützen. Der LEP NRW greift dies in den Grundsätzen 4-2 und 7.1-4 auf, indem er u. a. vorschreibt, dass bei der Raumentwicklung Klimaänderungen und deren

Auswirkungen zu berücksichtigen sind. Dies wird u. a. durch die Erhaltung der Böden mit besonderer Kühlungsfunktion geleistet.

Zu 2.2-5 Grundsatz – Bodenschutz zum Vorbeugen von Schäden durch Starkregen

Der Klimawandel wirkt sich nicht nur durch einen Temperaturanstieg aus, sondern zeigt sich auch in der Zunahme von Extremwetterereignissen. Diese können bspw. in Form von Starkregen zu erheblichen Schäden führen, denen es vorzubeugen gilt. Hierfür ist einerseits der Schutz von Böden mit besonderer Wasseraufnahmekapazität im 2 m-Raum zu gewährleisten. Diese zeichnen sich gem. Fachbeitrag Bodenschutz durch ihre hohe Retentionsfähigkeit aus. Andererseits trägt die Vegetation zum Rückhalten von Wasser bei Starkregenerereignissen bei (vgl. GD NRW 2018a). Da der Planungsraum einen vergleichsweise hohen Waldanteil aufweist, sollen Wälder mit besonderer Bedeutung für den Schutz vor Wassererosion bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entsprechend berücksichtigt werden.

Durch die Festlegung kommt der Regionalplan der Anforderung des Grundsatz 7.1-4 LEP NRW nach, die räumliche Diversität der Böden zu berücksichtigen und leistet damit einen weiteren Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel.

2.3 Regionale Grünzüge

Im Regionalplan werden Regionale Grünzüge festgelegt, die vielfältige Wirkfunktionen erfüllen. Besondere Bedeutung kommt der klimaökologischen und lufthygienischen Funktion zu, die vor dem Hintergrund des Klimawandels unmittelbare Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Lebensqualität in den Verdichtungsräumen des Planungsraums hat.

A Begründung zeichnerischer Festlegungen

a) Einführung und rechtliche Grundlagen

Die Regionalplanung wird mit Ziel 7.1-5 LEP NRW i. V. m. Anlage 3 LPIG DVO damit beauftragt, Regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen. In den Erläuterungen zum genannten Ziel wird dieser Auftrag dahingehend spezifiziert, dass insbesondere verdichtete Räume für die Festlegung heranzuziehen sind und die Festlegung auf Basis der nachrichtlich

im LEP NRW festgelegten Grünzüge erfolgen soll. Letztere sind in den Regionalplänen weiterzuentwickeln. Für den vorliegenden Regionalplan bedeutet dies nicht nur eine Konkretisierung der räumlichen Lage, sondern auch eine auf den Planungsraum mit seinen naturräumlichen Eigenschaften bezogene inhaltliche Auseinandersetzung. Die maßgeblichen Funktionen der Regionalen Grünzüge sind gem. LPIG DVO

- | die räumliche Gliederung,
- | der klimaökologische Ausgleich,
- | die Erholung und
- | die Biotopvernetzung.

b) Methodik

Regionale Grünzüge sind im regionalplanerischen Freiraum verortete multifunktionale Festlegungen mit einem eindeutigen Bezug zum Siedlungsraum. Sie wirken sich sowohl auf die Siedlungsentwicklung (vgl. Ziel 2.3-1) als auch auf die Gegebenheiten innerhalb des besiedelten Raumes (bspw. Hitzeentwicklung und Kaltluftversorgung) aus.

Anhand der eingangs beschriebenen rechtlichen Grundlagen ergeben sich als regionalplanerische Grundvoraussetzungen für die Festlegung von Regionalen Grünzügen innerhalb dieses Planungsraumes

- | der Bezug zu einem Verdichtungsgebiet sowie
- | die Kriterien für die vier maßgeblichen Funktionen gem. LPIG DVO.

Die Vorgabe des LEP NRW, die Regionalen Grünzüge auf regionaler Ebene weiterzuentwickeln, erfordert eine differenzierte Auseinandersetzung mit den Gegebenheiten im Planungsraum. Dieser weist mit seinen hohen naturräumlichen Qualitäten eine Besonderheit auf, die ihn von anderen Regionen unterscheidet. Die Biotopvernetzung, die Erholung und die Sport- und Freizeitnutzung werden als generelle Freiraumfunktionen im Regionalplan über die BSN- sowie die BSLE-Kulisse gesichert und stehen ausdrücklich nicht im Fokus der Verortung von Regionalen Grünzügen innerhalb dieses Planungsraumes. Für die Festlegung der Regionalen Grünzüge bedeutet dies, dass sich der Auftrag der Konkretisierung aus dem LEP NRW insbesondere auf die Aspekte siedlungsräumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich erstreckt. Die beiden übrigen Funktionen ziehen für sich genommen keine Notwendigkeit für eine Grünzug-Festlegung nach sich. Gleichwohl besitzen die Regionalen Grünzüge auch einen Wert für die Erholung und die Biotopvernetzung. Diese beiden Funktionen sind jedoch keine Auslöser für die Festlegung Regionaler Grünzüge. Daher sind auch mögliche

Beeinträchtigungen der Funktionen „Biotopvernetzung“ oder „Erholung“ nicht für die Beurteilung der Vereinbarkeit mit Ziel 2.3-1 maßgeblich, sondern lediglich der Funktionen „siedlungsräumliche Gliederung“ oder „klimaökologischer Ausgleich“.

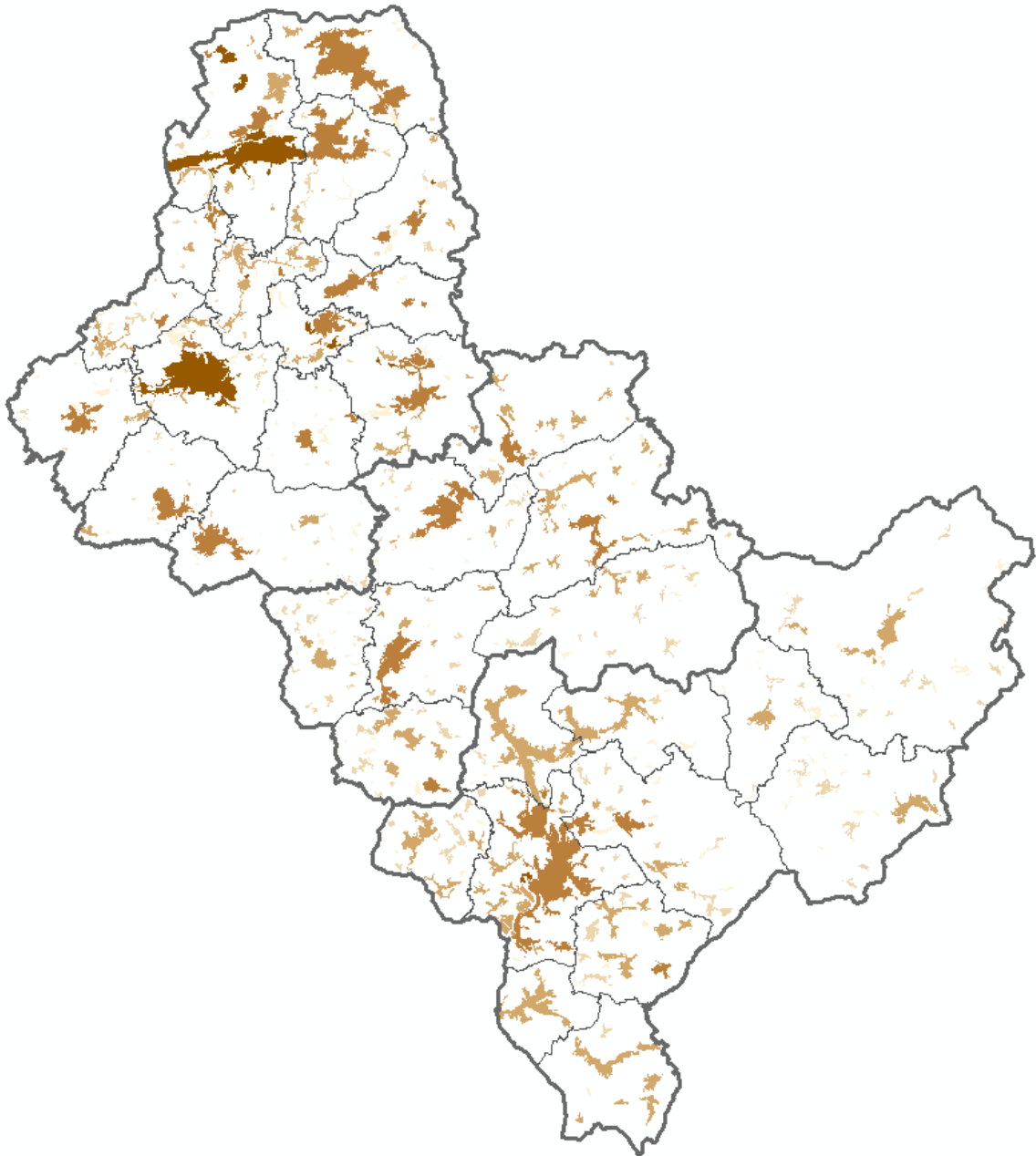
Als Planungs- und Entscheidungshilfe für die kommunale Ebene werden dennoch alle vier Funktionen in Erläuterungskarte 2B dargestellt. So kann abgelesen werden, wo diese im groben Maßstab zu verorten sind, ohne dass hiervon ein regelnder Charakter ausgehen würde.

Die Kulisse der Regionalen Grünzüge basiert zum einen auf dem Bezug zum Siedlungsraum, bei dem das Erfordernis der Festlegung im Vordergrund steht und zum anderen auf dem Bezug zum Freiraum, bei dem die naturräumlichen Gegebenheiten, also das Potenzial für die Festlegung im Vordergrund steht.

Bezug Siedlungsraum (Bedarfsperspektive)

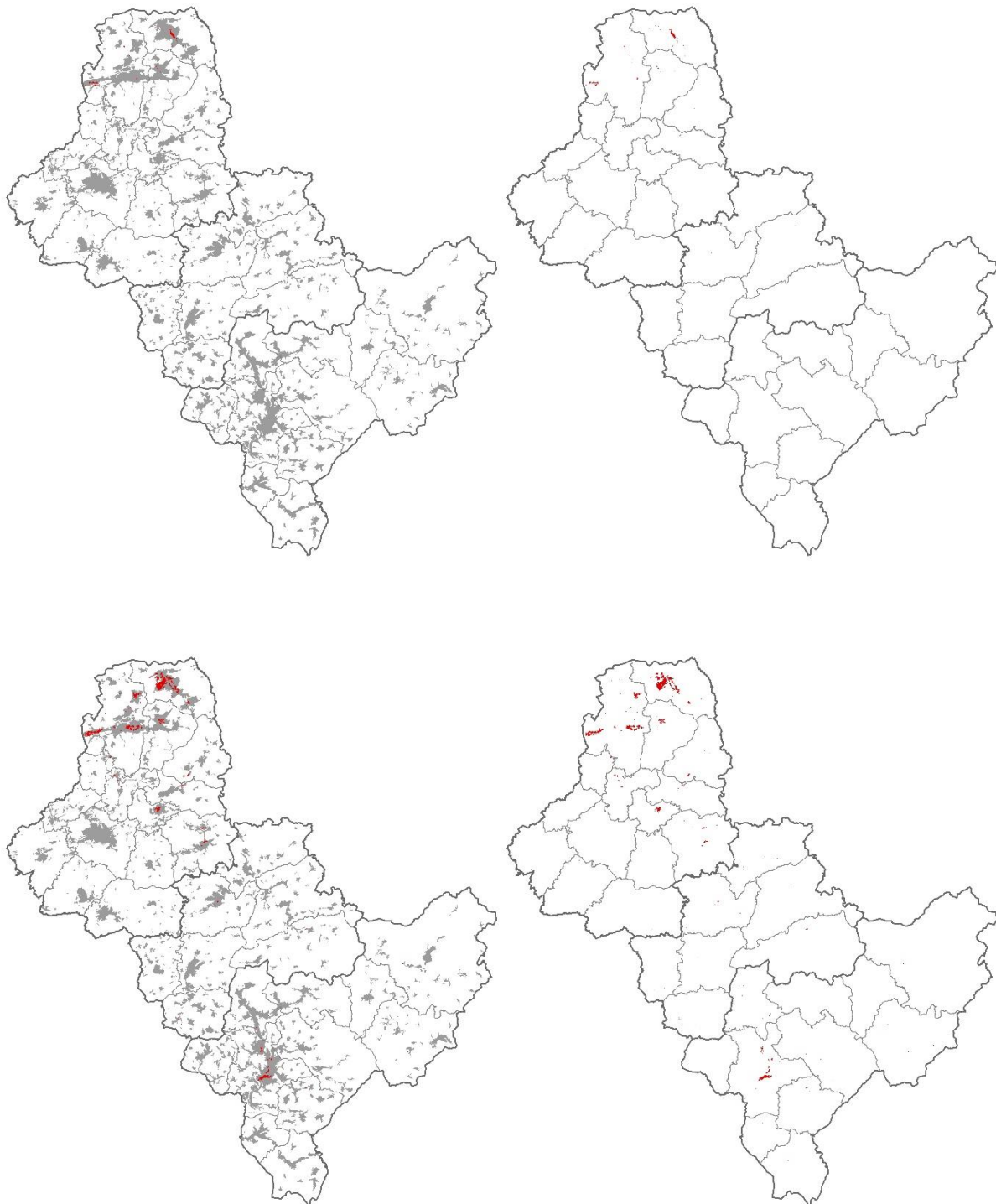
In einem ersten Schritt wurden Verdichtungsgebiete als Suchräume für Regionale Grünzüge identifiziert. Die Siedlungsstruktur des Planungsraums unterscheidet sich deutlich von anderen Verdichtungsgebieten NRWs, wie bspw. dem Ruhrgebiet oder der Rheinschiene. Dort leben deutlich mehr Menschen und es steht verhältnismäßig weniger Freiraum zur Verfügung. Dennoch gibt es auch im überwiegend ländlich geprägten Planungsraum verdichtete Räume und Tendenzen zur weiteren Verdichtung, insbesondere in den für den Naturraum typischen Tallagen. Abb. 2.1 zeigt, welche Bereiche im Planungsraum einen besonders hohen Verdichtungsgrad aufweisen, wobei gilt: je dunkler die Farbe, desto höher ist der Grad der Verdichtung. Die Einteilung erfolgte für den gesamten Planungsraum ohne Berücksichtigung von Verwaltungsgrenzen.

Abb. 2.1: Verdichtungsgrad der Ortslagen



In einem zweiten Schritt wurden die Bereiche identifiziert, die stark von Überhitzung betroffen sind. Regionale Grünzüge sind hier aufgrund ihrer bioklimatischen Ausgleichsfunktion von besonderer Bedeutung. Als Grundlage dienen die Siedlungsbereiche mit ungünstiger thermischer Situation heute und prognostizierter ungünstiger thermischer Situation in 50 Jahren (vgl. Abb. 2.2) aus dem Fachbeitrag Klima (LANUV 2019). Siedlungskörper, die stark von Überhitzung betroffen sind bzw. voraussichtlich betroffen sein werden, wurden ebenfalls – auch bei einem geringeren Verdichtungsgrad – als Suchraum für die Regionalen Grünzüge ermittelt.

Abb. 2.2: Hitzeinseln im Planungsraum (oben: Heute mit und ohne Siedlungskörper, unten: in 50 Jahren mit und ohne Siedlungskörper)



In einem dritten Schritt wurden die Bereiche als Suchraum für die Regionalen Grünzüge ermittelt, bei denen von einer weiteren Verdichtung des Siedlungskörpers bzw. eines Zusammenwachsens von Siedlungskörpern auszugehen ist.

Bezug Freiraum (Potenzial)

Es wurde bereits erläutert, dass im Planungsraum die siedlungsräumliche Gliederung sowie der klimatische und lufthygienische Ausgleich die entscheidenden Funktionen Regionaler Grünzüge sind. Als wesentliches Kriterium wurden dafür die überörtlich bedeutsamen Kernbereiche von Kaltluft-Leitbahnen identifiziert (vgl. Erläuterungskarte 2A). Sie versorgen den Siedlungskörper mit Kalt- und Frischluft und sind umso bedeutender, je größer das von ihnen transportierte Luftvolumen ist. Daher ist es für ihre Funktionserfüllung essenziell, dass sie möglichst wenig von durch den Luftstrom beeinträchtigende Bebauung in Anspruch genommen werden. Kernbereiche von Kaltluft-Leitbahnen eignen sich daher besonders als Grundlage für die Festlegung der Regionalen Grünzüge.

Darüber hinaus sind im Fachbeitrag Klima Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichsfunktion beschrieben und räumlich abgegrenzt. Aufgrund ihrer kühlenden Wirkung sind diese für die menschliche Gesundheit von Bedeutung, da sich insbesondere die nächtliche Überhitzung negativ auswirkt. Sie stehen in direktem funktionalen Zusammenhang mit dem Siedlungskörper und sind mit verschiedenen Prioritäten versehen. Die Zuweisung der Prioritäten erfolgte hinsichtlich der Nähe zum belasteten Siedlungsraum und des Kaltluftliefervermögens der Ausgleichsräume (vgl. LANUV 2019). Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichsfunktion mit einer geringen bis hohen Funktionserfüllung sind im Planungsraum sehr weit verbreitet. Daher wurden nur die beiden höchsten Prioritäten (sehr hohe und höchste Funktionserfüllung) beim räumlichen Abgrenzen der Regionalen Grünzüge als eine Festlegung auslösende Kriterien berücksichtigt. Zu den Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichsfunktion finden sich jedoch in Grundsatz 2.2-3 Regelungen auch über die beiden höchsten Prioritätsstufen hinaus.

c) Planerische Abgrenzung der Regionalen Grünzüge

In einem letzten Schritt wurden die Regionalen Grünzüge planerisch abgegrenzt. Dazu wurden die oben identifizierten Suchräume sowie die überörtlich bedeutsamen Kernbereiche von Kaltluft-Leitbahnen und die Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichsfunktion zugrunde gelegt. Bei Letzteren betrifft dies die Flächen mit hoher Funktionserfüllung. Darüber hinaus wurden als weitere Informationen zur Abgrenzung der Kulisse für die Regionalen Grünzüge folgende Kriterien und Informationen zu Grunde gelegt, die u. a. die Grünzugfunktionen Erholung und Biotopvernetzung abbilden. Dies sind:

- | Erholungswald nach Waldfunktionenkarte
- | Bioklimatische Gunsträume überörtlicher Bedeutung
- | Lärmarme Räume

- | Klimaschutzwald nach Waldfunktionenkarte
- | Flächen des Biotopverbundes gem. Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- | Böden mit Biotopentwicklungspotenzial
- | Böden mit Kühlungsfunktion
- | Räumlicher Bezug zu Verdichtungsgebiet
- | Lage von Hitzeinseln im Siedlungsraum
- | Kommunale Planungsabsichten

B Begründung textlicher Festlegungen

Zu 2.3-1 Ziel – Regionale Grünzüge

Basierend auf den spezifischen Besonderheiten und Bedarfen im Planungsraum wurde das Ziel 7.1-5 LEP NRW hinsichtlich der Lage und maßgeblichen Funktionen von Regionalen Grünzügen für den Planungsraum konkretisiert (vgl. Kapitel 2.3 Regionale Grünzüge – Begründung zeichnerischer Festlegungen). Da im Rahmen der Konkretisierung lediglich die Funktionen „klimaökologischer Ausgleich“ und „siedlungsräumliche Gliederung“ als Auslöser für die zeichnerische Festlegung von Regionalen Grünzügen herangezogen wurden, sind auch nur diese Funktionen für die Beurteilung der Vereinbarkeit mit Ziel 2.3-1 maßgeblich. Die zugehörige Erläuterungskarte 2B ist als rein informatorische Planungshilfe, insbesondere für die kommunale Ebene, zu verstehen und enthält daher auch die räumliche Verortung der begleitenden Funktionen „Erholung“ und „Biotopvernetzung“.

Zur Sicherung der Funktionen der Regionalen Grünzüge ist eine siedlungsräumliche Inanspruchnahme, die die maßgeblichen Funktionen gefährdet, auszuschließen. Da die Entwicklung von im Freiraum gelegenen Ortsteilen nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der bioklimatischen Funktionen der Regionalen Grünzüge führt, ist eine Überlagerung der im Freiraum gelegenen Ortsteile mit Regionalen Grünzügen kein Widerspruch. Ob eine Beeinträchtigung durch eine konkrete Planungsabsicht vorliegt, kann nur im Einzelfall entschieden werden.

Auch bei BSAB kommt es zu Überlagerungen mit Regionalen Grünzügen. Dies betrifft die folgenden Festlegungen:

- | „BSAB Hönnetal“, westlich der Ortslage Balve-Eisborn
- | „BSAB Balve-Beckum“, nördlich der Ortslage Balve-Beckum
- | „BSAB Sanssouci“, nordöstlich des Stadtgebietes Balve

In den Bereichen der Überlagerung beruht die Festlegung des Regionalen Grünzuges auf dem zugrundeliegenden Kernbereich einer Kaltluft-Leitbahn. Diese Leitbahn erfüllt gem. Fachbeitrag Klima ihre Funktion trotz der vorhandenen Abbaubereiche, woraus sich schließen lässt, dass die Versorgung mit Kaltluft – in den vorgenannten Fällen – nicht durch den Rohstoffabbau beeinträchtigt wird. Folglich besteht im Planungsraum auch kein inhaltlicher oder funktionaler Konflikt bei der Überlagerung von BSAB und Regionalen Grünzügen in den bestehenden Fällen.

Die Regionalen Grünzüge stehen auch Planungen und Maßnahmen zur Nutzung der Windenergie in WEB nicht entgegen. Die Festlegung der WEB ist nicht gleichzusetzen mit einer vollflächigen Inanspruchnahme der Bereiche. Der Anteil der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme ist abhängig vom Parklayout und der konkreten Umsetzung auf der Genehmigungsebene. Hinzu kommt, dass Windenergieanlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit in der Regel keine blockierende Wirkung, die den Luftaustausch merkbar stören würde, entfalten.

Zu 2.3-2 Grundsatz – Verbund innerörtlicher Grünflächen mit Regionalen Grünzügen

Eine Aufgabe der Raumordnung ist es gem. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG i. V. m.

§ 3 Abs. 1 KIAng NRW, durch Maßnahmen der Klimaanpassung den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen. Die Bauleitplanung soll auf einen Verbund der im Freiraum gelegenen Regionalen Grünzüge mit den Grünflächen im Siedlungsraum hinwirken, um u. a. deren klimaökologische Funktion nutzbar zu machen (vgl. Grundsatz 4.1-4). So können Regionale Grünzüge ihre Wirkung auch innerhalb der besiedelten Bereiche entfalten, in denen vorwiegend Bedarf an klimaökologischem Ausgleich besteht.

ÜBERGREIFENDE PLANUNGSAN- SÄTZE



Verzeichnis

3.1 Kulturlandschaftsentwicklung

A Begründung textlicher Festlegungen

3.2 Freizeit, Erholung Tourismus

A Begründung zeichnerischer Festlegungen

B Begründung textlicher Festlegungen

3.1 Kulturlandschaftsentwicklung

Kulturlandschaftsentwicklung ist ein vielschichtiges Thema, das entsprechend den Grundsätzen im ROG Gegenstand der Raumordnung ist. Der LEP NRW beauftragt in Kapitel 3 die Regionalplanung, die landesplanerischen Festlegungen für den besiedelten und unbesiedelten Raum zu konkretisieren. Diesem Auftrag kommt der Regionalplan nach, indem er die landesplanerischen Vorgaben seinem Maßstab entsprechend übernimmt und ausgestaltet, wobei die Besonderheiten des Planungsraums berücksichtigt werden. Auch in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan und forstlicher Rahmenplan macht der Regionalplan überörtliche Vorgaben zur Kulturlandschaftsentwicklung, die von den zuständigen Fachbehörden umzusetzen sind. Die fachlichen Grundlagen zur Kulturlandschaftsentwicklung finden sich im Wesentlichen im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag für die Regionalplanung (LWL 2016), der gem. § 12 Abs. 2 LPIG als relevanter Fachbeitrag berücksichtigt ist, wohingegen sich die Rechtsgrundlagen hauptsächlich aus dem BNatSchG, dem LNatSchG NRW, dem LFoG und dem DSchG NRW herleiten.

A Begründung textlicher Festlegungen

Zu Ziel 3.1-1 – Vielfalt der Kulturlandschaften

Der Erhalt und die Entwicklung des kulturellen Erbes mit seinen gewachsenen Kulturlandschaften und Kulturgütern sind Grundgedanken nachhaltiger europäischer Raumentwicklung und gelten als Bestandteile diverser europäischer Strategien und internationaler Konventionen. Auch auf der Bundesebene besteht der Schutz von gewachsenen Kulturlandschaften als übergeordnete Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.

Der Erhalt des kulturellen Erbes einschließlich der prägenden Merkmale der gewachsenen Kulturlandschaften bezieht sich gem. Ziel 3-1 LEP NRW sowohl auf den besiedelten als auch auf den unbesiedelten Raum.

Wenngleich der Entwicklung der Kulturlandschaften ein permanenter Wandel innewohnt, ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes zu beachten. Um die Erhaltung und Entwicklung der prägenden Merkmale gem. LEP NRW zu gewährleisten, sind auf der Regionalplanebene kulturlandschaftliche Leitbilder festzulegen. Diese Leitbilder einschließlich ihrer wertgebenden Bestandteile (Anhang 3-I im Teil „Festlegungen und Erläuterungen“) sind gem. Ziel 3.1-1 bei der Erhaltung und Gestaltung der Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes zu Grunde zu legen.

Gemäß § 3 DSchG NRW sind dabei die für den Denkmalschutz zuständigen Behörden frühzeitig einzubeziehen, sodass einerseits die Erhaltung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie andererseits deren angemessene Nutzung und Gestaltung einschließlich ihrer Umgebung ermöglicht wird.

Zu Grundsatz 3.1-2 – Landesbedeutsame und regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Kulturlandschaften sind gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG zu erhalten und zu entwickeln. Diesen Auftrag greift der LEP NRW in Grundsatz 3-2 auf. Einerseits werden 29 landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche benannt, von denen „Siegen und Umland“ innerhalb des Planungsraumes liegt und andererseits wird die Regionalplanung mit einer weiteren Konkretisierung für ihren jeweiligen Planungsraum beauftragt.

Zu diesem Zweck identifiziert der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag für die Regionalplanung (LWL 2016) innerhalb der im Planungsraum vorkommenden Kulturlandschaften räumliche Ausschnitte als regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, wenn sich in ihnen wertgebende Bestandteile in besonderer Weise verdichten und diese aufgrund ihres Erhaltungszustandes und ihrer räumlichen Kontinuität zu einer besonderen Prägung der Kulturlandschaft beitragen.

Um den Belangen der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung gem. LEP NRW Rechnung zu tragen, sollen gem. Grundsatz 3.1-2 der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich und die regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt sowie ihre wertgebenden Bestandteile (Anhang 3-II im Teil „Festlegungen und Erläuterungen“) erhalten werden.

Die Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaftsbereiche und ihrer wertgebenden Bestandteile dient gem. § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG auch der dauerhaften Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Nicht zuletzt trägt die erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung zur Attraktivität des Planungsraums als Wohn-, Arbeits- und Erholungsraum bei. Seine kulturlandschaftlichen Werte bilden die Grundlage für die Verbundenheit der ortsansässigen Bevölkerung mit der Region.

Zu Grundsatz 3.1-3 – Regionalbedeutsame Kulturgüter mit Raumwirkung

Grundsatz 3-3 LEP NRW benennt Strukturen und Elemente, die bei der weiteren Siedlungsentwicklung und bei weiteren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden sollen.

Zu den prägenden Elementen und Strukturen der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche zählen vielfach Kulturgüter, die als denkmalgeschützte bzw. erhaltenswerte Einzelelemente und -objekte oder Gesamtanlagen eine für die Ebene der Raumordnung bedeutsame visuelle bzw. funktionale Raumwirkung entfalten können.

Um den Belangen der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung gem. LEP NRW Rechnung zu tragen, sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gem. Grundsatz 3.1-3 regionalbedeutsame Kulturgüter mit Raumwirkung (Erläuterungskarte 3A und Anhang 3-III im Teil „Festlegungen und Erläuterungen“) berücksichtigt werden.

Dabei sollen auch ihre speziellen Raum- und Sichtbezüge berücksichtigt werden. Diese spielen neben dem Erscheinungsbild auch für deren Erlebbarkeit eine wichtige Rolle. Gemäß § 1 Abs. 1 DSchG NRW sind Denkmäler u. a. zu schützen, zu pflegen und auf ihre sinnvolle Nutzung hinzuwirken. Sie sollen der Öffentlichkeit soweit möglich zugänglich gemacht und i. V. m. § 3 DSchG NRW in die städtebauliche Entwicklung einbezogen werden. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG NRW i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 6 LNatSchG NRW können diese Aspekte auch im Rahmen der Landschaftsplanung herangezogen werden.

Zu 3.1-4 Grundsatz – Historische Kulturlandschaftselemente in der Landschaftsplanung

Auch anthropogen bedingte morphologische Geländeformen und sonstige kulturhistorisch bedeutsame Kleinelemente und -strukturen zählen zu den erhaltenswerten Bestandteilen historisch gewachsener Kulturlandschaften. Sie weisen in der Regel einen spezifischen Ortsbezug auf und entfalten oftmals eine visuelle bzw. funktionale Raumwirkung. Zum Teil sind

einige dieser Kleinstrukturen u. a. als Bodendenkmäler gem. § 23 DSchG NRW in die Bodendenkmalliste NRW eingetragen. Darunter fallen Zeugnisse erdgeschichtlicher Zeit bspw. bodenkundliche Bergbaurelikte.

Diese wertgebenden Kulturlandschaftselemente sind gem. § 2 ROG zu erhalten.

Auch Grundsatz 3-3 LEP NRW benennt Strukturen und Elemente, die u. a. bei Maßnahmen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden sollen.

Als Landschaftsrahmenplan macht der Regionalplan deshalb überörtliche Vorgaben zu den Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes. Dazu zählt auch die Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaftsbereiche und ihrer wertgebenden Bestandteile gem. § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG, die auch der dauerhaften Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft dienen.

Deshalb sollen gem. Grundsatz 3.1-4 bei den Darstellungen und Festsetzungen im Rahmen der Landschaftsplanung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG NRW historische Kulturlandschaftselemente in ihrem räumlichen Zusammenhang berücksichtigt werden. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft gem. § 13 Abs. 2 Nr. 6 LNatSchG NRW unterstützen diesen Grundsatz.

3.2 Freizeit, Erholung, Tourismus

Der Planungsraum als Teil der Tourismusregion Südwestfalen verfügt aufgrund seines hohen naturräumlichen Wertes sowie aufgrund des kulturhistorischen Angebots über vielfältige touristische Potenziale. Die Bedeutung des Tourismus – auch als Wirtschaftsfaktor – ist in den letzten Jahren gestiegen und soll auch in Zukunft weiter ausgebaut werden. Viele Arbeitsplätze hängen bereits heute direkt oder indirekt mit dem Tourismussektor zusammen.

Ziel des Regionalplans ist – wie auch am 26.09.2019 vom Regionalrat mit den Leitlinien beschlossen – die langfristige Sicherung und Weiterentwicklung der endogenen Potenziale bei gleichzeitiger Schonung der Umwelt als Grundlage für den Tourismus in der Region.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ist die eigenständige Bedeutung der ländlichen Räume einschließlich ihrer Erholungsfunktionen zu erhalten und zu entwickeln. Der LEP NRW konkretisiert die Vorgaben des ROG mit seiner Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung in seinen Zielen und Grundsätzen. Dabei betont der LEP NRW die Bedeutung des Tourismus als weichen Standortfaktor und macht Vorgaben dazu, unter welchen räumlichen Voraussetzungen Tourismuseinrichtungen gesichert oder entwickelt werden können. Die zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Regionalplans konkretisieren den LEP NRW.

Der Sauerland-Tourismus e. V. und der Touristikverband Siegerland-Wittgenstein e. V. haben einen Fachbeitrag Tourismus (2019) für die Planungsregion erstellt, der in die Erarbeitung des Regionalplans eingeflossen ist. Der Fachbeitrag fordert u. a. eine Sicherung bestehender Tourismusangebote sowie sorgfältige einzelstandörtliche Analysen und Bewertungen vor dem Hintergrund sich immer schneller wandelnder Trends auf dem Freizeit- und Tourismusmarkt.

A Begründung zeichnerischer Festlegungen

Die Abgrenzung der ASB-Z (Erholung) und der Freiraum-Z (Erholung) orientiert sich an den bestehenden Strukturen der in der Zweckbindung gesicherten Nutzungen. Neben der Sicherung des Bestandes werden Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung und der Umgang mit diesen ist den Anhängen 3-I und 3-II zur Planbegründung zu entnehmen.

B Begründung textlicher Festlegungen

Zu 3.2-1 Grundsatz – Sicherung der überregionalen Freizeit- und Erholungsfunktion

Der Planungsraum als Teilgebiet der Tourismusregion Südwestfalen verfügt über vielfältige touristische Potenziale. Insbesondere die engen Verflechtungen zwischen Siedlungsraum und Freiraum, zwischen baulich geprägten Bereichen und hochwertigem Naturraum zeichnen die Region aus. Viele Kommunen des Planungsraums bemühen sich, diese touristischen Potenziale vermehrt zu nutzen, um zum einen eine positive wirtschaftliche Entwicklung durch Tourismus zu ermöglichen und zum anderen als attraktiver Wohn- und Arbeitsstandort Menschen an die Region zu binden. Grundlagen für diese Freizeit- und Erholungsfunktionen sind der hochwertige Naturraum und die charakteristische Kulturlandschaft. Diese Grundlagen sollen gesichert und weiterentwickelt werden. Da Freizeit- und Erholungseinrichtungen sich bevorzugt an landschaftlich besonders attraktiven und damit häufig an landschaftlich und naturräumlich sensiblen Standorten entwickeln wollen, ergibt sich häufig ein hohes Konfliktpotenzial mit anderen Freiraumfunktionen und den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes. Die ökologischen Funktionen, der Charakter der Kulturlandschaft und der Erholungswert sollen – auch im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung – nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Zu 3.2-2 Grundsatz – Sicherung und Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

Neue raumbedeutsame Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus sollen sich bspw. hinsichtlich ihrer Gestaltung und Maßstäblichkeit in das bestehende Orts- und Landschaftsbild einfügen und dessen grundlegendem Charakter entsprechen, um eine Überformung des Raumes zu vermeiden. Dies gilt nicht zuletzt wegen der Bedeutung des Orts- und Landschaftsbildes der Region als eine Grundlage für die touristische Attraktivität der Region.

Zu 3.2-3 Ziel – Allgemeine Siedlungsbereiche mit Zweckbindung (Erholung)

ASB-Z (Erholung) werden zur planerischen Sicherung von baulich geprägten Standorten festgelegt, die aufgrund ihrer Lage, ihrer Eigenart, ihrer besonderen Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben nicht für eine generelle Nutzung im Sinne von Ziel 4.2-1 vorgesehen sind. Bei an ASB angrenzenden ASB-Z (Erholung) dient die Festlegung der Zweckbindung der Sicherung der in der Zweckbindung genannten Nutzung vor anderweitigen Nutzungsansprüchen. Bei isoliert im Freiraum gelegenen ASB-Z (Erholung) dient die Festlegung darüber hinaus dem Schutz des Freiraumes vor Inanspruchnahme durch anderweitige siedlungsräumliche Nutzungen an diesen Standorten.

Zu 3.2-4 Ziel – Freiraumbereiche mit Zweckbindung (Erholung)

Freiraum-Z (Erholung) werden zur planerischen Sicherung von überwiegend freiraumgeprägten großflächigen Freizeitanlagen festgelegt. Die Festlegung der Freiraumbereiche mit zweckgebundener Nutzung dient der Sicherung der in der Zweckbindung genannten Nutzung und zum Schutz des Freiraumes vor übermäßiger Inanspruchnahme durch bauliche Anlagen an diesen Standorten.

SIEDLUNGSRAUM



Verzeichnis

4.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

A Begründung textlicher Festlegungen

4.2 Allgemeine Siedlungsbereiche

A Begründung zeichnerischer Festlegungen

- a) ASB
- b) zASB
- c) ASB-Z
- d) Zeichnerische Festlegungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung

B Begründung textlicher Festlegungen

4.3 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

A Begründung zeichnerischer Festlegungen

- a) Methodik
- b) Kriterien zur Identifizierung der Flächenkulisse – Kriterienkatalog
 - ba) Kriterien der Betrachtungsstufe I
 - bb) Kriterien der Betrachtungsstufe II
 - bc) Planerische Abgrenzung
- c) Festlegung der GIB-Kulisse
- d) GIB-Kulisse unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung

B Begründung textlicher Festlegungen

4.4 Großflächiger Einzelhandel

A Begründung textlicher Festlegungen

4.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

Im Folgenden werden die textlichen Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum begründet.

A Begründung textlicher Festlegungen

Zu 4.1-1 Ziel – Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Siedlungsentwicklung hat gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW bedarfsgerecht zu erfolgen. Der LEP NRW gibt in der zugehörigen Erläuterung die Methodik zur Abschätzung der Siedlungsflächenbedarfe für die Siedlungsflächenentwicklung vor.

Ein aktueller Handlungsbedarf auf FNP-Ebene wird durch die Berücksichtigung kommunaler Reserveflächen ermittelt. Reserveflächen sind Bauflächen, die im FNP dargestellt, bisher aber noch nicht in Anspruch genommen sind. Die Erfassung und Fortschreibung der Reserveflächen erfolgt durch die Kommunen im landesweit eingeführten Siedlungsflächenmonitoring (SFM). Im landesplanerischen Anpassungsverfahren gem. LPIG wird durch einen Abgleich der abgeschätzten Siedlungsflächenbedarfe mit den Reserveflächen ein aktueller Handlungsbedarf auf FNP-Ebene ermittelt. Dieser Handlungsbedarf kann sowohl positiv (Flächenüberhang) als auch negativ (Defizit) sein. Bei einem Flächenüberhang ist die Darstellung neuer Flächen im FNP nur möglich, wenn die Überhänge abgebaut werden. Die Methodik zur Bedarfsabschätzung ist dem Anhang 4-I im Teil „Festlegungen und Erläuterungen“ zu entnehmen.

Das Ziel konkretisiert den LEP NRW, indem es definiert, welche Reserveflächen bei einem Überhang von Siedlungsflächen vorrangig dem Freiraum zurückzuführen sind. Insbesondere werden dabei die Grundsätze 6.1-6 (Vorrang der Innenentwicklung), 6.1-8 (Wiedernutzung von Brachflächen) und 6.2-3 (Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven) des LEP NRW inhaltlich gebündelt. Um der Konzentration der Siedlungsentwicklung sowie dem Vorrang der Innenentwicklung Genüge zu leisten, sollen Flächen, die sich im Übergangsbereich zwischen Siedlungsraum und Freiraum befinden, sowie Flächen, die in im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen und dabei von ihrer Dimensionierung her über den Bedarf des Ortsteils hinausgehen, vorrangig zurückgenommen werden. Vor dem Hintergrund des Klimawandels sind dabei Flächen mit hohem naturschutzfachlichem Wert oder besonderer lufthygienischer und klimaökologischer Funktion in besonderem Maß zu betrachten. (vgl. Grundsatz 2.2-3)

Zu 4.1-2 Grundsatz – Flächensparende Siedlungsentwicklung

Täglich werden in Deutschland etwa 52 ha neue Siedlungs- und Verkehrsflächen ausgewiesen (vgl. Website Umweltbundesamt). Aufgrund der Endlichkeit der Ressource Fläche ist es geboten, damit flächenschonend und sparsam umzugehen. Dementsprechend greift der LEP NRW die Notwendigkeit von Innen- vor Außenentwicklung (Grundsatz 6.1-6 LEP NRW), der Aktivierung von Baulücken sowie der Reaktivierung von Brachflächen (Grundsatz 6.1-8 LEP NRW) in seinen raumordnerischen Vorgaben auf. Vor dem Hintergrund des OVG-Urteils vom 21.03.2024 (Az.: 11 D 133/20.NE) und der damit teilweisen Unwirksamkeit der 1. Änderung des LEP NRW vom 12.07.2019 ist nunmehr der Grundsatz 6.1-2 „Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung“ wieder zu berücksichtigen. Dieser sieht eine quantitative Vorgabe zur Flächeninanspruchnahme in Form eines Grundsatzes der Raumordnung vor. Neben der kurzfristigen Reduzierung der Flächeninanspruchnahme spricht der Grundsatz 6.1-2 LEP NRW auch das langfristige Netto-Null-Ziel an, das sich mit einer zeitlichen Zielvorgabe bis 2050 auch in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung wiederfindet. Das Eckpunktepapier zur dritten Änderung des LEP NRW, das bereits vor dem o.g. OVG-Urteil veröffentlicht wurde, sieht ebenfalls einen 5-ha-Grundsatz in Verbindung mit einer effizienteren Flächennutzung vor. Diese Forderung aus dem Eckpunktepapier unterstreicht die Wichtigkeit einer flächensparenden Siedlungsentwicklung nochmals. Obwohl der LEP NRW bereits umfassend das Thema Flächensparen bedient, regelt der Regionalplan konkretisierend, dass neue Bauflächen vom bestehenden Siedlungsrand her entwickelt werden sollen, um einer möglichen Zersiedelung und der Entstehung von Splittersiedlungen vorzubeugen. Dies sollte im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung vermieden werden. Die Vorgabe verbindlicher, quantitativer Ziele für die Verringerung der Flächeninanspruchnahmen auf Ebene der Regionalplanung ginge über die Grundsatzfestlegung des LEP NRW hinaus und würde somit keine Konkretisierung mehr darstellen.

Der flächensparende Ansatz zeigt sich im Entwurf auch an anderen Stellen wie etwa bei der Konzentration der Siedlungsentwicklung und der Einbeziehung von überwiegend über die Bestandsdichten hinausgehenden Werten bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe. Dem Grundsatz 6.1-2 LEP NRW kann genüge getan werden, wenn die Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung höhere bauliche Dichten forcieren und dabei die Regelungen des Grundsatzes 4.1-2 verfolgen. Die konkrete Einstellung des Grundsatzes 6.1-2 LEP NRW in die Abwägung obliegt damit auch den Kommunen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit.

Zu 4.1-3 Grundsatz – Tragfähige Entwicklung von Infrastruktureinrichtungen

Siedlungsentwicklung soll sich dort konzentrieren, wo sich bereits tragfähige Infrastruktureinrichtungen befinden, um diese ggf. stärker auszulasten und damit zu sichern. Ein Ausbau bzw. eine Erweiterung der vorhandenen Strukturen/Netze ist oft kostengünstiger als die Bereitstellung neuer Strukturen. Außerdem wird die Attraktivität des Siedlungsraums auch durch die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen bestimmt. Ergänzend zu Grundsatz 6.1-9 LEP NRW wird vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung auch die Rücknahme von Bauflächen durch Grundsatz 4.1-3 thematisiert.

Zu 4.1-4 Grundsatz – Siedlungsräumliche Gliederung durch Grünflächen

Der Klimawandel und seine Auswirkungen gehören zu den großen Herausforderungen, mit denen sich der Regionalplan auseinandersetzt. In den verdichteten Räumen der Planungsregion (Iserlohn, Lüdenscheid, Menden, Siegen) bilden sich bereits heute bei sommerlichen Hochdruckwetterlagen sog. „Wärmeinseln“. Durch verdichtete Siedlungskörper kommt es dabei zu verringertem Luftaustausch mit dem Umland sowie der Wärmespeicherung durch versiegelte Flächen und durch Gebäude. Die hieraus resultierenden Hitzeereignisse können sich negativ auf das Wohlbefinden oder die Gesundheit von Menschen sowie die Umwelt auswirken. Gerade besonders sensible Bevölkerungsgruppen sind hiervon betroffen (vgl. LANUV 2019). Die Integration von Grün- bzw. Freiflächen in den Siedlungskörper kann der Überhitzung messbar entgegenwirken und das lokale Klima positiv beeinflussen. Im Gegensatz zu den aufgeheizten baulich geprägten Bereichen kühlen sich bspw. Kleingärten, Grünflächen oder auch Parkareale in der Nacht deutlich stärker ab (vgl. LANUV 2019). Innerhalb geschlossener Siedlungskörper stellt die Integration von Grünflächen eine wirksame Maßnahme zur positiven Beeinflussung des Mikroklimas dar. Weitere positive Effekte können sich für die Biodiversität und die (soziale) Gesundheit der Bevölkerung ergeben, da sich innerstädtische Grünräume in besonderem Maße auch als Bewegungs- und Begegnungsräume anbieten. Daher sollen insbesondere siedlungsnahe Grünflächen, die über eine mindestens hohe thermische Ausgleichsfunktion verfügen (vgl. Grundsatz 2.2-3), in den Siedlungsraum verlängert werden, wenn dies mit der städtebaulichen Planung vereinbar ist. Dies kann angesichts der Forderungen des Grundsatzes 6.1-7 LEP NRW einen erheblichen Beitrag zur Senkung der Vulnerabilität von Siedlungsräumen leisten. Die Kommunen sollen sich vor dem Hintergrund der Folgen des Klimawandels im Rahmen ihrer Bauleitplanung explizit mit dem Thema der Grünflächenplanung auseinandersetzen. Dieser Grundsatz auf Ebene der Regionalplanung ergänzt in qualitativer Hinsicht Grundsatz 4-2 LEP NRW, der auf den

Erhalt innerstädtischer Grünflächen abstellt. Tatsächlich bestehen vielfältige Ansprüche an den Siedlungsraum, welche im kommunalen Planungsprozess zu gewichten und abzuwägen sind. Der Anspruch einer siedlungsräumlichen Gliederung durch Grünflächen steht einer kompakten Siedlungsentwicklung gem. Grundsatz 6.1-5 LEP NRW nicht entgegen, sondern ergänzt im Rahmen einer integrierten Planung den Siedlungskörper um klimaanpassungsrelevante Freiräume.

4.2 Allgemeine Siedlungsbereiche

Der Planungsraum ist eine lebenswerte Region. Die Mittelgebirgslandschaft wird durch ihre bewegte Topografie, großräumige Wälder und vielfältige naturräumliche Potenziale geprägt. Gleichzeitig ist der Planungsraum Heimat für über 820.000 Menschen und eine der stärksten Wirtschaftsregionen Deutschlands.

Die bewegte Topografie begrenzt die für eine Siedlungsentwicklung geeignete Fläche. Die Siedlungsentwicklung im Planungsraum erstreckt sich demnach oft entlang der Tallagen. Dort ist seit der Industrialisierung ein dichtes Mit- und Nebeneinander von Wohnen, verarbeitendem Gewerbe und Industrie, Einzelhandel sowie sonstigen Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen entstanden. Bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts ist die Verkehrsinfrastruktur ebenfalls bevorzugt in den Tallagen errichtet worden. So sind von Verkehrsinfrastruktur durchzogene Siedlungsbänder entstanden. Erst durch den Bau der – für die heutige Entwicklung des Planungsraums wichtigen – Bundesautobahnen A4, A45 und A46 wurden die Tallagen verkehrlich entlastet.

Typisch für die Region sind die kurzen Wege von den Siedlungsräumen in die Natur. Die siedlungsnahen Naturräume sind ein wichtiger Baustein für die Lebensqualität. Ein sorgsamer und vor übermäßiger Inanspruchnahme schützender Umgang mit dem Freiraum ist daher geboten.

Eine weitere große Herausforderung für den Planungsraum ist der demografische Wandel. Gemäß der „Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen NRWs 2018 bis 2040/2060“ von IT.NRW ist im Planungsraum mit einem Bevölkerungsrückgang von über 8 % zu rechnen. Auch die für die Nachfrage am Wohnungsmarkt maßgebliche Zahl der privaten Haushalte wird sich bis 2040 voraussichtlich um 6,5 % verringern. Die vom Regionalrat beschlossene Methodik zur Ermittlung des ASB-Bedarfs berücksichtigt diese Entwicklung durch den Betrachtungshorizont 2040. Unter Beachtung des Ziels 6.1-1 LEP NRW wird der mögliche Gesamtbedarf im Planungsraum nicht überschritten. Die oben beschriebene Entwicklung wird sich ungleichmäßig auf die einzelnen Kommunen verteilen.

Während für einige wenige Kommunen auch in Zukunft ein geringes Wachstum prognostiziert wird, werden für andere Kommunen über 10 % weniger private Haushalte erwartet. Vielerorts werden die in der Vergangenheit großzügig für die Wohnraumentwicklung planerisch gesicherten Flächen nicht mehr in diesem Maße benötigt und eine Reduzierung dieser ist im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung geboten. (vgl. IT.NRW)

Zudem werden durch den demografischen Wandel (alternde Bevölkerung) sowie neue Lebensmodelle andere Anforderungen an den Wohnraum gestellt. Ein zunehmender Anteil der Bevölkerung wird in ihrer Mobilität eingeschränkt sein und daher verstärkt kleinere Wohnungen in der Nähe der zentralen Versorgungseinrichtungen nachfragen. In diesem Kontext nehmen die ASB eine Schlüsselrolle ein, da sie insbesondere als Standorte für Wohnen, Dienstleistungen und Einzelhandel dienen. Zur Sicherung der ASB und ihrer Funktionen ist eine Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die ASB und insbesondere auf die zASB, die über ein gebündeltes Angebot an privaten und öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, nötig und seitens der Landesplanung gefordert.

Die klimatischen Veränderungen stellen die Siedlungsentwicklung vor weitere Herausforderungen. Es gilt, ein Gleichgewicht zu finden zwischen dem Vorrang der Innenentwicklung und der angestrebten Nachverdichtung auf der einen Seite und dem Schutz und der Weiterentwicklung der klimatischen Ausgleichsräume innerhalb des Siedlungszusammenhangs auf der anderen Seite. Auch der siedlungsnahen Freiraum erfüllt vielfach wichtige Ausgleichsfunktionen für den Siedlungsraum, sodass ein sorgsamer Umgang mit dem siedlungsnahen Freiraum geboten ist.

Die am 26.09.2019 vom Regionalrat beschlossenen Leitlinien betonen die Notwendigkeit zur Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die ASB sowie zur bedarfsgerechten, auf die demografische Entwicklung angepasste Festlegung von ASB.

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen bilden das ROG, das LPIG sowie der LEP NRW. Kerngedanke des Regionalplans ist es gem. § 2 ROG, dass in allen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben sind. Dabei ist die Siedlungstätigkeit gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 ROG räumlich auf bestehende Siedlungsbereiche mit ausreichender Infrastruktur zu konzentrieren. Der LEP NRW greift die Vorgaben aus dem ROG auf und konkretisiert diese für die räumliche Planung in NRW. Die zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Regionalplans sind aus dem LEP NRW entwickelt und konkretisieren seine raumordnerischen Vorgaben.

Bei der Festlegung von ASB werden alle Belange, die in die Entwurfsphase eingebracht wurden, gleichermaßen in die Überlegungen einbezogen. Neben den Umweltfachinformationen sind dabei insbesondere die von den Kommunen eingebrachten Belange sowie die verschiedenen Fachbeiträge zu nennen. Die Such- und Potenzialräume der Kommunen werden vor

dem Hintergrund einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung mit den vorhandenen Grundlagendaten (u. a. aus den Fachbeiträgen) abgeglichen, um nachhaltig ASB zu sichern und zu entwickeln.

Bedarfsabschätzung ASB

Zur Ermittlung der regionalplanerischen Bedarfe (ASB) wurde eine Bedarfsabschätzung durchgeführt. Erstmals wurde auch ein ASB-Bedarf Gewerbe (ASB-G) abgeschätzt. ASB-G umfassen Bedarfe, die durch wohnverträgliche, gewerbliche Nutzungen generiert werden und deshalb in ASB zu verorten sind (z. B. Einzelhandel, Dienstleistungen). Diese Bedarfe wurden bisher auf Ebene des Regionalplanes nicht berücksichtigt. Sie werden erstmals abgeschätzt und stellen gemeinsam mit den herkömmlichen ASB-Bedarfen den Gesamtbedarf an ASB dar. Gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO sind Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen als Vorranggebiet ASB festzulegen. Eine gesonderte zeichnerische Festlegung ASB-Gewerbe ist daher nicht erforderlich. Es handelt sich bei den ASB-G-Bedarfen somit lediglich um eine Rechenkomponente. Die der Bedarfsabschätzung zugrundeliegende Methodik ist dem Anhang 4- im Teil „Festlegungen und Erläuterungen“ zu entnehmen. Von den abgeschätzten regionalplanerischen Bedarfswerten wurden die Wohnbauflächenreserven (FNP) mit Stichtag 06.01.2020 abgezogen. Hieraus leitet sich der regionalplanerische Handlungsbedarf ab. Für den Planungsraum ergibt dies einen rechnerischen Überhang auf regionalplanerischer Ebene von 801 ha (vgl. Tab. 4.1).

Durch das Vorhandensein von Reserveflächen (FNP) sind innerhalb der bestehenden Siedlungskörper bereits Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung gegeben.

Unter Berücksichtigung einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung und der dargelegten Wohnbauflächenüberhänge werden nicht alle Wohnbauflächenreserven in die ASB-Kulisse überführt (vgl. Kap. A a Begründung zeichnerischer Festlegungen – ASB).

Tab. 4.1: Bedarfssituation ASB für den Planungsraum

ASB Bedarfsabschätzung 2018 - 2040				
Kommune	ASB-Bedarf Wohnen in ha	ASB-Bedarf Gewerbe in ha	Reserven FNP Wohnen 06.01.2020 in ha	Bedarfsabschätzung 2040 (+) Überhang (-) Defizit in ha
Altena	9	1	55	45
Balve	5	1	34	28
Halver	7	2	14	5
Hemer	15	5	52	32
Herscheid	3	0	11	7
Iserlohn	42	20	43	-19
Kierspe	7	2	46	36
Lüdenscheid	34	19	30	-23
Meinerzhagen	8	2	43	32
Menden	23	6	74	45
Nachrodt-Wiblingwerde	3	0	6	2
Neuenrade	6	1	33	26
Plettenberg	12	3	44	30
Schalksmühle	5	1	20	15
Werdohl	14	2	73	58
Märkischer Kreis	193	66	577	318
Attendorn	12	5	58	41
Drolshagen	9	1	35	25
Finnentrop	13	1	25	11
Kirchhundem	7	1	65	57
LenneStadt	11	4	64	49
Olpe	10	9	42	22
Wenden	14	2	15	-1
Kreis Olpe	78	23	306	205
Bad Berleburg *	47	4	68	17
Burbach	6	3	50	41
Erndtebrück	5	1	25	19
Freudenberg	8	3	45	35
Hilchenbach	6	1	48	40
Kreuztal	42	4	65	19
Bad Laasphe	6	1	48	41
Netphen	10	3	64	51
Neunkirchen	6	2	27	19
Siegen	149	33	126	-55
Wilnsdorf	10	2	63	51
Kreis Siegen-Wittgenstein	294	55	628	278
MK OE SI	565	145	1.511	801

* Die Bevölkerungsprognose von IT.NRW ist für Bad Berleburg aufgrund der Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) nicht belastbar (ZUE inzwischen geschlossen).

Hinweis: Alle Bedarfe werden gerundet angegeben. Es kann daher zu Abweichungen der Werte kommen.

A Begründung zeichnerischer Festlegungen

Im Folgenden werden die zeichnerischen Festlegungen der ASB, der zASB sowie der ASB-Z begründet.

a) ASB

Die Grundlage zur Erarbeitung der Flächenkulisse für die ASB sind die kommunalscharfen Bedarfszahlen. Der Regionalplan legt bedarfsgerecht ASB fest.

In einem ersten Schritt wurden tatsächlich bebaute Bereiche mit ASB-konformen Nutzungen (Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Einzelhandel, Dienstleistungen) als ASB festgelegt, soweit sie über eine Aufnahmefähigkeit von circa 2.000 Einwohnerinnen und Einwohner verfügen (vgl. LPIG DVO). Die Aufnahmefähigkeit von Ortsteilen ist nicht gleichbedeutend mit ihrer Bevölkerungszahl. Um die Aufnahmefähigkeit eines Ortsteils abschätzen zu können, ist eine Betrachtung der Infrastrukturausstattung nötig. Daher wurden Ortslagen zwischen 1.800 und 2.200 Einwohnerinnen und Einwohner hinsichtlich vorhandener Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen sowie den kommunalen Planungsabsichten betrachtet. Auf dieser Grundlage wurde im Einzelfall entschieden, ob eine Ortslage als ASB festzulegen ist. Dabei wurden auch kleinere Ortslagen berücksichtigt, die durch einen GIB miteinander verbunden und im funktionalen Zusammenhang zueinanderstehen.

In einem weiteren Schritt wurden die regionalplanerischen Bedarfe der Kommunen bevorzugt in zASB verortet. Außerdem wurden im Sinne des Gegenstromprinzips die kommunalen Entwicklungsperspektiven und -wünsche (Angaben der Kommunen in der Datenabfrage und in den Kommunalgesprächen, Darstellungen der FNP) sowie die naturräumlichen Gegebenheiten (bspw. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete (zu den Kriterien s.a. Anhang 5-I zur Begründung des Regionalplans)) berücksichtigt. Flächen besonderer naturräumlicher Wertigkeit wurden nicht als ASB festgelegt. Aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans kommt es innerhalb der ASB jedoch zur Einbeziehung kleinerer Flächen, die insbesondere aufgrund der Topografie oder naturräumlicher Gegebenheiten für eine siedlungsräumliche Entwicklung nicht geeignet sind.

Darüber hinaus wurden Entwicklungsperspektiven für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in GIB berücksichtigt und das Heranrücken von ASB vermieden.

b) zASB

Im Folgenden wird die Methodik zur Festlegung der zASB beschrieben und begründet. Als zASB sollen gem. Grundsatz 6.2-1 LEP NRW in Abstimmung mit den Kommunen die ASB

festgelegt werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen.

In einem ersten Schritt wurde ein Ausstattungskatalog der für die Planungsregion relevanten Infrastruktureinrichtungen erarbeitet (vgl. Tab. 4.2). Dieser Katalog orientiert sich dabei an den Einrichtungen, die in den Erläuterungen des Grundsatzes 6.2-1 LEP NRW aufgeführt sind (Einrichtungen der Bildung, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung sowie des Einzelhandels).

Tab. 4.2: Infrastruktureinrichtungen zASB

Infrastruktureinrichtungen	Begründung	Quellen
Lebensmittelmärkte (ohne Handwerksbetriebe, z. B. Bäcker)	Deckung des täglichen Bedarfs an Lebensmitteln fußläufige Erreichbarkeit von besonderer Wichtigkeit (Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs) Relevanz für nahezu alle Bevölkerungsgruppen hohe Frequentierung	Abfrage bei den Kommunen mittels eines von der Regionalplanungsbehörde entwickelten Fragebogens (Januar bis April 2018)
Zentrale Versorgungsbereiche	Konzentration von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben Hauptzentren mit größeren Einzugsgebieten weniger auf fußläufige Erreichbarkeit angewiesen Nebenzentren als Träger der Nahversorgung stärker auf fußläufige Erreichbarkeit angewiesen fußläufige Erreichbarkeit von besonderer Wichtigkeit (Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs) Relevanz für nahezu alle Bevölkerungsgruppen hohe Frequentierung	Datenerhebung der Regionalplanungsbehörde
Apotheken	Wohnortnahe Versorgung mit Medikamenten fußläufige Erreichbarkeit von besonderer Wichtigkeit (vor allem für eingeschränkt mobile Bevölkerungsgruppen) Relevanz für nahezu alle Bevölkerungsgruppen hohe Frequentierung	Apothekerkammer Westfalen-Lippe (https://www.akwl.de/apotheken.php , Zugriff am 10.08.2018)
Allgemeinärzte	Wohnortnahe Versorgung mit medizinischer Grundversorgung fußläufige Erreichbarkeit von besonderer Wichtigkeit (vor allem für eingeschränkt mobile Bevölkerungsgruppen) Relevanz für nahezu alle Bevölkerungsgruppen hohe Frequentierung	Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) (Stand 10.2018)
Krankenhaus	Erreichbarkeit erweiterter medizinischer Versorgung geringe Frequentierung keine fußläufige Erreichbarkeit notwendig Vorhandensein als Kennzeichen für Zentralität	Opendata NRW (https://open.nrw/dataset/f862988b-93fc-44e5-9fd6-94087fa802e8bkg , Zugriff am 10.10.2018)
Kommunale Verwaltungen/Rathäuser/Bürgerbüros/Kreisverwaltungen	Erreichbarkeit von behördlichen Dienstleistungen geringe Frequentierung keine fußläufige Erreichbarkeit notwendig Vorhandensein als Kennzeichen für Zentralität	Datenerhebung der Regionalplanungsbehörde
Agentur für Arbeit/Jobcenter	Erreichbarkeit von behördlichen Dienstleistungen geringe Frequentierung keine fußläufige Erreichbarkeit notwendig Vorhandensein als Kennzeichen für Zentralität	Datenerhebung der Regionalplanungsbehörde

Infrastruktureinrichtungen	Begründung	Quellen
Bahnhof	<ul style="list-style-type: none"> Gewährleistung von (über-)regionaler Mobilität fußläufige Erreichbarkeit von besonderer Wichtigkeit (vor allem für eingeschränkt mobile Bevölkerungsgruppen) Relevanz für nahezu alle Bevölkerungsgruppen Anschluss an (höherwertige) zentrale Versorgungsstrukturen unterschiedliche Frequentierung Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf Standorte/Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs ist ein Erfordernis der Raumordnung (Grundsatz 6.2-2 LEP NRW) 	Datenerhebung der Regionalplanungsbehörde
Kindertagesstätten	<ul style="list-style-type: none"> Betreuungsangebote für noch nicht schulpflichtige Kinder wohnortnahe Lage von besonderer Wichtigkeit hohe Frequentierung 	Opendata NRW (https://open.nrw/dataset/533851dd-b10e-4a3c-9d23-70d516e35460bkg , Zugriff am 12.04.2018)
Grundschule	<ul style="list-style-type: none"> Primäres Bildungsangebot in räumlicher Nähe fußläufige Erreichbarkeit/wohnortnahe Lage vor dem Hintergrund der nutzenden Altersgruppe von besonderer Wichtigkeit hohe Frequentierung 	Bezirksregierung Arnsberg, Dezernate 41 und 48 (August 2018)
Schulen Sekundarstufe I & II	<ul style="list-style-type: none"> Weitergehendes Bildungsangebot in räumlicher Nähe keine fußläufige Erreichbarkeit notwendig Vorhandensein als Kennzeichen für Zentralität 	Bezirksregierung Arnsberg, Dezernate 41 und 48 (August 2018)

In einem zweiten Schritt wurden für die Infrastruktureinrichtungen je drei Entfernungen bestimmt und hinsichtlich ihrer Relevanz für eine gute Infrastrukturdichte gewichtet. Je relevanter eine Einrichtung für die Grundversorgung ist und je wichtiger eine gute fußläufige Erreichbarkeit ist, desto höher wurde die Entfernung gewichtet.

Tab. 4.3: Entfernungsbasierte Gewichtung der zASB-Kriterien

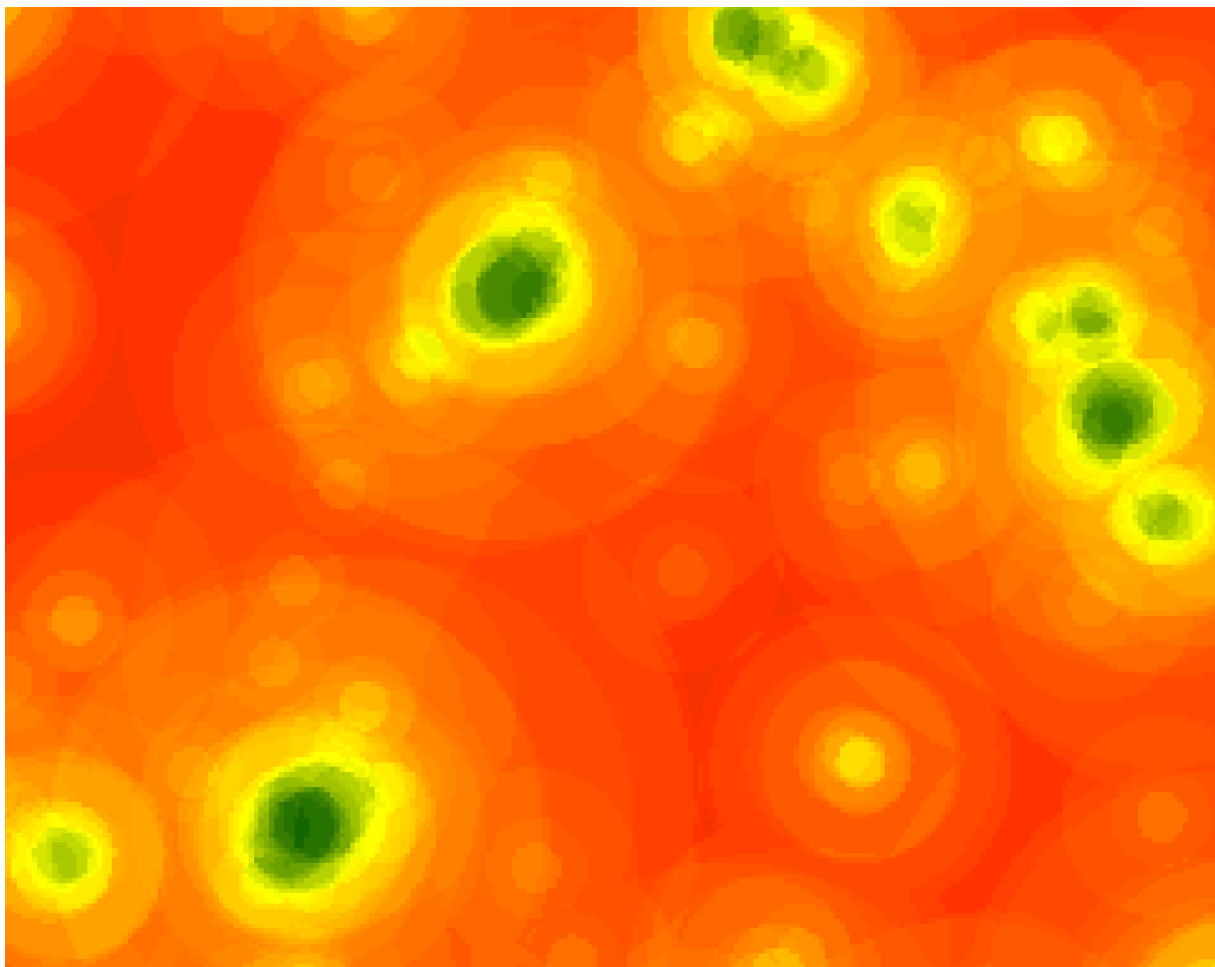
Infrastruktureinrichtung	Gewichtung		
	4	2	1
Lebensmittelmärkte	500 m	1 km	2 km
Kassenzugelassene Hausarztpraxen	500 m	1 km	2 km
Kindertagesstätten	500 m	1 km	2 km
Grundschulen	500 m	1 km	3 km
ZVB (Hauptzentrum)	1 km	2 km	3 km
ZVB (Nebenzentrum)	500 m	1 km	2 km
Apotheken	500 m	1 km	2 km
Schulen Sekundarstufe I & II		1 km	2 km
Rathaus, Bürgerbüro		1 km	2 km
Agentur für Arbeit		1 km	2 km

Infrastruktureinrichtung	Gewichtung		
	4	2	1
	Entfernung zur nächsten Einrichtung		
Kreisverwaltung		1 km	2 km
Bahnhof	500 m	1 km	3 km
Krankenhäuser		1 km	2 km

Anschließend wurde mit Hilfe eines geografischen Informationssystems (GIS) eine Erreichbarkeitsanalyse durchgeführt. Dazu wurde der Planungsraum in 100 m x 100 m-Raster unterteilt. Von jedem Rastermittelpunkt aus wurden die Entfernungen zu den nächstgelegenen Einrichtungen ermittelt und aufbauend auf der Entfernungsbewertung gewichtet.

Dadurch ergeben sich für jedes Raster Punktwerte, die den Standort hinsichtlich seiner Zentralität bewerten. Je höher der Punktwert, desto höher ist auch die Zentralitätsstufe. In Abb. 4.1 ist ein Ausschnitt des Planungsraums zu sehen. Die Zentralität ist dort in einem grün-rot-Verlauf abgebildet, wobei grün eine hohe Infrastrukturdichte beschreibt.

Abb. 4.1: Gesamtbewertung zASB (Beispiel)



Die zASB können der Erläuterungskarte 4A entnommen werden.

c) ASB-Z

Die Abgrenzung der ASB-Z, die nicht der Erholung dienen, orientiert sich an den bestehenden Strukturen der in der Zweckbindung gesicherten Nutzungen. Neben der Sicherung des Bestandes werden Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigt.

d) Zeichnerische Festlegungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung

Die Ergebnisse der Umweltprüfung und der Umgang mit diesen ist den Anhängen 4-I und 4-II zu entnehmen.

B Begründung textlicher Festlegungen

Im Folgenden werden die textlichen Festlegungen für Kapitel 4.2 – ASB begründet.

Zu 4.2-1 Ziel – Nutzung der Allgemeinen Siedlungsbereiche

Gemäß Ziel 2-3 LEP NRW hat sich die Siedlungsentwicklung in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen zu vollziehen. Für die allgemeine Siedlungsentwicklung bedeutet dies eine Fokussierung auf die ASB. In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist eine Siedlungsentwicklung gem. Ziel 2-3 LEP NRW möglich. Basierend auf der Anlage 3 zur LPIG DVO handelt es sich bei ASB-konformen Nutzungen um Flächen für Wohnen, Einzelhandel, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen, soweit sie nicht als ASB-Z festzulegen sind.

Unter Bezugnahme auf Nr. 1.a) der Anlage 3 zur LPIG DVO werden die ASB mit der Funktion eines Vorranggebietes festgelegt. Andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des ASB nicht vereinbar sind, sind hier ausgeschlossen.

Zu 4.2-2 Grundsatz – zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Im Sinne von Grundsatz 6.2-1 LEP NRW soll die Siedlungsentwicklung auf solche ASB ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen. Dabei wird immer der gesamte ASB als zASB festgelegt. In Abstimmung mit den Kommunen wurden die ASB festgestellt, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen und als zASB festgelegt werden (vgl. Erläuterungskarte 4A). Aufgrund der Topografie und der siedlungsgeschichtlichen Entwicklung des Planungsraumes sind viele der zASB Siedlungsbänder in Talagen. Da immer der gesamte ASB als zASB festgelegt wird, kann es zu erheblichen Unterschieden in der Bewertung der Zentralität innerhalb der zASB kommen. In Konkretisierung des Grundsatzes 6.2-1 LEP NRW soll sich die Siedlungsentwicklung der Kommunen nach Möglichkeit in den Bereichen der zASB vollziehen, in denen eine hohe Dichte an Versorgungseinrichtungen und somit eine möglichst hohe Zentralität vorhanden ist.

Zu 4.2-3 Ziel – Allgemeine Siedlungsbereiche mit Zweckbindung

ASB-Z werden zur planerischen Sicherung von baulich geprägten Standorten festgelegt, die aufgrund ihrer Lage, ihrer Eigenart, ihrer besonderen Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben nicht für eine generelle Nutzung im Sinne von Ziel 4.2-1 vorgesehen sind. Gemäß Anlage 3 DVO LPIG handelt es sich bei ASB-Z um die ASB oder ASB-Teilbereiche, die auf Grund ihrer räumlichen Lage oder besonderer Standortfaktoren den prägenden Nutzungen vorbehalten sind.

Bei an ASB angrenzenden ASB-Z dient die Festlegung der Zweckbindung der Sicherung der in der Zweckbindung genannten Nutzung vor anderweitigen Nutzungsansprüchen. Bei isoliert im Freiraum gelegenen ASB-Z dient die Festlegung der Zweckbindung der Sicherung der in der Zweckbindung genannten Nutzung und zum Schutz des Freiraumes vor Inanspruchnahme für anderweitige siedlungsräumliche Nutzungen.

4.3 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Die Wirtschaftsstruktur beeinflusst in erheblichem Ausmaß die Gesamtentwicklung von Kommunen und Regionen. Dabei beeinflussen vielfältige Faktoren die Standortentscheidungen neuer als auch bestehender Betriebe. Der Planungsraum ist mit seinen vielen mittelständischen Unternehmen, die häufig in besonderem Maß an die Region gebunden sind, sowie ihren zahlreichen Weltmarktführern („hidden champions“) wirtschaftlich stark aufgestellt. Während im Zeitraum von 2000 bis 2018 die Bevölkerungszahlen um 7,8 % abgenommen haben, nahmen die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im gleichen Zeitraum um insgesamt 10,1 % zu (vgl. IT.NRW 2019; Website IT.NRW). Hervorzuheben ist, dass im gleichen Zeitraum der Anteil der Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe (etwa die Hälfte der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten) beinahe konstant auf hohem Niveau geblieben ist. Es ist von großer Wichtigkeit, diesen Status Quo zu sichern und der stärksten Wirtschaftsregion NRWs auch in Zukunft Entwicklungsperspektiven zu ermöglichen.

Es wird abgeschätzt, dass für die Laufzeit des Regionalplans ein erheblicher Bedarf zur Neuausweisung von GIB besteht. Anders als bei ASB besteht für GIB ein Bedarf an zusätzlichen Festlegungen im Regionalplan.

Bei der Verortung der neuen GIB ist jedoch in besonderem Maße auf den hochwertigen Naturraum der Region Rücksicht zu nehmen. Es gilt, die landschaftliche Attraktivität sowie die hohe Lebensqualität der Region mit einer Vielzahl an touristischen Einrichtungen und Erholungsinfrastruktur als weichen Standortfaktor zu berücksichtigen.

Die Standortanforderungen meist großflächiger Gewerbe- und Industriebetriebe nach möglichst ebenerdigen Flächen sind in der topografisch bewegten Region eine weitere Herausforderung für die Verortung der GIB-Bedarfe.

Ein wesentlicher Standortfaktor für GIB ist die Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz. Mit dem sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A45, der Fertigstellung der A46 und der A4 sowie den Bundesstraßen (B) mit überregionaler Netzwirkung B55 und B236 bestehen in der Region vielfältige Anknüpfungspunkte und belastbare Anschlusspunkte für die künftige wirtschaftliche Entwicklung. Die Ruhr-Sieg-Strecke bindet den Planungsraum darüber hinaus an das überörtliche Schienennetz an.

Zusammenfassend ist es somit Aufgabe des Regionalplans, den Bedarf an GIB an möglichst umweltverträglichen Standorten festzulegen, die die gewerblichen bzw. industriellen Anforderungen für eine zukunftsfähige Wirtschaftsstruktur erfüllen.

Die am 26.09.2019 vom Regionalrat beschlossenen Leitlinien betonen ebenfalls die Notwendigkeit zur Ausweisung neuer GIB bei gleichzeitiger Rücksichtnahme auf den hochwertigen Naturraum.

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen bilden das ROG, das LPIG sowie der LEP NRW. Ziel des Regionalplans ist es gem. § 1 Abs. 2 ROG, die wirtschaftlichen (Flächenpotenziale identifizieren) und sozialen (Landschaftsbild, Wohnverträglichkeit, Arbeitsplätze) Ansprüche mit den ökologischen Funktionen (Schutzgebiete, Wertigkeiten) abwägend zu betrachten und möglichst verträgliche Standorte für die GIB festzulegen. Darüber hinaus fordert § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG ein, für das nachhaltige Wirtschaftswachstum Flächen zu identifizieren und zur Verfügung zu stellen. Dabei ist demografischen und wirtschaftlichen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen Rechnung zu tragen.

Der LEP NRW greift die Vorgaben aus dem ROG auf und macht Vorgaben zur räumlichen Planung in NRW. Die zeichnerischen und textlichen Festlegungen sind aus dem LEP NRW entwickelt und konkretisieren seine raumordnerischen Vorgaben. Als eine der wesentlichen Grundlagen für die Siedlungsentwicklung gibt der LEP NRW in Ziel 6.1-1 vor, dass Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht zu erfolgen hat. Die Verortung der abgeschätzten Bedarfe ist auch interkommunal möglich. Die Standorte sind dabei gem. Ziel 6.3-3 LEP NRW vorrangig unmittelbar anschließend an vorhandenen Siedlungsraum festzulegen.

Bei der Erarbeitung des Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes durch die Regionalplanungsbehörde werden alle Belange, die in das Verfahren eingebracht wurden, gleichermaßen in die Überlegungen einbezogen. Neben den Umweltfachinformationen und den anderen Fachbeiträgen sind dabei insbesondere die von den Kommunen eingebrachten Belange sowie der Fachbeitrag der Wirtschaft der SIHK Hagen, der IHK Siegen und der Handwerkskammer Südwestfalen zu nennen. Der Fachbeitrag der Wirtschaft trifft zum einen allgemeine Aussagen zur wirtschaftlichen Struktur und Entwicklung in der Region. Zum anderen werden mögliche Gewerbe- und Industriestandorte hinsichtlich ihrer Eignung als GIB geprüft und bewertet. Der Fachbeitrag fordert die Festlegung neuer, zusätzlicher GIB im Regionalplan, um den Bedarf an Wirtschaftsflächen zu sichern. Es wird angeführt, dass aufgrund der naturräumlichen und topografischen Situation nur noch wenige Flächen als Standorte für GIB geeignet sind. Der Fachbeitrag fordert daher, auch kreis- und kommunenübergreifende Standorte im Sinne interkommunaler GIB zu sichern und betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung einer flächensparenden Gestaltung der Gewerbe- und Industriegebiete. (vgl. SIHK, IHK Siegen, HWK SWF 2019)

Bedarfsabschätzung GIB

Zur Ermittlung der regionalplanerischen Bedarfe für GIB wurde eine Bedarfsabschätzung durchgeführt. Die der Bedarfsabschätzung zugrundeliegende Methodik ist dem Anhang 4-I im Teil „Festlegungen und Erläuterungen“ zu entnehmen. Von den abgeschätzten regionalplanerischen Bedarfszahlen wurden die kommunalen Wirtschaftsflächenreserven (FNP) mit Stichtag 06.01.2020 abgezogen. Hieraus errechnet sich der regionalplanerische Handlungsbedarf. Für den Planungsraum besteht ein Defizit (Handlungsbedarf) auf regionalplanerischer Ebene für GIB von 793 ha (vgl. Tab. 4.4). Daraus ergibt sich der Handlungsauftrag, neue Flächen im Rahmen einer konzeptionellen Auseinandersetzung mit der Region zu identifizieren und im Regionalplan als GIB festzulegen.

Tab. 4.4: Bedarfssituation GIB für den Planungsraum

GIB Bedarfsabschätzung 2018 - 2040			
Kommune	GIB-Bedarf in ha	Reserven FNP inkl. IKG 06.01.2020 in ha	Bilanz 2040 (+) Überhang (-) Defizit in ha
Altena	26	12	-15
Balve	13	16	3
Halver	37	6	-31
Hemer	56	15	-41
Herscheid	10	13	2
Iserlohn	121	20	-102
Kierspe	19	15	-4
Lüdenscheid	139	21	-118
Meinerzhagen	48	30	-18
Menden	64	94	30
Nachrodt-Wiblingwerde	5	3	-3
Neuenrade	21	13	-8
Plettenberg	68	17	-51
Schalksmühle	23	1	-22
Werdohl	32	9	-23
Märkischer Kreis	683	284	-399
Attendorn	71	37	-34
Drolshagen	17	8	-9
Finnentrop	31	13	-18
Kirchhundem	24	2	-22
Lennestadt	42	5	-38
Olpe	43	20	-23
Wenden	32	9	-23
Kreis Olpe	259	93	-166

GIB Bedarfsabschätzung 2018 - 2040			
Kommune	GIB-Bedarf in ha	Reserven FNP inkl. IKG 06.01.2020 in ha	Bilanz 2040 (+) Überhang (-) Defizit in ha
Bad Berleburg	37	26	-12
Burbach	41	28	-13
Erndtebrück	22	12	-9
Freudenberg	25	2	-23
Hilchenbach	24	14	-10
Kreuztal	52	13	-39
Bad Laasphe	18	29	11
Netphen	31	24	-8
Neunkirchen	32	29	-3
Siegen	111	9	-102
Wilnsdorf	31	11	-20
Kreis Siegen-Wittgenstein	425	197	-228
MK OE SI	1.367	574	-793

Hinweis: Alle Bedarfe werden gerundet angegeben. Es kann daher zu Abweichungen der einzelnen Werte kommen.

A Begründung zeichnerischer Festlegungen

Im Folgenden werden die zeichnerischen Festlegungen GIB und GIB-Z begründet.

a) Methodik

Zur Identifizierung potenzieller Standorte für GIB hat die Regionalplanungsbehörde Arnsberg ein eigenes Gewerbe- und Industrieflächenkonzept erarbeitet. Dies erfolgte über einen mehrstufigen Prozess, der durch ein geografisches Informationssystem (GIS) unterstützt wurde (vgl. Abb. 4.2).

Die Grundlage zur Erarbeitung der Flächenkulisse für GIB sind die kommunalscharfen Bedarfswerte. Nach der Ermittlung der Handlungsbedarfe wurden diese verortet. Dabei sind zwei Ausgangssituationen zu unterscheiden. Zum einen wurden Bereiche als GIB festgelegt, die bereits heute überwiegend gewerblich bzw. industriell genutzt werden und in denen sich keine oder nur in untergeordnetem Verhältnis ASB-konforme Nutzungen befinden. Dabei wurde im Sinne des Gegenstromprinzips auch die Ortskenntnis der Kommunen berücksichtigt. Zum anderen wurden neue, noch nicht genutzte Bereiche als GIB festgelegt, um den Handlungsbedarf zu verorten. Die Konzeption zur Ermittlung ergänzender neuer Standorte wurde für den gesamten Planungsraum einheitlich vorgenommen.

Abb. 4.2: Methodik Gewerbe- und Industrieflächenkonzept



Zur Ermittlung potenzieller GIB-Standorte wurde in einem ersten Schritt eine Ausschlussanalyse durchgeführt, um Bereiche zu ermitteln, in denen eine gewerblich/industrielle Nutzung ausgeschlossen ist. Diesem Schritt liegen Kriterien (Betrachtungsstufe I) zugrunde, die einer (raumbedeutsamen) gewerblichen oder industriellen Nutzung tatsächlich oder aus rechtlichen Gründen entgegenstehen.

Anschließend wurde eine Restriktionsanalyse für die Räume durchgeführt, die nach Durchführung der Ausschlussanalyse weiterhin für eine gewerbliche oder industrielle Nutzung infrage kamen. Die verbliebenen Suchräume wurden hinsichtlich ihrer

jeweiligen Konfliktdichte differenziert. Die herangezogenen Kriterien (Betrachtungsstufe II) stehen einer (raumbedeutsamen) gewerblichen oder industriellen Entwicklung nicht aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen entgegen. Allerdings ist es das Ziel, möglichst konfliktarme Räume für die Verortung der Bedarfe zu finden. Die Überlagerung der unterschiedlichen Restriktionen ergibt die Konfliktdichte der jeweiligen Räume und ermöglicht somit, die konfliktarmen Räume zu identifizieren.

Daraufhin wurde die planerische Abgrenzung bzw. Bewertung vorgenommen, indem auch Positivkriterien herangezogen wurden. Auf diese Weise wurden möglichst konfliktarme Bereiche ermittelt, die aus planerischen Gesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet sind. Das Ergebnis des Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes wurde mit den Kommunen diskutiert und die GIB im Regionalplan verortet.

Darüber hinaus wurde ein Abgleich der Ergebnisse des Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes der Regionalplanungsbehörde mit den Such- und Potenzialräumen der Kommunen sowie mit der Flächenkulisse aus dem Fachbeitrag der Wirtschaft durchgeführt. Es zeigt sich zum einen, dass einige der benannten Räume bereits als Ergebnis aus dem Gewerbe- und Industrieflächenkonzept der Regionalplanungsbehörde hervorgehen. Zum anderen wird deutlich, dass einige der vorgeschlagenen Standorte nicht den regionalplanerischen Kriterien entsprechen und daher nicht weiterverfolgt werden können.

b) Kriterien zur Identifizierung der Flächenkulisse – Kriterienkatalog

Ausgangspunkt für die kriterienbasierte Betrachtung auf regionalplanerischer Ebene ist der gesamte Planungsraum. Mit Hilfe der aufgestellten Kriterien wird in einem mehrstufigen Prozess die Flächenkulisse für die Verortung der GIB-Bedarfe ermittelt.

Die Kriterien basieren auf den geltenden rechtlichen Vorschriften sowie der tatsächlichen Nutzung. Sie setzen sich zusammen aus übergeordneten Vorgaben aus dem LEP NRW sowie aus den Fachgesetzen. Alle aufgestellten Kriterien werden einheitlich im gesamten Planungsraum zugrunde gelegt und beziehen sich auf den Zeitpunkt der Konzepterstellung.

Nachfolgend werden die Betrachtungskriterien sowie die Positivkriterien aufgeführt und deren Anwendung begründet.

ba) Kriterien der Betrachtungsstufe I

Tatsächliche Nutzung

Flächen, die aufgrund ihrer tatsächlichen (baulichen) Nutzung für eine weitere Inanspruchnahme als GIB nicht infrage kommen, werden aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Als Grundlage dienen dabei Datensätze des digitalen Landschaftsmodells (ATKIS-Basis-DLM), hier u. a. die Objektarten Ortslagen (Wohnbau-, Gewerbe-, Industrie- oder Mischflächen), Wohnbauflächen außerhalb von Ortslagen, Klärwerke und Deponien.

Natura 2000-Gebiete

Natura 2000-Gebiete setzen sich aus den Schutzgebieten der FFH-Richtlinie und den Schutzgebieten der Vogelschutzrichtlinie zusammen. Aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität werden Natura 2000-Gebiete als Kriterium der Betrachtungsstufe I definiert und kommen daher für eine GIB-Festlegung nicht infrage. (vgl. Anhang 5-I)

Naturschutzgebiete

Um die wertvollen Bestandteile des Naturhaushaltes zu schützen werden die rechtskräftigen NSG gem. § 23 BNatSchG einschließlich der temporären NSG sowie einstweilig sichergestellten NSG und NSG-ersetzende, vertraglich gesicherte Flächen als Kriterien der Betrachtungsstufe I definiert und kommen daher für eine GIB-Festlegung nicht infrage. (vgl. Anhang 5-I)

Biotopschutz I

Unter die Kategorie Biotopschutz I fallen die Flächen des Biotopverbundes Stufe I (herausragende Bedeutung), gesetzlich geschützte Biotope sowie NSG-würdige Flächen aus dem Bio-

topkataster. Aufgrund ihrer Bedeutung für die nachhaltige Sicherung der Arten und Artengemeinschaften sowie deren Lebensräume werden sie als Kriterien der Betrachtungsstufe I definiert und kommen daher für eine GIB-Festlegung nicht infrage (vgl. Anhang 5-I).

Wasserschutzgebiete: Zonen I-II (vorhanden sowie geplant)

WSG der Zonen I-II sowie die Zonen I-II der fachlich abgegrenzten und geplanten WSG werden aufgrund des Gefährdungspotenzials für das Trinkwasser als Kriterien der Betrachtungsstufe I definiert und kommen daher für eine GIB-Festlegung nicht infrage. (vgl. Anhang 5-I)

Überschwemmungsgebiete

Gemäß § 78 WHG ist in festgesetzten ÜSG die Ausweisung neuer Baugebiete untersagt. Die ÜSG sowie die vorläufig gesicherten ÜSG, die fachlich abgegrenzten ÜSG und frühere ÜSG (preußische Aufnahme) werden als Kriterien der Betrachtungsstufe I definiert und kommen daher für eine GIB-Festlegung nicht infrage. (vgl. Anhang 5-I).

Naturwaldzellen, Saatgutbestände, Forstliche Versuchsflächen

Naturwaldzellen, Saatgutbestände und forstliche Versuchsflächen sind Waldflächen mit besonderen Funktionen, die es gem. § 49 LFoG zu schützen gilt. Sie werden als Kriterien der Betrachtungsstufe I definiert und kommen daher für eine GIB-Festlegung nicht infrage. (vgl. Anhang 5-I)

Wildnisentwicklungsgebiete

Wildnisentwicklungsgebiete werden i. S. d. § 40 LNatSchG NRW aufgrund ihrer Bedeutung zur Umsetzung der Nationalen Strategie der biologischen Vielfalt als Kriterium der Betrachtungsstufe I definiert und kommen daher für eine GIB-Festlegung nicht infrage. (vgl. Anhang 5-I)

Naturdenkmäler, flächig

Aufgrund des hohen Schutzstatus werden Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG als Kriterium der Betrachtungsstufe I definiert und kommen daher für eine GIB-Festlegung nicht infrage. (vgl. Anhang 5-I)

Geschützte Landschaftsbestandteile

GLB sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz gem. § 29 BNatSchG erforderlich ist. Sie werden als Kriterium der Betrachtungsstufe I definiert und kommen daher für eine GIB-Festlegung nicht infrage. Bei punktuellen und kleinflächigen geschützten Landschaftsbestandteilen ist eine umliegende gewerbliche Inanspruchnahme nicht ausgeschlossen, solange eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung ausgeschlossen werden kann. (vgl. Anhang 5-I)

Kurgebiete, anerkannte

Kurgebiete könnten durch gewerbliche oder industrielle Nutzung in ihren Funktionen eingeschränkt werden und werden daher als Kriterium der Betrachtungsstufe I definiert und kommen daher für eine GIB-Festlegung nicht infrage. (vgl. Anhang 5-I)

Flächen für Windenergienutzung

Ein Großteil der Kommunen des Planungsraumes stellt im FNP Vorranggebiete für die Windenergienutzung dar. Da sich eine raumbedeutsame gewerblich/industrielle Entwicklung nicht mit der vorrangigen Nutzung (Windenergieanlagen) vereinbaren lässt, werden die in den FNP dargestellten Flächen als Kriterium der Betrachtungsstufe I definiert und kommen daher für eine GIB-Festlegung nicht infrage.

bb) Kriterien der Betrachtungsstufe Stufe II

Geplante Kurgebiete/Erholungsgebiete

Erholungsorte und geplante Kurgebiete dienen der Erholung. Eine teilweise oder randliche Inanspruchnahme durch gewerblich/industrielle Entwicklungen kann bei geringer Konfliktdichte im Einzelfall möglich sein. Sie werden daher als Kriterien der Betrachtungsstufe II definiert. (vgl. Anhang 5-I)

Wasserschutzgebiete: Zone III A (vorhandene sowie geplante)

Grundsätzlich ist eine gewerblich/industrielle Nutzung in der WSG-Zone III A nicht ausgeschlossen, sodass diese als Kriterium der Betrachtungsstufe II definiert werden. (vgl. Anhang 5-I)

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Aufgrund der Vielzahl und teilweise auch erheblichen Größe der LSG ist eine Inanspruchnahme bei einer Neuausweisung von GIB nicht zu vermeiden. LSG werden als Kriterium der Betrachtungsstufe II definiert. (vgl. Anhang 5-I)

Hochwasserschutz

Um den vorbeugenden Hochwasserschutz im Rahmen des Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes der Regionalplanungsbehörde zu berücksichtigen, werden sowohl HQ100 als auch HQ1.000-Flächen als Kriterien der Betrachtungsstufe II definiert. Dabei wird allerdings den HQ100-Flächen eine höhere Bedeutung beigemessen als den HQ1.000-Flächen, was allein aus ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit (100 Jahre zu 1.000 Jahre) resultiert. (vgl. Anhang 5-I)

Wald

Grundsätzlich sind Wälder vor Inanspruchnahme zu schützen. In § 9 BWaldG, § 39 LFoG und der Festlegung 7.3-1 LEP NRW sind Ausnahmetatbestände für die Inanspruchnahme von Wäldern formuliert. Aufgrund dieser Öffnung des Schutztatbestandes sieht die Auseinandersetzung mit Wäldern im Rahmen des vorliegenden Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes ebenfalls vor, diese für eine GIB-Entwicklung zu öffnen.

Nadel-, Misch- und Laubwälder werden als Kriterien der Betrachtungsstufe II definiert. Um besonders wertvolle Wälder zu schützen, findet eine Priorisierung statt. Laubwälder haben die höchste, Mischwälder die zweithöchste und Nadelwälder die niedrigste Priorität. (vgl. Anhang 5-I)

Großräumige zusammenhängende Freiraumstrukturen

Die großräumig zusammenhängenden Freiraumstrukturen umfassen die Teilkriterien

- | unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) > 50-100 km²,
- | UZVR > 100 km²,
- | lärmarme Räume und
- | überregionale Wildtierkorridore.

Großräumig zusammenhängende Freiraumstrukturen unterliegen nur wenig Störungen und sind daher schützenswert. Sie kommen im Planungsraum großflächig vor. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen ist im Rahmen einer abwägenden Entscheidung möglich. Großräumig zusammenhängenden Freiraumstrukturen werden daher als Kriterium der Betrachtungsstufe II definiert. (vgl. Anhang 5-I)

Biotopschutz II

Die Kategorie Biotopschutz II umfasst zum einen Biotopverbundflächen der Stufe II (besondere Bedeutung) und zum anderen Biotopkatasterflächen. Da diese Flächen im weitesten Sinne die Kernbereiche (Biotopverbundflächen Stufe I, herausragende Bedeutung) ergänzen, ist eine Inanspruchnahme nicht gänzlich auszuschließen. Unter Berücksichtigung des Charakters der jeweiligen Verbundfläche kann unter Abwägungsgesichtspunkten eine gewerblich/industrielle Entwicklung in Betracht kommen. Sie werden daher als Kriterien der Betrachtungsstufe II definiert. (vgl. Anhang 5-I)

300 m Puffer um FFH- und Vogelschutzgebiete

Gemäß der VV-Habitatschutz kann „von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in FNP darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO / § 5 Abs. 2 BauGB [...] bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden.“ Diese Regelvermutung gilt allerdings nicht, wenn

„durch die beabsichtigte Darstellung von Bauflächen [...] trotz Einhaltung des Mindestabstandes erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden können (z. B. bei Industriegebieten).“ (vgl. VV-Habitatschutz 2016) Um eine entsprechende Berücksichtigung der Pufferzonen im Rahmen des Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes zu erreichen, sind die Abstandsflächen zu Natura 2000-Gebieten als Kriterium der Betrachtungsstufe II mit einer hohen Bewertung eingeflossen. So soll sichergestellt werden, dass Flächenentwicklungen, die möglicherweise erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten mit sich bringen können, mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung eingestellt werden. (vgl. Anhang 5-I)

Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung (BFE 5)

Böden übernehmen verschiedenste Funktion und sind dabei eng verknüpft mit weiteren Themenfeldern wie bspw. dem Hochwasserschutz. Das BBodSchG kennt dabei folgende Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG):

- | natürliche Funktionen (u. a. Lebensgrundlage, Lebensraum, Bestandteil des Naturhaushaltes, Filter- und Puffereigenschaften)
- | Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- | Nutzungsfunktionen (u. a. Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung)

Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung wird im Rahmen der Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes der Regionalplanungsbehörde eine besondere Wertigkeit beigemessen, wobei eine Inanspruchnahme nicht vollständig ausgeschlossen ist. Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung werden daher als Kriterium der Betrachtungsstufe II definiert. (vgl. Anhang 5-I)

bc) Planerische Abgrenzung

Anbindung an das überörtliche Straßennetz

Der LEP NRW formuliert in seinem Grundsatz 6.3-5 die Voraussetzungen für die Anbindung neuer GIB. Demnach sind neue Bereiche dort festzulegen, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz vorhanden oder geplant ist. Die Nähe zu Anschlussstellen von Bundesautobahnen wurde daher besonders berücksichtigt. Ein Umkreis von maximal 5 km zu den Autobahnanschlussstellen gilt als Positivkriterium. Weiterhin sind Flächen bis in ca. 1 km Entfernung von vorhandenen sowie geplanten Bundesstraßen als Positivkriterium berücksichtigt worden.

Anbindung an bestehende Bahninfrastrukturen

Der LEP NRW sieht in seinem Grundsatz 6.3-5 darüber hinaus die Ausrichtung auf Verkehrsträger mit einer hohen Transportkapazität (insb. Bahn, Schiff, ÖPNV) vor.

Dementsprechend wurden sowohl Bereiche von 200 m zu Schienenstrecken als auch Flächen von bis zu 5 / 10 km um multimodale Schnittstellen als Positivkriterium berücksichtigt. In diesen Bereichen ist eine Anbindung an die Schienenstrecken in besonderem Maße möglich.

Brach- und Konversionsflächen

Die Reaktivierung von baulich vorgeprägten Brach- und Konversionsflächen ist ein geeignetes Mittel, um die Neuinanspruchnahme von Freiflächen zu minimieren. Daher werden sie als Positivkriterium definiert.

Such- und Potenzialräume der Kommunen

Die Kommunen haben im Rahmen einer umfangreichen Datenabfrage und den Kommunalgesprächen Such- und Potenzialräume für Gewerbe- und Industriegebiete benannt und diese priorisiert.

Das ROG fordert, dass „[...] die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums [...] die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip)“ soll. Im Rahmen des Gegenstromprinzips sind die entsprechenden Entwicklungswünsche als abwägungszugänglicher Belang in die Gesamtflächenbewertung eingeflossen.

Bestehende Industrie- und Gewerbeflächen außerhalb von Siedlungsflächen

GIB sollen nach Möglichkeit im Anschluss an den bestehenden Siedlungskörper festgelegt werden, um bereits vorhandene Infrastruktureinrichtungen zu nutzen bzw. zu erweitern und um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden.

c) Festlegung der GIB-Kulisse

Die tatsächlich bebauten Bereiche mit GIB-konformer Nutzung werden i. d. R. ab einer Flächengröße von 10 ha im Regionalplan als GIB festgelegt.

Das Ergebnis des Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes der Regionalplanungsbehörde ist die GIB-Kulisse, die darüber hinaus im Regionalplan festgelegt wird. Die abgeschätzten Bedarfe der Kommunen werden, soweit dies möglich ist, im eigenen Stadtgebiet als GIB verortet. Das Gewerbe- und Industrieflächenkonzept zeigt jedoch, dass nicht in allen Kommunen der Bedarf kommunalscharf verortet werden kann. Daher werden ergänzend Bereiche als GIB mit der Zweckbindung „Interkommunale Zusammenarbeit“ festgelegt. Dies bedingt in Zusammenhang mit dem entsprechenden textlichen Ziel 4.3-5 die ausschließliche Zusammenarbeit der im Ziel benannten Kommunen im jeweiligen GIB-Z (IZ).

Unter Beachtung von Ziel 6.3-3 LEP NRW („Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“) werden sowohl die Standorte der neuen kommunalen als auch der interkommun-

nen GIB-Standorte, soweit möglich, unmittelbar angrenzend an Siedlungsbereichen festgelegt. Der Planungsraum wird allerdings stark geprägt durch seine topografischen Gegebenheiten. Viele Siedlungsbereiche sind bereits heute aufgrund von Tallagen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt. Aufwendige und unwirtschaftliche Bodenbewegungen sind dabei oftmals die Folge. Vor allem die Schaffung großflächiger, zusammenhängender Wirtschaftsflächen ist somit in vielen Fällen nicht mehr möglich. Hinzu kommen die umfassenden naturräumlichen Gegebenheiten der Region. Auch diese tragen, oftmals angrenzend an die Siedlungsbereiche, dazu bei, dass eine weitere Entwicklung im Anschluss an bereits bestehende Flächen in ihren Möglichkeiten begrenzt ist. Unter Einbeziehung der aufgeführten Eigenschaften des Planungsraumes wurde von der Regionalplanungsbehörde Arnsberg das hier erläuterte Gewerbe- und Industrieflächenkonzept erstellt. Dieses zeigt auf, dass in einigen Kommunen keine ausreichend großen Standorte unmittelbar angrenzend an Siedlungsbereiche identifiziert werden können. Auch die Ausweitung der Flächenidentifizierung auf Nachbarkommunen (Interkommunale Zusammenarbeit gem. Grundsatz 6.3-4 LEP NRW) bringt keine entsprechenden Standorte hervor. Daher muss zur bedarfsgerechten Festlegung von GIB und GIB-Z (IZ) gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW in einigen Fällen auf die Ausnahmeregelung des Zieles 6.3-3 LEP NRW zurückgegriffen werden.

Dies betrifft die beiden interkommunalen Bereiche „Kölsches Heck“ (Olpe, Kreuztal, Wenden) und „Landhausen“ (Hemer, Iserlohn) sowie die GIB „Schwiendahl“ (Lüdenscheid), „Fernholte“ (Attendorn), „Krautseifen“ (Freudenberg), „Hemmbach“ (Neunkirchen), „Oberschelden/Seelbach“ (Siegen), „Oesterau“ (Plettenberg) und „Vordere Insbach II“ (Hilchenbach). Darüber hinaus wird der Bereich der Betriebsanlagen der Kalkindustrie in Menden-Lendringsen aufgrund seiner besonderen Standortanforderungen (räumliche Nähe zu anstehenden Kalkvorkommen im BSAB Hönnetal) als GIB-Z festgelegt (vgl. Ziel 4.3-4).

d) GIB-Kulisse unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung

Die Ergebnisse der Umweltprüfung und der Umgang mit diesen ist den Anhängen 4-I und 4-II zu entnehmen.

B Begründung textlicher Festlegungen

Neben der vorhergehenden Herleitung der zeichnerisch festgelegten Kulisse für GIB und GIB-Z sind textliche Festlegungen für den Regionalplan getroffen worden, die im Folgenden begründet werden.

Zu 4.3-1 Ziel – Nutzung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Auf der Ebene des LEP NRW werden im Kapitel 6.3 ergänzende Vorgaben für die Festlegung von GIB formuliert. So ist gem. Ziel 6.3-1 LEP NRW ein geeignetes Flächenangebot für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe zu sichern. Konkretisierend zu Ziel 6.3-1 LEP NRW wird klargestellt, für welche Nutzungen (vgl. Anlage 3 zur LPIG DVO) die GIB und GIB-Z vorgesehen sind.

Zu 4.3-2 Ziel – Nutzungskonforme Entwicklung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Vor dem Hintergrund, dass in einigen Städten und Gemeinden kaum noch geeignete Flächen vorhanden sind, besteht ein besonderes Erfordernis, Flächen für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmungsgemäß zu nutzen. Das bedeutet, dass die Kommunen mit Hilfe der Instrumente des Baugesetzbuches nicht GIB-konforme Nutzungen ausschließen müssen.

Somit geht die Festlegung des Zieles 4.3-2 mit der besonderen Schutzbedürftigkeit der verbliebenen GIB einher und sichert die Einhaltung des Zieles 6.3-1 LEP NRW.

Zu 4.3-3 Grundsatz – Zukunftsweisende Entwicklung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Das Gewerbe- und Industrieflächenkonzept der Regionalplanungsbehörde Arnsberg zeigt auf, dass aufgrund der bewegten Topografie und der naturräumlichen Qualitäten nur noch wenige Flächen für eine gewerbliche und industrielle Nutzung geeignet sind. Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, sich bereits im Rahmen der Bauleitplanung mit der Thematik des Flächensparens auseinanderzusetzen. Die Herausforderung besteht darin, die Flächen-

produktivität zu erhöhen. Das bedeutet, bisher in die Fläche gedachte Einrichtungen wie Produktionshallen oder Mitarbeiterstellplätze sind entsprechend in die Höhe zu denken, damit sie weniger Fläche in Anspruch nehmen. Hierdurch ergänzt der Grundsatz 4.3-3 das Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der Grundsatz 4.3-3 fordert darüber hinaus die Berücksichtigung des Aspekts der Energieeffizienz. Um eine gleichzeitig flächensparende als auch energieeffiziente Entwicklung von Gebieten zu gewährleisten, ist angesichts der Flächenknappheit darauf abzustellen, bei der Planung von Anlagen für erneuerbare Energien möglichst Stellplatzanlagen und Gebäude zu nutzen. Die Errichtung von Anlagen in der Fläche soll damit verhindert werden. Hierdurch konkretisiert der Regionalplan den Grundsatz 6.1-7 LEP NRW. Eine darüberhinausgehende Berücksichtigung von vorhandenen Wärmepotenzialen sowie erneuerbaren Energien wie in Grundsatz 6.3-5 LEP NRW gefordert, ist aufgrund der o.g. knappen Flächenverfügbarkeiten im vorliegenden Fall nur eingeschränkt zu gewährleisten. Bereits im vorliegenden Regionalplanneuaufstellungsverfahren konnten GIB nicht bedarfsgerecht festgelegt werden (s.a. Ziel 4.3-6). Es handelt sich bei den festgelegten GIB somit aus konzeptioneller Sicht um die letzten möglichst konfliktfreien und zusammenhängenden Flächen, die sich für eine derartige Entwicklung eignen. Der Regionalplan greift den Ausbau der erneuerbaren Energien in Kapitel 8 auf.

Zu 4.3-4 Ziel – Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung (besondere Standortanforderungen)

Die Festlegung von GIB-Z mit besonderen Standortanforderungen sichert baulich geprägte Standorte, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, besonderer geologischer, verkehrlicher oder anderer spezifischer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bestimmten Nutzungen vorbehalten sind. Dies kann im Einzelfall auch die Festlegung isolierter Lagen im Freiraum rechtfertigen. Die Betriebsanlagen der Kalkindustrie südlich von Menden-Lendringsen stehen in enger funktionaler Verbindung mit dem anstehenden Kalkvorkommen im unmittelbar anschließendem Abbaugbiet Hönnetal (westlich von Balve-Eisborn).

Zu 4.3-5 Ziel – Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung (Interkommunale Zusammenarbeit)

Im Rahmen des Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes wurden die abgeschätzten regionalplanerischen Bedarfe der Kommunen auf dem jeweiligen Kommunalgebiet verortet. Angesichts vielfältiger naturräumlicher Qualitäten und Standortanforderungen besteht in Teilberei-

chen des Planungsraumes jedoch nicht die Möglichkeit, den vorhandenen Bedarf kommunal-scharf festzulegen, sodass eine rein kommunale Verortung nicht zu der in den Zielen 6.1-1 und 6.3-1 LEP NRW geforderten bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung führt. Um den abgeschätzten Bedarf dennoch in der Region verorten zu können, sind über die kommunalen Grenzen hinweg Standorte identifiziert worden, die interkommunal, also durch mehrere Kommunen gemeinsam, zu entwickeln sind. Dies ermöglichte es, zunächst im ersten Entwurf alle abgeschätzten Bedarfe in der Region zu verorten (s. im Weiteren Ziel 4.3-6).

Es ist notwendig, die Inanspruchnahme der GIB-Z (IZ) durch verschiedene Vorgaben zu steuern, um diese Standorte für eine interkommunale Zusammenarbeit zu sichern. Bei der Zuordnung der beteiligten Kommunen zu den jeweiligen GIB-Z (IZ) ist auf einen räumlichen Zusammenhang abgestellt worden. Hierdurch können die lokale Bindung von Arbeitskräften erhöht und weitreichende Pendelverkehre vermieden werden.

Zu 4.3-6 Ziel – Nicht verortete GIB-Bedarfe

Im Rahmen der Entwurfserstellung (Ausschluss- und Restriktionskriterien, Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligungen) wurde festgestellt, dass die bedarfsgerechte zeichnerische Festlegung von GIB und GIB-Z (IZ) nicht möglich ist.

Die Bedarfe für die Städte Iserlohn, Kierspe und Lüdenscheid konnten nicht vollumfänglich zeichnerisch festgelegt werden. Die nicht verorteten Bedarfe sind in Ziel 4.3-6 textlich festgelegt. Eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW kann somit für diese Kommunen auf der Ebene des Regionalplans nicht sichergestellt werden. Ergibt sich zukünftig die Möglichkeit, über ein Regionalplanänderungsverfahren neue GIB im Regionalplan festzulegen, so gelten jeweils die zum Zeitpunkt der Regionalplanänderung festgestellten aktuellen Bedarfe.

4.4 Großflächiger Einzelhandel

Die vorwiegend ländlich geprägten Kreise im Planungsraum mit guter sozioökonomischer Lage stehen vor der Herausforderung des demografischen Wandels. In den Kleinstädten und den dazugehörigen dörflichen Ortsteilen wird es zunehmend schwieriger, die Qualität und Erreichbarkeit wohnortnaher Infrastruktureinrichtungen zu sichern. Für die Versorgung mit Gütern, medizinischer Versorgung und die Sicherstellung von Mobilität für alle Bevölkerungsgruppen ist zum einen die Tragfähigkeit der vorhandenen Strukturen von hoher Relevanz. Für die Gestaltung des Einzelhandels bedeutet dies, die Synergien der zentralen Versorgungsbereiche zu nutzen. In der Regel sollen Neuansiedlungen dort stattfinden. Zum anderen gilt es, in der Fläche eine Nahversorgung, ggf. über passgenaue Nahverkehrsverbindungen, aufrechtzuerhalten, um dem mobilitätseingeschränkten Teil der Bevölkerung den Zugang zu ermöglichen und damit den Gesamtverkehrsaufwand im Sinne des Klimaschutzes zu reduzieren. Darüber hinaus bestehen lokale kommerzielle und gemeinnützige Versorgungsstrukturen, bspw. in Form von Hofläden, gemeinnützigen Dorfläden und mobilen Angeboten. Der steigende Anteil des Onlineumsatzes am Gesamteinzelhandelsumsatz hat Auswirkungen auf die Innenstädte und Ortszentren. Es wird darauf ankommen, den damit verbundenen Strukturwandel zu gestalten, die Vielfalt in die Zentren zu holen, die Chancen der Digitalisierung aktiv zu nutzen und flächendeckende Nahversorgungsstrukturen zu erhalten und zu entwickeln. Regionale (Einzelhandels-) Konzepte können hierzu wertvolle Beiträge leisten. Abgestimmte Regionale Einzelhandelskonzepte bieten zudem die Möglichkeit, Fehlentwicklungen zu erkennen und ihnen gemeinsam entgegenzuwirken. So kann bspw. das weitere „Aufrüsten“ der Verkaufsflächen, das einen erheblichen Einfluss auf die örtliche und überörtliche Versorgungssituation hat, vermieden werden. Bislang wurden im Planungsraum keine Regionalen Einzelhandelskonzepte erstellt.

Die rechtlichen Grundlagen zur Herleitung der textlichen Festlegungen des Kapitels „Großflächiger Einzelhandel“ sind dem ROG und dem LEP NRW zu entnehmen. In den Grundsätzen der Raumordnung gem. § 2 Abs. 2 ROG wird gefordert, die (Grund-)Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Dabei sind räumliche Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen. Diese Grundsätze der Raumordnung gehen in den Regelungen des Kapitels 6.5 „Großflächiger Einzelhandel“ des LEP NRW auf. Der LEP NRW trifft Festlegungen zur Gewährleistung der (Nah-)Versorgung der Bevölkerung und zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche. Da sich die Festlegungen des Kapitels 6.5 unmittelbar an die Bauleitplanung richten, wird auf eine Wiederholung im Regionalplan verzichtet. Die Festlegungen des LEP NRW werden jedoch, soweit dies erforderlich ist, durch den Regionalplan konkretisiert.

Die kommunalen Bedarfe für Einzelhandelsausweisungen fließen als „ASB-Gewerbe“ in die ASB-Bedarfe ein.

Annähernd flächendeckend verfügen die Kommunen des Planungsraumes über kommunale Einzelhandelskonzepte und formal beschlossene zentrale Versorgungsbereiche, die im Rahmen der rechtlichen Beurteilung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels herangezogen werden.

Der Fachbeitrag der Wirtschaft betont die Bedeutung, die Innenstädte zu festigen, Stadtteilzentren zu (re)vitalisieren und die Nahversorgung auch im ländlichen Raum sicherzustellen. (vgl. SIHK, IHK Siegen, HWK SWF 2019)

A Begründung textlicher Festlegungen

Zu 4.4-1 Ziel – Sicherung wohnortnaher Versorgung

Der Regionalplan hat gem. § 2 ROG dafür Sorge zu tragen, dass die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung, für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet ist. Dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen.

Für die Nahversorgung außerhalb zentraler Versorgungsbereiche formuliert Ziel 6.5-2 LEP NRW Ausnahmen. Diese „Nahversorgungsausnahme“ stellt dabei insbesondere auf den Ausnahmetatbestand ab, dass „eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild, nicht möglich ist“ und „die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient“.

Das Ziel 4.4-1 des Regionalplans verdeutlicht das Erfordernis einer Sicherung der wohnortnahen Versorgung in einem Raum, der nicht über die Siedlungsgrößen und -dichten eines Ballungsraumes verfügt. Aufgrund der ländlichen Strukturen sind die räumlichen Distanzen zwischen den zentralen Versorgungsbereichen und den Ortsteilen vergleichsweise groß. Mit zunehmender Entfernung nimmt die Möglichkeit der Teilhabe für die weniger mobile Bevölkerung ab. Die Standardisierung der Formate durch die Hauptanbieter bedingt, dass auch für periphere Standorte Verkaufsflächen im Bereich der Großflächigkeit vorgesehen werden, welche als Vorhaben gem. § 11 Abs. 3 BauNVO den landesplanerischen Vorgaben unterliegen. Diese Standorte weisen im Planungsraum jedoch häufig nicht das erforderliche Gewicht auf, um als zentraler Versorgungsbereich zu fungieren.

Ziel 4.4-1 dient der Klarstellung, dass siedlungsstrukturelle Gründe gem. Ziel 6.5-2 LEP NRW für eine Ausnahme von der Regel „Zentrenrelevante Kernsortimente nur in zentralen Versorgungsbereichen“ im Planungsraum darin liegen können, dass für den Nahbereich des Vorhabenstandortes die Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten aufgrund seiner räumlichen Distanz zum zentralen Versorgungsbereich nicht sichergestellt werden kann.

Zu untersuchen ist dabei, ob eine angemessene Nahversorgung durch den zentralen Versorgungsbereich gewährleistet werden kann. Gesichtspunkte der Erreichbarkeit, der Verkehrsvermeidung und der Lebensverhältnisse im Sinne von Chancengleichheit der Teilräume, aber auch topografische Raumwiderstände sind in den Blick zu nehmen. Ist eine Nahversorgung nicht möglich, können vorhandene Potenzialflächen in zentralen Versorgungsbereichen zur Versorgung des peripheren Raumes auch nicht herangezogen werden. Die Legitimation des geplanten Nahversorgungsstandortes ist dann gegeben. Weitere Hinweise für die Beurteilung des Einzelfalls geben der LEP NRW (Kap. 6.5) und der Einzelhandelserlass NRW.

Gemäß Ziel 4.4-1 sind bei Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO die vorhandenen Nahversorgungsstandorte der wohnungsnahen Versorgung im Einzugsbereich, auch Standorte mit Verkaufsflächen unterhalb der Großflächigkeit, zu ermitteln und die Auswirkung des Vorhabens auf diese zu beschreiben. Das Gefährdungspotenzial für die Nahversorgung in der Fläche kann somit realistisch beurteilt und abgewogen, eine unwissentliche Störung des Versorgungsgefüges vermieden werden. Die gefährdeten Nahversorgungsstrukturen des ländlichen Raumes erfordern einen behutsamen Umgang, um im Falle von Neuansiedlungen auf Grundlage einer umfassenden Analyse zu ermitteln, welche Verkaufsflächengrößen für das Gesamtgefüge noch zuträglich sind.

Zu 4.4-2 Grundsatz – Anbindung des großflächigen Einzelhandels an den ÖPNV

Der Erreichbarkeit des großflächigen Einzelhandels mit dem ÖPNV kommt auch unter Berücksichtigung des demografischen Wandels eine besondere Bedeutung zu. Gemäß § 2 ROG ist dies als Teil der Daseinsvorsorge zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen flächendeckend zu gewährleisten. Ebenso ist es vor dem Hintergrund des Klimawandels wichtig, die Erreichbarkeit des großflächigen Einzelhandels mit dem ÖPNV zu schaffen, um den Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel zu fördern.

Im ländlich geprägten Planungsraum soll daher die Erreichbarkeit des großflächigen Einzelhandels mit dem ÖPNV auch außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche gewährleistet

werden. Damit ergänzt der Grundsatz 4.4-2 die Festlegung des Ziels 8.1-12 LEP NRW, wonach lediglich die Erreichbarkeit der zentralen Versorgungsbereiche von den Wohnstandorten ihres Einzugsbereiches mit dem ÖPNV in angemessener Zeit zu gewährleisten ist.

Auch der LEP NRW verfolgt diesen Ansatz hinsichtlich der Nahversorgung in Ziel 6.5-2. In der zugehörigen Erläuterung kommt eine Bauleitplanung zur Ansiedlung eines Vorhabens im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevantem Kernsortiment außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zur Gewährleistung einer "wohnortnahen" Versorgung dann in Betracht, wenn eine fußläufige Erreichbarkeit gegeben ist, mindestens aber die Erreichbarkeit mit dem ÖPNV.

Die im Erläuterungstext beschriebene Entfernung von 700-1.000 m, in der eine Haltestelle fußläufig zu erreichen sein sollte, entspricht einer Gehzeit von ca. 10 min. Diese Annahme orientiert sich an Aussagen des Einzelhandelserlasses NRW (vgl. Einzelhandelserlass NRW). Die ÖPNV-Verbindung soll sinnvollerweise die Ortsteile und Wohngebiete anbinden, die im Einzugsbereich des Einzelhandelsstandorts liegen. Außer der Erreichbarkeit ist auch eine angemessene Taktfolge der Verbindung von Bedeutung, da nur dadurch von einem Beitrag zur Chancengleichheit der Teilräume die Rede sein kann.

FREIRAUM



Verzeichnis

5.1 Festlegungen für den gesamten Freiraum

A Begründung textlicher Festlegungen

5.2 Wald und Forstwirtschaft

A Begründung zeichnerischer Festlegungen

B Begründung textlicher Festlegungen

5.3 Offenland und Landwirtschaft

A Begründung zeichnerischer Festlegungen

B Begründung textlicher Festlegungen

5.4 Natur und Landschaft

A Begründung zeichnerischer Festlegungen

a) Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)

aa) Einführung und (rechtliche) Grundlagen

ab) Methodik

ac) Kriterien

b) Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)

ba) Einführung und (rechtliche) Grundlagen

bb) Methodik

bc) Kriterien

B Begründung textlicher Festlegungen

5.5 Wasser und Wasserwirtschaft

A Begründung zeichnerischer Festlegungen

a) Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG)

b) Überschwemmungsbereiche (ÜSB)

ba) Einführung und (rechtliche) Grundlagen

bb) Methodik

bc) Kriterien

c) Oberflächengewässer

B Begründung textlicher Festlegungen

5.1 Festlegungen für den gesamten Freiraum

Der Regionalplan erfüllt gem. § 18 Abs. 2 LPIG die Funktion des Landschaftsrahmenplans und des forstlichen Rahmenplans. Dabei können nicht alle Festlegungen unmittelbar bestimmten zeichnerischen Festlegungen oder Funktionen des Freiraums zugeordnet werden. Vielmehr sind sie übergeordnet für den gesamten Freiraum relevant. Nachfolgend finden sich die rechtlichen Grundlagen und Begründungen für diese Festlegungen.

A Begründung textlicher Festlegungen

Zu 5.1-1 Grundsatz – Nachhaltige Raumentwicklung

Zur Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung gem. § 1 Abs. 2 ROG gehört insbesondere die Entwicklung einer ausgewogenen Siedlungs- und Freiraumstruktur. Dabei soll der Freiraum als wesentlicher Bestandteil des Raumgefüges und als Komplementärraum zum Siedlungsraum i. S. v. § 2 Abs. 2 ROG i. V. m. Grundsatz 7.1-1 LEP NRW mit seinen spezifischen Leistungen und Funktionen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt und die Entwicklung funktionsfähiger Freiräume ist die Sicherung eines zusammenhängenden Freiflächensystems. Dazu sollen die großräumigen AFAB, Waldbereiche und Oberflächengewässer gem. Grundsatz 7.1-2 LEP NRW entsprechend ihrer besonderen Freiraumfunktionen gesichert und weiterentwickelt werden.

Gemäß § 18 Abs. 2 LPIG erfüllt der Regionalplan zugleich die Funktion als Landschaftsrahmenplan sowie als forstlicher Rahmenplan. Entsprechend hat der Regionalplan sowohl überörtliche Vorgaben zu den Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes gem. § 10 BNatSchG als auch zu den notwendigen forstlichen Voraussetzungen gem. § 7 Abs. 1 LFoG i. V. m. § 7 Abs. 2 LFoG zu machen. In dieser Eigenschaft gibt der Regionalplan den Rahmen für die Sicherung sowie Entwicklung und Gestaltung eines großräumig übergreifenden und ökologisch wirksamen Freiraumsystems vor. Diese regionalen Erfordernisse sollen von der nachgeordneten Planungsebene räumlich und fachlich konkretisiert werden. Dafür erforderliche Planungen und Maßnahmen sollen i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG i. V. m. § 15 Abs. 2 BNatSchG interdisziplinär umgesetzt werden, um Synergieeffekte zu erzielen.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung des großräumigen und übergreifenden Freiraumverbundsystems trifft Grundsatz 5.1-1 die erforderlichen Regelungen für eine nachhaltige Raumentwicklung.

Zu 5.1-2 Grundsatz – Kompensation

Aufgrund der naturräumlichen Situation im Planungsraum (bewegtes Relief, hoher Bewaldungsgrad) und gleichzeitig vielfältigen konkurrierenden Flächenansprüchen wird es auf Dauer schwierig sein, für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung der Zugriffsverbote nach Naturschutzrecht die aus funktionalen Gründen erforderlichen Offenlandflächen bereitzustellen. Für Kompensationsmaßnahmen geeignete Flächen außerhalb des Waldes werden oftmals landwirtschaftlich genutzt. Eine kurzfristige, vorhaben-zentrierte Maßnahmenplanung wird häufig dem Anspruch nicht gerecht, die Belange aller Raumnutzungen gleichwertig zu berücksichtigen. Zielführender aus naturschutzfachlicher Sicht sind überörtliche Konzepte zur Kompensation. Auch gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG sollen Kompensationserfordernisse konzeptionell gebündelt werden und auf der Grundlage abgestimmter räumlicher Konzepte erfolgen. Ergänzend sollen Landschaftspläne gem. § 9 Abs. 3 BNatSchG Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft beinhalten.

In seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan gem. § 18 Abs. 2 LPIG trifft der Regionalplan für seine Ebene Festlegungen, die den Rahmen für die Kompensation im Planungsraum setzen.

Zu 5.1-3 Grundsatz – Leitbilder der Landschaftsentwicklung

Der Regionalplan erfüllt gem. § 18 Abs. 2 LPIG die Funktion des forstlichen Rahmenplans und Landschaftsrahmenplans. Er trifft demnach Festlegungen bezüglich der überörtlichen Erfordernisse von Wald- und Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege. Übergeordnete Konzepte, die sich auf die spezifischen Erfordernisse des Planungsraums stützen, sind hierfür ein wichtiger Rahmen. Einen solchen stellen die Leitbilder der Landschaftsentwicklung dar, die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV 2020) für die 44 Landschaftsräume im Planungsraum vom LANUV erarbeitet wurden. Dieser Fachbeitrag formuliert außerdem Entwicklungsziele für die Verbundschwerpunkte des Biotopverbunds, die auf Ebene der Regionalplanung zur Biotopvernetzung gem. § 21 BNatSchG beitragen. Dementsprechend sollen die Leitbilder der Landschaftsentwicklung und die Entwicklungsziele für die Verbundschwerpunkte des Biotopverbunds von der Landschaftsplanung berücksichtigt werden. (vgl. LANUV 2020)

Zu 5.1-4 Grundsatz – Orts- und Landschaftsbild bestimmende Strukturen

Charakteristische Freiraum- und Siedlungsstrukturen bestimmen das Orts- und Landschaftsbild der Region. Bei der Gestaltung des Übergangsbereichs vom Siedlungsraum in die freie Landschaft sollen diese prägenden Strukturen gem. Grundsatz 3-3 LEP NRW i. V. m. Grundsatz 6.1-5 LEP NRW erhalten und entsprechend ihrer Funktionen in die umgebende Landschaft eingebunden werden.

Als Landschaftsrahmenplan macht der Regionalplan gem. § 18 Abs. 2 LPlG i. V. m. § 10 BNatSchG überörtliche Vorgaben zu den Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes. Dazu zählt gem. § 9 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 1 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BNatSchG auch die dauerhafte Sicherung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Wegen ihrer landschaftsprägenden Bedeutung und wegen ihrer Bedeutung für die Erholung sowie auch als verbindende naturnahe Landschaftsstrukturen sollen die charakteristischen Ortsrandbereiche im Rahmen der Landschaftsplanung i. S. v. § 10 Abs. 1 LNatSchG NRW gesichert und entwickelt werden.

Um den Wert der Orts- und Landschaftsbild prägenden Strukturen auch als wichtigen Faktor für die regionale Identität zu erhalten, trifft Grundsatz 5.1-4 die erforderlichen Regelungen für deren Sicherung und Entwicklung.

Zu 5.1-5 Grundsatz – Siedlungs- und freiraumübergreifende Biotopvernetzung

Die Inanspruchnahme von Freiraum durch den Menschen – unabhängig von der Art der Landnutzung – geht i. d. R. zu Lasten von Lebensräumen wildlebender Tiere und Pflanzen. Entscheidend ist dabei weniger, ob Freiraum durch Siedlungsentwicklung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Energiewirtschaft, Infrastruktur oder andere Nutzungen in Anspruch genommen wird, sondern vielmehr die Umsetzung der jeweiligen Nutzung hinsichtlich Intensität, flächiger Ausdehnung oder räumlicher Verortung. Durch diese Faktoren kann es zum großflächigen Verlust von Lebensräumen kommen, der wiederum zu einer Fragmentierung des Landschaftsgefüges führt, in dem sich oft nur kleine, voneinander isolierte Lebensräume halten können. Eine solche Verinselung hat u. a. eine geringere Artenvielfalt und einen erschwerten genetischen Austausch zwischen Populationen zur Folge.

Doch auch ohne die direkte Inanspruchnahme von Lebensräumen wirkt der Mensch über den Klimawandel auf die Biodiversität ein. Insbesondere zunehmende Trockenheit, häufiger auftretende Extremwetterereignisse wie Orkane oder lokaler Starkregen und das Ausbleiben

von anhaltenden Frostperioden führen zu Veränderungen in der Biotopausstattung und zu räumlichen Verschiebungen klimasensitiver Lebensräume. Diese Ereignisse werden in Zukunft noch an Einfluss gewinnen.

Um dem Rückgang der Biodiversität entgegenzuwirken und trotzdem verschiedenen Raumnutzungsansprüchen gerecht zu werden, müssen bestehende Lebensräume miteinander vernetzt werden. Während in den Freiraumbereichen des Planungsraums bereits viele verbindende Elemente vorhanden sind, ist die Vernetzung von Lebensräumen innerhalb der besiedelten Räume mit denjenigen außerhalb der besiedelten Räume noch ausbaufähig.

Der Gedanke der Biotopvernetzung findet sich in § 21 BNatSchG i. V. m. § 10 LNatSchG NRW wieder, die den Erhalt und die Entwicklung vernetzender Landschaftselemente vorschreiben. Auf strategischer Ebene wird dies bspw. in den Biodiversitätsstrategien des Bundes sowie des Landes NRW oder dem Bundesprogramm Biologische Vielfalt berücksichtigt und von vielen einzelnen Projekten zur Förderung der Biodiversität flankiert. Viele dieser Strategien leiten sich aus den 17 globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 der UN (SDGs) sowie den Nachhaltigkeitsstrategien des Bundes und des Landes ab. Als Landschaftsrahmenplan hat der Regionalplan überörtliche Vorgaben zu den Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes zu machen, zu denen auch die Biotopvernetzung auf der regionalen Ebene zählt. Um dem nachzukommen und damit dem Wert der Biotopvernetzung trotz des hohen Nutzungsdrucks gerecht zu werden, regelt Grundsatz 5.1-5 die siedlungs- und freiraumübergreifende Biotopvernetzung unter besonderer Berücksichtigung der klimasensitiven Arten und Lebensräume.

5.2 Wald und Forstwirtschaft

In seiner Funktion als forstlicher Rahmenplan gem. § 18 Abs. 2 LPIG i. V. m. § 7 LFoG regelt der Regionalplan die überörtlichen Erfordernisse der Wald- und Forstwirtschaft. Basierend auf dem Fachbeitrag Forst gem. § 8 LFoG i. V. m. § 12 Abs. 2 LPIG trifft der Regionalplan Festlegungen, die den Wald im Planungsraum betreffen. In diese fließen auch naturschutzfachliche Überlegungen mit ein, die sich aus der Funktion des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan gem. § 18 Abs. 2 LPIG i. V. m. § 10 BNatSchG ableiten. Als fachliche Grundlagen wurden die gem. § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigenden Fachbeiträge, insbesondere der Fachbeitrag Forst und der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, herangezogen. (vgl. LBWuH 2019a und LANUV 2020)

A Begründung zeichnerischer Festlegungen

Waldbereiche

Es ist Aufgabe der Regionalplanung, den Freiraum durch Festlegung von AFAB, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Dies geht aus Ziel 7.1-2 LEP NRW hervor.

Der Planungsraum gehört zu den walddreichsten Regionen in NRW. Bei einem derartig hohen Waldanteil können sich durch zusätzliche Aufforstungen negative Auswirkungen auf die Vielfalt landschaftlicher Strukturen, insbesondere in Zusammenhang mit wertvollen Offenlandlebensräumen ergeben. Damit liegt der Fokus der Rahmenplanung für Wald- und Forstwirtschaft vor allem auf der Aufwertung vorhandener Wälder gegenüber der reinen Erhöhung des Waldanteils. Dies ergibt sich insbesondere aus Grundsatz 7.3-3 LEP NRW und kann aus dem Leitfaden „Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald“ (vgl. MUNLV 2008) abgeleitet werden. Letzterer fließt gem. § 12 Abs. 2 LPIG in die konzeptionellen Überlegungen zum Regionalplan mit ein. Es werden im Regionalplan daher nur die Bereiche als Wald mit der Eigenschaft von Vorranggebieten festgelegt, die heute bereits tatsächlich bewaldet sind und die zur Sicherung oder Verbesserung der Waldfunktionen zu erhalten sind (vgl. auch Anlage 3 LPIG DVO).

Grundlage für die festgelegten Waldbereiche sind die Daten zu tatsächlich als Wald genutzten Flächen des ATKIS (NRW: Basis DLM mit Stand 2018, Hessen: Basis DLM mit Stand 2020, RLP: Basis DLM mit Stand 2020). Die Daten wurden insofern an den regionalplanerischen Maßstab angepasst, als dass Wald erst ab einer Größe von 5 ha als Waldbereich zeichnerisch festgelegt wurde. Außerdem wurden kleinere Offenlandbereiche unter 10 ha in-

nerhalb von zusammenhängenden Wäldern ebenfalls als Waldbereich festgelegt. Des Weiteren wurden die Waldbereiche an ihren Randbereichen generalisiert, um dem Maßstab des Regionalplans Rechnung zu tragen.

Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung gem. § 1 Abs. 2 ROG, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt, wurde bei der Festlegung der Waldbereiche im Fall von Nutzungskonflikten (bspw. mit potenziellen GIB, ASB) eine planerische Abwägung vorgenommen.

B Begründung textlicher Festlegungen

Zu 5.2-1 Grundsatz – Erhalt großflächiger, unzerschnittener Waldbereiche und überregionaler Wildtierkorridore

Die Konzeption des Waldbiotopverbundes und die Vernetzung großflächiger, unzerschnittener Waldbereiche als Lebensräume und Verbreitungsschwerpunkte sowie als Wanderkorridore von Tierarten der Waldgilde mit großem Raumanspruch ergibt sich aus § 21 BNatSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 5 BNatSchG. Strategisch wird dieser Gedanke in den Biodiversitätsstrategien des Bundes sowie des Landes NRW oder dem Bundesprogramm Biologische Vielfalt aufgegriffen und von vielen einzelnen Projekten zur Förderung der Biodiversität begleitet. Viele dieser Strategien leiten sich aus den Zielen zur nachhaltigen Entwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes bzw. des Landes NRW ab. Allen gemein ist die nachhaltige und möglichst naturnahe Waldbewirtschaftung, um dem Ausbau des landesweiten Biotopverbundes zu fördern und somit dem Verlust der biologischen Vielfalt zu begegnen.

Als Landschaftsrahmenplan hat der Regionalplan überörtliche Vorgaben zu den Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes zu machen. Dazu gehört auch die Biotopvernetzung. Gemäß § 21 BNatSchG i. V. m. § 10 LNatSchG NRW gehört der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierverbundes zu den Entwicklungszielen für die Landschaft. Auch im Fachbeitrag des Naturschutzes und Landschaftspflege (LANUV 2020) werden zur Umsetzung des Waldbiotopverbunds entsprechende Entwicklungsziele benannt.

Ebenso hat der Regionalplan als forstlicher Rahmenplan die notwendigen überörtlichen Vorgaben zur ordnungsgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes gem. § 1 a und 1b Nr. 2 LFoG i. V. m. § 11 Abs. 1 BWaldG zu machen. Dazu gehört auch die Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensräume einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt.

Neben Fachbeiträgen sind auch vorliegende Konzepte bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu betrachten. Gemäß Entscheidungskonzept NRW (LANUV 2012) ist die Durchgängigkeit von überregionalen Wanderkorridoren waldbundener Tierarten auch entsprechend Ziel 7.2-1 LEP NRW zu sichern und durch verbindende Lebensraumstrukturen, bspw. durch Grünbrücken, zu verbessern. Die Umsetzung spezifischer Maßnahmen des Waldbaukonzeptes NRW kann ebenfalls dazu beitragen, die Biodiversität in Wäldern zu verbessern. (vgl. LANUV 2012)

Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, sollen gem. Grundsatz 5.2-1 bislang unzerschnittene, großflächige und störungsarme Waldlebensräume unter besonderer Berücksichtigung der klimasensitiven Arten und Lebensräume gesichert und entwickelt werden.

Zu 5.2-2 Grundsatz – Ungelenkte Waldentwicklung auf Schadflächen

Für die Wiederbewaldung nach großräumig auftretenden Kalamitätsereignissen gibt es verschiedene Strategien. Eine Strategie zur Stärkung der Stabilität des Waldgefüges und Erhöhung der Biodiversität ist die Förderung der natürlichen Entwicklung der Wälder durch Prozessschutz. Der Gedanke der Entwicklung von sekundärer Wildnis zur Steigerung der biologischen Vielfalt sowie auch zur Förderung des Naturerlebens, der Umweltbildung und des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns wird gestützt durch europäische Vereinbarungen sowie Bundes- und Landesstrategien zur Biodiversität und Nachhaltigkeit. Zur Ausschöpfung des Potenzials, das die Wildnisentwicklung auf verschiedenen Ebenen bietet, greift auch der Regionalplan als forstlicher Rahmenplan im Sinne einer nachhaltigen Forstwirtschaft diese Thematik auf. Ein erster Schritt hin zu einer möglicherweise langfristigen Wildnisentwicklung, also dem dauerhaften Ausbleiben jeglichen menschlichen Eingreifens, kann durch eine temporär un gelenkte Waldentwicklung stattfinden. Daher sollen die Forstbehörden gem. Grundsatz 5.2-2 bei der Entscheidung über die künftige Entwicklung von Kalamitätsflächen, deren Eignung – im Bedarfsfall auch räumlich oder zeitlich begrenzt – für eine un gelenkte Waldentwicklung prüfen. Den Forstbehörden kommt nach § 11 Abs. 1 LFoG die Aufgabe zu, die Waldbesitzenden durch Beratung und tätige Mithilfe bei der Waldbewirtschaftung zu unterstützen, womit sie eine maßgebliche Rolle bei der Entscheidung, in welche Richtung sich Waldflächen künftig entwickeln sollen, einnehmen.

Zu 5.2-3 Grundsatz – Konzepte zur Wiederbewaldung von Schadflächen

Im Rahmen der Wiederbewaldung nach umfänglichen Kalamitäten sollen waldbauliche Maßnahmen in Hinblick auf eine gelenkte Sukzession auf der Basis großräumig abgestimmter

Konzepte entwickelt werden. Diverse Strategien auf europäischer, Bundes- und Landesebene stützen die Entwicklung zu mehr Biodiversität und Nachhaltigkeit in Form von natürlicher Waldentwicklung. Aber auch bundes- und landesweite Leitlinien und Empfehlungen zur Wiederbewaldung thematisieren die waldbauliche Methode der Naturverjüngung unter Berücksichtigung des Klimawandels und der biologischen Vielfalt.

Kennzeichen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung des Waldes sind daher auch die nachhaltige Sicherung seiner vielfältigen Funktionen durch angepasste Nutzung und darauf abgestimmter Betreuung. Der Regionalplan als forstlicher Rahmenplan macht dazu die überörtlich erforderlichen Vorgaben.

Gemäß Grundsatz 5.2-3 sollen in Abstimmung mit forstbetrieblichen Zielsetzungen und standörtlichen Gegebenheiten sowie anderen großräumigen Konzeptionen, wie bspw. zum Biotopverbund, zur Kompensation oder zum Artenschutz räumlich abgestimmte Konzepte zur Wiederbewaldung aufgestellt werden.

Zu 5.2-4 Grundsatz – Verbesserung der Waldstruktur und der Waldbewirtschaftung

Zur nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes gehört es, strukturelle Nachteile bspw. durch Waldflurbereinigungen, Bildung von geeigneten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen und Wegebaumaßnahmen auszugleichen. Darüber hinaus dient eine nachhaltige und naturnahe Forstwirtschaft gleichermaßen einer ertragreichen Holzproduktion als auch dem Erhalt der biologischen Vielfalt sowie der Erholungsnutzung. Diese vielfältigen Funktionen gilt es gem. 7.3-1 LEP NRW auch auf Dauer durch eine zukunftsweisende Forstwirtschaft zu erfüllen. Durch abgestimmte räumliche Konzepte soll ein Interessensausgleich unterschiedlicher Nutzergruppen sowie ein ausgeglichenes Verhältnis der vielfältigen Waldfunktionen herbeigeführt werden. Dabei können gezielte Gestaltungs- und Lenkungsmaßnahmen helfen, nachteiligen Auswirkungen bspw. durch Freizeitnutzungen, insbesondere in sensiblen Bereichen, entgegenzuwirken. Eine qualifizierte Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung unterstützt die landschafts- und naturorientierten Erholungsformen. Waldpädagogische Einrichtungen und weitere Angebote zur Bildung nachhaltiger Entwicklung (BNE) vermitteln persönliche Naturerlebnisse und -erfahrungen.

Eine wichtige Rolle bei der Verbesserung der Waldstruktur und zur Umsetzung gesellschaftsrelevanter forstlicher Aufgaben spielt gem. § 10 Abs. 3 LFoG i. V. m.

§ 11 Abs. 1 LFoG die forstfachliche Betreuung und die forstliche Förderung.

Die Forstbehörden werden beauftragt, im Rahmen ihrer Betreuungs- und Beratungstätigkeit darauf hinzuwirken, die Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft

zu verbessern, die naturnahe Waldbewirtschaftung zu stärken sowie Lenkungsmaßnahmen zur Steuerung der Intensität von Erholungsnutzungen zu ergreifen und landschafts- und naturorientierte Erholungsformen zu unterstützen. Grundsatz 5.2-4 stützt somit die Verbesserung der Waldstruktur und die nachhaltige Waldbewirtschaftung.

Zu 5.2-5 Grundsatz – Standortgerechte ökologisch stabile Waldbestände unter Berücksichtigung des Klimawandels

Durch die Folgen des Klimawandels hat sich der Waldzustand auch im Planungsraum im Vergleich zu den vergangenen Jahren sichtbar verschlechtert. Veränderte Klimaverhältnisse und sich infolgedessen verändernde standörtliche Wuchsbedingungen erfordern eine daran angepasste nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung der Wälder.

Die Entwicklung von ökologisch stabileren und anpassungsfähigeren standortgerechten Wäldern ist daher auch ein Ziel diverser bundes- und landesweiter Strategien zu mehr Biodiversität und Nachhaltigkeit. Dies wird aufgegriffen und weiterentwickelt in bundes- und landesweiten Leitlinien sowie waldbaulichen Konzepten. Neue Instrumente, wie das Waldbaukonzept NRW, die landesweite forstliche Standortkarte und das Internetportal Waldinfo.NRW sollen die Forstwirtschaft bei der Anpassung an den Klimawandel unterstützen.

Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft sind daher auch die dauerhafte Sicherung der vielfältigen Funktionen des Waldes durch angepasste Nutzung und darauf abgestimmter Betreuung gem. § 10 Abs. 3 LFOG.

Der Regionalplan hat im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG und gem. § 12 Abs. 3 LPIG i. V. m. § 3 Abs. 1 KLANG NRW dafür Sorge zu tragen, dass die räumlichen Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel auch auf den nachfolgenden Planungsebenen umgesetzt werden. Um die erforderlichen klimarelevanten waldbaulichen Voraussetzungen zu schaffen, macht der Regionalplan als forstlicher Rahmenplan die dazu notwendigen Vorgaben. Wesentliche Grundlage für die Festlegung der regionalen forstlichen Erfordernisse bildet der Fachbeitrag Forst (LBWuH 2019a), der für die regional zuständigen Forstbehörden gem. § 7 und 8 LFOG unmittelbare Verbindlichkeit entfaltet. Die zuständigen Forstbehörden sollen daher im Rahmen ihrer Tätigkeiten gem. § 11 Abs. 1 LFOG dazu beitragen, dass die notwendigen Maßnahmen für einen zukunftsfähigen Waldaufbau vor Ort durchgeführt werden.

Durch den Grundsatz 5.2-5 soll sichergestellt werden, dass zukünftig durch die Kombination verschiedener waldbaulicher Maßnahmen sowohl eine größere Stabilität der Wälder hinsichtlich klimawandelbedingter Folgen erreicht als auch artenreiche Waldlebensräume erhalten und entwickelt werden, die ihre vielfältigen Funktionen auf Dauer erfüllen können.

Zu 5.2-6 Ziel – Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete, Saatgutbestände, forstliche Versuchsflächen

Waldflächen mit besonderer forstfachlicher und rechtlicher Bedeutung sind entsprechend ihren waldbaulichen und ökosystemaren Zielsetzungen zu sichern und vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Dies gilt für Naturwaldzellen gem. § 49 LFoG, Wildnisentwicklungsgebiete gem. § 40 LNatSchG NRW, Saatgutbestände und Samenplantagen nach dem FoVG sowie den forstlichen Versuchsflächen gem. § 49 LFoG.

Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft sind gem. § 1a LFoG i. V. m. § 1 BWaldG i. V. m. Grundsatz 7.2-2 LEP NRW daher auch die dauerhafte Sicherung seiner Schutzfunktion durch darauf abgestimmte forstfachliche Betreuung gem. § 10 Abs. 3 LFoG.

Der Regionalplan als forstlicher Rahmenplan gem. § 18 Abs. 2 LPIG i. V. m. § 7 LFoG macht auch dazu die überörtlich erforderlichen Vorgaben. Die Forstbehörden haben im Rahmen ihrer Tätigkeit darauf hinzuwirken, dass die Schutzfunktion des Waldes auch in Hinblick auf die Bedeutung für die Waldstruktur und die Stabilität von Waldbeständen im Zuge des Klimawandels nachhaltig gesichert wird.

Um den wissenschaftlichen, fachlichen und rechtlichen Erfordernissen nachzukommen, trifft Ziel 5.2-6 – basierend auf dem Fachbeitrag Forst gem. § 8 LFoG i. V. m. § 12 Abs. 2 LPIG – Regelungen zu spezifischen Schutzfunktionen des Waldes.

Zu 5.2-7 Grundsatz – Erhalt und Pflege kulturhistorischer Waldnutzungsformen und Objekte

Der Regionalplan formuliert als forstlicher Rahmenplan die notwendigen überörtlichen Vorgaben zur ordnungsgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes i. S. d.

§ 11 Abs. 1 BWaldG. Dazu gehört gem. § 11 Abs. 2 BWaldG u. a. auch die Sicherung der Funktion des Waldes als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. In Verbindung mit § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatschG dient die Bewahrung historischer Kulturlandschaftselemente auch der dauerhaften Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Darüber hinaus sichert der Erhalt historischer Kulturbiotope, wie bspw. der Niederwälder als Lebensräume gefährdeter Arten, auch die biologische Vielfalt i. S. d. § 1 Abs. 2 BNatSchG. Wegen ihrer Kleinteiligkeit bzw. geringen Größe ist gegenüber den kulturhistorischen Elementen und Strukturen besondere Aufmerksamkeit geboten, da sie aufgrund von Nutzungsintensivierungen oder Erschließungsmaßnahmen in ihrem Erhalt gefährdet sein können. Auch anthropogen bedingte morphologische Geländeformen und sons-

tige kulturhistorisch bedeutsame Kleinelemente und -strukturen zählen zu den erhaltenswerten Bestandteilen historisch gewachsener Kulturlandschaften. Sie weisen i. d. R. einen spezifischen Ortsbezug auf und entfalten oftmals eine visuelle bzw. funktionale Raumwirkung. Einige dieser Kleinstrukturen sind u. a. als Zeugnisse erdgeschichtlicher Zeit bzw. als bodenkundliche Bergbaurelikte gem. § 23 DSchG NRW in die Bodendenkmalliste NRW eingetragen.

Diese wertgebenden Kulturlandschaftselemente sind gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG zu erhalten und sollen gem. Grundsatz 5.2-7 entsprechend ihres schutzwürdigen Charakters auf der Grundlage frühzeitig abgestimmter Nutzungskonzepte erhalten und gepflegt sowie bei Bedarf erlebbar gemacht werden.

Zu 5.2-8 Grundsatz – Qualitative Aufforstung und Kompensation

Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft i. S. v. § 13 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 2 BNatSchG besteht die Verpflichtung, diese durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen von Wald besteht gem. § 44 LFoG zudem die Verpflichtung zur Wieder- bzw. Ersatzaufforstung. Dabei sind die im Forstrecht verankerten Bedingungen für eine Waldumwandlung gem. § 39 LFoG und § 43 LFoG zu beachten. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen hängen von Art und Umfang der betroffenen Waldfunktionen und -flächen des jeweiligen Waldstandortes ab.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sollen Kompensationserfordernisse konzeptionell gebündelt werden und auf der Grundlage abgestimmter räumlicher Konzepte erfolgen.

In walddreichen Kommunen (Waldanteil > 60 %) soll gem. Grundsatz 7.3-3 LEP NRW sowie in Zusammenhang mit dem Leitfaden „Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald“ (vgl. LANUV 2008) vor allem eine Aufwertung der Struktur vorhandener Wälder erfolgen. Das gilt vielfach auch für den Planungsraum, in dem die Kommunen mehrheitlich einen Waldanteil von über 50 % und neun Kommunen sogar von über 60 % aufweisen. Damit gehört der Planungsraum insgesamt zu den walddreichsten Gegenden NRWs. In diesen Gebieten können sich durch zusätzliche Aufforstungen negative Auswirkungen auf die Vielfalt landschaftlicher Strukturen sowie auf den Biotopverbund wertvoller Offenlandlebensräume ergeben. Darüber hinaus sind gem. § 15 Abs.3 BNatSchG agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen. Zur Sicherung der im Planungsraum geringen Offenlandflächen sollen nicht nur in walddreichen, sondern auch in weniger walddreichen Kommunen vorrangig qualitative Maßnahmen i. S. v. § 31 LNatSchG NRW zum funktionalen Ausgleich unvermeidbarer Waldinanspruchnahmen vorgesehen werden.

Gemäß § 18 Abs. 2 LPIG i. V. m. § 7 Abs. 1 LFoG hat der Regionalplan als forstlicher Rahmenplan basierend auf dem Fachbeitrag Forst (LBWuH 2019a) die notwendigen überörtlichen Vorgaben zu machen. Die Forstbehörden werden zur Sicherung der Waldfunktionen i. S. v. § 1 BWaldG i. V. m. § 39 und 44 LFoG beauftragt, in walddreichen und weniger walddreichen Kommunen vorrangig qualitative Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. In Kommunen mit geringerem Waldanteil können Ersatzaufforstungen zum Aufbau bzw. zur Vernetzung des Waldbiotopverbunds vorgesehen werden. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen sollen auf der Grundlage vor Ort abgestimmter räumlicher Konzepte erfolgen.

Darüber hinaus formuliert der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan überörtliche Vorgaben zu den Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes. Durch die Landschaftsplanung sollen für die Wiederherstellung beeinträchtigter Waldfunktionen Entwicklungsziele gem. § 10 Abs. 1 LNatSchG NRW formuliert und um die dafür notwendigen Entwicklungsmaßnahmen in Hinblick auf ein Spektrum möglicher Kompensationsmaßnahmen (Flächenpool) gem. § 16 BNatSchG i. V. m § 32 LNatSchG NRW ergänzt werden.

Um die Funktionen des Waldes, aber auch die Funktionen begrenzter Offenlandflächen zu sichern, trifft Grundsatz 5.2-8 die erforderlichen Regelungen zur qualitativen Aufforstung und Kompensation.

Zu 5.2-9 Ziel – Freihalten von Wiesentälern

Der Planungsraum gehört zu den walddreichen Regionen NRWs, ca. 25 % der Fläche werden landwirtschaftlich genutzt. Die bewaldeten Mittelgebirge sind von einem Netz von Fließgewässern durchzogen. In diesen steilen Tal- und Hanglagen dominiert oftmals die Grünlandnutzung. Dennoch lässt sich – nicht nur landesweit, sondern auch im Planungsraum – ein Verlust extensiv genutzten Grünlands, insbesondere von artenreichem Feucht- und Magergrünland, feststellen. Aufgrund des geringen Offenlandanteils stellen die landschaftsbildprägenden Wiesentäler bedeutende Komplementärstrukturen zum Wald dar. Ihnen kommt daher ein besonderer Wert für die Erholung sowie als Lebensraum und Biotopverbund zu.

Aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans werden die kleinteiligen Wiesentäler teilweise durch Waldfestlegungen überzeichnet. Damit die Wiesentäler ihren offenen und oftmals schutzwürdigen Landschaftscharakter bewahren können, gibt der Regionalplan als forstlicher Rahmenplan den Forstbehörden vor, Wiesentäler von Erstaufforstungen nach § 41 LFoG bzw. von Ersatzaufforstungen nach § 44 LFoG auszunehmen. Dies gilt auch für die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, sowie sonstigen, von Gehölzen dominierten Nutzungen.

Um den offenen Landschaftscharakter der Wiesentäler zu sichern, trifft Ziel 5.2-9 die erforderlichen Regelungen für das Freihalten von den o. g. Gehölz dominierten Strukturen.

5.3 Offenland und Landwirtschaft

Der Themenkomplex Offenland und Landwirtschaft bedarf gem. ROG in mehrfacher Hinsicht einer raumordnerischen Steuerung. Auf der Grundlage der entsprechenden Regelungen des LEP NRW in den Kapiteln 7.1, 7.2 sowie 7.5 kommt der Regionalplan dem Auftrag zur Konkretisierung nach. Er deckt den spezifischen Regelungsbedarf des ländlich geprägten Planungsraums auch hinsichtlich Nachhaltigkeit und Klimawandel. Um den naturräumlichen Gegebenheiten und der Nutzungsstruktur raumordnerisch gerecht zu werden, trifft der Regionalplan ergänzend zu der zeichnerischen Festlegung AFAB textliche Festlegungen. Als gesetzliche Grundlagen dienen insbesondere das BNatSchG und das LNatSchG NRW sowie das BBodSchG und das LBodSchG. Gemäß § 12 Abs. 2 LPIG wurden die relevanten Fachbeiträge (insbesondere der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspfleg, LANUV 2020, der Fachbeitrag Landwirtschaft, LWK 2020 sowie der Fachbeitrag Bodenschutz, GD NRW 2018a) berücksichtigt. Insgesamt erfüllt der Regionalplan zu den überörtlichen regionalen Erfordernissen und Maßnahmen gem. § 18 LPIG i. V. m. § 10 BNatSchG und § 6 LNatSchG NRW seine Funktion als Landschaftsrahmenplan für die nachgeordnete Planungsebene.

A Begründung zeichnerischer Festlegungen

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB)

Es ist Aufgabe der Regionalplanung, den Freiraum durch Festlegung von AFAB, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Dies geht aus Ziel 7.1-2 LEP NRW hervor.

Gemäß Anlage 3 LPIG DVO sind

- | Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung und Agrarbrachen,
- | Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist,
- | bisherige Siedlungsbereiche oder Teile von Siedlungsbereichen, die zum Ausgleich für die planerische Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke ihrerseits dem Freiraum zugeführt werden (vgl. Z 4.1-1) und
- | sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind,

als AFAB mit der Eigenschaft von Vorbehaltsgebieten festzulegen. AFAB werden anhand spezifischer überlagernder Freiraumfunktionen geordnet und entwickelt, die in den Unterkapiteln 2.3, 5.4 und 5.5 näher erläutert werden.

Die AFAB-Kulisse setzt sich dabei aus denjenigen Bereichen zusammen, die entsprechend der jeweiligen Methodik zur Festlegung der übrigen Freiraumbereiche keine anderen zeichnerischen Festlegungen (Waldbereiche und Oberflächengewässer) bedingen.

B Begründung textlicher Festlegungen

Zu 5.3-1 Grundsatz – Sicherung von Offenland

Der LEP NRW gibt mit Ziel 7.1-2 der Regionalplanung vor, den Freiraum durch die Festlegung von AFAB, Wald und Oberflächengewässern zu sichern und im Weiteren unter Beachtung des Vorsorgegedankens zu ordnen und zu entwickeln. Ergänzend werden in Grundsatz 7.1-1 LEP NRW die maßgeblichen Funktionen des Freiraums genannt.

Als Raum für die Landwirtschaft erfüllen Offenlandbereiche eine wichtige Nutzfunktion, die es zu erhalten gilt. Auch hinsichtlich ihrer Schutzfunktion sind sie als Lebensraum und Nahrungshabitat für bestimmte Arten und als Komplementärraum zum Wald sowie zum besiedelten Bereich von Bedeutung. Sie prägen das Landschaftsbild und sind Teil der Eigenart der Kulturlandschaft im Planungsraum.

Da der Planungsraum einen relativ hohen Waldanteil aufweist, kommt den Offenlandbereichen eine besondere Bedeutung zu. Damit der Verlust von Offenland bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst gering gehalten wird, legt der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan mit Grundsatz 5.3-1 die Sicherung von Offenland als wesentlichen Bestandteil des Landschaftsgefüges fest.

Zu 5.3-2 Grundsatz – Naturgüter in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen

Der gesetzliche Auftrag für Regelungen zum Schutz der Naturgüter ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Abs. 2 ROG sowie § 2 Abs. 1 und Abs. 2 ROG. Sie stehen in engem Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutzung als prägender Teil des Landschaftsbildes. In Hinblick auf die nachhaltige Raumentwicklung, die Daseinsvorsorge und den Ressourcenschutz einschließlich der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Aspekte der ländlichen

Räume steht die Landwirtschaft im Zentrum vielfältiger Wechselwirkungen mit den Naturgütern und mit dem Landschaftsbild. Hieraus ergibt sich ein spezifischer Regelungsbedarf in Abhängigkeit der Eigenheiten des Planungsraums (vgl. LANUV 2020 und LWK 2020).

Der LEP NRW greift dies mit Festlegungen in seinen Kapiteln 7.1 und 7.2 sowie mit den Grundsätzen 7.5-1 und 7.5-2 auf. Demzufolge soll auch die Regionalplanung die o. g. Wechselwirkungen in ihre Regelungen einbeziehen und die Funktions- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter dahingehend sichern.

Als Landschaftsrahmenplan macht der Regionalplan überörtliche Vorgaben zu den Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dies trifft nicht nur gem. § 1 und § 2 BNatSchG, ergänzt durch Regelungen des LNatSchG NRW grundlegend auf die Naturgüter und das Landschaftsbild zu, sondern auch auf die besondere Bedeutung einer landschafts- und naturverträglichen Landwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft gem. § 5 BNatSchG.

Mit der textlichen Festlegung als Grundsatz 5.3-2 kommt der Regionalplan dem gesetzlichen Auftrag nach und trägt dazu bei, dass die Bedeutung der Naturgüter für die Landwirtschaft einschließlich des Landschaftsbildes bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen berücksichtigt werden.

In die Regelungsinhalte sind gem. § 12 Abs. 2 LPIG fachliche Empfehlungen des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV 2020) und des Fachbeitrags Landwirtschaft (LWK 2020) eingeflossen.

Zu 5.3-3 Grundsatz – Landwirtschaftliche Betriebe

Der gesetzliche Auftrag für Regelungen zu landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen der Raumordnungsplanung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Abs. 2 ROG sowie § 2 Abs. 1 und Abs. 2 ROG. Hintergrund sind die nachhaltige Raumentwicklung, die Daseinsvorsorge und der Ressourcenschutz einschließlich der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Aspekte der ländlichen Räume. Dabei kommt den landwirtschaftlichen Betrieben durch die Erfüllung ihrer vielfältigen gesellschaftlichen Aufgaben innerhalb des Planungsraums eine spezifische Bedeutung sowie ein besonderer Regelungsbedarf zu.

Der LEP NRW greift die Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange mit den Grundsätzen 7.5-1 und 7.5-2 auf. Demzufolge soll auch die Regionalplanung die räumlichen Voraussetzungen für die landwirtschaftlichen Betriebe in ihre Regelungen einbeziehen (vgl. Begründung zeichnerischer Festlegungen).

Als Landschaftsrahmenplan macht der Regionalplan gem. § 18 LPIG i. V. m. § 10 BNatSchG und § 6 LNatSchG NRW überörtliche Vorgaben zu den Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dieses trifft auch auf die besondere Bedeutung einer landschafts- und naturverträglichen Landwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft gem. § 5 BNatSchG zu. Dieser gesetzliche Auftrag soll den räumlich abzustimmenden Kompensationskonzepten zugrunde gelegt werden, um der spezifischen Situation innerhalb der Planungsraums gerecht zu werden (vgl. LWK 2020 und LANUV 2020).

Mit Grundsatz 5.3-3 kommt der Regionalplan dem gesetzlichen Auftrag nach und trägt dazu bei, dass die Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe und ihre Flächengrundlage sowohl bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen als auch bei der Erstellung von Kompensationskonzepten berücksichtigt werden.

In die Regelungsinhalte sind gem. § 12 Abs. 2 LPIG fachliche Empfehlungen des Fachbeitrags Landwirtschaft (LWK 2020) und des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV 2020) eingeflossen.

Zu 5.3-4 Grundsatz – Besonders fruchtbare Böden

Der grundlegende Schutz der Böden und ihrer Funktionen ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe gem. BBodSchG und LBodSchG.

Der gesetzliche Auftrag für spezifische Regelungen zu besonders fruchtbaren Böden ergibt sich aus dem ROG sowie dem LEP NRW, der dies in Grundsatz 7.1-4 aufgreift.

Demzufolge hat auch die Regionalplanung die Leistungsfähigkeit und Schutzwürdigkeit der Böden in ihre Regelungen einzubeziehen. Im Vergleich zu Grundsatz 7.5-2 LEP NRW enthält Grundsatz 5.3-4 zwei konkretisierende Regelungsinhalte. Einerseits zielt der Grundsatz 5.3-4 nicht nur auf die Inanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke ab, sondern auf jegliche Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Böden, um der spezifischen Situation innerhalb der Planungsraums gerecht zu werden (vgl. Fachbeitrag Landwirtschaft (LWK 2020)). Andererseits konkretisiert Grundsatz 5.3-4 das Spektrum der zu betrachtenden Böden sowie deren Identifizierbarkeit. Als Richtschnur gelten nicht nur die im LEP NRW genannte Bodenwertzahl, sondern auch Böden mit der Teilfunktion „Regler- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit“ gem. Fachbeitrag Bodenschutz (GD NRW 2018a). Parallel zum Fachbeitrag wurde die „Karte der schutzwürdigen Böden von NRW“ (GD NRW) 3. Auflage 2018 aktualisiert (vgl. GD NRW 2018a).

Mit Grundsatz 5.3-4 kommt der Regionalplan dem gesetzlichen Auftrag nach und gewährleistet, dass die Sicherung der besonders fruchtbaren Böden für die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich der Anpassung an den Klimawandel in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen berücksichtigt werden. In diesen Regelungsinhalt sind gem. § 12 Abs. 2 LPIG die fachlichen Empfehlungen des Fachbeitrags Bodenschutz (GD NRW 2018a) und des Fachbeitrags der Landwirtschaft (LWK 2020) eingeflossen.

5.4 Natur und Landschaft

Die raumbezogenen Belange des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung sind auch auf der regionalplanerischen Ebene zu steuern. Basierend auf den raumordnerischen Grundsätzen gem. ROG und europäischen Verpflichtungen wie etwa zum Schutzgebietsnetz Natura 2000 trifft zunächst der LEP NRW Regelungen insbesondere in den Kapiteln 7.1, 7.2 sowie 7.3. Den darin enthaltenen Konkretisierungsaufträgen für das Sichern, Entwickeln und Wiederherstellen der entsprechenden Freiraumfunktionen kommt der Regionalplan durch die zeichnerische Festlegung der BSN und der BSLE sowie ergänzender textlicher Festlegungen nach. Inhaltlich deckt der Regionalplan unter Einbeziehung der regionalen Qualitätsmerkmale den spezifischen Regelungsbedarf innerhalb des Planungsraums ab und leistet dadurch einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung, zum Erhalt der biologischen Vielfalt und zur Biotopvernetzung auch als Lebensgrundlage des Menschen.

Als fachgesetzliche Grundlagen dienen insbesondere BNatSchG und LNatSchG NRW, BWaldG und LFoG, FFH- und EU-Vogelschutz-Richtlinie sowie BBodSchG und LBodSchG. Gemäß § 12 Abs. 2 LPIG sind Inhalte der relevanten Fachbeiträge mit eingeflossen.

Mit den nachfolgend begründeten Festlegungen erfüllt der Regionalplan gem. § 18 LPIG seine Funktion als Landschaftsrahmenplan und forstlicher Rahmenplan für die Planungen und Maßnahmen auf der nachgeordneten Planungsebene.

A Begründung zeichnerischer Festlegungen

Im Folgenden werden zunächst die zeichnerischen Festlegungen der BSN und anschließend der BSLE begründet.

a) Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)

aa) Einführung und (rechtliche) Grundlagen

Die Naturgüter Boden, Wasserhaushalt, sowie Tier- und Pflanzenwelt sind zu schützen, zu entwickeln und – soweit erforderlich – wiederherzustellen. Dies stellt gem. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG einen Grundsatz der Raumordnung dar, der auf Ebene der Landesplanung gem. § 18 Abs. 2 LPIG mit der Funktion des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan und forstlicher Rahmenplan aufgegriffen wird.

Gemäß Anlage 3 LPIG DVO i. V. m. Ziel 7.1-2 LEP NRW sind in den Regionalplänen BSN als Vorranggebiete festzulegen. Als solche schließen BSN andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen aus, sofern diese nicht mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen der BSN vereinbar sind. BSN sind somit auf der Ebene der Regionalplanung diejenigen Festlegungen, die zur Verwirklichung der überörtlichen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit der stärksten Rechtsfolge und Bindungswirkung ausgestattet sind.

Gemäß Ziel 7.2-2 LEP NRW dient die Festlegung von BSN auch der Konkretisierung der im LEP NRW festgelegten Kulisse der Gebiete zum Schutz der Natur (GSN).

ab) Methodik

Gemäß Anlage 3 LPIG DVO und im Zuge des Gegenstromprinzips fließen festgesetzte Naturschutzgebiete (NSG) und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, bei der Abgrenzung der BSN-Kulisse mit ein.

Im Weiteren gründet die zeichnerische Kulisse der BSN auf einem zweistufigen Kriteriensystem. Stufe I beinhaltet diejenigen Kriterien, die aus rechtlichen oder fachlichen Gründen eine Festlegung von BSN erforderlich machen. Diese Kriterien werden um Kriterien der Stufe II ergänzt, die eine naturschutzfachliche Qualität aufzeigen, aber nicht zwangsläufig einer Festlegung mit Vorrangwirkung bedürfen. Basierend auf den Kriterien der Stufen I und II wurden die BSN planerisch abgegrenzt. Dabei dienten die Kriterien der Stufe II lediglich als ergänzende Informationen für die Abgrenzung der BSN (Feinabgrenzung, Entscheidungshilfe). Die Festlegung von BSN auf Grundlage der Kriterien der Stufe I erfolgt immer dann, wenn dies maßstabsbedingt möglich ist.

Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung, die alle Belange berücksichtigt, wurde bei der Festlegung der BSN-Kulisse im Fall von Nutzungskonflikten (bspw. mit potenziellen BSAB) eine planerische Abwägung vorgenommen.

Die BSN-Kulisse konkretisiert die im LEP NRW festgelegte Kulisse der GSN.

ac) Kriterien

Im Folgenden werden die Kriterien der Stufe I und II definiert. Weitere inhaltliche Ausführungen zu den Kriterien können Anhang 5-I entnommen werden.

Kriterien der Stufe I

Kriterien der Stufe I sind gem. Anlage 3 LPIG DVO, dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV 2020) bzw. eigener fachlicher Einschätzung unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Planungsraums

- | Biotopverbundflächen Stufe I (herausragende Bedeutung),
- | Naturschutzgebiete (NSG)*, einschließlich temporärer NSG* und sichergestellter NSG*,
- | vertraglich gesicherte Flächen (NSG-ersetzend),
- | Biotopkatasterflächen (NSG-würdig)*,
- | Wildnisentwicklungsgebiete*,
- | forstliche Versuchsflächen,
- | Saatgutbestände,
- | Naturwaldzellen und
- | FFH-Gebiete*.

Kriterien der Stufe II

Kriterien der Stufe II sind auf Grundlage eigener fachlicher Einschätzung unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Planungsraums

- | geschützte Biotope*,
- | geschützte Landschaftsbestandteile (GLB),
- | sichergestellte GLB,
- | flächige Naturdenkmäler,
- | FFH-Lebensraumtypen,
- | Böden mit Biotopentwicklungspotenzial,
- | Kernräume für Zielarten des Biotopverbunds*,
- | Kernräume Klimaanpassung*,
- | überregionale Wildtierkorridore,

- | Nebenachsen Wildkatzen-Wegeplan BUND und
- | unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) (> 100 km² und > 50-100 km²).

Die mit * gekennzeichneten Kriterien sind i. d. R. gem. Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV 2020) Teil der Kulisse des Biotopverbunds Stufe I (herausragende Bedeutung). Teilweise sind naturschutzfachlich wertvolle Bereiche jedoch nicht in die Kulisse des Biotopverbunds aufgenommen worden, weil sie bspw. zu isoliert liegen und keine Verbindung zu den übrigen Flächen gegeben ist. Sie sind jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht wertvoll, selbst wenn sie nicht unmittelbarer Teil der Verbundkulisse sind und werden daher als Kriterien für die Festlegung der BSN aufgenommen.

b) Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)

ba) Einführung und (rechtliche) Grundlagen

In § 2 ROG werden die wesentlichen Grundsätze der Raumordnung genannt. Demnach ist u. a. der Raum in seiner Bedeutung für die Naturgüter zu entwickeln, zu sichern und soweit erforderlich wiederherzustellen. Auch der Erhalt und die Entwicklung der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften sowie die Gestaltung und Weiterentwicklung unterschiedlicher Landschaftstypen sind ein Grundsatz der Raumordnung. Das LPIG greift dies auf Landesebene durch die Funktion des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan und forstlicher Rahmenplan auf (vgl. § 18 Abs. 2 LPIG).

Gemäß Anlage 3 LPIG DVO i. V. m. Ziel 7.1-2 LEP NRW sind in den Regionalplänen BSLE als Vorbehaltsgebiete festzulegen. In ihnen sollen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden. Dies gilt auch hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie anderer Bedingungen der landschaftsgebundenen Erholung. Im Sinne des Gegenstromprinzips sollen auch festgesetzte LSG und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, in die Kulisse der BSLE mit einfließen. Der LEP NRW beauftragt mit Grundsatz 7.1-8 die Regionalplanung, die besondere Eignung für landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung bei der Festlegung von BSLE zu berücksichtigen.

bb) Methodik

Die zeichnerische Kulisse der BSLE gründet auf einer Methodik mit fest definierten Kriterien, die den Auftrag aus den genannten Rechtsgrundlagen in geeigneter Weise abbilden.

Basierend auf den Kriterien wurden die BSLE planerisch abgegrenzt. Dabei wurden die im Freiraum liegenden Ortsteile in der Regel aus der BSLE-Kulisse ausgespart, wenn diese über mehr als 250 Einwohnerinnen und Einwohner verfügen. Im Freiraum liegende Ortsteile mit weniger als 250 Einwohnerinnen und Einwohner sind einer differenzierten Analyse unterzogen worden. Dabei sind Aspekte wie Einwohnerdichte (mind. 25 EW/ha), die Kompaktheit des Siedlungskörpers, das unmittelbare Angrenzen an den Siedlungsraum oder das Vorhandensein von Freizeit- und Gewerbestandorten von besonderem Gewicht ausschlaggebend für ein mögliches „Ausstanzen“ des Ortsteiles aus der BSLE-Kulisse.

Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung, die alle Belange berücksichtigt, wurde bei der Festlegung der BSLE-Kulisse im Fall von Nutzungskonflikten (bspw. mit potenziellen BSAB) eine planerische Abwägung vorgenommen.

bc) Kriterien

Im Folgenden werden die Kriterien definiert, auf deren Grundlage die BSLE planerisch abgegrenzt wurden. Weitere inhaltliche Ausführungen zu den Kriterien können Anhang 5-I entnommen werden.

Kriterien für die BSLE-Kulisse sind gem. Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, gem. Anlage 3 LPIG DVO bzw. eigener fachlicher Einschätzung unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Planungsraums

- | Biotopverbundflächen Stufe II (besondere Bedeutung),
- | Ergänzungsräume für Zielarten*,
- | Verbindungsräume für Zielarten*,
- | Ergänzungsräume Klimaanpassung*,
- | Verbindungsräume Klimaanpassung*,
- | Landschaftsschutzgebiete (LSG),
- | Verbundschwerpunkte des Biotopverbunds*,
- | Entwicklungsräume für Zielarten,
- | Entwicklungsräume Klimaanpassung,
- | Biotopkatasterflächen*,
- | Grünland*, Laubwald, Mischwald,
- | Böden mit Bodenwertzahl (BWZ) > 55,
- | Böden mit Regler-/Pufferfunktion (swb_3) einschließlich hoher und sehr hoher Bodenfruchtbarkeit*,
- | klimarelevante Böden mit hoher Wasserspeicherkapazität im 2-m-Raum*,

- | Böden als potenzielle CO₂-Speicher (Nassböden, Stauwasserböden)*,
- | Landschaftsbildeinheiten von herausragender und besonderer Bedeutung,
- | Stauseen und Umgebung,
- | Kurgelände und Erholungsgebiete einschließlich geplanter Kurgelände und Erholungsgebiete,
- | lärmarme Räume (< 45 dbA und > 50 km², < 45 dbA und 25-50 km², < 50 dbA und > 50 km², < 50 dbA und 25-50 km²),
- | Wander- und Radwege von regionaler Bedeutung,
- | regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Landschafts-/Baukultur), regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Denkmalpflege), landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, kulturlandschaftsprägende Bodendenkmäler,
- | Kaltluft-Leitbahnen überörtlicher Bedeutung und deren Einzugsgebiete,
- | bioklimatische Gunsträume überörtlicher Bedeutung hoher Priorität und hoher Erreichbarkeit sowie sehr hoher Priorität,
- | Vogelschutzgebiet (VSG)* und
- | die Kriterien der Stufe II zur Festlegung der BSN (vgl. Begründung 5.4 zur zeichnerischen Festlegung BSN).

Die mit * gekennzeichneten Kriterien sind i. d. R. gem. Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV 2020) Teil der Kulisse des Biotopverbunds Stufe I (herausragende Bedeutung) und Stufe II (besondere Bedeutung). Teilweise sind naturschutzfachlich wertvolle Bereiche jedoch nicht in die Kulisse des Biotopverbunds aufgenommen worden, weil sie bspw. zu isoliert liegen und keine Verbindung zu den übrigen Flächen gegeben ist. Die Kriterien sind aber aus naturschutzfachlicher Sicht wertvoll, selbst wenn sie nicht unmittelbarer Teil der Verbundkulisse sind, und werden daher als Kriterien für die Festlegung der BSLE aufgenommen.

Aufgrund des großen naturräumlichen Potenzials im Planungsraum ist die festgelegte BSLE-Kulisse entsprechend großräumig. Damit die unterschiedlichen Ansprüche an die Freiraumnutzung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sachgerecht in die Abwägung einfließen können, wird die zeichnerische Festlegung der BSLE durch textliche Festlegungen ergänzt. Diese zielen auf eine weitere Qualifizierung des Freiraums und damit auch der BSLE anhand der vor Ort vorherrschenden Gegebenheiten ab.

B Begründung textlicher Festlegungen

Zu 5.4-1 Ziel – Räumliche Sicherung von Bereichen für den Schutz der Natur

Die Festlegung der BSN leistet als regionalplanerische Steuerung einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem.

§ 1 BNatSchG.

Hierfür ist es einerseits notwendig, dass ausreichend geeignete Flächen gesichert werden, auf denen ein wirksamer Naturschutz einschließlich einer nachhaltigen Entwicklung stattfinden kann. Andererseits bedarf es einer textlichen Regelung, dass innerhalb der BSN raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen werden, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Daher werden mit Ziel 5.4-1 dem Arten- und Biotopschutz der Vorrang gegenüber beeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen eingeräumt und auch der Umgebungsschutz berücksichtigt.

Die Abgrenzung der BSN beruht dabei auf einem gesamträumlichen Konzept mit einheitlichen Kriterien, die für das Erreichen der Naturschutzziele geeignet sind. Einschränkungen bestehender rechtmäßiger Nutzungen oder konkrete Vorgaben für die Nutzung einzelner Flächen sind nicht Gegenstand des Ziels 5.4-1.

Zu 5.4-2 Ziel – Umsetzung der Bereiche für den Schutz der Natur

Der Regionalplan macht als Landschaftsrahmenplan überörtliche Vorgaben zu den Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes. Im behördlichen Bereich liegt deren Umsetzung in NRW im Wesentlichen in der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung. Durch die in § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW geregelte Bindung der Landschaftsplanung an die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung wird der rahmensetzende Charakter des Regionalplans unterstrichen.

Neben der bloßen Sicherung von BSN ist es für den Erhalt der Biodiversität und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erforderlich, dass Flächen im Rahmen der Umsetzung gepflegt und entwickelt oder wiederhergestellt werden. Der LEP NRW schreibt dies explizit in Ziel 7.2-2 vor. Auch hinsichtlich der Biotopvernetzung, die gem. § 21 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 2 LPIG und § 10 BNatSchG sowie Ziel 7.2-1 LEP NRW einen hohen Stellenwert einnimmt, spielt dies eine wichtige Rolle. Ein angemessenes Mittel für wirksame Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der BSN stellt das Erklären zu geschützten Teilen von Natur

und Landschaft dar. Da die wesentlichen Teile der BSN in der Regel ein hohes Schutzbedürfnis und eine hohe Schutzwürdigkeit aufweisen, sind Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile die geeigneten Schutzgebietskategorien für die Erreichung der naturschutzrechtlichen Zielsetzungen. Die unmittelbare Umgebung von landwirtschaftlichen Betriebsstandorten ist in der Regel aufgrund der intensiven Nutzung und anderweitigen Vorprägung nicht als entsprechend schutzwürdig und schutzbedürftig anzusehen. In der Bereichsschärfe des Regionalplans ist es zwar möglich, die wesentlichen Teile zu identifizieren, deren flächenscharfe Abgrenzung und naturschutzfachliche Beurteilung im Einzelfall ist jedoch nicht Aufgabe der Regionalplanung und entspricht nicht dem Maßstab und Detaillierungsgrad des Regionalplans. Ziel 5.4-2 macht also entsprechend der Ebene des Regionalplans steuernde Vorgaben für die Umsetzung der BSN im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung.

Die Besonderheiten des Planungsraums machen es erforderlich, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eröffnet wird, von einer Umsetzung durch Erklärung zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft abzuweichen. Sofern sichergestellt wird, dass die naturschutzfachliche Qualität im gleichen Maße wie bei einer Unterschutzstellung langfristig erhalten bleibt und die für die Unterschutzstellung zuständige Stelle dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für zweckmäßiger hält, kann die Umsetzung über vertragliche Regelungen erfolgen. Die Tatsache, dass eine solche Ausnahmemöglichkeit eingeräumt werden kann und unter welchen Voraussetzungen diese erfüllt ist, kann auf Ebene des Regionalplans geregelt werden und ist somit Gegenstand des Ziels 5.4-2. Ob die Voraussetzungen konkret erfüllt sind, ist jedoch nicht Gegenstand der regionalplanerischen Regelung und daher durch die Fachplanung im Einzelfall zu entscheiden. Die Ausnahmemöglichkeit trägt dazu bei, dass die Ziele des Naturschutzes und der Landespflege unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Planungsraums erreicht werden können. Andernfalls würde dies, beispielsweise aufgrund der oft kleinteiligen Besitzstrukturen, erheblich erschwert werden.

Ergänzend zu Ziel 7.2-1 LEP NRW wird in Grundsatz 4-2 LEP NRW als raumplanerisches Erfordernis zur Anpassung an den Klimawandel u. a. die Sicherung und Entwicklung eines umfassenden Biotopverbundsystems für klimasensible Tier- und Pflanzenarten hervorgehoben. Dies wird hier in Ziel 5.4-2 aufgegriffen und für den Planungsraum konkretisiert. Damit bezieht die Regionalplanung gleichzeitig die Empfehlungen des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein.

Die Vernetzung der wesentlichen Teile im Rahmen der Landschaftsplanung kann auch anders als durch die vergleichsweise strengen Schutzkategorien Naturschutzgebiet und geschützter Landschaftsbestandteil erfolgen, da BSN-Flächenanteile außerhalb der wesentlichen Teile für sich genommen eine geringere Schutzwürdigkeit oder Schutzbedürftigkeit aufweisen können und daher ein strengeres Schutzregime unverhältnismäßig sein kann. Für die

Funktionalität des Biotopverbunds, das Sichern und Entwickeln von Pufferflächen, sowie für weitere naturschutzfachlich relevante Zielsetzungen, etwa das Entwickeln wertvollerer Bereiche oder das Wiederherstellen geschädigter Ökosysteme, kann zum Beispiel auch die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten innerhalb der BSN-Kulisse ein wirksames Mittel sein.

Zu 5.4-3 Ziel – Vogelschutzgebiet „Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen“

Beim Vogelschutzgebiet „Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen“ handelt es sich um ein großflächiges Schutzgebiet des europaweiten Schutzgebietsnetzes Natura 2000-Gemäß EU-Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) treffen die EU-Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung der Lebensräume der heimischen Vogelarten. In nationales Recht wird die Vogelschutz-Richtlinie mit den §§ 31 ff. BNatSchG umgesetzt. Auf Landesebene werden die entsprechenden Regelungen durch die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV Habitatschutz) konkretisiert. Sie machen Vorgaben zur raumordnerischen Umsetzung der raumbedeutsamen Natura 2000-Gebiete. Diese sind als BSN oder BSLE festzulegen, wobei sich die Wahl der Festlegungsart nach dem Schutzbedürfnis der jeweiligen Bereiche richtet. Für großräumige Natura 2000-Gebiete sieht die VV Habitatschutz eine Festlegung der wesentlichen Teile als BSN und der übrigen Teile als BSLE vor. Das Vogelschutzgebiet wird auf Ebene der Regionalplanung gesichert, indem die zeichnerischen Festlegungen als BSN bzw. BSLE durch Ziel 5.4-3 ergänzt werden.

Zu 5.4-4 Grundsatz – Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Im Regionalplan werden BSLE festgelegt, um wesentliche Landschaftsstrukturen sowie das Landschaftsbild und andere Voraussetzungen für die landschaftsorientierte Erholung zu sichern und zu entwickeln. BSLE dienen gem. Grundsatz 7.1-8 LEP NRW auch der naturverträglichen Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung. Der Regionalplan kommt mit der Festlegung von BSLE seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan nach. Die räumliche Abgrenzung der BSLE-Kulisse ist in der Begründung zur zeichnerischen Festlegung der BSLE dargestellt. Die notwendigen Regelungen zur Sicherung der BSLE finden sich in Grundsatz 5.4-4 wieder.

Zu 5.4-5 Ziel – Umsetzung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Der Regionalplan macht als Landschaftsrahmenplan überörtliche Vorgaben zu den Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes. Zur Sicherung und zielgerichteten Entwicklung wesentlicher Landschaftsstrukturen sowie des Landschaftsbildes und anderer Voraussetzungen für die landschaftsorientierte Erholung werden gem. Anlage 3 LPIG DVO in den Regionalplänen BSLE zeichnerisch festgelegt. Auch festgesetzte LSG und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend zu schützen sind, sind Teile der BSLE Kulisse. Die Festsetzung von LSG erfolgt in NRW i. d. R. in den Landschaftsplänen. Zuständig hierfür und somit für die Umsetzung der BSLE sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung. Durch die in § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW geregelte Bindung der Landschaftsplanung an die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung wird der rahmensetzende Charakter des Regionalplans unterstrichen.

Zu 5.4-6 Grundsatz – Biotopvernetzung innerhalb der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Die Notwendigkeit, die Ausstattung der BSLE mit natürlichen Landschaftselementen zu sichern und zu entwickeln, ergibt sich aus Anlage 3 LPIG DVO. Als Landschaftsrahmenplan macht der Regionalplan überörtliche Vorgaben zu den Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes, zu denen auch die Biotopvernetzung gem. § 21 BNatSchG gehört. Der LEP NRW betont mit Grundsatz 7.2-5 die Erforderlichkeit, dass auch außerhalb von BSN die naturschutzfachlich wertvollen Bereiche entsprechend zu sichern sind. Gerade in Hinblick auf die Vernetzung von Lebensräumen und als Pufferzonen ist dieser Aspekt wichtig und daher Gegenstand von Grundsatz 5.4-6.

5.5 Wasser und Wasserwirtschaft

Einige Aspekte des Wasserhaushalts und der Wasserwirtschaft sind auf der Ebene der Regionalplanung zu steuern. Der Regionalplan kommt damit dem Auftrag zur Konkretisierung insbesondere aus Kapitel 7.4 LEP NRW nach, dessen Festlegungen sich aus den Grundsätzen der Raumordnung gem. ROG und europäischen Verpflichtungen wie der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) herleiten. Mit dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) existiert seit 01. September 2021 eine weitere Rechtsgrundlage. Daher trifft der Regionalplan zeichnerische Festlegungen, die durch notwendige textliche Festlegungen ergänzt werden, um bspw. Konflikte infolge überlagernder Festlegungen auszugleichen oder der Maßstäblichkeit sowie der vorhandenen Datenlage gerecht zu werden. Dabei werden die Empfehlungen des Fachbeitrags Wasserwirtschaft gem. § 12 Abs. 2 LPIG sowie die fachgesetzlichen Anforderungen des WHG und LWG berücksichtigt.

A Begründung zeichnerischer Festlegungen

Im Folgenden werden zunächst die zeichnerischen Festlegungen der BGG, der ÜSB sowie der Oberflächengewässer begründet.

a) Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG)

Als BGG werden, aufbauend auf den inhaltlichen Anforderungen nach Anlage 3 LPIG DVO, festgelegt:

- | festgesetzte Wasserschutzgebiete der Zonen I-III A (vgl. Website ELWAS)
- | geplante Wasserschutzgebiete der Zonen I-III A (vgl. Website ELWAS)
- | Einzugsgebiete der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen
- | Einzugsgebiete der geplanten Trinkwassertalsperren

Im Planungsraum sind zahlreiche kleinere private Wasserbeschaffungsverbände tätig, die die umliegenden Ortsteile mit Trinkwasser versorgen. Häufig sind für deren Entnahmestellen keine rechtskräftigen Wasserschutzgebiete festgesetzt und der Regionalplanungsbehörde keine Einzugsgebiete bekannt, sodass eine zeichnerische Sicherung als BGG nicht möglich ist. Vor dem Hintergrund der Daseinsvorsorge gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 ROG ist es dennoch erforderlich, die Trinkwasservorkommen im Planungsraum so weit wie möglich zu sichern. Folglich gelten die Regelungen für BGG gem. Ziel 5.5-1 auch für die Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen und Entnahmestellen für die öffentliche Wasserversorgung, die in den kommunalen Wasserversorgungskonzepten aufgeführt sind.

b) Überschwemmungsbereiche (ÜSB)

ba) Einführung und (rechtliche) Grundlagen

Die Aufgabe des Gewässernetzes ist es unter anderem, die bspw. aufgrund von Starkregen einsetzenden Hochwasser abzuführen. Insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels und der dadurch häufiger eintretenden Extremwetterereignisse gilt es, die Gefahren und Schäden durch Hochwasserereignisse auf Menschen und Sachgüter zu vermindern.

Die Raumordnung hat die Aufgabe, vor allem durch die Sicherung und Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu sorgen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). Gefährdete Bereiche sind demnach als Retentionsräume für Hochwasser zu sichern und vor behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen freizuhalten (vgl. Ziel 7.4-6 LEP NRW).

Im Regionalplan werden in diesem Sinne ÜSB zeichnerisch als Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG festgelegt.

bb) Methodik

Um dem vorbeugenden Hochwasserschutz ausreichend Rechnung zu tragen, werden die ÜSB auf Grundlage der Hochwasserszenarien mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100) sowie der festgesetzten, der vorläufig gesicherten und der preußischen Überschwemmungsgebiete festgelegt.

Auf Basis dieser Kriterien erfolgt die zeichnerische Abgrenzung der ÜSB. Die Kulisse der oben genannten Kriterien ist aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten im Planungsraum an vielen Stellen kleinteilig und eignet sich daher maßstabsbedingt nicht für eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan. Um dennoch hochwassergefährdete Bereiche auf Ebene der Regionalplanung sachgerecht zu sichern, ergänzt das textliche Ziel 5.5-3 die zeichnerischen Festlegungen entsprechend der Ebene des Regionalplans.

bc) Kriterien

Im Rahmen der Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (EG-HWRM-RL) wurden für die einzelnen Flussgebietsabschnitte in NRW die Gebiete oder Gewässerabschnitte mit signifikantem Hochwasserrisiko festgelegt. Für die Gewässerstrecken mit erheblichem Hochwasserrisiko wurden Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten mit verschiedenen Szenarien erstellt. Die Szenarien werden über ihre Eintrittswahrscheinlichkeit definiert. HQ100 meint dabei Hochwasserereignisse, die im statistischen Mittel alle

100 Jahre aufzutreten. Die Kulisse des 100-jährlichen Hochwassers aus den Hochwassergefahrenkarten wird im Regionalplan als ÜSB festgelegt.

Auf Grundlage des WHG und des LWG werden Überschwemmungsgebiete für das Szenario des 100-jährlichen Hochwassers von der Bezirksregierung in ordnungsbehördliche Verordnungen festgesetzt bzw. vorläufig gesichert. Diese Überschwemmungsgebiete werden ebenfalls als ÜSB im Regionalplan festgelegt.

Die preußischen Überschwemmungsgebiete entstammen einer Aufnahme aus dem frühen 20. Jahrhundert, in der die bei einem Hochwasser überfluteten Gebiete verzeichnet wurden. Im Sinne des Vorsorgegedankens und im Einklang mit Grundsatz I.1.2 des BRPH werden auch diese sog. natürlichen Überschwemmungsgebiete in Abstimmung mit der oberen Wasserbehörde als ÜSB festgelegt.

Die HQ100, die festgesetzten, die vorläufig gesicherten und die preußischen Überschwemmungsgebiete stellen – wie auch im Fachbeitrag Wasserwirtschaft weiter ausgeführt – demnach eine geeignete Kulisse zur Festlegung der ÜSB dar.

c) Oberflächengewässer

Es ist Aufgabe der Regionalplanung, den Freiraum durch Festlegung von AFAB, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Dies geht aus Ziel 7.1-2 LEP NRW hervor.

Als Oberflächengewässer werden gem. Anlage 3 LPIG DVO Talsperren, Abgrabungsseen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau sowie natürliche Seen im Regionalplan mit der Eigenschaft von Vorranggebieten festgelegt.

Grundlage für die festgelegten Oberflächengewässer sind die Daten der stehenden Gewässer des ATKIS Basis DLM mit Stand 2018. Aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs wurden Gewässer erst ab einer Größe von 7 ha als Oberflächengewässer festgelegt.

Darüber hinaus werden die potenziellen Überflutungsbereiche der vier geplanten Talsperren (Elberndorf-, Truftetal-, Silberbach- sowie Hundemtalsperre) als Oberflächengewässer gem. Ziel 7.4-4 LEP NRW im Regionalplan zeichnerisch festgelegt und damit langfristig gesichert. Bis auf die geplante Truftetalsperre existieren für deren Abgrenzung derzeit keine aktuelleren Daten als die für die Festlegungen im Regionalplan Arnsberg – Oberbereich Siegen verwendeten Grundlagen. Es wird daher auf diese Abgrenzung zurückgegriffen. Die Abgrenzung der potenziellen Überflutungsflächen für die Truftetalsperre basiert auf einer im Auftrag des Kreises Siegen-Wittgenstein durchgeführten Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2022.

B Begründung textlicher Festlegungen

Zu 5.5-1 Ziel – Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz

Der gesetzliche Auftrag zur Festlegung von BGG im Rahmen der Regionalplanung leitet sich aus § 1 Abs. 2 sowie § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 6 ROG ab. Hintergrund ist die nachhaltige Raumentwicklung, die Daseinsvorsorge und der Ressourcenschutz sowie die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes und der Schutz der Grundwasservorkommen. Die Notwendigkeit der zeichnerischen Festlegung im Regionalplan einschließlich der räumlichen Konkretisierung ergibt sich unmittelbar aus Ziel 7.4-3 LEP NRW i. V. m. § 13 Abs. 2 ROG als Auftrag an die Regionalplanung (vgl. Begründung zeichnerischer Festlegungen). Die fachlichen Empfehlungen des Fachbeitrags Wasserwirtschaft wurden einbezogen.

Darüber hinaus existieren im Planungsraum eine Vielzahl von Wassergewinnungsanlagen und Entnahmestellen für die öffentliche Wasserversorgung, deren Einzugsgebiete nicht als Wasserschutzgebiete gesichert sind. Häufig liegt für diese Einzugsgebiete auch keine genaue räumliche Abgrenzung vor oder sie sind maßstabsbedingt nicht für die Festlegung als BGG geeignet. Im Sinne der Daseinsvorsorge, auch mit Blick auf Entwicklungen im Zuge der Klimakrise und unter Beachtung des Ziels 7.4-3 LEP NRW ist es erforderlich, die Regelungen für BGG auch auf die Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen und Entnahmestellen für die öffentliche Trinkwasserversorgung außerhalb der zeichnerischen BGG-Kulisse anzuwenden. Die Wassergewinnungsanlagen und Entnahmestellen für die öffentliche Trinkwasserversorgung können den Wasserversorgungskonzepten der Kommunen entnommen werden, zu deren Aufstellung diese gem. § 38 Abs. 3 LWG verpflichtet sind. Räumliche Überschneidungen von BGG bestehen mit Siedlungsraumfestlegungen, Freiraumbereichen mit Zweckbindung („Regenerative Energien“) und WEB. Die Abstimmung dieser unterschiedlichen Anforderungen an den Raum und der Ausgleich der auf dieser Planungsebene auftretenden Konflikte gem. § 1 Abs. 1 ROG erfolgt durch den in Ziel 5.5-1 festgelegten Regelungsauftrag etwaige Wassergefährdungen im Rahmen nachgeordneter Planungen auszuschließen.

Im Falle der räumlichen Überschneidung von BGG mit BSAB ist die gem. § 50 Abs. 2 WHG vorrangig ortsnah durchzuführende Wassergewinnung in den Regelungsbedarf einzubeziehen. Die Abstimmung dieser unterschiedlichen Anforderungen an den Raum und der Ausgleich des auf dieser Planungsebene auftretenden Konfliktes gem. § 1 Abs. 1 ROG erfolgt durch den in Ziel 5.5-1 festgelegten Vorrang des Grundwasser- und Gewässerschutzes.

Zu 5.5-2 Ziel – Überlagerung von geplanten Talsperren mit Bereichen für den Schutz der Natur

Der gesetzliche Auftrag zur Festlegung von Talsperren im Rahmen der Raumordnungsplanung leitet sich aus § 1 Abs. 2 sowie § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 ROG ab. Hintergrund ist die nachhaltige Raumentwicklung, die Daseinsvorsorge und der Ressourcenschutz. Der Planungsregion kommt aufgrund der naturräumlich gegebenen Eignung für Talsperren eine besondere gesellschaftliche Aufgabe zu. Die Notwendigkeit der zeichnerischen Festlegung im Regionalplan ergibt sich unmittelbar aus dem Ziel 7.4-4 LEP NRW als Auftrag an die Regionalplanung. Die fachlichen Empfehlungen des Fachbeitrags Wasserwirtschaft wurden einbezogen.

Räumliche Überschneidungen der geplanten Talsperren mit der zeichnerischen Festlegung von BSN ergeben sich aufgrund der gegenwärtigen hohen Naturschutzwertigkeit (vgl. Begründung zeichnerischer Festlegung der BSN).

Die Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen an den Raum und der Ausgleich des auf dieser Planungsebene auftretenden Konfliktes gem. § 1 Abs. 1 ROG erfolgt durch die in Ziel 5.5-2 festgelegte zeitliche Staffelung. Im konkreten Planfeststellungsverfahren werden die fachrechtlichen Belange entsprechend der weiteren Konkretisierung und dem Detaillierungsgrad der Planung eingestellt.

Zu 5.5-3 Ziel – Hochwasserschutz außerhalb von Überschwemmungsbereichen

Der gesetzliche Auftrag zur Festlegung von ÜSB im Rahmen der Regionalplanung leitet sich aus §§ 1, 2 und 13 ROG ab. Hintergrund sind eine nachhaltige Raumentwicklung, die Daseinsvorsorge, der Erhalt der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes und insbesondere der vorbeugende Hochwasserschutz. Der planerische Auftrag ergibt sich aus Ziel 7.4-6 LEP NRW (vgl. Begründung zeichnerischer Festlegungen). Die fachlichen Empfehlungen des Fachbeitrags Wasserwirtschaft wurden einbezogen.

Um dem gesetzlichen Auftrag eines vorsorgenden Hochwasserschutzes vollständig nachzukommen, ist es notwendig, auch in Bereichen außerhalb von zeichnerisch festgelegten ÜSB entsprechende Regelungen zu treffen. So wird der Besonderheit des Planungsraums Rechnung getragen, der unter anderem durch hochwassergefährdete Bereiche in engen Tallagen gekennzeichnet ist, die aufgrund des regionalplanerischen Maßstabes nicht für eine zeichnerische Festlegung geeignet wären. Für die festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete, sowie für die Gebiete mit mittlerer Eintrittswahrscheinlichkeit von

Hochwasserereignissen (HQ100) liegt flächendeckend eine verlässliche Datengrundlage vor, die es den an das Ziel gebundenen Stellen ermöglicht, die betroffenen Bereiche zu identifizieren und die geeignet ist, einen maßgeblichen Beitrag zum vorsorgenden Hochwasserschutz zu leisten.

Um einen Überblick über die derzeit betroffene Kulisse zu geben, wird Grundsatz 5.5-3 durch die Erläuterungskarte 5F ergänzt.

Zu 5.5-4 Grundsatz – Potenzielle Überflutungsgefahr

Es ist gem. § 2 Nr. 6 ROG Aufgabe der Raumordnung, für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu sorgen. Neben der zeichnerischen Festlegung von Überschwemmungsbereichen und dem textlichen Ziel 5.5-3 ist es u. a. aufgrund der Zunahme von Extremereignissen im Zuge der Klimakrise erforderlich, auch die potenzielle Überflutungsgefahr durch seltene und extreme Ereignisse in die regionalplanerischen Regelungen einzubeziehen. Dies ist auf Ebene des Landesentwicklungsplans durch Grundsatz 7.4-8 LEP NRW für die im Mittel deutlich seltener als alle 100 Jahre von Extremhochwasser betroffenen Bereiche abgedeckt. Für seltene und extreme Starkregenereignisse trifft der LEP NRW jedoch keine Festlegung. Hierfür liegt inzwischen mit der Starkregengefahrenhinweiskarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) eine geeignete Datengrundlage vor, die eine Berücksichtigung der entsprechenden Ereignisse ermöglicht (Website BKG). Darüber hinaus liegt mit den preußischen Überschwemmungsgebieten eine Datengrundlage für vergangene Extremereignisse gem. Grundsatz I.1.2 BRPH vor. Diese sollen ebenfalls bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Da sie auch für die zeichnerische Festlegung von ÜSB als Kriterium angewandt wurden, ist ihre Berücksichtigung im Sinne des Grundsatzes 5.5-4 vor allem außerhalb von festgelegten ÜSB angezeigt.

Als Planungshilfe und um im Sinne der Erläuterungen zu Grundsatz 7.4-8 LEP NRW ein Bewusstsein für potenzielle Gefährdungen zu schaffen und deren Berücksichtigung anzuregen, wird Grundsatz 5.5-4 durch die Erläuterungskarte 5G ergänzt.

Zu 5.5-5 Ziel – Auenschutz

Der Regelungsinhalt von Ziel 5.5-5 leitet sich insbesondere aus § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG i. V. m. § 27 WHG ab. Der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan gem. § 18 Abs. 2 LPIG i. V. m. §10 Abs. 1 BNatSchG leistet damit einen Beitrag zur ökologi-

schen Entwicklung von Gewässern im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Darüber hinaus dient Ziel 5.5-5 der Sicherstellung, dass bei der Umsetzung von Windenergiebereichen als Beschleunigungsgebiete gem. RED III Konflikte mit den Zielen der WRRL ausgeschlossen werden. Für die Bestimmung der Funktionen der Auen liegen umfangreiche Fachdaten vor, die frei zugänglich sind. Als Beispiele sind die Daten des LANUV zum Biotopverbund und zur Klimafolgenanpassung, sowie des Geologischen Dienstes NRW zu schutzwürdigen Böden mit besonderer Funktionserfüllung zu nennen (vgl. LANUV 2020, LANUV 2019 und GD NRW 2018a). Der Bezug zur ökologischen Entwicklung und zu den Auenfunktionen ermöglicht das Einhalten naturschutz- und wasserrechtlicher Vorgaben.

VERKEHR UND INFRASTRUKTUR



Verzeichnis

6.1 Verkehr

A Begründung textlicher Festlegungen

6.2 Straßennetz

A Begründung zeichnerischer Festlegungen

B Begründung textlicher Festlegungen

6.3 Güterverkehr und Logistik

A Begründung zeichnerischer Festlegungen

B Begründung textlicher Festlegungen

6.4 Schienenpersonennahverkehr und straßengebundener Öffentlicher Personennahverkehr

A Begründung zeichnerischer Festlegungen

B Begründung textlicher Festlegungen

6.5 Radverkehr

A Begründung textlicher Festlegungen

6.6 Luftverkehr

A Begründung zeichnerischer Festlegungen

B Begründung textlicher Festlegungen

6.7 Abwasserbehandlung

A Begründung zeichnerischer Festlegungen

B Begründung textlicher Festlegungen

6.8 Abfallentsorgung

A Begründung zeichnerischer Festlegungen

B Begründung textlicher Festlegungen

6.9 Energieleitungen

A Begründung textlicher Festlegungen

6.1 Verkehr

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG sind räumliche Voraussetzungen für eine nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. Des Weiteren ist auf eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr hinzuwirken.

A Begründung textlicher Festlegungen

Zu 6.1-1 Grundsatz – Regionales Verkehrssystem

Es sollen die räumlichen Voraussetzungen für ein integriertes Verkehrssystem mit einer optimalen Verknüpfung zwischen den unterschiedlichen Verkehrsträgern geschaffen werden. Die Teilnetze sollen in ihrem Bestand gesichert werden, um die besten Voraussetzungen für eine kombinierte Nutzung der verschiedenen Verkehrsträger zu schaffen. Dabei ist die Einbindung der Region in das großräumige, internationale Verkehrsnetz für den schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr notwendig. In einer der stärksten Industrieregionen Deutschlands sind insbesondere die Unternehmen des Planungsraums (z. B. "hidden champions") auf eine gute Anbindung an das großräumige Verkehrsnetz angewiesen. Dies trägt zur Wirtschaftssicherheit und damit verbundenen Arbeitsplätzen und Wohlstand des Planungsraums bei.

Neben der Anbindung an das internationale Verkehrsnetz ist die Sicherung der Leistungsfähigkeit des innerregionalen Netzes von Bedeutung. Als Wohn- und Arbeitsstandorte bleiben Regionen attraktiv, die über eine gute Erschließung verfügen. Auch vor dem Hintergrund der Pendlerbeziehungen ist ein verlässliches und widerstandsfähiges Verkehrsnetz im Sinne der Ziele für nachhaltige Entwicklung der UN wichtig.

Die qualitative und nahräumliche Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen, Ausbildungsstätten und Arbeitsplätzen soll im Fokus des regionalen Verkehrsnetzes stehen. Die bedeutenden Infrastruktureinrichtungen sind vorwiegend in den zASB angesiedelt. Daher ist insbesondere die innerregionale Erschließung im Sinne der Daseinsvorsorge gerade im ländlichen Raum zu erhalten und zu entwickeln. Die effiziente Verknüpfung von Siedlungs- und Verkehrsstrukturen ist ein Qualitätsmerkmal für eine zukunftsfähige Region.

Die erforderliche Verkehrswende bedingt nicht nur eine Mobilitätswende, sondern angestoßen durch die Diskussion um die steigende CO₂-Belastung auch die Entwicklung neuer Antriebsformen für die individuelle Mobilität. Für die Klimaneutralität und Energiewende im Verkehrssektor werden technische Lösungen benötigt. So sollen in der Region alternative An-

triebstechnologien bevorzugt genutzt werden. Die Mobilitätswende meint ein effizientes Verkehrssystem, in dem höhere Auslastungen der umwelt- und klimaverträglichen Verkehrsträger erreicht werden.

6.2 Straßennetz

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG ist auf eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr hinzuwirken. Nach Grundsatz 8.1-3 LEP NRW ist das Land dazu auf eine funktionsfähige (Verkehrs-)Infrastruktur angewiesen. Eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur ist entscheidend für die Mobilität der Menschen in der Region, ihrer Versorgung und für die Wirtschaft. Neben anderen Verkehrsstrassen ist in den Regionalplänen deshalb das Straßennetz gem. § 35 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 zur LPIG DVO zu sichern und entsprechend des Grundsatzes 8.1-4 LEP NRW eine planerische Flächenvorsorge für die Verkehrsstrassen der Bedarfspläne des Bundes und des Landes zu betreiben.

A Begründung zeichnerischer Festlegungen

Als Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr werden vorhandene Straßen festgelegt, die eine vorwiegend großräumige Verkehrsfunktion im Planungsraum erfüllen. Die A 4 verbindet die Region mit dem Ballungsraum Köln. Die A 45 und 46 verbinden die Region mit dem Ruhrgebiet, dem Rhein-Main-Gebiet und den Binnenhäfen Duisburg und Gelsenkirchen. Da die Verkehrsstrassen einen wichtigen Beitrag zum Leistungsaustausch erfüllen, darf dieser nicht beeinträchtigt werden.

Als Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr werden vorhandene Bundes- und Landesstraßen festgelegt, da sie den bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen den Mittel- und Grundzentren untereinander und zwischen diesen und den Oberzentren (innerhalb und außerhalb des Planungsraums) ermöglichen. Da der inner- und intraregionale Leistungsaustausch durch diese Straßen gewährleistet wird, dürfen sie nicht beeinträchtigt werden.

Die Maßnahmen der Straßenbedarfspläne, die nicht linienbestimmt oder planfestgestellt sind, werden als Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung entsprechend ihrer beabsichtigten Verkehrsfunktion (großräumig oder überregional und regional) festgelegt. Bedarfsplanmaßnahmen, für die bereits eine förmliche Linienbestimmung oder Planfeststellung vorliegt, werden wie vorhandene Straßen festgelegt. Die Maßnahmen sind als Ergänzung

des Straßennetzes vorgesehen, um die wesentlichen Funktionen und Erreichbarkeiten des Verkehrssystems zu gewährleisten.

B Begründung textlicher Festlegungen

Zu 6.2-1 Ziel – Sicherung und Entwicklung des raumordnerisch bedeutsamen Straßennetzes

Die Sicherung des raumordnerisch bedeutsamen Straßennetzes in Form der textlichen Festlegung erfolgt entsprechend der oben begründeten zeichnerischen Festlegung.

Zu 6.2-2 Ziel – Zukünftige Straßenbaumaßnahmen

Die zukünftigen Straßenbaumaßnahmen sind eine wichtige Ergänzung des vorhandenen raumordnerisch bedeutsamen Straßennetzes und werden daher gesichert. Die planerische Flächenvorsorge in den Regionalplänen ergibt sich aus Grundsatz 8.1-4 LEP NRW.

Die Bedarfsplanmaßnahmen sind noch nicht räumlich konkretisiert. Daher ist der genaue Trassenverlauf noch nicht absehbar. In der zeichnerischen Festlegung kommt es zu Überlagerungen von Straßen für den vorwiegend großräumigen sowie vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr durch Regionale Grünzüge, BSN und Siedlungsraumfestlegungen. Regionale Grünzüge stehen der Umsetzung der Bedarfsplanmaßnahmen nicht entgegen, da eine Beeinträchtigung der Funktionen der Regionalen Grünzüge durch Straßenbaumaßnahmen nicht zu erwarten ist. Die naturräumlichen Belange, die durch BSN gesichert sind, sind in das nachgelagerte fachgesetzliche Verfahren entsprechend einzubringen. Die Überlagerungen mit dem Siedlungsraum sind darauf zurückzuführen, dass die Bedarfsplanmaßnahmen noch nicht räumlich konkretisiert sind. Es handelt sich aber um tatsächlich bebaute Bereiche. Dies ist in das nachgelagerte fachgesetzliche Verfahren entsprechend einzubringen.

Zu 6.2-3 Grundsatz – Verbindung Siegerland und Wittgenstein

Die Optimierung verschiedener Teilstrecken und der Bau verschiedener Ortsumgehungen zwischen Siegerland und Wittgenstein sollen den schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr gewährleisten. Der Bundesverkehrswegeplan stellt fest, dass die derzeitige verkehrliche Anbindung den entsprechenden Leistungsaustausch nicht gewährleistet, und sieht daher die Optimierungen und den Bau von Ortsumgehungen vor (vgl. BMVI 2016). Die neue Verbindung soll zur Entlastung der Ortsdurchfahrten und zum reibungslosen Ver-

kehrfluss beitragen. Die zügige Umsetzung der Maßnahmen ist von erheblicher regionalstruktureller Relevanz, um die gute Erreichbarkeit aller Teilräume für Personen und Güter sicherzustellen.

6.3 Güterverkehr und Logistik

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG ist auf eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr hinzuwirken. Entsprechend § 13 Abs. 5 Nr. 3 a) ROG sollen insbesondere Verkehrsinfrastrukturen und Umschlaganlagen von Gütern gesichert werden. Nach LEP NRW sollen planerische Festlegungen die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene unterstützen (Grundsätze 8.1-2 und 8.1-10 LEP NRW). Dies ist vor dem steigenden Austausch von Gütern im (europäischen) Binnenmarkt unabdingbar, um das Straßennetz zu entlasten.

A Begründung zeichnerischer Festlegungen

Zur Unterstützung der Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene werden die raumbedeutsamen multimodalen Schnittstellen im Planungsraum als „Standorte des kombinierten Güterverkehrs“ gem. § 35 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 zur LPIG DVO festgelegt. Dabei handelt es sich um Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Im Planungsraum sind das Containerterminal Südwestfalen in Kreuztal und das Umschlagzentrum der Märkischen Eisenbahngesellschaft in Plettenberg entsprechend festgelegt. Beide Einrichtungen verfügen über Umschlaganlagen für den kombinierten Ladungsverkehr (Straße/Schiene) und können große Mengen zwischen den Verkehrsträgern umschlagen. Hierdurch sind unterschiedliche Gewerbe an das großräumige Schienennetz angebunden, was zu einer Entlastung der Straßen führt.

B Begründung textlicher Festlegungen

Zu 6.3-1 Grundsatz – Güterverkehr auf den Schienenstrecken

Der Planungsraum ist über vergleichsweise wenige Schienenstrecken an das nationale und internationale Schienennetz angebunden. Die Schienenstrecken sind zum Teil mit engen Taktungen – überwiegend im Bereich Personenverkehr – belegt. Die effiziente Auslastung

der Schienenstrecken ist wichtig, hierbei sollen auch weiterhin Güterverkehre bedient werden. Um dies zu gewährleisten, sind ebenfalls die vorhandenen Einrichtungen des Güterverkehrs zu erhalten und bei Bedarf zu ergänzen.

Güterverkehr soll vermehrt über die Schiene abgewickelt werden. Hierzu soll bei der Konkretisierung der GIB im Rahmen der Bauleitplanung das vorhandene Schienennetz berücksichtigt werden, sofern die Möglichkeit eines Anschlusses besteht. In den künftigen Betrieben könnten damit zusätzliche entstehende Güterverkehre auf den Verkehrsträger Schiene gelenkt werden.

Zu 6.3-2 Ziel – Standorte des kombinierten Güterverkehrs

Zur Unterstützung der Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene werden die raumbedeutsamen Standorte des kombinierten Güterverkehrs entsprechend der oben begründeten zeichnerischen Festlegung gesichert.

Zu 6.3-3 Grundsatz – Schwerlastroute Südwestfalen

Die Bedeutung der Schwerlastroute Südwestfalen für den Planungsraum ist hervorzuheben. Der südliche Planungsraum ist stark geprägt von metallverarbeitender Industrie sowie von Maschinen- und Anlagenbau, die insbesondere auf Schwertransporte angewiesen sind. Die eigentlich dem großräumigen Verkehr dienende A 45 wird in den kommenden Jahren weitreichend erneuert und ausgebaut. Als Ausweichroute hat das für Verkehr zuständige Landesministerium im Bereich Siegen die Schwerlastroute Südwestfalen definiert, um die Anbindung auch an die wichtigen Binnenhäfen Duisburg und Gelsenkirchen weiter zu gewährleisten. Sowohl die Ertüchtigung der A 45 als auch die Herrichtung der Schwerlastroute Südwestfalen durch notwendige An- und Umbauten für die Anforderungen des Schwerlastverkehrs sollen zügig umgesetzt werden. Für die Industrieregion Südwestfalen ist eine durchgängige Verkehrsanbindung für Schwerlasttransporte notwendig und von zentraler Bedeutung.

6.4 Schienenpersonennahverkehr und straßengebundener Öffentlicher Personennahverkehr

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG ist auf eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr hinzuwirken. Nach Grundsatz 8.1-3 LEP NRW ist das Land dazu auf eine funktionsfähige (Verkehrs-)Infrastruktur angewiesen. Deshalb sind Mittel- und Oberzentren gem. Ziele 8.1-11 LEP NRW bedarfsgerecht an den öffentlichen Verkehr anzubinden. Hierzu sind in den Regionalplänen auch nicht mehr genutzte raumbedeutsame Schienenwege zu sichern. Neben anderen Verkehrsstrassen ist das Schienennetz gem. § 35 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 zur LPIG DVO zu sichern.

A Begründung zeichnerischer Festlegungen

Als Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr werden unter Angabe der Haltepunkte vorhandene Schienenstrecken festgelegt, die schienen- oder spurgeführten Hochgeschwindigkeitsverkehr (z. B. ICE) oder Schienenschnellverkehr (z. B. IC und Intercargo) ermöglichen. Im Planungsraum sind dies die Ruhr-Sieg-Strecke und die Dillstrecke, welche Teile der kürzesten Verbindung zwischen dem Ruhrgebiet und dem Rhein-Main-Gebiet sind.

Als Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr werden unter Angabe der Haltepunkte vorhandene Personen- und Güterverkehrsstrecken festgelegt, die den Mittelgeschwindigkeitsverkehr (z. B. Regionalbahn) ermöglichen.

Als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenstrecken werden Schienenstrecken zur Anbindung regionalbedeutsamer Siedlungsflächen sowie von Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen an das Eisenbahnnetz festgelegt. Im Planungsraum entspricht dies den Trassensicherungen der Schienenstrecken Halver – Halver-Oberbrügge, Menden – Hemer, Iserlohn – Hemer, Olpe – Dieringhausen und Meinerzhagen – Krummenerl. Durch diese Schienenstrecken würden jeweils regionalbedeutsame Siedlungsflächen angebunden, da die Städte Hemer und Halver bislang nicht über Anbindungen verfügen.

B Begründung textlicher Festlegungen

Zu 6.4-1 Ziel – Sicherung und Ergänzung des raumordnerisch bedeutsamen Schienennetzes

Die Sicherung des raumordnerisch bedeutsamen Schienennetzes in Form der textlichen Festlegung erfolgt entsprechend der oben begründeten zeichnerischen Festlegung. Zur effizienten Nutzung des raumordnerisch bedeutsamen Schienennetzes, das im ländlichen Raum weniger ausgebaut ist, werden weitere öffentliche Verkehrsmittel benötigt, die die Erschließungs- und Zubringerfunktion erfüllen.

Zu 6.4-2 Ziel – Ruhr-Sieg-Strecke

Von besonderer regionalstruktureller Bedeutung ist die zweigleisige, elektrifizierte Ruhr-Sieg-Strecke. Die Strecke ist tunnelreich und steigt mehrfach stark an. Deshalb genügt sie nicht den aktuellen Anforderungen des Güterverkehrs in Bezug auf Profile des kombinierten Verkehrs (KV) und Steigungen. Durch die im Bundesverkehrswegeplan vorgesehene Ertüchtigung würde eine deutliche Steigerung des Güterverkehrs auf der Ruhr-Sieg-Strecke ermöglicht. Neben der Steigerung des Gesamtgüterverkehrs auf der Schienenstrecke, könnten vom KV-Terminal Südwestfalen in Kreuztal 700 m-KV-Züge in Richtung Hagen/Ruhrgebiet fahren. Somit würde die Qualität des Güterverkehrs auf der Ruhr-Sieg-Strecke deutlich erhöht. Des Weiteren könnte die Quantität des Gütertransports aus dem südlichen Planungsraum in Richtung Ruhrgebiet und den Binnenhäfen zunehmen.

Zu 6.4-3 Grundsatz – Entwicklung von Haltepunkten

Neben der Sicherung und Entwicklung des bestehenden Schienennetzes soll eine Erweiterung der bestehenden Infrastrukturen vorgenommen werden. Der Ausbau beinhaltet den bedarfsgerechten Neubau oder die Reaktivierung von Haltepunkten an bestehenden Schienenstrecken. Durch die Maßnahmen können die Qualität des schienengebundenen Nahverkehrs erhöht und neue Potenziale in Form von Siedlungsbereichen erschlossen werden.

Zu 6.4-4 Ziel – Trassensicherungen stillgelegter Schienenstrecken

Ergänzend zur Erweiterung von Infrastrukturen sollen auch Schienenwege als Optionstrassen für die Zukunft gesichert werden. Im Planungsraum werden daher Trassensicherungen für Schienenstrecken vorgenommen, die bereits jetzt oder künftig Siedlungsbereiche entsprechend der oben begründeten zeichnerischen Festlegung anbinden können.

Zu 6.4-5 Grundsatz – Ausgestaltung der Haltepunkte öffentlicher Verkehrsmittel

Neben der Erweiterung von Infrastrukturen sollen ebenso die bestehenden Haltepunkte der öffentlichen Verkehrsmittel entwickelt werden. Die Entwicklung der Haltepunkte zu Schnittstellen (Mobilstationen) zwischen den unterschiedlichen Verkehrsmitteln soll die Attraktivität dieser steigern und das regionale Verkehrssystem stärken. Auf diese Weise kann der Modal Split positiv beeinflusst werden.

Zu 6.4-6 Grundsatz – Alternative Bedienungsformen des ÖPNV

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels werden die Fahrgastzahlen der öffentlichen Verkehrsträger in einigen Bereichen des Planungsraums weiter abnehmen. In einigen Fällen wird daher keine volkswirtschaftlich sinnvolle Bedienung möglich sein. Um den öffentlichen Verkehr dennoch im ländlichen Raum zu erhalten, sollen alternative Bedienungsformen gefunden werden. So können die Ansprüche der Fahrgäste gedeckt und die Erschließung durch ÖPNV als Teil der Daseinsvorsorge für die Menschen der Region erhalten werden.

6.5 Radverkehr

Vor dem Hintergrund der Mobilitäts- und Verkehrswende steht der Radverkehr vermehrt im Fokus. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG sollen die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem geschaffen werden. Im Planungsraum sind deshalb die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf den umweltfreundlichen Verkehrsträger Fahrrad zu verbessern.

A Begründung textlicher Festlegungen

Zu 6.5-1 Grundsatz – Regionales Radwegenetz

Der Radverkehr bietet auch Kommunen in ländlichen oder weniger verdichteten Regionen eine große Chance für die Erhöhung des Anteils der umwelt- und klimafreundlicheren Verkehrsträger am Modal Split. Auch im Planungsraum bestehen starke Pendlerbeziehungen zwischen den verdichteten Räumen und den umliegenden Städten und Gemeinden. Dies lässt sich u. a. im Raum Siegen ablesen.

Motorisierter Individualverkehr (MIV) wird in ländlichen Regionen weiterhin den Mittelpunkt des Verkehrssystems bilden. Allerdings können durch entsprechende Radwegenetze mehr Anteile des Verkehrsaufkommens auf den Verkehrsträger Fahrrad umgeleitet werden. Im Zusammenhang mit der (Fahr-)Rad-E-Mobilität ergeben sich auch in topografisch bewegten Regionen ganz neue Chancen. Durch die Verbreitung von E-Bikes können deutlich weitere Entfernungen mit dem Fahrrad zurückgelegt werden. Deshalb ist das bestehende Radwegenetz zu sichern und zu einem regionalen Radwegenetz zu entwickeln. Die neuen Radwegeverbindungen sollen interkommunal geplant und umgesetzt werden, sodass ein regional verbundenes Netz entsteht. Zur Verbesserung des Modal Split hin zu umwelt- und klimaverträglicheren Verkehrsträgern ist die Verknüpfung zwischen dem Radverkehr und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln besonders zu berücksichtigen.

Zu 6.5-2 Grundsatz – Radschnellwege des Landes

Radschnellwege des Landes bieten aufgrund ihres Ausbaugrades ein großes Potenzial Radverkehr aufzunehmen. Insbesondere in verdichteten Räumen des Landes findet dieses Instrument der Radverkehrsplanung bereits Anwendung. In der Planungsregion Arnsberg ist derzeit keine Einrichtung eines Radschnellweges beabsichtigt. Regionale Potenziale werden bspw. im Siedlungsband zwischen Hemer, Menden und Iserlohn gesehen, da diese Städte stark von Pendlerbeziehungen untereinander geprägt sind. Dies gilt ebenfalls für das Oberzentrum Siegen und die umliegenden Kommunen. Die Pendlerstrukturen könnten durch die Einrichtung eines Radschnellweges zum Teil auf den Verkehrsträger Fahrrad umgeleitet werden. Daher soll die Einrichtung eines Radschnellweges in diesen Bereichen geprüft werden.

Eine qualitativ hochwertige Radwegeinfrastruktur, entlang von Straßen, über die ein hoher Leistungsaustausch stattfindet, bietet ein erhöhtes Umstiegspotenzial und kann positive Auswirkungen auf den Modal Split haben. Gute Netzverbindungen für den Radverkehr haben nicht nur vor dem Hintergrund der Mobilitätswende, sondern auch unter touristischen Aspekten eine wachsende Bedeutung.

Zu 6.5-3 Grundsatz – Straßenbegleitende Radwege

Ein möglichst lückenlos ausgebautes Radwegenetz bietet ein erhöhtes Umstiegspotenzial und kann positive Auswirkungen auf den Modal Split haben. Da die Anlage straßenbegleitender Radwege insbesondere im topografisch bewegten Planungsraum an bestehenden Straßen oft nur schwierig umsetzbar ist, soll der Radwegebau bei der Planung eines Neu- oder wesentlichen Umbaus mitgedacht werden.

6.6 Luftverkehr

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG sind räumliche Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. Innerhalb des integrierten Verkehrssystems des Landes, ist der Luftverkehr eine zentrale Säule. Neben der verkehrsstrukturellen Bedeutung ist an dieser Stelle auch der Standort- und Wirtschaftsfaktor von Flughäfen und -plätzen bedeutsam.

A Begründung zeichnerischer Festlegungen

Gemäß § 35 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 zur LPIG DVO sind Flugplätze in den Regionalplänen als „Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr“ zu sichern. Dabei handelt es sich um Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Im Planungsraum werden die Gelände des Flughafens Siegerland und des Verkehrslandeplatzes Altena-Hegenscheid entsprechend festgelegt.

B Begründung textlicher Festlegungen

Zu 6.6-1 Ziel – Flughafen Siegerland

Der Flughafen Siegerland ist zu sichern, da er der Anbindung der Region an das nationale und internationale Luftverkehrsnetz dient. NRW verfügt über eine dezentrale Luftverkehrsinfrastruktur, in die der Flughafen Siegerland eingebunden ist. Darüber hinaus ist der Flughafen Siegerland ein regionaler Schwerpunkt für den Geschäftsreiseluftverkehr, der aufgrund seiner Lage auch für die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Hessen Relevanz hat.

Zu 6.6-2 Ziel – Verkehrslandeplatz Altena-Hegenscheid

Der Verkehrslandeplatz Altena-Hegenscheid ist zu sichern, da er regionaler Schwerpunkt für den Geschäftsreiseluftverkehr ist. Ebenfalls wird im Rahmen der Allgemeinen Luftfahrt auch der regionale Privat- und Sportflugbetrieb bedient. Der Verkehrslandeplatz gehört zur regionalen, dezentralen Luftverkehrsinfrastruktur.

Zu 6.6-3 Grundsatz – Regionale Luftverkehrsstandorte

Die regionalen Luftverkehrsstandorte sollen erhalten werden, da an diesen Standorten neben Geschäftsreiseflügen, auch private Reise- und Sportflüge stattfinden. Die Standorte dienen dem allgemeinen Luftverkehr und sind als regionalbedeutsam anzusehen.

6.7 Abwasserbehandlung

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG ist eine Versorgung mit Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in angemessener Weise zu gewährleisten. Entsprechend § 13 Abs. 5 Nr. 3 b) ROG sollen in den Regionalplänen insbesondere Anlagen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur gesichert werden. Dies beinhaltet auch Anlagen zur Abwasserbehandlung und -reinigung.

A Begründung zeichnerischer Festlegungen

Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen sind in den Regionalplänen gem. Anlage 3 zur LPIG DVO als Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG zu sichern. Im Planungsraum werden daher alle Kläranlagen ab einer Ausbaugröße von einem Einwohnerwert von 12.000 zeichnerisch als „Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen“ festgelegt. Die Flächen, die für die Anlagen in Anspruch genommen werden, sind i. d. R. kleiner als zehn Hektar. Dennoch sind die Anlagen aufgrund ihrer Bedeutung für die Daseinsvorsorge und entsprechender Infrastruktur als raumbedeutsam zu beurteilen und werden deshalb im Regionalplan festgelegt.

B Begründung textlicher Festlegungen

Zu 6.7-1 Ziel – Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen

Die Behandlung von Abwasser und die Rückführung in den Wasserkreislauf erfolgt zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt. Böden, Grundwasser und auch Gewässer würden durch Abwasser verunreinigt. Deshalb ist die Sicherung der Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen erforderlich.

Im Regionalplan werden die bestehenden Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen ab einer Ausbaugröße von einem Einwohnerwert von 12.000 entsprechend der oben begründeten zeichnerischen Festlegung gesichert. Abwasserbehandlungsanlagen

lösen aufgrund ihrer Immissionen Konflikte insbesondere mit Wohnnutzungen aus. Zur Minimierung potenzieller Konflikte sind die nach Abstandserlass vorgesehenen Abstände notwendig und in der Bauleitplanung einzuhalten. Der Abstandserlass sieht bei Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EW einen Mindestabstand von 500 m und bei Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100.000 EW einen Mindestabstand von 300 m vor. (vgl. Abstandserlass NRW 2007)

Zu 6.7-2 Ziel – Weitere Standorte von Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen

Auf Ebene der Regionalplanung werden, wie in der Begründung von Ziel 6.7-1 beschrieben, nicht alle bestehenden Anlagen gesichert. Auf der Ebene der Bauleitplanung sind alle weiteren Anlagenstandorte, auch mit geringerer Größe, zu sichern.

6.8 Abfallentsorgung

Die Leitlinien zum Regionalplan Arnsberg, Räumlicher Teilplan MK-OE-SI sehen vor, dass bei zukünftigen Siedlungsentwicklungen die Abfallentsorgung und -behandlung weiter mitgedacht werden soll.

Abfalldeponien bleiben für die regionale Abfallentsorgungsstruktur nach wie vor unentbehrlich, obwohl die Menge der nicht verwertbaren (und somit zu deponierenden) Abfälle seit 2005 deutlich zurückgegangen ist (vgl. MKULNV 2015).

Der Abfallwirtschaftsplan NRW, Teilplan Siedlungsabfälle (MKULNV 2015) hält als Fazit fest, dass durch das auf Deponien in der Ablagerungsphase zur Verfügung stehende Restvolumen derzeit Entsorgungssicherheit für die Abfälle gewährleistet ist, die den kreisfreien Städten und Kreisen zur Ablagerung überlassen werden. Dabei ist berücksichtigt, dass neben Siedlungsabfällen in mehr oder weniger großem Umfang auch Abfälle anderer Herkunft abgelagert werden. Auch für Siedlungsabfälle, die aufgrund der Zuordnungskriterien der Deponieverordnung (DepV) auf DK III-Deponien bzw. Deponien mit DK III-Abschnitten abzulagern sind, steht derzeit ein ausreichendes Deponievolumen zur Verfügung. Ein möglicher Bedarf an Deponievolumen für Abfälle, die teilweise oder ausschließlich auf die Entsorgung von Abfällen aus gewerblichen Herkunftsbereichen ausgerichtet sind, wird durch den Abfallwirtschaftsplan nicht betrachtet. (vgl. MKULNV 2015)

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG ist eine Versorgung mit Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in angemessener Weise zu gewährleisten. Laut § 13 Abs. 5 Nr. 3 b) ROG sollen in den Regionalplänen insbesondere Anlagen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur – und somit auch Anlagen zur Abfallbehandlung und -deponierung – gesichert werden. Zudem macht der LEP NRW mit seinen Zielen 8.3-1 bis 8.3-3 sowie dem Grundsatz 8.3-4 Vorgaben, die durch die Regionalplanung zu konkretisieren sind.

Die Ablagerung von Siedlungsabfällen beschränkt sich seit 2005 auf die nach der thermischen oder mechanisch-biologischen Abfallbehandlung verbleibenden Restmengen sowie auf ablagerungsfähige Abfälle, die den Anforderungen der DepV entsprechen (überwiegend Bau- und Abbruchabfälle). Für die Entsorgung ablagerungsfähiger Siedlungsabfälle, soweit diese nicht verwertet werden können, stehen Deponien der Klassen 0, I und II zur Verfügung.

Zur Ablagerung ausgewählter Abfälle, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden, können darüber hinaus Deponien, die schwerpunktmäßig der Entsorgung gewerblicher Abfälle dienen, sowie Deponien der Deponiekategorie III (Sonderabfalldeponien) genutzt werden. Die auf diesen Deponien abgelagerten Mengen sind im Verhältnis zu den dort entsorgten Gewerbeabfallmengen bzw. Kraftwerksreststoffen i. d. R. gering.

A Begründung zeichnerischer Festlegungen

Abfalldeponien und Abfallbehandlungsanlagen sind in den Regionalplänen als Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG zu sichern. Das bedeutet, dass andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausgeschlossen sind, soweit diese mit den Funktionen Abfallbehandlung bzw. -deponierung nicht vereinbar sind. Der Regionalplan legt alle ortsfesten Abfallbeseitigungsanlagen gem. § 28 KrWG zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfällen fest, die mehr als 10 ha Fläche benötigen, da sie i. d. R. bereits aufgrund ihrer Raumbeanspruchung regionalbedeutsam sind. Abfallbeseitigungsanlagen mit weniger als 10 ha Flächengröße sind dann aufgenommen worden, wenn sie eine regionalbedeutsame Entsorgungsfunktion wahrnehmen. Die zeichnerische Festlegung erfolgt unabhängig von der Art des Betreibers (öffentlich, privat) und der Zugänglichkeit (Allgemeinheit, Betrieb/Unternehmen) bis zum Abschluss der Stilllegungsphase. (vgl. Staatskanzlei 2011)

Bei den festgelegten Anlagen und Deponien handelt es sich – bis auf eine Ausnahme – um bereits bestehende Standorte, die im web-basierten Abfalldeponiedaten-Informationssystem NRW (ADDISweb) enthalten sind. Aufgrund der derzeit insgesamt noch ausreichenden De-

ponievolumina und damit einer noch hinreichenden Entsorgungssicherheit ist eine vorsorgende Festlegung neuer Deponiestandorte im Planungsraum – bis auf einen in Planung befindlichen Deponiestandort nördlich des Drolshagener Ortsteils Scheda – gegenwärtig nicht erforderlich.

Die zeichnerische Festlegung eines neuen Deponiestandorts nördlich des Drolshagener Ortsteils Scheda beruht auf Planungen des dort ansässigen Abgrabungsunternehmens. Dieses beabsichtigt, ihren nahezu ausgebeuteten Steinbruchbetrieb Scheda künftig als Deponie der Klasse I zu nutzen. (vgl. Website ADDISweb)

Die Ergebnisse der Umweltprüfung und der Umgang mit diesen ist den Anhängen 6-I und 6-II zu entnehmen.

B Begründung textlicher Festlegungen

Zu 6.8-1 Ziel – Abfalldeponien und Abfallbehandlungsanlagen

Zur Erlangung und Beibehaltung einer hinreichenden Entsorgungssicherheit sind innerhalb der festgelegten Bereiche alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die mit der Abfallbehandlung- und -deponierung nicht vereinbar sind. Aufgrund der durch diese Funktionen ausgelösten Emissionen müssen durch die Bauleitplanung zudem die erforderlichen Mindestabstände zu anderen Nutzungen eingehalten werden (vgl. Abstandserlass NRW 2007).

Zu 6.8-2 Ziel – Weitere Standorte von Abfalldeponien und Abfallbehandlungsanlagen

Zur Erlangung und Beibehaltung einer hinreichenden Entsorgungssicherheit sind auch kleinere, nicht raumbedeutsame Anlagen zur Abfallbehandlung und -deponierung notwendig. Durch die Beibehaltung dieser oft entstehungsnahen Standorte wird eine dezentrale Entsorgungsinfrastruktur mit geringen Transportentfernungen erhalten. Der Abfallwirtschaftsplan NRW, Teilplan Siedlungsabfälle (MKULNV 2015), ergänzt durch den Teilplan „Technische Ergänzung“ (MUNV 2023), verfolgt vorrangig das Ziel einer regionalen Entsorgungsautarkie. Danach sind Siedlungsabfälle, möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes (Grundsatz der Nähe) zu entsorgen. Dadurch sollen die Funktionsfähigkeit der überwiegend in kommunaler Hand befindlichen Entsorgungsinfrastruktur und die Entsorgungssicherheit für behandlungsbedürftige Siedlungsabfälle langfristig gesichert werden. (vgl. MKULNV 2015)

6.9 Energieleitungen

Die Energiewende stellt neue Anforderungen an die Versorgungsinfrastruktur in Form von Energieleitungen. Die stetig steigende Produktion von Strom durch Erneuerbare Energien erfordert auch einen Umbau des Leitungsnetzes. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ist den räumlichen Anforderungen des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen.

A Begründung textlicher Festlegungen

Zu 6.9-1 Grundsatz – Netzausbau bei zunehmender Dezentralisierung der Energieerzeugung

Stromerzeugung erfolgte in der Vergangenheit in Großkraftwerken mit räumlicher Ausrichtung auf Regionen mit hohem Energieverbrauch. Dabei wurde der Strom auf Ebene der Hoch- und Höchstspannung ins Netz eingespeist. Auf Ebene der Mittel- und Niederspannung erfolgte nahezu ausnahmslos die Stromabnahme. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien erfolgt hingegen überwiegend dezentral mit Schwerpunkt auf eher ländlichen Regionen und einer großen Bandbreite installierter Leistungen. Deshalb soll die Dezentralisierung der Energieversorgungsstruktur bei der Planung von Energieleitungen besonders berücksichtigt werden.

ROHSTOFF- SICHERUNG



7.

Verzeichnis

A Begründung zeichnerischer Festlegungen

- a) Methodik
- b) Tabuanalyse, Ermittlung der Ausschlussflächen
 - ba) Harte Tabukriterien
 - bb) Weiche Tabukriterien
- c) Restriktionsanalyse
 - ca) Restriktionskriterien
 - cb) weitere (fachspezifische) Eignungskriterien
- d) Planerische Abgrenzung potenzieller BSAB
- e) Festlegung der BSAB unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung
- f) Prüfung des Konzeptergebnisses

B Begründung textlicher Festlegungen

Einführung und (rechtliche) Grundlagen

Wirtschaft und Bevölkerung unserer Industriegesellschaft sind auf eine sichere und bedarfsgerechte Versorgung mit energetischen und nichtenergetischen Rohstoffen angewiesen. Für eine Reihe von Wirtschaftsbereichen stellt die gesicherte Verfügbarkeit mineralischer Rohstoffe eine existenzielle Grundlage dar (vgl. Rohstoffstrategie der Bundesregierung 2020). Neben der Bauwirtschaft, sind das insbesondere die chemische Industrie sowie die Stahl-, Glas- und Umweltindustrie.

Im Planungsraum finden sich qualitativ hochwertige Festgesteinsvorkommen. Während sich die Abbaustätten für Karbonatgesteine im Raum zwischen Menden und Balve, im Grenzbereich zur Stadt Hagen und in Lennestadt-Grevenbrück konzentrieren, trifft man Grauwacke¹ überwiegend im Raum zwischen Drolshagen und Meinerzhagen sowie bei Bad Berleburg an.

Regionalplanerische Rohstoffsicherung gewährleistet mit einer raumverträglichen Steuerung des Abtragungsgeschehens gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG und Kapitel 9 LEP NRW die raumordnerische Grundlage für die Bedarfsdeckung der Volkswirtschaft. Sie schafft durch

¹ Der Begriff Grauwacke wird im hiesigen Planungsraum traditionell verwendet, obwohl es sich meist nicht um eine "echte" Grauwacke, sondern um einen besonders dichten Sandstein mit hohem Feldspatanteil handelt.

die langfristige Sicherung wirtschaftlich verwertbarer Lagerstätten einen verlässlichen Handlungsrahmen (Planung, Genehmigung, Investition) für die rohstoffgewinnende und -verarbeitende Industrie. Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Vorkommen oberflächennaher, nichtenergetischer, mineralischer Rohstoffe begrenzt, nicht vermehrbar und standortgebunden sind. Um die ungleichmäßig im Raum verteilten, wirtschaftlich verwertbaren Lagerstätten sowohl für den aktuellen Bedarf als auch für die Versorgung zukünftiger Generationen langfristig zu sichern, muss ein nachhaltiger und maßvoller Umgang mit den vorhandenen Ressourcen angestrebt werden.

In den Leitlinien zum Regionalplan Arnsberg, die vom Regionalrat am 26.09.2019 beschlossen wurden, wird das Thema Rohstoffsicherung entsprechend aufgegriffen.

In Kapitel 9 LEP NRW wird in mehreren Zielen und Grundsätzen konkretisiert, wie der in § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG formulierte Grundsatz zur Sicherung, Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen in den Regionalplänen zu erfolgen hat. Im LEP NRW werden u. a. Vorgaben zur räumlichen Festlegung (vgl. Ziel 9.2-1), zu bedarfsgerechten Versorgungszeiträumen (vgl. Ziel 9.2-2) und zu Fortschreibungserfordernissen (vgl. Ziel 9.2-3) gemacht.

Obwohl die oberflächennahe Rohstoffgewinnung nur eine vorübergehende Raumnutzung ist, wird der betroffene Raum durch sie grundlegend verändert. Sie verursacht einen deutlichen Eingriff in Natur und Landschaft und ist häufig mit erheblichen Emissionen verbunden. Aufgrund dieser Eingriffswirkungen und der umfänglichen Flächeninanspruchnahme ist – mit Ausnahme von Abgrabungen unterhalb einer festlegungsrelevanten Gesamtgröße – regelmäßig von einer Raumbedeutsamkeit der oberflächennahen Rohstoffgewinnung auszugehen.

Bei der Rohstoffsicherung kommt es i. S. d. Grundsatz 9.1-3 LEP NRW neben der Sicherung des abbauwürdigen Rohstoffvorkommens insbesondere darauf an, die Beeinträchtigungen von Mensch, Natur und Landschaft, der Grundwasserverhältnisse und des Klimas auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Um diesen Vorgaben zu entsprechen, sind die Gewinnungsstätten gem. Ziel 9.2-1 LEP NRW räumlich zu konzentrieren, soweit die rohstoffgeologischen Gegebenheiten dies zulassen. Dadurch werden die Eingriffe auf möglichst wenige Räume begrenzt und gleichzeitig die von der Rohstoffgewinnung unbelasteten Räume geschont.

Im Regionalplan steht nach LEP NRW und LPIG DVO für die vorsorgende Rohstoffsicherung als wesentliches Planungsinstrument die zeichnerische Festlegung von BSAB – ergänzt um textliche Festlegungen – zur Verfügung.

Gemäß Ziel 9.2-1 LEP NRW ist es dem regionalen Planungsträger übertragen, welche Rechtsqualität er dieser Gebietsfestlegung zugrunde legt. BSAB können als „Vorranggebiete“ oder als „Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ (Gebietskategorie gem. § 7 Abs. 3 ROG in der bis zum 27.09.2023 gültigen Fassung) festgelegt werden. Der LEP NRW erläutert dazu, dass sich planerische Erforderlichkeiten für die Festlegung als „Vorranggebiete mit Eignungswirkung“ insbesondere durch die Absicht einer räumlichen Konzentration der Abgrabung sowie durch das Vorhandensein deutlicher Nutzungskonflikte ergeben können. Entsprechend der regionalen Besonderheiten kann dies u. a. dann (auch für den gesamten Planungsraum) vorliegen, wenn es bei regional konzentrierten bedeutenden Rohstoffvorkommen mit hoher räumlicher Nutzungskonkurrenz einer besonderen raumordnerischen Steuerung bedarf, um verschiedene kleinräumige Nutzungsansprüche auszugleichen (z. B. hinsichtlich des Naturschutzes). Durch die räumliche Verteilung der bedeutenden Gesteinsvorkommen im Planungsraum liegen diese Voraussetzungen vor.

Der Regionalrat hat daher in seiner Sitzung am 12.12.2019 beschlossen, dass im räumlichen Teilplan MK-OE-SI die BSAB als „Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ (Gebietskategorie gem. § 7 Abs. 3 ROG in der bis zum 27.09.2023 gültigen Fassung) festzulegen sind (vgl. RR Vorlage 31/04/2019). Zudem wurde beschlossen, dass für die langfristige Sicherung bedeutender Lagerstätten Reservegebiete (RG, Vorbehaltsgebiete gem. § 7 Abs. 3 ROG in der bis zum 27.09.2023 gültigen Fassung) in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden sollen. Zum einen werden dadurch Bereiche zur Erweiterung vorhandener BSAB langfristig gesichert, um damit Neuaufschlüsse an anderer Stelle zu vermeiden. Zum anderen wird dadurch auch zukünftigen Generationen der Zugang zu wertvollen Lagerstätten ermöglicht.

Die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfordert ein schlüssiges, den gesamten Planungsraum umfassendes Rohstoffsicherungskonzept mit der Zielsetzung:

- | Kriterien zur Auswahl von potenziell für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze geeigneten Bereichen zu benennen und anzuwenden,
- | die Flächen zu identifizieren, die für Rohstoffgewinnung nicht infrage kommen,
- | die festzulegenden BSAB so zu bemessen, dass für die im Planungsraum überwiegend vorkommenden Festgesteine ein Versorgungszeitraum von mindestens 35 Jahren sichergestellt wird und
- | in Erläuterungskarten weitere Gebiete (RG) abzubilden, in denen bedeutende Lagerstätten langfristig für die Rohstoffgewinnung gesichert werden.

A Begründung zeichnerischer Festlegungen

a) Methodik

Die Festlegung der BASB als „Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ basiert auf den Regelungen des § 7 Abs. 3 Nr. 1 und 3 ROG (in der bis zum 27.09.2023 gültigen Fassung) i. V. m. § 35 BauGB. Sie besagen, dass der bestimmungsgemäßen Nutzung (hier: Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen/Abgrabung) dieser Gebiete, die nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert ist, keine anderen raumordnerischen Belange entgegenstehen. Andererseits sind entsprechende Vorhaben außerhalb der festgelegten Bereiche im Planungsraum grundsätzlich ausgeschlossen.

Um diesen planerischen Ausschluss einer baurechtlich privilegierten Nutzung im Außenbereich zu rechtfertigen, ist in einem schlüssigen, den gesamten Planungsraum umfassenden Konzept darzulegen, welche Gründe einerseits für die ermittelten Bereiche und andererseits für den Ausschluss der Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen im übrigen Planungsraum sprechen. Dabei muss sichergestellt sein, dass sich insgesamt betrachtet die Abgrabung im Planungsraum gegenüber konkurrierenden Nutzungen auf ausreichenden Flächen durchsetzt, um vorgenannter Privilegierung Rechnung zu tragen. Ein Maßstab hierfür ist die Vorgabe des LEP NRW, die festzulegenden Abgrabungsbereiche so zu bemessen, dass ein bedarfsgerechter Versorgungszeitraum von mindestens 35 Jahren für Festgesteine gesichert wird.

Für die zum Zeitpunkt der Planerstellung bereits rechtskräftig festgelegten BSAB und für die darüber hinaus gehenden genehmigten Abbaubereiche sind im Sinne des Vertrauensschutzes Ausnahmen von der gesamträumlichen Konzeption möglich. Für diese Bereiche hat in der Vergangenheit bereits eine detaillierte raumordnerische Abwägung bzw. eine fachgesetzliche Prüfung stattgefunden.

In einem ersten Schritt sind durch eine GIS-gestützte Analyse zunächst anhand verschiedener Kriterien die Flächen im Planungsraum zu ermitteln, die für eine Rohstoffgewinnung nicht infrage kommen (Ausschluss von Flächen). Hierbei wird nach harten und weichen Tabukriterien unterschieden, die jeweils pauschal einheitlich für den gesamten Planungsraum anzuwenden sind. Eine differenzierte ortsbezogene Betrachtung ist hier nicht zulässig.

Die von definierten harten Tabukriterien betroffenen Räume sind aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen für den oberflächennahen Abbau von Bodenschätzen dauerhaft nicht geeignet. Eine Befreiungsmöglichkeit ist aufgrund der zum Zeitpunkt der Planerstellung gültigen gesetzlichen Vorgaben nicht möglich bzw. es liegen dafür die Voraussetzungen flächendeckend objektiv nicht vor. Es besteht also eine generelle Unvereinbarkeit (vgl. Agatz 2019).

Weiche Tabukriterien schließen die Flächen aus, für die nach dem Willen des Plangebers (hier des Regionalrats Arnsberg) nicht für die Rohstoffgewinnung genutzt werden sollen, auch wenn für diese teilweise fachrechtliche Befreiungstatbestände bestehen. Diese Kriterien unterliegen dem Gestaltungsspielraum des Plangebers und müssen hinreichend begründet werden. Sollte sich am Ende der Gesamtanalyse zeigen, dass der Rohstoffgewinnung nicht in substantiellem Umfang Raum (s. Kap. 7 Bf) zur Verfügung steht, sind die weichen Tabukriterien zu überprüfen und ggf. anzupassen.

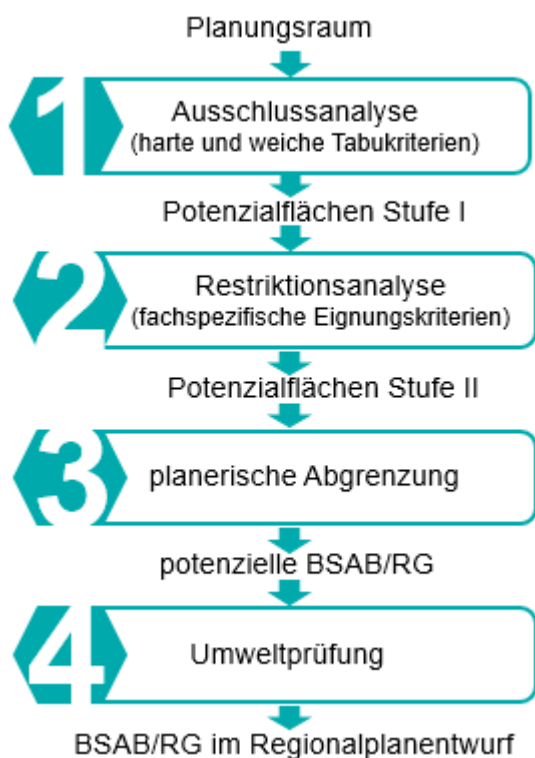
Die Flächen, die von harten und weichen Tabukriterien betroffen sind, werden aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen (Ausschlussflächen). Es verbleiben die Flächen, die potenziell und nach dem Willen des Plangebers für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze geeignet sind (Potenzialflächen Stufe I). (vgl. Abb. 7.4 rechts)

Im folgenden Schritt werden – ebenfalls durch eine GIS-gestützte Analyse – diese Potenzialflächen der Stufe I der Restriktionsanalyse unterzogen, wobei sowohl die Belange, die einer Nutzung als Abgrabungsbereich entgegenstehen (konkurrierende Nutzungen, Restriktionen), als auch jene, die für eine solche Nutzung sprechen, einzubeziehen sind. Dafür werden die für die Potenzialflächen vorhandenen und auf Ebene der Regionalplanung anzuwendenden Restriktionen ermittelt und gewichtet. Die Restriktionskriterien werden mit ihrer jeweiligen Gewichtung überlagert. Für jede Fläche ergibt sich dadurch ein Punktwert. Je mehr dieser konkurrierenden Raumansprüche sich auf einer Fläche (oder Teilen davon) überlagern (sprich: je höher die Konfliktdichte ist), desto höher ist der Punktwert für diese Fläche.

Die Restriktionsanalyse erfolgt auch hier in Hinblick darauf, der Rohstoffgewinnung im Planungsraum den Platz einzuräumen, der ihrer Privilegierung gerecht wird. Es verbleiben die Potenzialflächen der Stufe II.

In einem weiteren Schritt folgt die planerische Abgrenzung potenzieller BSAB unter der Berücksichtigung weiterer (fachspezifischer) Eignungskriterien, die sich vor allem aus den Zielen, Grundsätzen und Erläuterungen des Kapitels 9 LEP NRW ergeben. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass der geforderte Versorgungszeitraum unter Berücksichtigung der Bedarfsanalyse (vgl. nachfolgende Kapitel) erreicht wird. Die grundsätzliche Eignung dieser Gebiete für die Zwecke der Rohstoffgewinnung wurde im Fachbeitrag Rohstoffgeologie bestätigt (vgl. GD 2018b).

Abb. 7.1: Methodik zur Ermittlung der BSAB



Im nächsten Schritt wird diese Flächenkulisse einer Umweltprüfung unterzogen, in deren Rahmen die voraussichtlich zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen der vorgesehenen Festlegungen hinsichtlich der untersuchten Schutzgüter ermittelt und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser auf regionalplanerischer Betrachtungsebene durchgeführten Umweltprüfung bilden die Grundlage für die abschließende Bewertung und Abwägung der potenziellen Vorranggebiete, die als BSAB bzw. als RG im Regionalplan festgelegt werden.

Die RG werden als Vorbehaltsgebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG (in der bis zum 27.09.2023 gültigen Fassung) in Erläuterungskarten abgebildet. Sie werden aus der Kulisse der ermittelten Potenzialflächen Stufe II planerisch abgegrenzt, um sicherzustellen, dass sich die Rohstoffgewinnung dort zukünftig gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen durchsetzen kann. Den RG ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Inanspruchnahme für andere Nutzungen (ggf. temporäre Zwischennutzungen) ist nur dann zulässig, wenn dadurch ein zukünftiger Rohstoffabbau nicht infrage gestellt wird.

b) Tabuanalyse, Ermittlung der Ausschlussflächen

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 02.07.2020 die harten und weichen Tabukriterien zur Ermittlung der Potenzialflächen der Stufe I beschlossen (vgl. Vorlage RR 04/01/2020). Die einzelnen Tabukriterien sind Tab. 7.1 zu entnehmen und werden im Folgenden dargelegt. Weitere inhaltliche Ausführungen zu den naturräumlichen Kriterien können Anhang 5-I entnommen werden. Die Quellen und Datengrundlagen der Kriterien sind im Quellenverzeichnis aufgelistet.

Tab. 7.1 Harte und weiche Tabukriterien

KRITERIUM	HARTES TABU	WEICHES TABU
Rohstoffvorkommen		
kein Rohstoffvorkommen	X (minus 500 m Puffer)	
Siedlungsflächen		
Siedlungsflächen gem. ATKIS Basis-DLM NRW	X	300 m Puffer (nicht für Industrie- u. Gewerbeflächen)
Kurgebiete	X	
ASB angrenzender Regionalpläne		300 m Puffer
Wasserschutz		
WSG Zonen I und II	X	
Fachlich abgegrenzte/geplante WSG, Zonen I und II		X
Oberflächengewässer	X (plus 5 m Puffer)	
ÜSG (festgesetzt, vorläufig gesichert, preußisch), Hochwasserrisikobereiche (HQ100)		X
Freiraum		
Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete, Saatgutbestände, forstl. Versuchsflächen		X
Zusammenhängende Laubwaldbestände > 10 ha		X
NSG (festgesetzt, temporär, einstweilig gesichert), vertraglich gesicherte Flächen		X
Natura 2000-Gebiete		X
Biotopverbund (Stufe I)		X
geschützte Biotope		X
Infrastruktur		
Bundesautobahnen	X (plus 40 m Puffer)	weitere 60 m Puffer
Bundestraßen	X (plus 20 m Puffer)	weitere 20 m Puffer
Hauptschienenwege	X	100 m Puffer
Flughäfen, Verkehrslandeplätze	X	
Deponien	X	

ba) Harte Tabukriterien

Rohstoffvorkommen

Die Rohstoffkarte Festgestein (RK 50 FG) des Geologischen Dienstes NRW weist Lage und Eigenschaften der Rohstoffvorkommen im Land im Maßstab 1:50.000 aus (vgl. Website GD). Die Bereiche, für die gem. Rohstoffkarte kein Rohstoff ausgewiesen ist, kommen aus tatsächlichen Gründen für eine Rohstoffgewinnung und somit für eine Ausweisung als BSAB nicht infrage. Allerdings finden auch heute schon genehmigte Abgrabungen über die in der Rohstoffkarte dargestellten Vorkommensgrenzen hinaus statt. Um diese maßstabsbedingte Unschärfe der Rohstoffkarte aufzufangen, werden die Rohstoffvorkommen um 500 m nach außen gepuffert, d. h. der Bereich ohne Rohstoffvorkommen wird um 500 m reduziert. Damit kann sichergestellt werden, dass nicht Bereiche für die Rohstoffgewinnung ausgeschlossen werden, deren rohstoffbedingte Eignung bei genauerer Betrachtung (detaillierte Explorations vor Ort) dennoch gegeben wäre. Der Puffer von 500 m ist anhand der genehmigten Abgrabungen und der bereits festgelegten BSAB und RG empirisch für den Planungsraum ermittelt worden.

Siedlungsflächen

Die Seltenheit und/oder die (volks-) wirtschaftliche Bedeutung der im Planungsraum vorhandenen mineralischen Rohstoffe ist nicht so gewichtig, als dass sich dadurch Umsiedlungen im großen Stile begründen ließen. Die Siedlungsflächen stehen daher aus tatsächlichen Gründen einer Gewinnung der hier betrachteten Bodenschätze entgegen. Hierunter fallen die im ATKIS Basis-DLM erfassten Objekte Ortslagen, Wohnbauflächen, Industrie und Gewerbeflächen, Siedlungsbereiche, Flächen gemischter Nutzung und Flächen besonderer funktionaler Prägung. Ausgenommen hiervon sind Einzelnutzungen/Einzelgehöfte, die im Weiteren als Restriktionskriterium (vgl. Restriktionsanalyse) berücksichtigt werden.

Anerkannte Kurgelbiete nach § 3 KOG NRW werden – unabhängig von ihrer Darstellung im FNP – aus rechtlichen Gründen als hartes Tabukriterium definiert. In der Tourismusregion Sauer- und Siegerland sind diese Gebiete von hoher Bedeutung. Die immissionsträchtige Rohstoffgewinnung steht im Konflikt zu den Zielsetzungen eines Kurgelbietes, mit dessen staatlicher Anerkennung ein öffentlicher Belang der Genehmigung einer Abgrabung entgegensteht.

Wasserschutz

Zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung wird die oberirdische Bodenschatzgewinnung sowie die damit ggf. einhergehenden Sprengungen und Wasserhaltungen durch die „Landesweite Wasserschutzgebietsverordnung oberirdische Bodenschatzgewinnung NRW“ (LwWSGVO-OB i. d. F. vom 21.09.2021) geregelt. Die Regelungen beziehen sich auf die

Schutzzonen I - III B in Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser sowie die Schutzzonen I - III in Trinkwasserschutzgebieten für Talsperren nach § 51 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG. Soweit einzelne Schutzzonen eines WSG nicht in der LwWSGVO-OB geregelt sind, gelten für diese die Regelungen einer WSG-VO nach § 35 Abs. 1 Satz 1 LWG.

Da gem. LwWSGVO-OB Abgrabungen in den Schutzzonen I und II der Trinkwasserschutzgebiete für Grundwasser sowie in den Schutzzonen I - II B der Trinkwasserschutzgebiete für Talsperren generell verboten sind, werden diese Zonen als harte Tabukriterien angewendet. In den übrigen Schutzzonen ist im Einzelfall die Erweiterung einer vorhandenen Abgrabung eingeschränkt möglich (genehmigungspflichtig), soweit konkret definierte Bedingungen erfüllt sind.

Im Planungsraum finden derzeit keine Abgrabungen in den genannten WSG-Zonen statt.

Ebenfalls als hartes Tabukriterium festgesetzt werden Oberflächengewässer (Fließgewässer ab Mindestbreite und stehende Gewässer ab Mindestgröße) aus tatsächlichen Gründen sowie die Gewässerrandstreifen von 5 m gem. § 31 LWG (bzw. § 38 WHG) aus rechtlichen Gründen.

Infrastruktur

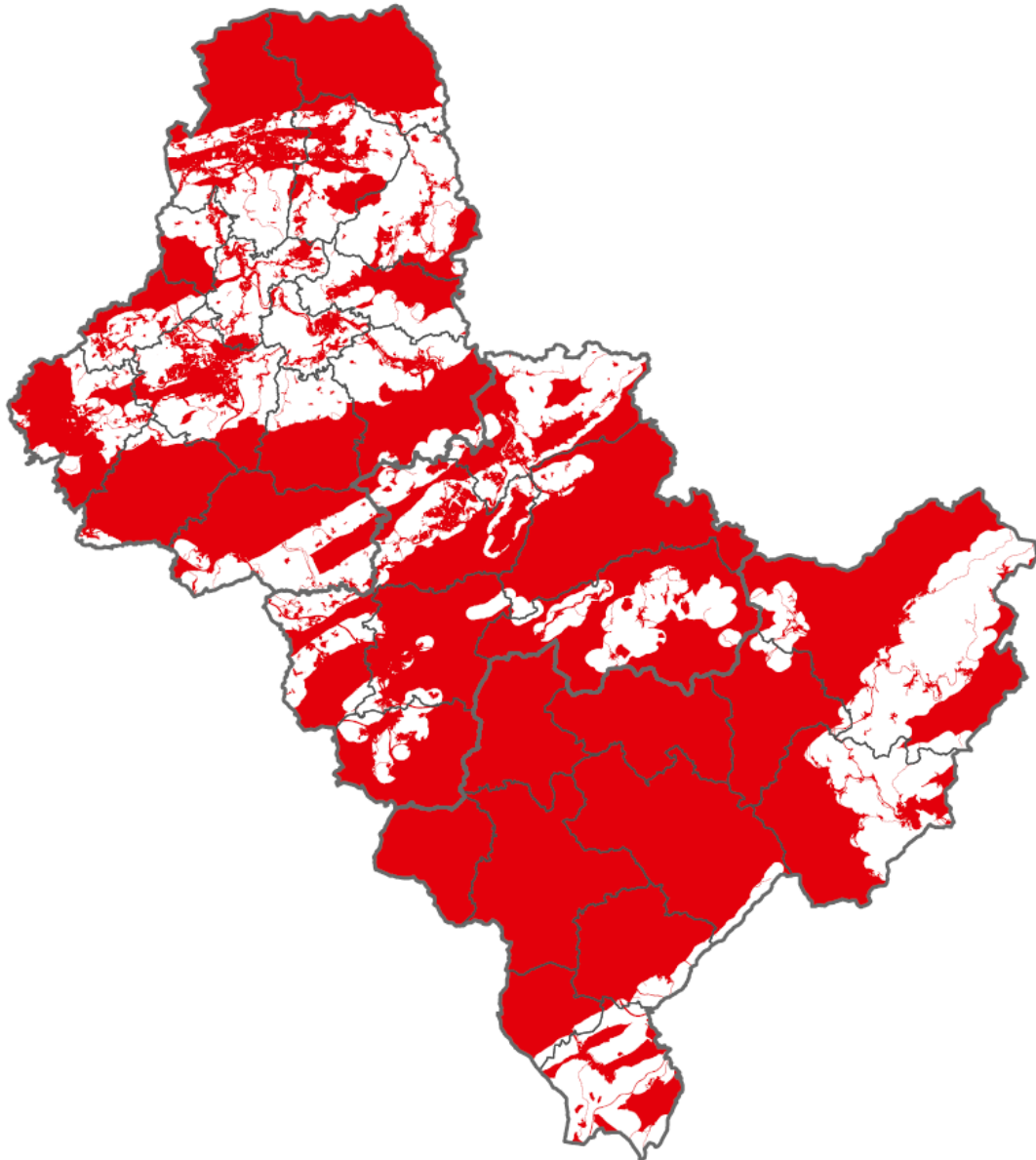
Die im Planungsraum vorhandenen Rohstoffvorkommen rechtfertigen keine Verlegung von übergeordneten Infrastrukturanlagen. Daher werden Bundesautobahnen inklusive der Anbauverbotszone von 40 m gem. § 9 FStrG, Bundesstraßen inklusive der Anbauverbotszone von 20 m gem. § 9 FStrG, Schienenwege für den großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehr (Hauptschienenwege), sowie Flughäfen und Verkehrslandeplätze aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen von der Rohstoffgewinnung ausgenommen. Die in § 9 Abs. 8 FStrG formulierten Ausnahmeveraussetzungen, die eher für die Einordnung der Anbauverbotszone als weiches Tabukriterium sprechen würde, werden nach Ansicht der Regionalplanungsbehörde Arnsberg durch einen rohstoffgewinnenden Betrieb nicht erfüllt.

Ebenso werden Deponien als hartes Tabukriterium angewendet. Hierzu zählen die betriebenen, die endgültig stillgelegten sowie die aus der Nachsorge entlassenen Deponien. Sie sind je nach der Art des dort gelagerten Abfalls, ihrer Standsicherheit und ihrer Basisabdichtungen unterschiedlich anfällig für heranrückende Abbaubetriebe bzw. für Erschütterungen durch den häufig damit verbundenen Sprengbetrieb. Daher kann kein einheitlicher Schutzabstand als Tabukriterium festgelegt werden. Dies ist im nachgeordneten fachgesetzlichen Verfahren zu berücksichtigen.

In Einzelfällen werden Deponien der Klassen 0 und I auch als Nachfolgenutzungen in bereits ausgebeuteten Teilbereichen noch laufender Abgrabungsbetriebe errichtet (z. B. Drolshagen-Scheda). Voraussetzung dafür ist der Nachweis einer störungsfreien Koexistenz.

Abb. 7.2 zeigt eine Zusammenfassung aller harten Tabukriterien. Die Gesamtfläche des Planungsraums beläuft sich auf ca. 290.000 ha. Die von den harten Tabukriterien betroffenen Flächen belaufen sich auf ca. 195.000 ha (davon ca. 90 % allein aufgrund von nicht vorhandenen Rohstoffvorkommen). Weitreichende Teile des Planungsraums kommen aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Gründe nicht für eine Festlegung als BSAB infrage.

Abb. 7.2: Die von harten Tabukriterien betroffenen Flächen



bb) Weiche Tabukriterien

Siedlungsflächen

Der Abbau und die Weiterverarbeitung mineralischer Bodenschätze bringt in der Regel Lärm-, Staub- und Erschütterungsemissionen mit sich. Daher wird aus Vorsorgegründen ein Abstand von 300 m zu den unter den harten Tabukriterien definierten Siedlungsflächen, die überwiegend dem Wohnen dienen, als weiches Tabukriterium festgelegt. Abgeleitet wird der Abstand aus dem Abstandserlass NRW (vgl. Abstandserlass NRW). Die dort aufgeführten Abstände sind zwar originär zur Anwendung in Bauleitplanverfahren bestimmt, der mit der Festlegung verfolgte Zweck macht diese aber auch für die Anwendung in der Regionalplanung übertragbar. Im fachgesetzlichen Zulassungsverfahren für die Gewinnung der Rohstoffe ist im Einzelfall der genaue Abstand festzulegen, der sich bspw. aus der Art der Rohstoffgewinnung, den geologischen Gegebenheiten, der Lage zu Wohngebieten oder dem Vorhandensein ggf. besonders schutzwürdiger Nutzungen ergibt. Für die regionalplanerische Betrachtungstiefe ist die Anwendung eines pauschalen Vorsorgeabstands ausreichend.

Wasserschutz

Neben den formal festgesetzten WSG-Zonen I – II sollen auch die fachlich abgegrenzten und geplanten WSG-Zonen I – II vorsorglich der Rohstoffgewinnung entzogen werden (vgl. 7.4-3 Ziel LEP NRW), um die Planungen der zuständigen Wasserbehörden nicht zu konterkarieren. (vgl. Anhang 5-I)

Über den gesetzlich verankerten Gewässerrandstreifen hinaus sollen insbesondere die größeren Fließgewässer vor negativen Einflüssen durch eine Rohstoffgewinnung geschützt werden (vgl. Grundsatz 7.4-1 LEP NRW und Ziel 7.4-6 LEP NRW). Abgeleitet aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie und den verbindlichen Bewirtschaftungszielen für die einzelnen Gewässer ist insbesondere der Schutz der Auen ein wichtiges Anliegen. Da die Abgrenzung der Auen schwierig ist und durch verschiedene Parameter bedingt wird, werden hilfsweise die ÜSG (Hochwasserszenario HQ100) lt. Hochwassergefahrenkarte der Bezirksregierung Arnsberg als weiches Tabukriterium herangezogen. Diese umfassen i. d. R. die sensiblen Auenbereiche und sind somit eine nachvollziehbare Flächenkategorie. Ergänzend werden auch die in einer landesweiten Datenbank geführten festgesetzten, vorläufig gesicherten und preußischen Überschwemmungsgebiete als weiches Tabukriterium herangezogen.

Freiraum

Der Planungsraum hat einen sehr hohen Waldanteil. Der Wald erfüllt unterschiedliche Nutz- und Schutzfunktionen, sodass ein kompletter Ausschluss der im ATKIS Basis-DLM erfassten Objektart Wald (tatsächliche Nutzung) für die Rohstoffgewinnung nicht sachgerecht wäre. Eine besondere Funktion erfüllen gem. Grundsatz 7.3-2 LEP NRW Naturwaldzellen und

Wildnisentwicklungsgebiete. Diese Bereiche – ergänzt durch Saatgutbestände und forstliche Versuchsflächen – sollen für die Rohstoffgewinnung nicht zur Verfügung stehen. Zudem werden aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den Klimaschutz, den Naturhaushalt und als Lebensraum die zusammenhängenden Laubwaldbereiche ab einer Flächengröße von zehn ha als weiches Tabukriterium eingestellt. (vgl. Anhang 5-I)

In den fachgesetzlichen Regelungen des Natur- und Landschaftsschutzes finden sich weitere Schutzgebietskategorien. Die im Folgenden angeführten Schutzgebiete haben eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung und sollen daher aus Vorsorge- und Konfliktvermeidungsgründen der Rohstoffgewinnung nicht zur Verfügung stehen. Auf Grundlage des § 67 BNatSchG können allerdings Nutzungen innerhalb dieser Schutzgebiete möglich sein und unter bestimmten Voraussetzungen Befreiungen von den Verboten erteilt werden. Aufgrund der Befreiungsmöglichkeiten erfolgt eine Einordnung als weiche Tabukriterien. Hierzu zählen die festgesetzten bzw. die temporär festgesetzten Naturschutzgebiete (NSG) gem.

§ 23 BNatSchG, die vertraglich gesicherten NSG, die Teile von Natur und Landschaft, die wegen der beabsichtigten Unterschutzstellung als Naturschutzgebiete einstweilig sichergestellt wurden (§ 22 Abs. 3 BNatSchG) sowie die Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogel-schutzgebiete) gem. §§ 31 ff BNatSchG. (vgl. Anhang 5-I)

Die vom LANUV definierten Biotopverbundflächen Stufe I (herausragende Bedeutung) sowie die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope werden aufgrund ihrer hohen Schutzwürdigkeit und Funktion zur dauerhaften Sicherung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere ebenfalls als weiches Tabukriterium definiert und sollen für die Rohstoffgewinnung nicht in Anspruch genommen werden. (vgl. auch Ziel 7.2-1 LEP NRW und vgl. Anhang 5-I)

Infrastruktur

Neben der Anbauverbotszone definiert das FStrG in § 9 auch eine Anbaubeschränkungszone von 100 m bei Bundesautobahnen und 40 m bei Bundesstraßen. Diese werden, soweit sie über die bereits als hartes Tabukriterium berücksichtigte Anbauverbotszone hinausragen, aus Vorsorgegründen als weiche Tabukriterien definiert. Um die Hauptschienenwege wird analog zum Umgang mit den Bundesautobahnen ebenfalls ein Puffer von 100 m angesetzt. Dies ist aus Gründen der Standsicherheit sinnvoll.

Abb. 7.3 zeigt eine Zusammenfassung aller weichen Tabukriterien. Die Gesamtfläche des Planungsraums beläuft sich auf ca. 290.000 ha. Die durch weiche Tabukriterien betroffenen Bereiche summieren sich auf eine Gesamtgröße von ca. 169.000 ha, wovon allerdings ein Großteil (ca. 70 %) gleichfalls von harten Tabukriterien betroffen ist. Umfangreiche Teile des Planungsraums kommen nach dem Willen des Plangebers nicht für eine Festlegung als BSAB infrage.

Abb. 7.3: Die von weichen Tabukriterien betroffenen Flächen

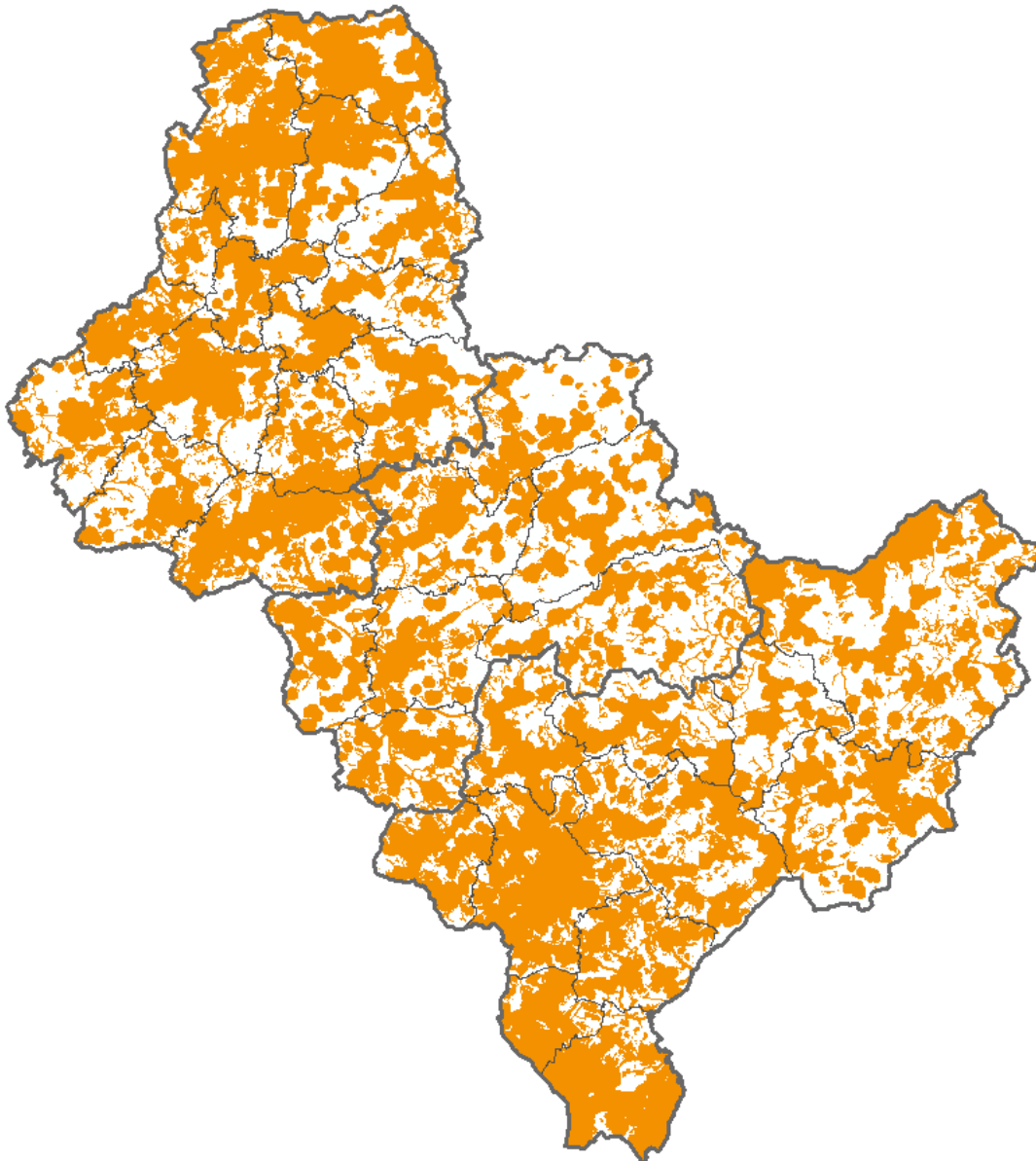
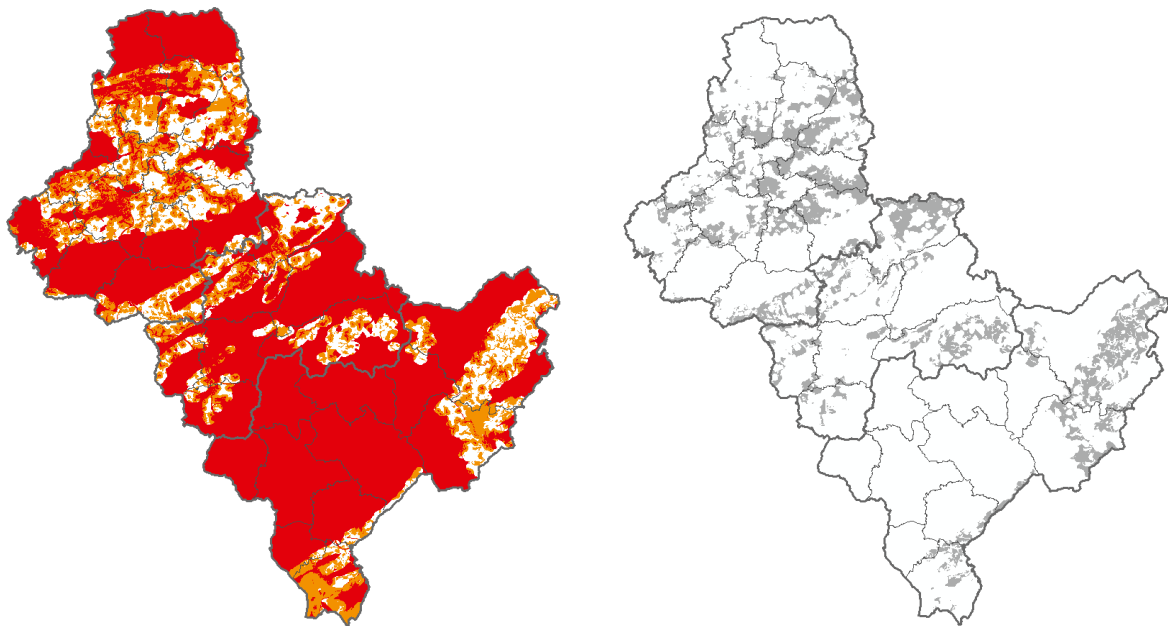


Abb. 7.4 zeigt die von harten und weichen Tabukriterien betroffenen Flächen (links) und die nach der Ausschlussanalyse verbleibenden Potenzialflächen der Stufe I (rechts). Die von harten und/oder weichen Tabukriterien berührten Bereiche belaufen sich schließlich auf ca. 246.000 ha. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass ca. 44.000 ha des Planungsraums (das entspricht etwa 15 %) nicht von Tabukriterien betroffenen sind (Potenzialflächen Stufe I).

Abb. 7.4: Tabukriterien (links), Potenzialflächen der Stufe I (rechts)



c) Restriktionsanalyse

Im Folgenden sind die als Ergebnis der Tabuanalyse vorliegenden Potenzialflächen der Stufe I mit konkurrierenden und einschränkenden Raumnutzungen in Beziehung zu setzen, d. h. es werden vorhandene Restriktionen ermittelt und gewichtet (räumliche Konfliktbewertung). Dabei werden Kriterien bzw. davon betroffene Flächen betrachtet, die einer Rohstoffgewinnung zwar nicht grundsätzlich entgegenstehen, durch welche sich jedoch Nutzungskonflikte ergeben können. Je mehr dieser Kriterien sich auf einer Fläche überlagern, desto höher ist das Konfliktpotenzial. Eine Nutzung der Flächen für die Rohstoffgewinnung wird dadurch zunehmend eingeschränkt. Ziel ist es, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren. Bereiche mit einer hohen Konfliktdichte werden demnach aus der Kulisse möglicher Abgrabungsbereiche ausgeschlossen, soweit die Vorgabe nach einem hinreichenden Versorgungszeitraum erfüllt werden kann. Die Restriktionskriterien sind der Tab. 7.2 zu entnehmen und werden im Folgenden erläutert. Weitere inhaltliche Ausführungen zu den naturräumlichen Kriterien können Anhang 5-I entnommen werden.

Tab. 7.2 Restriktionskriterien

KRITERIUM	Gewichtung ⁽¹⁾
isoliert im Außenbereich liegende Siedlungsobjekte⁽²⁾	
Einzelgehöfte/Wohnnutzung im Außenbereich/sonstige Einzelnutzungen im Außenbereich (Ausnahme: Betriebsanlagen zur Gesteinsgewinnung bzw. -verarbeitung)	2
Wasserschutz	
Wassereinzugsgebiete öffentlicher Trinkwasseranlagen (soweit nicht bereits als WSG bewertet)	2
Schutzzonen der WSG für Grundwasser (ohne Heilquellen) und Talsperren, soweit sie nicht schon als Tabukriterien erfasst wurden	3
Schutzzonen geplanter und fachlich abgegrenzter WSG (ohne Heilquellen), soweit sie nicht schon als Tabukriterien erfasst wurden	2
geomorphologisch abgegrenzte WSG	2
Freiraum	
Biotopverbund Stufe II	1
LSG ⁽³⁾	1
lärmarme Räume ⁽³⁾ , bedeutend (<50 db)	0,5
lärmarme Räume ⁽³⁾ , herausragend (<45 db)	1
unzerschnittene verkehrsarme Räume ⁽³⁾ (UZVR) > 50 qkm	1
landesweit bzw. regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche ⁽³⁾ , Fachsicht Landschaftskultur	1
landesweit bzw. regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche ⁽³⁾ , Fachsicht Denkmalpflege	1
landesweit bzw. regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche ⁽³⁾ , Fachsicht Archäologie	1
Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung	2
geschützte Landschaftsbestandteile (GLB), flächige Naturdenkmäler	2
Biotopkatasterflächen	2
NSG-würdige Biotopkatasterflächen	3
FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten	3
Wildtierkorridore	2
Erholungsgebiete	1
Schutzwürdige Böden, Einstufung „schutzwürdig“	1
Schutzwürdige Böden, Einstufung „sehr schutzwürdig“	2
Schutzwürdige Böden, Einstufung „besonders schutzwürdig“	3

KRITERIUM	Gewichtung ⁽¹⁾
Infrastruktur	
vorhandene Kreis- und Landstraßen (Achse plus 15 m Puffer beidseitig)	1
geplante Trassen für den großräumigen und überregionalen Verkehr (Achse plus 50 m Puffer beidseitig)	2
Freileitungen ab 110 kV (Achse plus 50 m Puffer beidseitig)	1
Flächen für Windenergienutzung	3

(1) Skala von 0,5 (geringes Gewicht) bis 3 (hohes Gewicht)

(2) Bereiche, in denen maximal vier benachbarte Objekte der ATKIS-Objektartengruppe „Siedlung“ in einem Abstand von jeweils weniger als 100 m zueinander gruppiert sind. Diese Objektartengruppe beinhaltet die „durch die Ansiedlung von Menschen geprägten bebauten und nicht bebauten Flächen ...“.

(3) Kriterium ist im Planungsraum oft sehr großflächig vorhanden und überlagert sich teilweise mit anderen großflächig vorhandenen Kriterien. Ggf. sind diese Kriterien im Rahmen des Umweltberichts abzarbeiten.

ca) Restriktionskriterien

Siedlungsflächen

Die im Rahmen der Tabuanalyse nicht betrachteten Einzelwohnnutzungen/Einzelgehöfte und kleinere Infrastruktureinrichtungen im Außenbereich gem. ATKIS Basis-DLM werden als Restriktionskriterien verwendet. Die Möglichkeiten zur Inanspruchnahme dieser Nutzungen für die Rohstoffgewinnung sind im nachgeordneten fachgesetzlichen Verfahren zu prüfen.

Wasserschutz

Die Schutzzonen III, III A, III B und III C bestehender, fachlich abgegrenzter und geplanter Wasserschutzgebiete (WSG) sowie davon nicht abgedeckte Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwasseranlagen werden als Restriktionskriterien einbezogen. Die Rohstoffgewinnung innerhalb dieser Zonen ist aus raumordnerischer Sicht zwar grundsätzlich möglich (ggf. nur als Trockenabgrabung oberhalb des Grundwasserleiters), muss aber im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren – unter Berücksichtigung der standortbezogenen und der landesweiten WSG-Verordnungen – kritisch geprüft und ggf. mit entsprechenden Auflagen versehen werden. Da der Schutz des Trinkwassers eine wichtige Aufgabe ist und generell Vorrang vor der Rohstoffgewinnung hat, wird den genannten Schutzzonen im Rahmen der Restriktionsanalyse ein hohes Gewicht beigemessen (vgl. Ziel 7.4-3 LEP NRW). (vgl. Anhang 5-I)

Freiraum

Die im Folgenden aufgeführten Restriktionskriterien repräsentieren natur- und landschaftliche Belange, die im Planungsraum überwiegend großflächig vorliegen. Das für die betroffenen Bereiche bestehende Schutzbedürfnis (vgl. Grundsatz 7.1-1 LEP NRW) kann gegenüber einer Festlegung als Abgrabungsbereich zurücktreten, wenn bei jeweiliger Einzelfallbetrachtung entsprechende Auflagen definiert werden.

Flächen des Biotopverbundes Stufe II (besondere Bedeutung) dienen dem Aufbau und der Ergänzung des Biotopverbundsystems und lassen sich als schutzwürdig bzw. entwicklungs-fähig definieren. Sie verknüpfen die Flächen des Biotopverbundes Stufe I (herausragende Bedeutung) in Form von Verbindungsflächen, Trittsteinen oder Pufferzonen miteinander oder ergänzen diese. Im Verbundsystem haben die Flächen eine besondere Bedeutung (vgl. Ziel 7.2-1 LEP NRW und vgl. Anhang 5-I).

LSG sind aus ökologischen, ästhetischen Gründen, aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung oder zu Erholungszwecken (vgl. § 26 Abs. 1 BNatSchG) als solche ausgewiesen. In ihnen sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG). Die LSG sind im Planungsraum großflächig vorhanden. Ihnen wird daher eine geringere Gewichtung beigemessen. (vgl. Anhang 5-I)

Aufgrund der landesweiten Bedeutung (Erholungsfaktor) der im Planungsraum vorhandenen lärmarmen Räume müssen diese bei der Restriktionsanalyse Berücksichtigung finden. Bei der Gewichtung wurde zwischen bedeutenden (< 50 db) und herausragenden (<45 db) lärmarmen Räumen differenziert. (vgl. Anhang 5-I)

Landesweite Bedeutung haben auch die im Planungsraum vorhandenen unzerschnittenen verkehrssarmen Räume (UZVR). Diese Bereiche werden nicht durch technogene Elemente (Verkehrswege > 1.000 Kfz/24h, Schienenwege, flächenhafte, dichte Bebauung, etc.) zerschnitten und unterliegen somit deutlich geringeren Störungen als bspw. Siedlungs- oder Verdichtungsräume. Der Erhalt dieser Räume ist gem. § 1 Abs. 5 BNatSchG ein zentrales Anliegen des Naturschutzes. Als Restriktionskriterium wurden UZVR mit einer Größe ab 50 km² berücksichtigt (vgl. Grundsatz 7.1-3 LEP NRW). (vgl. Anhang 5-I)

Ebenfalls gehören die landesweit bzw. regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche – differenziert nach Landschaftskultur, Denkmalpflege und Archäologie – gem. Grundsatz 3-2 LEP NRW zu den Restriktionskriterien. (vgl. Anhang 5-I)

Zu den verwendeten Freiraum-Restriktionen gehören die Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung. Auch für diese hat der Planungsraum eine landesweit besondere Bedeutung. Dementsprechend wurde dieser Belang gewichtet. (vgl. Anhang 5-I)

Mit erhöhtem Gewicht wurden zudem die in Landschaftsplänen der unteren Naturschutzbehörden oder in Verordnungen der Bezirksregierung festgelegten geschützten Landschaftsbestandteile und flächigen Naturdenkmale versehen (vgl. Grundsatz 7.2-5 LEP NRW und vgl. Anhang 5-I).

Die Biotopkatasterflächen schützen selten vorkommende oder gefährdete Lebensräume und sind deshalb in die Analyse aufzunehmen. Ein erhöhtes Gewicht erhalten sie, wenn sie als NSG vorgeschlagen wurden (NSG-würdige Biotopkatasterflächen). (vgl. Anhang 5-I)

Zudem wurden die außerhalb von FFH-Gebieten festgestellten FFH-Lebensraumtypen in der Bewertung berücksichtigt, soweit sie nicht schon durch die vorgenannten schutzwürdigen Biotope abgedeckt waren. (vgl. Anhang 5-I)

Ebenso wurden Wildtierkorridore einbezogen, die ggf. durch Abgrabungen als zerschneidendes Element beeinträchtigt werden können (vgl. auch Grundsatz 7.1-3 LEP NRW und vgl. Anhang 5-I).

Auch Erholungsgebiete fanden als Restriktion Eingang in die Analyse. (vgl. Anhang 5-I)

Einige wertvolle, naturnahe Böden erfüllen in hohem Maß wichtige Funktionen im Naturhaushalt und sind gem. § 1 BBodSchG und § 1 LBodSchG besonders zu schützen (vgl. auch Grundsatz 7.1-4 LEP NRW). Die Bewertung als schutzwürdig (hohe Funktionserfüllung), sehr schutzwürdig (hohe bis sehr hohe Funktionserfüllung) oder besonders schutzwürdig (sehr hohe Funktionserfüllung) repräsentiert gleichzeitig deren Gewichtung in der Analyse bzw. Abwägung. Der Erhaltung von Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung (z. B. Biotopentwicklungspotenzial und Klimarelevanz (CO₂-Senkenfunktion)) wird dadurch ein besonderes Gewicht beigemessen. (vgl. Anhang 5-I)

Verkehr und Infrastruktur

Die im Folgenden aufgeführten Verkehrs- und Infrastrukturnutzungen stehen einer raumordnerischen Sicherung als Abgrabungsbereiche zwar nicht grundsätzlich entgegen, müssen aber bei der Abwägung berücksichtigt werden.

Zum einen sind dies die im Rahmen der Tabuanalyse nicht berücksichtigten Kreis- und Landesstraßen, die mit einer pauschalierten Gesamtbreite von 30 m als Restriktionskriterien aufgenommen wurden. Zum anderen erhielten geplante Trassen für den großräumigen und überregionalen Verkehr (vgl. Grundsatz 8.1-3 LEP NRW) sowie Freileitungen ab 110 kV Spannung (vgl. Grundsatz 8.2-1 LEP NRW) mit einer pauschalierten Gesamtbreite von 100 m Einzug in die Analyse.

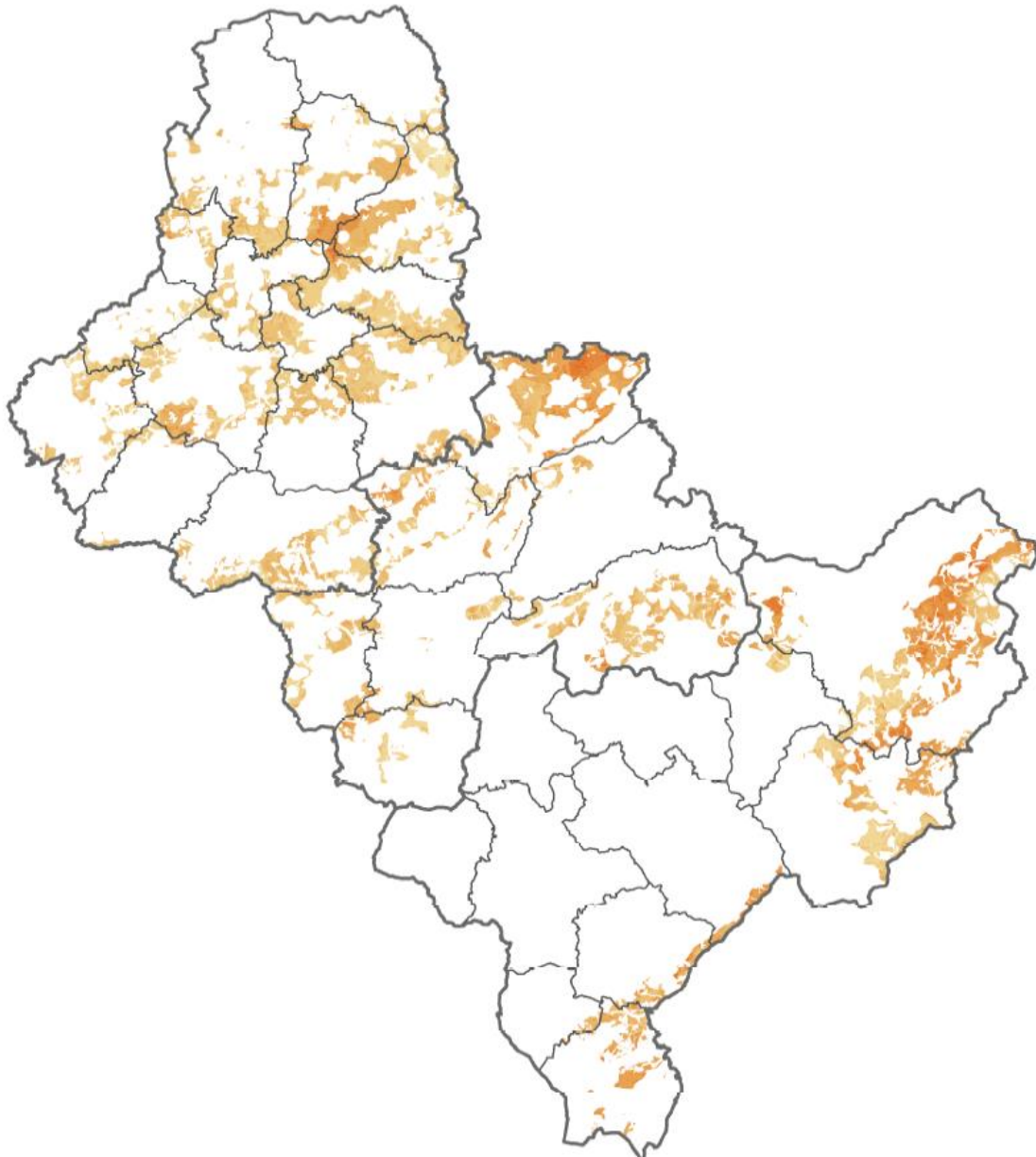
Mit einem hohen Gewicht wurden schließlich auch Flächen für die Windenergienutzung aus den FNP in die Beurteilung einbezogen.

Alle Restriktionskriterien wurden mit ihrer jeweiligen Gewichtung (vgl. Tab. 7.2) GIS-gestützt überlagernd dargestellt. Dabei ergaben sich für den gesamten Planungsraum Bereiche mit geringer (0,5 Punkte) bis hoher (17 Punkte) Punktdichte. Zur Vereinfachung wurden Klassen gebildet, die auch den potenziellen Vorranggebieten zugeordnet wurden:

- | Klasse I: 0,5 – 5 Punkte
- | Klasse II: 5,5 – 11 Punkte
- | Klasse III: 11,5 – 17 Punkte

Das Ergebnis der Restriktionsanalyse ist Abb. 7.5 zu entnehmen. Die Farbintensität stellt die Punktdichte der vorhandenen Restriktionen dar.

Abb. 7.5: Ergebnis der Restriktionsanalyse (nach Klassen) für die Potenzialflächen der Stufe I



cb) Weitere (fachspezifische) Eignungskriterien

Während die vorgenannten Restriktionskriterien i. d. R. Nutzungskonflikte aufzeigen, die eine Nutzung der betroffenen Flächen als Abgrabungsbereiche einschränken, werden im Folgenden Eignungsbereiche benannt, die für eine Festlegung als BSAB sprechen. Erfüllen die Potenzialflächen der Stufe II die folgenden Kriterien (oder einzelne davon) unterstützt das deren Eignung als Abbaubereich. In der „Zusammenstellung der planerisch abgegrenzten potenziellen BSAB und RG“ (vgl. Anhang 7-I) wurde dazu in der Spalte „weitere Eignung“ unterschieden nach

- + (zusätzliches Eignungskriterium hat normales Gewicht),
- ++ (zusätzliches Eignungskriterium hat mittleres Gewicht),
- +++ (zusätzliches Eignungskriterium hat hohes Gewicht).

Erweiterung vorhandener Abgrabungsbereiche (+++)

Grundsätzlich wird bei der raumordnerischen Festlegung von Abgrabungsbereichen der Erweiterung bestehender Abgrabungen der Vorrang vor Neuaufschlüssen an anderer Stelle eingeräumt („Erweiterung vor Neuaufschluss“), soweit die notwendigen Rahmenbedingungen – insbesondere die Ergebnisse des vorliegenden Konzeptes – dieses zulassen. Die Konzentration auf vorgeprägte Räume verhindert die Entstehung neuer Raumnutzungskonflikte im übrigen Planungsraum. So wird die beabsichtigte Bündelung des Abgrabungsgeschehens unterstützt. Zudem wird durch die Erweiterung vorhandener Abbaubereiche eine nachhaltige und möglichst vollständige Ausbeutung von im Abbau befindlichen Lagerstätten ermöglicht (vgl. Grundsatz 9.1-3 LEP NRW). Aufschluss-, Böschungs- und Schutzstreifenverluste sind bei fortgesetztem Abbau geringer als bei Neuaufschlüssen.

Durch die Weiternutzung vorhandener Infrastruktur zum Abbau, zur Verarbeitung und zur Lagerung des abgebauten Gesteins wird ein wirtschaftlicher Abbau in angrenzenden Bereichen ermöglicht.

Anbindung an das Straßen- und Schienennetz (+)

In der Regel sind laufende Abbaubetriebe gut an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden. Teilweise weisen die Betriebe auch einen Bahnanschluss (Gütertransport) auf.

Betriebliche Entwicklungsvorstellungen (++)

Gemäß LEP NRW (vgl. Erläuterungen zu Ziel 9.2-1) sollen bei der Festlegung von BSAB auch betriebliche Entwicklungsvorstellungen berücksichtigt werden. Im Vorfeld der Konzepterarbeitung wurde daher eine Unternehmensbefragung durchgeführt, die neben den Angaben zu Abbaumengen, Abbautiefen etc. auch die Meldung von Optionsflächen zur mittel- bis

langfristigen Entwicklung ermöglichte. Liegen für diese Optionsflächen (oder für Teile davon) die gem. diesem Rohstoffsicherungskonzept notwendigen Voraussetzungen vor, so sollen diese (oder Teile davon) im Umfang des zu sichernden Versorgungszeitraums als BSAB festgelegt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass für den festgelegten Bereich ein – ggf. durch unternehmensseitige Exploration gestütztes – Abbauinteresse besteht und der mit der Festlegung verfolgte Zweck der Sicherung der Rohstoffversorgung realistisch umsetzbar ist.

Anteil der verwertbaren Massen (+)

Eine möglichst geringe Überlagerung durch nicht verwertbare Deckschichten und ein möglichst störungsarmes Wertgestein fördert einen wirtschaftlichen und flächensparenden Abbau des Rohstoffs. Ein geringer Anteil an nicht verwertbarem Material reduziert zudem das ggf. notwendige Haldenvolumen, das zu dessen dauerhafter Ablagerung erforderlich würde.

Rohstoffqualität und -quantität (+)

Eine ausreichende Rohstoffqualität und eine ausreichende Mächtigkeit der Lagerstätte erlaubt eine flächensparende Gewinnung des Bodenschatzes (vgl. Ziel 9.1-3 LEP NRW). Der Fachbeitrag Rohstoffgeologie bestätigt für alle gemeldeten Flächen diese Anforderungen.

Dezentrale Verteilung im Planungsraum (+)

Bei mineralischen Rohstoffen handelt es sich in der Regel um Massengüter, bei deren Preisgestaltung die Transportkosten häufig eine wesentliche Rolle spielen. Eine möglichst dezentrale und verbrauchernahe Rohstoffversorgung mit kurzen Transportwegen ist zudem auch aus ökologischer Sicht vorteilhaft, da dadurch Energieverbrauch, Emissionen und Verkehrslärm vermindert werden (vgl. Rohstoffstrategie der Bundesregierung 2020).

d) Planerische Abgrenzung potenzieller BSAB

Gemäß Ziel 9.2-2 LEP NRW sollen durch die im Regionalplan festzulegenden Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten verwertbare Rohstoffmengen für einen Versorgungszeitraum von mindestens 35 Jahren (Festgesteine) gesichert werden. Zudem werden zur langfristigen Sicherung bedeutender Lagerstätten RG als Vorbehaltsgebiete in die Erläuterungen (Erläuterungskarte 7B) zum Regionalplan aufgenommen. Dadurch wird auch späteren Generationen der Zugang zu wertvollen Lagerstätten ermöglicht. Vor ihrer Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung sind RG durch eine Regionalplanänderung als BSAB festzulegen.

Bedarfsdeckung im Versorgungszeitraum

Um die für den Versorgungszeitraum von mindestens 35 Jahren (Festgesteine) benötigte Menge an mineralischen Rohstoffen quantifizieren bzw. prognostizieren zu können, muss zunächst der vorhandene Jahresbedarf ermittelt werden.

Die valide Quantifizierung von Jahresfördermengen und deren Hochrechnung auf den zu gewährleisteten Versorgungszeitraum soll gem. Erläuterungen zu Ziel 9.2-2 LEP NRW auf Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings erfolgen, bei dem anhand des periodisch erfassten Abbaufortschritts und der aktuell im gesicherten Bereich noch vorhandenen Rohstoffmenge der verbleibende Versorgungszeitraum abgeschätzt wird. Steht – wie zum Zeitpunkt der Planerstellung dieses räumlichen Teilplans – das (Festgesteins-) Monitoring (noch) nicht zur Verfügung, wird stattdessen das laufende Abbaugeschehen durch eine zum Auftakt des Verfahrens durchgeführte Unternehmensbefragung, Genehmigungsdaten, Luftbildern unterschiedlicher Befliegungszeitpunkte und dem digitalen Geländemodell (Geobasis NRW, Laserscanning), ermittelt. Da für mineralische Rohstoffe praktisch keine Vorratshaltung betrieben wird, entspricht die abgebaute Gesteinsmenge – reduziert um nicht verwertbare Anteile – dem vom Markt nachgefragten Bedarf (vgl. BGR 2020). Das Mengengerüst BSAB (vgl. Tab. 7.3) für den Planungsraum ergab zum Stichtag 01.01.2019² – differenziert nach Rohstoffgruppen und Rohstoffverwendung – eine Jahresförderrate (Mittel der Jahre 2014-2018) von insgesamt etwa 4 Mio. m³ und somit eine für den Versorgungszeitraum von mindestens 35 Jahren zu sichernde Rohstoffmenge von mindestens 140 Mio. m³ verwertbaren Gesteins.

Auf Grundlage dieser Vorgaben sowie der Restriktionsanalyse wurde eine planerische Abgrenzung der Potenzialflächen der Stufe II vorgenommen. Ergebnis sind die planerisch abgegrenzten potenziellen BSAB, die als Prüfflächen in die Umweltprüfung eingestellt wurden (vgl. Anhänge 7-I, 7-II, 7-III).

e) Festlegung der BSAB unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung

Insgesamt wurden 49 planerisch abgegrenzte potenzielle BSAB in die Umweltprüfung eingestellt. 15 dieser Flächen lassen gem. der Umweltprüfung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen erwarten.

² Allen Massenberechnungen liegt der Stichtag 01.01.2019 zugrunde. Es ist in einem komplexen Neuaufstellungsverfahren – das sich häufig über einen längeren Zeitraum erstreckt – nicht zweckmäßig, den Stichtag für maßgebliche Berechnungsgrundlagen regelmäßig anzupassen. Aus diesem Grund flossen auch die in den letzten Jahren teilweise deutlich zurückgegangenen Jahresförderraten nicht als rückläufige Bedarfe in die Berechnungen ein.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung wurden 14 der planerisch abgegrenzten potenziellen Vorranggebiete als BSAB in den Regionalplan aufgenommen. Die umweltfachliche Gesamteinschätzung lässt für sechs dieser Gebiete zwar schwerwiegende Umweltauswirkungen erwarten, dabei handelt sich allerdings durchweg um bereits bestehende (und in weiten Teilen genehmigte bzw. in Anspruch genommene) Abgrabungsflächen bzw. um unmittelbare Erweiterungen derselben. Zehn der planerisch abgegrenzten Gebiete wurden als RG in den Regionalplan (Erläuterungskarte 7B) aufgenommen. Die umweltfachliche Gesamteinschätzung lässt für keines dieser Gebiete schwerwiegende Umweltauswirkungen erwarten.

Von den weiteren geprüften Flächen wurde keine als BSAB oder RG in den Regionalplan übernommen, da die Versorgungssicherheit bei regionalplanerischer Betrachtungstiefe auch ohne diese Bereiche gewährleistet ist.

Eine nach Bereichen aufgeschlüsselte Übersicht der Ergebnisse der Umweltprüfung und die abwägende Betrachtung der potenziellen BSAB und der RG sind Anhang 7-III bzw. dem Umweltbericht zu entnehmen. Das Ergebnis der abwägenden Betrachtung sind die im Regionalplan festgelegten BSAB sowie die in der Erläuterungskarte abgebildeten RG.

f) Prüfung des Konzeptergebnisses

Abschließend ist zu prüfen, ob durch das auf dem beschriebenen Konzept beruhende Verfahren der Rohstoffsicherung substantiell Raum gegeben wurde. Das ist dann der Fall, wenn nach Durchführung der Tabuanalyse, gemessen am untersuchten Planungsraum, nennenswerte Potenzialflächen im Planungsraum verbleiben bzw. für die gewünschte Nutzung (Sicherung und Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe) planerisch zur Verfügung stehen. Im Wesentlichen ist zu prüfen, ob durch die erhaltenen Potenzialflächen die Bedarfsdeckung für den durch den LEP NRW vorgegebenen Versorgungszeitraum (mindestens 35 Jahre, Festgestein) sichergestellt wird.

Bedarfmengen, Versorgungszeitraum

Eine Beschränkung der letztlich festzulegenden BSAB auf den vorgenannten Versorgungshorizont gem. Ziel 9.2-2 LEP NRW (bzw. nicht wesentlich darüber hinaus) ist zielführend, um die steuernde Wirkung der regionalplanerischen Rohstoffsicherung zu gewährleisten. Durch die zusätzliche Ausweisung von RG wird eine zukünftige Fortschreibung dieser gesicherten Bereiche vorbereitet (vgl. Tab. 7.4). Die RG sichern als Vorbehaltsgebiete wertvolle Lager-

stätten und können, wenn der Versorgungszeitraum von 25 Jahren unterschritten wird (Fort-schreibungserfordernis gem. Ziel 9.2-3 LEP NRW), als weitere (bzw. erweiterte) BSAB fest-gelegt werden. Dazu ist eine Regionalplanänderung erforderlich.

Durch die Festlegung von BSAB in einer Gesamtgröße von etwa 590 ha wird eine verwert-bare Rohstoffmenge von etwa 155 Mio. m³ gesichert. Differenziert nach Rohstoffgruppen und Rohstoffverwendung ergeben sich bei gesamträumlicher Betrachtung Versorgungszeit-räume von mindestens 35 Jahren (vgl. Tab. 7.3). Dadurch wird die quantitative Anforderung gem. Ziel 9.2-2 LEP NRW erfüllt.

Die auf Ebene der Regionalplanung (Planungsmaßstab 1:50.000) anzusetzende qualitative Bewertung der gesicherten Rohstoffvorräte wird durch die Rohstoffkarte NRW und durch den Fachbeitrag Rohstoffgeologie hinreichend berücksichtigt (vgl. GD 2018b). Zudem kann da-von ausgegangen werden, dass durch die regelmäßige Berücksichtigung der von den Unter-nehmen ausgewählten und gemeldeten Optionsflächen (bzw. Teilen davon) eine für die vor-gesehene Verwendung adäquate Qualität gesichert wurde.

Tab. 7.3: Mengengerüst BSAB, kumuliert nach Rohstoffverwendung, Stichtag 01.01.2019

Rohstoff, Gesteinsart	Verwendung	Fördermenge ¹ in Mio m ³ /Jahr	durch BSAB gesicher-ter Rohstoffvorrat ¹ in Mio m ³	prognostizierter Versorgungszeit-raum in Jahren
Kalkstein, Sand-stein (Grauwacke), Basalt	Splitte, Schotter, Mineralgemische, Zuschlagstoffe, Feinstmahlprodukte	1,6	60,1	37
Kalkstein, Sand-stein (Grauwacke)	Edelsplitte, Zu-schlagstoffe	1,3	47,7	36
hochreiner Kalk, Dolomit	Branntkalk	0,9	34,4	38
Sandstein (Grauwacke)	Gleisbau, Wasser-bau	0,2	10,6	53
Kaolin/Ton	Keramik, Porzellan, Zuschlagstoffe (Farben, Papier)	0,05	2,2	44
Gesamt*		4,0	155,1*	38*

¹ verwertbares Gestein

* statistische Angabe, keine Aussagekraft bzgl. Versorgungszeiträume der einzelnen Verwendungsgruppen, ge-rundete Werte

Tab. 7.4: Mengengerüst RG, kumuliert nach Rohstoffverwendung

Rohstoff	Verwendung	durch Vorbehaltsgebiete (RG) zusätzlich gesicherter Rohstoffvorrat ¹ in Mio m ³
Kalkstein, Sandstein (Grauwacke), Basalt	Splitte, Schotter, Mineralgemische, Zuschlagstoffe, Feinstmahlprodukte	17,9
Kalkstein, Sandstein (Grauwacke)	Edelsplitte, Zuschlagstoffe	45,4
hochreiner Kalk, Dolomit	Branntkalk	20,2
Sandstein (Grauwacke)	Gleisbau, Wasserbau	10,9
Kaolin/Ton	Keramik, Porzellan, Zuschlagstoffe (Farben, Papier)	0
Gesamt*		94,4*

¹ verwertbares Gestein

* statistische Angabe, keine Aussagekraft bzgl. Versorgungszeiträume der einzelnen Verwendungsgruppen, gerundete Werte

B Begründung textlicher Festlegungen

Die textlichen Festlegungen zur Rohstoffsicherung haben überwiegend einen engen Bezug zu den zeichnerischen Festlegungen. Somit beziehen sich auch die Begründungen der zeichnerischen Festlegungen in weiten Teilen auf die textlichen Festlegungen. Auch die gesetzlichen Vorgaben gelten überwiegend für beide Festlegungen.

Zu 7-1 Grundsatz – Rohstoffvorkommen

Deutschland gewinnt seine Baurohstoffe (vor allem Sand und Kies, gebrochene Natursteine, Kalk- und Mergelsteine) überwiegend aus heimischen Lagerstätten. Diese Rohstoffe sind Teil des geologischen Untergrundes und in sehr langen Zeiträumen, oft über viele Millionen Jahre entstanden (vgl. GD 2018b). Sie sind in ihren Mengen begrenzt und unterschiedlich im Raum verteilt. Insbesondere sind sie standortgebunden, können also nur am Ort ihrer geologischen Genese abgebaut werden. Zudem müssen die Lagerstätten weitere Bedingungen erfüllen, um einen oberflächennahen Abbau der Rohstoffe technisch und wirtschaftlich zu ermöglichen.

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll daher der Sicherung und dem Abbau von Rohstoffen ein besonderes Augenmerk zukommen, um die Nutzung der wertvollen Lagerstätten für zukünftige Generationen nicht infrage zu stellen.

Zu 7-2 Ziel – Vorranggebiete mit Eignungswirkung für die Rohstoffsicherung

Der LEP NRW (Ziel 9.2-1) überlässt es den regionalen Planungsträgern, ob dieser die BSAB in den Regionalplänen als „Vorranggebiete“ oder als „Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ festlegt. Planerische Erforderlichkeiten für die Festlegung als „Vorranggebiete mit Eignungswirkung“ können sich insbesondere durch die Absicht einer räumlichen Konzentration der Abgrabung sowie durch das Vorhandensein deutlicher Nutzungskonflikte ergeben. Der Regionalrat hat daher in seiner Sitzung am 12.12.2019 beschlossen, dass im räumlichen Teilplan MK-OE-SI die BSAB als „Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ festzulegen sind (vgl. RR Vorlage 31/04/2019).

Die Festlegung der BASB als „Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ basiert auf den Regelungen des § 7 Abs. 3 Nr. 1 und 3 ROG (in der bis zum 27.09.2023 gültigen Fassung) i. V. m. § 35 BauGB. Sie besagen, dass der bestimmungsgemäßen Nutzung dieser Gebiete, die nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert ist, keine anderen raumordnerischen Belange entgegenstehen. Außerhalb der festgelegten Bereiche sind entsprechende Vorhaben allerdings grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. Begründung zu Ziel 7-4).

Diese Form der planerischen Festlegung unterstützt einerseits eine räumliche und zeitliche Steuerung des Abgrabungsgeschehens (soweit es eine raumbedeutsame Größenordnung erlangt), andererseits gibt sie den rohstoffgewinnenden Unternehmen eine umfängliche Planungs- und Investitionssicherheit.

Aufgrund des dort für die Rohstoffgewinnung eingeräumten Vorrangs dürfen BSAB für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der Rohstoffgewinnung vereinbar sind, generell nicht in Anspruch genommen werden.

Da die BSAB gem. Ziel 9.2-2 LEP NRW für einen Versorgungszeitraum von mindestens 35 Jahren (Festgesteine) zu dimensionieren sind, gibt es darin Teilbereiche, die ggf. nicht von Beginn an für die Rohstoffgewinnung benötigt werden. In diesen Fällen ist – unter Einhaltung konkreter Bedingungen – eine zeitlich und räumlich begrenzte Zwischennutzung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien möglich. Dadurch darf jedoch weder der laufende noch der zukünftige Abbaubetrieb in irgendeiner Form verzögert, eingeschränkt oder beeinträchtigt werden. Es dürfen zudem keine anderen Raumnutzungsansprüche, Naturschutzbelange u. ä. entgegenstehen. Die Zwischennutzung bedingt keine Reduzierung der durch den BSAB planerisch gesicherten Rohstoffmengen.

Ggf. kommt auch in bereits abgebauten Teilbereichen der BSAB die o. g. Zwischennutzung in Betracht, soweit die genannten Bedingungen erfüllt sind und eine Vereinbarkeit mit der vorgesehenen Folgenutzung besteht oder hergestellt werden kann.

Der in Ziel 10.2-2 LEP NRW geforderte Flächenbeitragswert von 13.186 ha wird mittels der Festlegung von WEB umgesetzt. Potenzielle WEA innerhalb von BSAB tragen nicht zum Erreichen des Flächenbeitragswertes bei.

Zu 7-3 Grundsatz – Reservegebiete

Zur Sicherstellung der langfristigen Rohstoffversorgung sollen bedeutende Lagerstätten vor solchen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen geschützt werden, die den zukünftigen Rohstoffabbau infrage stellen. Dazu werden Reservegebiete (RG) als Vorbehaltsgebiete in die Erläuterungskarten zum Regionalplan aufgenommen.

Gem. § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG sollen diese Gebiete bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Aufgrund dieser Vorgaben werden wichtige Lagerstätten über die BSAB-Festlegungen hinaus für zukünftige Generationen gesichert. Eine abschließende regionalplanerische Entscheidung über den Rohstoffabbau ist mit der RG-Festlegung jedoch noch nicht getroffen.

Zu 7-4 Ziel – Rohstoffgewinnung

Die Festlegung der BASB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten gem. § 7 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 ROG (in der bis zum 27.09.2023 gültigen Fassung) besagt, dass der Rohstoffgewinnung innerhalb dieser Gebiete keine anderen raumordnerischen Belange entgegenstehen. Die zugesprochene Wirkung als Eignungsgebiete entfaltet jedoch gleichzeitig eine grundsätzliche Ausschlusswirkung außerhalb der BSAB (vgl. Begründung zu Ziel 7-2).

Die aufgenommene Ausnahmeregelung dient kleinen Steinbrüchen (i. d. R. < 10 ha) im Planungsraum, die zum Teil seit mehreren Jahrzehnten existieren. Dort bleibt die Rohstoffgewinnung auch außerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB zulässig. Zudem sind aus raumordnerischer Sicht Erweiterungen dieser Steinbrüche dann zulässig, wenn durch die daraus resultierende Gesamtgröße weiterhin keine Raumbedeutsamkeit im Sinne des § 32 LPIG DVO entsteht.

Zu 7-5 Ziel – Nachfolgenutzung

Die oberflächennahe Rohstoffgewinnung stellt i. d. R. einen erheblichen Eingriff in wertvolle Landschaftsräume dar. Um eine vollständige Wiedereingliederung dieser Bereiche in die umgebende Landschaft zu erreichen oder ein Folgenutzungskonzept umzusetzen, ist nach Beendigung der Abbautätigkeiten mit den dazu notwendigen Maßnahmen zur Rekultivierung, Renaturierung oder funktionaler Wiedernutzbarmachung zu beginnen. Gemäß Ziel 9.2-5 LEP NRW sind ausgebeutete Abbaubereiche abschnittsweise und zeitnah zu rekultivieren bzw. wieder nutzbar zu machen. Liegen konkrete Vorgaben bzw. Regelungen für die umzusetzenden Nachfolgenutzungen vor, sind diese im Regionalplan bereits zeichnerisch festzulegen. Die im Ziel 7-5 genannten Bereiche, in denen sich BSAB und BSN überlagern, folgen dieser Vorgabe (vgl. Begründung zu Grundsatz 7-6).

Zu 7-6 Grundsatz – Folgenutzungskonzept

In den Erläuterungen zu Ziel 9.2-5 LEP NRW ist ausgeführt, dass Folgenutzungskonzepte ggf. auch raum- und unternehmensübergreifend zu erarbeiten und umzusetzen sind, wenn mehrere Abbaubereiche in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Für eine naturräumliche und funktionale Aufwertung des betroffenen Gebiets sollen nach Ende der Rohstoffgewinnung interkommunal und/oder betriebsübergreifend abgestimmte Folgenutzungsmaßnahmen umgesetzt werden (vgl. Begründung zu Ziel 7-5).

Zu 7-7 Ziel – Beobachtung des Abgrabungsfortschritts

Ziel 9.2-2 LEP NRW definiert bedarfsgerechte Versorgungszeiträume, die durch die gewinnbaren Lagerstätteninhalte der im Regionalplan festgelegten BSAB zu gewährleisten sind. Im Planungsraum, in dem ausschließlich Lagerstätten für den Festgesteinsabbau gesichert werden, ist ein voraussichtlicher Bedarf (bezogen auf einzelne Rohstoffgruppen bzw. -verwendungen) für mindestens 35 Jahre zu decken. Ziel 9.2-3 LEP NRW gibt zudem vor, dass mit der Fortschreibung der im Regionalplan festgelegten Abgrabungsbereiche rechtzeitig begonnen werden muss, sodass eine planerische vorhandene Restreichweite von 25 Jahren (Festgestein) nicht unterschritten wird. Zur Quantifizierung der in den BSAB noch vorhandenen Rohstoffmengen soll zukünftig ein landeseinheitliches Festgesteinsmonitoring genutzt werden. Bis zu dessen flächendeckender Einführung werden bei der Regionalplanungsbehörde Arnsberg weiterhin die Ergebnisse der GIS-gestützten Luftbilddauswertung, des digitalen Geländemodells und der Unternehmensbefragung verwendet. Zu den RG als Vorbehaltsbereiche vgl. auch Begründung zum Grundsatz 7-3.

Zu 7-8 Grundsatz – Erweiterung vor Neuaufschluss

Gemäß Grundsatz 9.1-3 LEP NRW soll der Rohstoffabbau möglichst umweltschonend und flächensparend erfolgen. Zudem sollen die Rohstoffe einer Lagerstätte möglichst vollständig gewonnen werden, bevor an anderer Stelle eine weitere Lagerstätte aufgeschlossen wird. Die Erweiterungen bestehender Abgrabungen tragen zu einer optimierten, nachhaltigen Ausbeutung von Lagerstätten bei.

In der Begründung zur zeichnerischen Festlegung der BSAB wird dazu ausgeführt, dass durch das Prinzip „Erweiterung vor Neuaufschluss“ die Konzentration auf vorgeprägte Räume gefördert und die Entstehung neuer Raumnutzungskonflikte im übrigen Planungsraum verringert wird. Zudem wird durch die Weiternutzung der vorhandenen Infrastruktur ein wirtschaftlicher Betrieb in unmittelbar angrenzenden Bereichen ermöglicht.

Zu 7-9 Grundsatz – Innovative Techniken, Methoden und Maßnahmen

Der Grundsatz 7-9 orientiert sich an den Grundsätzen 9.1-2 und 9.1-3 des LEP NRW. Demnach sollen zum einen bei der Festlegung der BSAB die Möglichkeiten der Substitution und des Recyclings berücksichtigt werden. Zum anderen soll der dort stattfindende Rohstoffabbau möglichst umweltschonend, nachhaltig und sparsam erfolgen. Des Weiteren stützt sich der Grundsatz 7-9 auf die Vorgaben des KrWG und des Ressourceneffizienzprogramms (BMU 2020).

Der Planungsraum verfügt derzeit noch über eine ausreichende Menge an gewinnbaren mineralischen (Primär-) Rohstoffen zur Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung. Letztlich sind die in den Lagerstätten vorhandenen Vorräte aber begrenzt und deren Gewinnung ist i. d. R. mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden.

Um auch die Versorgung nachfolgender Generationen mit diesen endlichen Ressourcen zu ermöglichen und um die durch den Abbau verursachten Auswirkungen auf die Schutzgüter zu minimieren, ist ein sparsamer, effizienter, ressourcenschonender, also nachhaltiger Umgang mit Primärrohstoffen unerlässlich.

Durch den Einsatz alternativer Bau- und Zuschlagstoffe (Substitution) können Primärrohstoffe geschont und die abzubauen Menge verringert werden. Auch das schont die wertvollen Lagerstätten.

Über Jahrzehnte hinweg haben sich enorme Materialmengen, darunter auch viele werthaltige Materialien im anthropogenen Lager angehäuft, die nach Ablauf der Lebensdauer beste-

hender Güter und Bauwerke als Sekundärrohstoffe für eine weitere Nutzung verfügbar werden. Eine strategische Bewirtschaftung dieser Sekundärrohstoffe („Urban Mining“) kann einen wichtigen Beitrag zur Schonung natürlicher Ressourcen leisten.

Um einerseits Primärrohstoffe zu ersetzen und andererseits wertvolle Deponievolumina zu schonen, sind gem. §7 KrWG i. V. m. § 2a LKrWG u. a. Bau- und Abbruchabfälle in den Wertstoffkreislauf zurückzuführen und in unterschiedlichen Anwendungen zu verwerten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Bundeseinheitliche und rechtsverbindliche Anforderungen an die Herstellung und den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe dafür regelt die am 01.08.2023 in Kraft getretene Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz (ErsatzbaustoffV).

Mineralische Bauabfälle, deren Verwertungsquote bei etwa 90 % liegt (vgl. Bundesverband Baustoffe - Steine und Erden e. V. (Hrsg.) 2018), bilden somit eine wertvolle Rohstoffquelle. Dadurch können derzeit etwa zwölf Prozent des Bedarfs an mineralischen Rohstoffen gedeckt werden, überwiegend allerdings nur in Form einer „sonstigen stofflichen Verwertung“ (z. B. Landschafts- und Wegebau, Lärmschutzwände oder Verfüllungen). Eine möglichst sortenreiche Aufbereitung unterschiedlicher Bauabfälle führt zu einem breiteren und höherwertigeren Einsatzspektrum der daraus gewonnenen Recyclingmaterialien.

Zudem werden in der Branntkalk- und Zementproduktion Abfälle der thermischen Verwertung zugeführt. Die Mitverbrennung von Abfällen bzw. abfallbasierten Brenn- und Rohstoffen stellt eine seit Jahren etablierte und bewährte Maßnahme zur Schonung natürlicher Ressourcen wie fossiler Energieträger oder Primärrohstoffe dar. Zugleich trägt dies auch zur Verringerung des Aufkommens an zu beseitigenden Abfällen bei (UBA, Sachverständigengutachten „Abfallmitverbrennung in Zementwerken“ 2020). Im Zusammenhang mit der CO₂-intensiven Zement- und Branntkalkproduktion werden zudem Technologien zur Abscheidung, weiteren Nutzung und/oder Speicherung des prozessbedingt anfallenden CO₂ entwickelt und zukünftig eingesetzt, um langfristig dekarbonisierte Produkte herstellen zu können.

Die Möglichkeiten der Regionalplanung Strategien für sparsame, nachhaltige und umweltschonende Rohstoffgewinnung zu unterstützen sind zwar begrenzt, entfalten aber bspw. durch kontinuierliche Beobachtungen des Abbaufortschritts (Monitoring) und einer versorgungsgerechten Dimensionierung von Abgrabungsbereichen (BSAB) Wirkung. Des Weiteren können rahmensetzende Vorgaben für die Folgenutzung bzw. Renaturierung ausgebeuteter Flächen helfen, die durch den Eingriff entstandenen Nachteile für Natur und Umwelt umfangreich zu kompensieren bzw. sogar einen diesbezüglichen Mehrwert zu schaffen.

ENERGIE- VERSORGUNG



Verzeichnis

8.1 Windenergie

A Begründung zeichnerischer Festlegungen

- a) Methodik
- b) Ausschlussanalyse (Schritt 1)
 - ba) Ausschlusskriterien Siedlungsraum
 - bb) Ausschlusskriterien Freiraum
 - bc) Ausschlusskriterien Technische Infrastruktur/Ver- und Entsorgung
 - bd) Suchraumkulisse
- c) Restriktionsanalyse (Schritt 2)
 - ca) Restriktionskriterien Siedlung
 - cb) Restriktionskriterien Freiraum
 - cc) Restriktionskriterien Technische Infrastruktur/Ver- und Entsorgung
- d) Planerische Abgrenzung potenzieller WEB (Schritt 3)
 - da) Überprüfung der WEB des Entwurfs 1 aufgrund veränderter Suchraumkulisse (Schritt 3a)
 - db) Abgleich kommunale Planung (Schritt 3b)
 - dc) Bestandsanlagen (Schritt 3c)
 - dd) Umzingelung (Schritt 3d)
- e) Festlegung der WEB unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung

B Begründung textlicher Festlegungen

8.2 Solarenergie

A Begründung zeichnerischer Festlegungen

B Begründung textlicher Festlegungen

8.3 Weitere Energieträger

A Begründung zeichnerischer Festlegungen

B Begründung textlicher Festlegungen

8.1 Windenergie

Die Leitvorstellungen der Bundes- und Landesregierung sehen den Ausbau der erneuerbaren Energien vor, um u. a. die Nutzung fossiler Energieträger zu reduzieren. Ein weiterer Aspekt ist dem Klimawandel zu begegnen und durch den Ausbau der erneuerbaren Energien den CO₂-Ausstoß zu reduzieren.

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) eine Rechtsgrundlage beschlossen, die die Ausweisung von WEB auf eine neue rechtliche Grundlage stellt. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) gibt den Bundesländern erstmalig verbindliche Flächenziele vor, die gemessen an den Ausbauzielen für Windenergie an Land benötigt werden. Ebenfalls wurden durch das WaLG im BauGB und im ROG neue planungsrechtliche Grundlagen geschaffen, um sicherzustellen, dass die vorgegebenen Flächenziele auch erreicht werden.

In Abkehr von der bisherigen Konzentrationszonenplanung auf kommunaler Ebene werden im Regionalplan Windenergiebereiche (WEB) ohne außergebietlichen Ausschluss festgelegt. Die für die Konzentrationszonenplanung definierten Maßstäbe auf Basis der höchstrichterlichen Rechtsprechung sind damit auf die Methodik der WEB-Festlegung nicht übertragbar. Dies lässt sich aus der Begründung zum WaLG ableiten: „Die gesetzgeberischen Mengenvorgaben ersetzen die komplexen methodischen Anforderungen an die planerische Ausweisung von Windenergiegebieten mit Konzentrationswirkung, die von der Rechtsprechung mit Blick auf das sogenannte „Substanzgebot“ entwickelt wurden. Die Privilegierung wird nunmehr bereits von Gesetzes wegen unter den Vorbehalt ihrer räumlichen Zuweisung entsprechend den Mengenvorgaben gestellt, wenn die Ausweisung der im WindBG vorgegebenen Fläche innerhalb bestimmter Zeiträume abgeschlossen ist. (s. Drucksache Deutscher Bundestag 20/2355)

Auf bundesrechtlicher Ebene stehen das WindBG und das EEG gleichrangig nebeneinander. Gemäß § 2 EEG liegen die festzulegenden WEB im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Dem trägt das WindBG mit den verbindlichen Flächenzielen für die Länder sowie den daraus abgeleiteten Teilflächenzielen des LEP NRW für die nordrhein-westfälischen Regionalplanungsbehörden Rechnung (abgeleitet aus den EEG-Ausbauzielen und den energiewirtschaftlichen Flächenbedarfen). Ziel des WindBG ist es eine nachhaltige und treibhausgasneutrale Stromversorgung herzustellen, welche vollständig auf erneuerbaren Energien beruht und den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land fördert. Dem sind Planungsprozesse sowie Feststellungsfristen nachgeschaltet, um die EEG-Ziele (EEG 2023) im Bereich Windenergie an Land zu erreichen. Diese sollen Hemmnisse

beseitigen und den Ausbau beschleunigen. Die Regelungen des WindBG haben Eingang in das BauGB und in den LEP NRW gefunden, um das Flächenziel planerisch zu begleiten.

Gemäß Anlage 1 zum WindBG ist das Land NRW verpflichtet bis 2032 1,8 % der Fläche für Windenergie zur Verfügung zu stellen. Der Planungsregion Arnsberg wird im LEP NRW durch das Ziel 10.2-2 ein Flächenbeitragswert von 13.186 Hektar zugeteilt (entspricht 2,13 % der Fläche der Planungsregion), welcher in den fünf südwestfälischen Kreisen zu erbringen ist. Die Umsetzung in der Regionalplanung soll bis zum Jahr 2025 erfolgen. Die WEB sind Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Innerhalb dieser Gebiete sind alle räumlichen Planungen und Maßnahmen unzulässig, die der vorrangigen Nutzung entgegenstehen.

Nach Abschluss der Verfahren (Neuaufstellung Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan MK-OE-SI und 19. Änderung Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt SO/HSK) wird der Flächenbeitragswert für erreicht erklärt, wenn WEB in der durch den LEP NRW vorgegebenen Größenordnung festgelegt wurden. Die Feststellung des Flächenbeitragswertes der Planungsregion Arnsberg kann nur im Rahmen einer Gesamtbetrachtung mit der 19. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis erfolgen.

Die WEB als Vorranggebiete haben den Charakter von Zielen der Raumordnung und sind demnach von den nachgelagerten Planungsebenen zu beachten. Die zeichnerische Festlegung von Vorranggebieten schließt die Windenergienutzung an anderer Stelle im Planungsraum nicht aus. Dies ermöglicht den kommunalen Planungsträgern, außerhalb der regionalplanerisch festgelegten WEB weitere Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen einer Positivplanung nach § 249 BauGB festzusetzen. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung von Windenergieanlagen (WEA) richtet sich innerhalb der WEB nach § 35 Abs. 1 BauGB. Nach Erreichen der Flächenziele regelt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von WEA außerhalb der Windenergiegebiete gem. WindBG nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind die WEB als Rotor-Out-Flächen festzulegen, dies bedeutet, dass nicht die komplette vom Rotor überstrichene Fläche einer WEA innerhalb des WEB liegen muss.

Auch die europarechtlichen Anforderungen an den Ausbau der erneuerbaren Energien haben sich verändert. Durch die EU-Notfallverordnung³ und die daraus folgende RED III- Richtlinie werden neue Anforderungen für das Planungs- und Zulassungsrecht formuliert. Windenergiebereiche können den Status von sogenannten Beschleunigungsgebieten gem.

³ „Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien“ (Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32022R2577>)

RED III⁴ erhalten. Innerhalb dieser Gebiete ist in nachfolgenden Genehmigungsverfahren weder eine Umweltprüfung noch eine Artenschutzprüfung erforderlich und es kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten. Damit ein Windenergiebereich den Status eines Beschleunigungsgebietes erhalten kann, muss der Bereich verschiedene Voraussetzungen erfüllen (s. Tabelle 8.1), vgl. Ziele 8.1-1 bis 8.1-3.

Außerdem ergibt sich aus der RED III die Anforderung an Regionalpläne, geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festzulegen, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder erheblich zu verringern. Unter Umweltauswirkungen sind Auswirkungen auf die von der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, sowie der Wasserrahmenrichtlinie erfassten Regelungssubjekte zu verstehen. Im nationalen Recht betrifft dies die Regelungen zum Arten- und Gebietsschutz, sowie zum Gewässer- und Grundwasserzustand.

Gemäß Windenergiekonzept werden Natura 2000-Gebiete mit einem Puffer von 300 Metern als Ausschlusskriterium behandelt und WEB in deren Umfeld einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung unterzogen. Sofern sich Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten nicht sicher ausschließen lassen, werden die Windenergiebereiche entsprechend in ihrer Geometrie verändert oder ggf. auf eine Festlegung verzichtet. Beeinträchtigungen von FFH- oder Vogelschutzgebieten können also durch die Konzeption der WEB sicher ausgeschlossen werden.

Artenschutzbelange fließen zunächst durch eine Abfrage der sogenannten verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten in das WEB-Konzept ein. Mögliche bekannte Artvorkommen, für die in einem späteren Verfahren bereits jetzt absehbar auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen keine artenschutzrechtlichen Ausnahmen zugelassen werden können, stellen mit einem artspezifischen Puffer ein Ausschlusskriterium dar. Für die in Schritt 1 des WEB-Konzeptes ermittelten Suchräume sind jedoch keine solchen Vorkommen zu verzeichnen. Da jedoch für Beschleunigungsgebiete eine Prüfung von Artenschutzbelangen in nachfolgenden Verfahren nicht mehr erfolgt, bedarf es zusätzlichen Regelungen, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in nachfolgenden Verfahren sicher auszuschließen. Auf Basis einer Messtischblatt-Abfrage zu den planungsrelevanten Arten wurde für jeden WEB ein eigener Artenschutz-Fachbeitrag des LANUV angefertigt (Anhang 8-I im Teil „Festlegungen und Erläuterungen“). Die darin aufgeführten Maßnahmen, die sich aus den jeweiligen Artvorkommen herleiten, sind verpflichtend umzusetzen, sofern nicht durch konkrete Umstände vor Ort das Erfordernis zur Umsetzung

⁴ RICHTLINIE (EU) 2023/2413 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates

widerlegt werden kann. Durch das textliche Ziel 8.1-3 wird also sichergestellt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten.

Bezüglich der Verpflichtungen aus der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wird auf das textliche Ziel 5.5-5 – Auenschutz verwiesen. Die Regelung, die in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten ist, stellt sicher, dass Ge- und Verbote, die sich aus der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie herleiten, nicht durch die Festlegung der WEB als Beschleunigungsgebiete berührt werden.

Da die Genehmigung von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten gemäß der Ziele 8.1-1, 8.1-2 und 8.1-3 an die Umsetzung bestimmter Maßnahmen gebunden ist, werden diese im Artenschutz-Fachbeitrag des LANUV für den jeweiligen Windenergiebereich konkret benannt. Abhängig vom konkreten Standort der zu genehmigenden Anlagen kann ein deutlich geringeres Artenspektrum von der jeweiligen Planung betroffen sein, als es für den gesamten Windenergiebereich im Artenschutz-Fachbeitrag ermittelt wurde. Daher besteht keine Verpflichtung zum Durchführen von Maßnahmen für Arten, die nachweislich von einer Planung nicht beeinträchtigt werden. Wie im Einzelfall ausgeschlossen werden kann, dass bestimmte Arten von einer Planung betroffen sind, kann dem jeweiligen Artenschutz-Fachbeitrag entnommen werden (Widerlegung des Regelfalls).

A Begründung zeichnerischer Festlegungen

Die Festlegung der WEB erfolgt auf der Grundlage eines einheitlichen räumlichen Gesamtkonzeptes (WEB-Konzept).

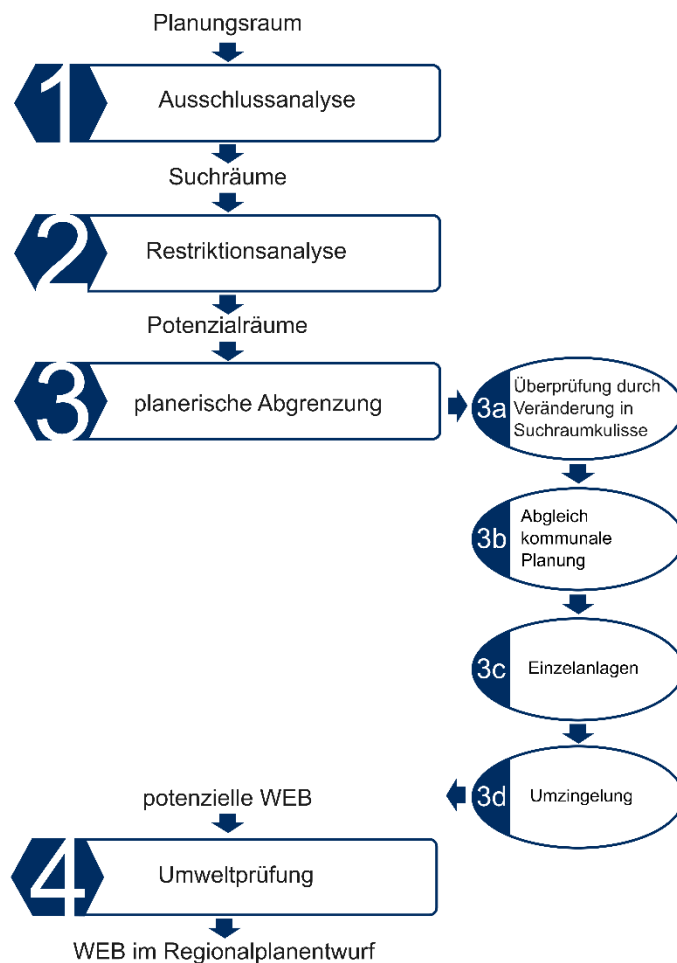
Dem Windenergiekonzept liegen die folgenden Annahmen bzw. Planungsleitlinien zugrunde:

- | Im Windenergiekonzept wird eine Windenergieanlage (WEA) mit einer Gesamthöhe von 220 m und einer Rotorblattlänge von 75 m als Standardfall angenommen.
- | Bei der Planung von WEB auf Ebene des Regionalplans liegt der Fokus auf der Bündelung mehrerer Anlagen in Windparks (Steuerung und Konzentration). Standorte für Einzelanlagen werden im Windenergiekonzept daher nicht vorgesehen (vgl. bd) Suchraumkulisse).
- | Es sollen möglichst konfliktarme Flächen als WEB festgelegt werden.

a) Methodik (WEB-Konzept)

Die Ermittlung der in den Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan MK-OE-SI aufgenommenen Vorranggebiete (WEB) erfolgt über einen mehrstufigen Prozess, der durch ein geografisches Informationssystem (GIS) unterstützt wird (vgl. Abb. 8.1).

Abb. 8.1: Methodik zur Ermittlung der WEB



Im ersten Schritt werden die Bereiche ermittelt, in denen keine Windenergienutzung stattfinden soll – Ausschlussanalyse (vgl. b) Ausschlussanalyse). Dazu werden auf Grundlage der aktuellen Rechtslage und der Rechtsprechung vom regionalen Planungsträger für den regionalplanerischen Maßstab geeignete Kriterien definiert und aus der Kulisse möglicher WEB ausgeschlossen.

Der Regionalrat hat aus dem Vorsorgegedanken gegenüber den in der Region lebenden Menschen und ebenso aus Akzeptanzgesichtspunkten einen Abstand von 1.000 m von Windenergiebereichen zu Wohnnutzungen im Siedlungszusammenhang beschlossen.

Die nach der Ausschlussanalyse verbliebenen Suchräume werden im zweiten Schritt hinsichtlich ihrer jeweiligen Konfliktdichte differenziert – Restriktionsanalyse (vgl. c) Restriktionsanalyse). Hierzu erfolgt eine Überlagerung der Suchraumkulisse mit den definierten Restriktionskriterien, die für sich genommen keinen grundsätzlichen Ausschluss der Flächen begründen. Aus der Summe der Überlagerungen unterschiedlicher Restriktionen leitet sich die Konfliktdichte der jeweiligen Teilfläche ab. Entsprechend der Konfliktdichte erfolgt eine Einordnung der Teilflächen in zehn Konfliktklassen. Großflächige, zusammenhängende Bereiche mit einer besonders hohen Konfliktdichte (regelmäßig ab Konfliktklasse 6) werden ebenfalls aus der Kulisse möglicher WEB zunächst ausgeschlossen. Es verbleiben die Potenzialräume.

Im dritten Schritt wurden unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Konfliktklassen und verschiedener kleinräumiger Kriterien die potenziellen WEB planerisch abgegrenzt. Diese Abgrenzung erfolgt nicht mehr systematisiert durch die GIS-Anwendung, sondern durch individuelle Abgrenzung des WEB unter Betrachtung und Bewertung jedes einzelnen Potenzialraumes.

Im WEB-Konzept wurden bei der planerischen Abgrenzung aufgrund erfolgter Rechtsänderungen während der Planaufstellung folgende Prüfschritte ergänzt:

Durch den Grundsatz 10.2-9 des LEP NRW ist die Regionalplanungsbehörde angehalten, bereits bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windplanungen zu berücksichtigen. Diese beiden Prüfschritte (Schritte 3 b und c, vgl. db) und dc)) werden nacheinander durchgeführt. Kommunale Konzentrationszonen die bereits rechtswirksam sind oder sich im planungsrechtlichen Verfahren nach § 34 LPIG befanden (Stichtag 30.09.2023), werden unter Anwendung der Kriterien des WEB-Konzeptes und auf eine mögliche Eignung als WEB außerhalb des regionalplanerischen Kriterienkataloges untersucht. Im Ergebnis sind einzelne Konzentrationszonen (teilweise) deckungsgleich mit der WEB-Kulisse, einzelne WEB wurden in ihrer Abgrenzung unter Berücksichtigung der kommunalen Planung erweitert oder es wurden kommunale Konzentrationszonen als WEB festgelegt. Kommunale Windenergieplanungen konnten nur dann als WEB aufgenommen werden, wenn die bereits bekannten fachrechtlichen Belange und zum Zeitpunkt der Anzeige des Regionalplanes geltenden landesrechtlichen Normen (bspw. Lage in Laub-/Mischwäldern, vgl. Ziel 10.2-6 LEP NRW) eingehalten sind. Für den Schritt 3c (Einzelanlagen, vgl. dc)) werden nur genehmigte Windenergieanlagen (WEA) miteinbezogen, die im direkten räumlichen Zusammenhang zu einem WEB stehen und mit diesem eine optische Einheit bilden würden. Dazu müssen WEA eine Raumbedeutsamkeit aufweisen, das heißt mindestens 100 m Gesamthöhe aufweisen (vgl. OVG Lüneburg, 12.10.2011, 12 LA 219/10). Als zusätzliches Kriterium wird das Mindestbaujahr 2000 angesetzt. Die Grenze für das Baujahr orientiert sich an der durchschnittlichen Betriebsgenehmigung von 20 bis 30 Jahren für Windenergieanlagen (vgl. Website Umweltbundesamt 2020).

Abschließendes Kriterium im Rahmen der planerischen Abgrenzung ist die Umzingelungswirkung von WEB für Ortschaften (Schritt 3d, vgl. dd)). Für die Beurteilung der Umzingelungswirkung wird das Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern verwendet, dessen Methodik durch die Rechtsprechung bestätigt wurde (vgl. OVG Magdeburg, 16.03.2012, 2 L 2/11). Die Anwendung des Verfahrens führt dazu, dass Umzingelungswirkungen für Ortslagen im Planungsraum weitgehend vermieden werden. Vereinzelt ist eine Umzingelungswirkung aufgrund von bereits bestehenden Anlagen und kommunaler Konzentrationszonen jedoch nicht in Gänze auszuschließen.

Wesentlicher Unterschied zu den vorangegangenen Analyseschritten ist, dass im Rahmen der planerischen Abgrenzung keine schematische Betrachtung der Belange mehr erfolgte. Vielmehr wurden bei jedem einzelnen potenziellen WEB die unterschiedlichen Belange eingestellt, diese im Einzelfall bewertet und gewichtet und schließlich die Abgrenzung festgelegt.

Bei der abschließenden Auswahl der in den Regionalplan aufzunehmenden WEB werden neben den Ergebnissen der vorangegangenen Analyseschritte auch die Ergebnisse der Umweltprüfung berücksichtigt (vgl. e) Festlegung der WEB).

b) Ausschlussanalyse (Schritt 1)

Bestimmte Bereiche werden aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung oder Schutzwürdigkeit nicht für die beabsichtigte Windenergienutzung berücksichtigt. Diese Bereiche werden im ersten Analyseschritt ermittelt und aus der potenziellen Kulisse der WEB in der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Entsprechend des Abstraktionsgrades des Regionalplans im Maßstab 1:50.000 werden die in den fachgesetzlichen Regelungen vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten (bspw. Befreiungen nach WHG) nicht berücksichtigt. Die hierzu erforderliche Einzelfallprüfung entspricht nicht der Maßstäblichkeit des Regionalplans. Aufgrund des groben Maßstabs können in diesem ersten Schritt ebenfalls verschiedene Kriterien nicht berücksichtigt werden, die ggf. auf der nachgelagerten Genehmigungsebene Bedeutung haben können.

Ausgangsbasis für die Analyse ist der gesamte Planungsraum als theoretisches Potenzial, demnach der Märkische Kreis, der Kreis Olpe und der Kreis Siegen-Wittgenstein.

Die Auswahl der Ausschlusskriterien erfolgt unter Berücksichtigung der derzeit geltenden rechtlichen Vorschriften sowie vor dem Hintergrund planerischer Erwägungen des regionalen Planungsträgers (Regionalrat). Die Anwendung der Ausschlusskriterien erfolgt dabei im gesamten Planungsraum einheitlich. Eine differenzierte Betrachtung kleinteiliger Kriterien ist erst in einer weiteren Prozessstufe, der planerischen Abgrenzung, möglich. Da die Ausschlusskriterien auch Vorsorgeabstände zu empfindlichen oder schutzwürdigen Nutzungen umfassen, ist es erforderlich, auch die schutzwürdigen Nutzungen entlang und jenseits von Kreis- und Landesgrenzen in die Ermittlung der Ausschlussflächen einzubeziehen.

Bei der Ermittlung der Vorsorgeabstände ist zu berücksichtigen, dass die WEB gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW als Rotor-Out-Flächen festgelegt werden. Dies bedeutet, dass die Rotorblätter die Grenzen des WEB überstreichen dürfen. Im Folgenden wird die Auswahl der Ausschlusskriterien dargelegt und begründet. Die Quellen und Datengrundlagen der einzelnen Kriterien sind im Quellenverzeichnis aufgelistet.

ba) Ausschlusskriterien Siedlungsraum

Wohnnutzung im Siedlungszusammenhang und Vorsorgeabstand von 1.000 m

Flächen, die faktisch für Siedlungsaktivitäten genutzt werden, stehen für die Errichtung von WEA nicht zur Verfügung und werden daher als Ausschlusskriterien definiert. Als Grundlage dienen dabei Datensätze des digitalen Landschaftsmodells (ATKIS Basis-DLM), denen eine Wohnnutzung zugeschrieben wird und die innerhalb einer Ortslage liegen. Bei Ortslagen nach ATKIS handelt es sich um alle im Zusammenhang bebauten Flächen unterschiedlicher Nutzungen, die mindestens eine Fläche von zehn Hektar in Anspruch nehmen oder sich aus zehn Anwesen zusammensetzen (vgl. AdV 2018). Eine Wohnnutzung wird den Objektarten Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung und Flächen besonderer funktionaler Prägung sowie den Wochenend- und Ferienhäusern sowie Campingplätzen der Objektart Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen zugeschrieben.

Nach § 249 Abs. 9 BauGB dürfen die Bundesländer durch Landesgesetz Mindestabstände für WEA von baulichen Nutzungen festlegen. Dies war in NRW durch § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW geregelt. Dieser Paragraph ist seit dem 25.08.2023 ersatzlos gestrichen worden, der Landesgesetzgeber schreibt also keine Mindestabstände mehr vor. Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung vom 30.11.2023 beschlossen, den 1.000 Meter-Abstand von WEB zur Wohnnutzung im Siedlungszusammenhang beizubehalten, um neben der Steuerung und Konzentration des Windenergieausbaus, insbesondere dem Schutz der in der Region lebenden Menschen Rechnung zu tragen. Die Beibehaltung dieses Abstandes soll neben dem Vorsorgegedanken auch zur Akzeptanzsteigerung des Ausbaus der erneuerbaren Energien beitragen. Gemäß § 9 Abs. 1 LPIG trifft der regionale Planungsträger die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Aufstellung des Regionalplanes in eigener Zuständigkeit. Das Erreichen des Flächenbeitragswertes wird dadurch gewährleistet.

Die Abstandskriterien werden auch außerhalb des Planungsraums, also über Landkreis- und Bundesländergrenzen hinweg, entsprechend angewandt.

Wohnnutzung außerhalb des Siedlungszusammenhangs und Vorsorgeabstand von 440 m

Auch außerhalb des Siedlungszusammenhangs werden Flächen, die faktisch für Siedlungsaktivitäten genutzt werden, als Ausschlusskriterien definiert. Als Grundlage dienen die im vorangegangenen Abschnitt aufgezählten Datensätze des digitalen Landschaftsmodells (ATKIS Basis-DLM), deren Nutzungen ein Vorrang der Wohn- und Erholungsfunktion eingeräumt wird.

Entsprechend wird für diese Nutzungen ein Vorsorgeabstand von 440 m entsprechend der zweifachen Anlagenhöhe (zugrunde gelegte Referenzanlagen von 220 m Gesamthöhe) in Anlehnung an die von einer WEA auf Wohnbebauung ausgehenden optisch bedrängenden

Wirkung festgelegt (vgl. § 249 Abs. 10 BauGB). Die Anlagenhöhe der zugrunde gelegten Referenzanlage ergibt sich aus der durchschnittlichen Höhe der bestehenden WEA im Planungsraum zum Zeitpunkt des Erarbeitungsbeschlusses (Dezember 2019). Da sowohl höhere als auch niedrigere Anlagen weiterhin beantragt und genehmigt werden, wurde diese Referenzanlagenhöhe beibehalten.

Auf Ebene der Regionalplanung wird der Abstand pauschal angenommen, da keine Einzelfallbetrachtung erfolgen kann. Dies ist auf die regionalplanerische Maßstabsebene zurückzuführen, die Regionalplanung erfolgt gemäß § 32 LPlG DVO im Maßstab 1:50.000. Sie ist somit bereichs- und nicht parzellenscharf auszulegen.

Gewerbliche und industrielle Nutzung

Flächen, die faktisch für Siedlungsaktivitäten genutzt werden, schließen auch Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzung ein. Aufgrund der tatsächlichen Nutzung werden diese als Ausschlussflächen definiert. Als Grundlage dienen dabei ebenfalls Datensätze des digitalen Landschaftsmodells (ATKIS Basis-DLM), hier die Objektart Industrie- und Gewerbeflächen. Es wird kein Vorsorgeabstand vorgesehen.

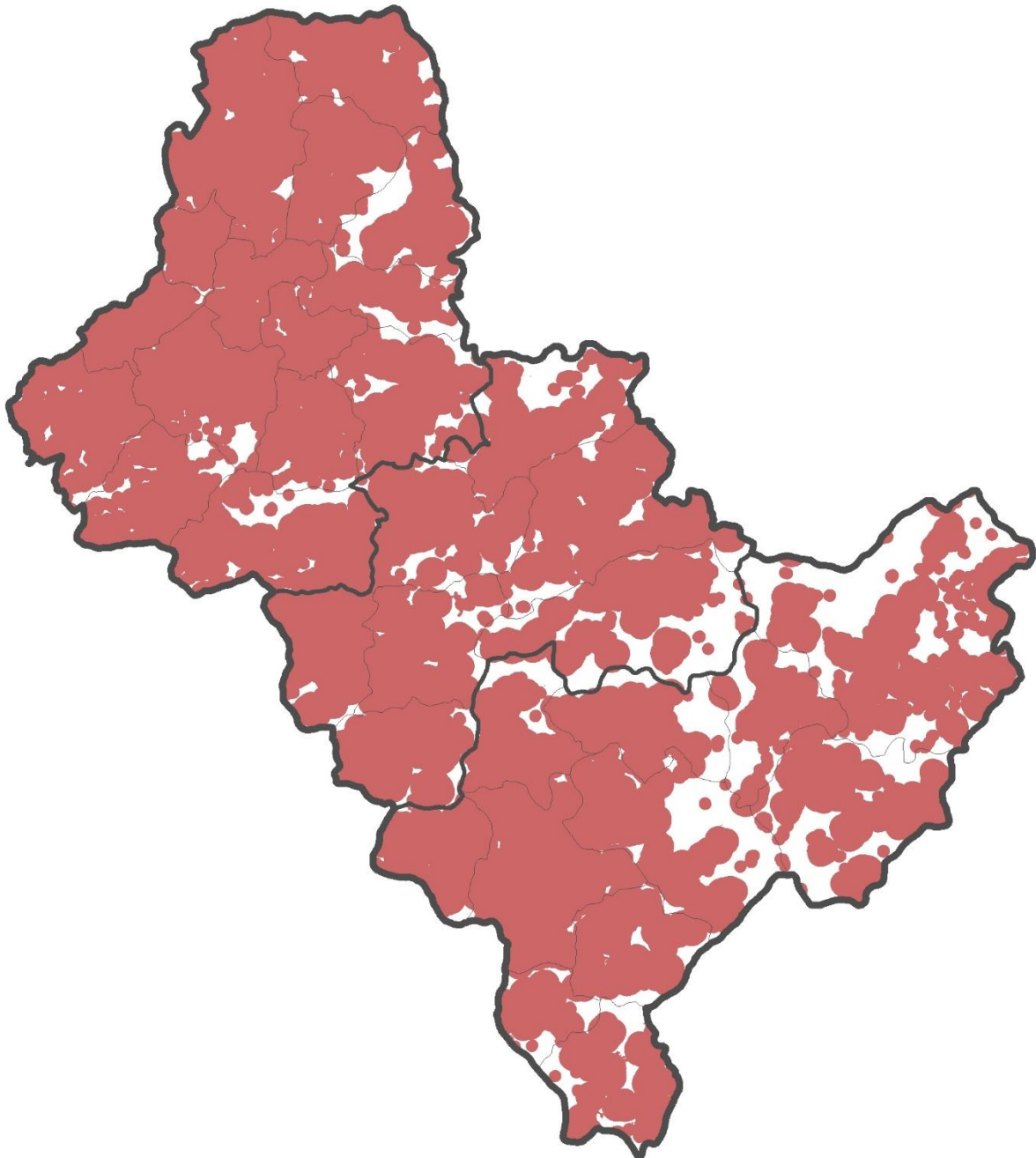
Gemäß Ziel 10.2-12 LEP NRW ist zu prüfen, ob geeignete Flächen innerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten für die Nutzung von Windenergie genutzt werden können. Zu zielkonformen geeigneten Flächen zählen Abstandsflächen und arrondierende Restflächen im Rahmen der Inanspruchnahme vorbelasteter Flächen. Aufgrund der Maßstabsebene der Regionalplanung ist eine einzelfallbezogene Prüfung der Gewerbe- und Industriegebiete auf die genannten Potenziale nicht sachgerecht, dies ist Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung (vgl. Erläuterungen zu Ziel 10.2-12 LEP NRW). Die Errichtung von WEA innerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten ist im Zulassungsverfahren zu prüfen.

Kurgebiete und Vorsorgeabstand von 440 m

Kurgebiete sind vor dem Hintergrund des Schutzes der menschlichen Erholung nicht als WEB geeignet und werden daher als Ausschlusskriterium definiert (vgl. Anhang 5-I). Darüber hinaus wird bei der Ableitung eines Vorsorgeabstandes die optisch bedrängende Wirkung zugrunde gelegt (vgl. § 249 Abs. 10 BauGB). Auch wenn die optisch bedrängende Wirkung in § 249 Abs. 10 BauGB nur gegenüber Wohnnutzungen definiert wird, ist damit nicht ausgeschlossen, sie in einer Plankonzeption als Kriterium zum Schutz schutzwürdiger Einrichtungen und Nutzungen anzuwenden. Die Kurgebiete haben in der Planungsregion eine hohe touristische und wirtschaftliche Bedeutung und erfahren durch das Kurortgesetz (KOG) einen besonderen Schutz.

Abb. 8.2 zeigt eine Zusammenfassung aller Ausschlusskriterien für den Siedlungsraum. Entsprechend der definierten Kriterien kommen weitreichende Flächen (rot) nicht für die Festlegung als WEB infrage.

Abb. 8.2: Ausschlussflächen Siedlungsraum



bb) Ausschlusskriterien Freiraum

Flächen, die vor dem Hintergrund des Naturschutzes gesichert und entwickelt werden sollen, werden im Rahmen der Neuaufstellung als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) im Regionalplan festgelegt. Mit Ziel 10.2-8 LEP NRW wird den regionalen Planungsträgern die Möglichkeit eröffnet, WEB auch innerhalb von BSN festzulegen, wovon im Rahmen dieses Konzeptes kein Gebrauch gemacht wird. Das WEB-Konzept setzt nicht auf regionalplanerischen Festlegungen auf (es handelt sich um eine Neuaufstellung), sondern auf Kriterien, die den naturschutzfachlichen Wert abbilden und damit auch auf die rechtlich gesicherten und tatsächlichen Nutzungen. In der Regel bilden diese Flächen von besonders hohem naturschutzfachlichen Wert die Grundlage für eine BSN-Festlegung.

Laub- und Mischwälder; Laub-, Misch- und Nadelwald in waldarmen Kommunen (Waldanteil < 20 %)

Das Ziel 10.2-6 LEP NRW schließt die Nutzung von Laub- und Mischwäldern für WEA aus. In Gemeinden mit einem Waldanteil von unter 20 % wird entsprechend Grundsatz 10.2-7 LEP NRW auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung für den Freiraum zugewiesen, weshalb auf eine Ausweisung von WEB in Nadelwäldern von waldarmen Kommunen verzichtet wird. Dies trifft im Planungsraum MK-OE-SI nicht zu. Als Grundlage dient dabei ebenfalls der Datensatz des digitalen Landschaftsmodells (ATKIS Basis-DLM), hier die Objektart Wald.

Die vom Rotor überstrichene Fläche kann ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf die Schutzzwecke einzelner Gebiete haben, sodass bei einigen der folgenden Kriterien auch diese Fläche als Ausschluss definiert wird.

Vor dem Hintergrund der Regelungen des BNatSchG kommen grundsätzlich auch die gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW, die nach § 29 BNatSchG bzw. § 18 LNatSchG NRW geschützten Landschaftsbestandteile sowie die nach § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile als Ausschlussflächen in Betracht. Aufgrund des Maßstabes des Regionalplans sowie der zum Teil sehr geringen Flächengröße der genannten Kriterien erfolgt eine Berücksichtigung erst im Rahmen der planerischen Abgrenzung sowie der Umweltprüfung. (vgl. Anlagen 8-I und 8-III)

Naturwaldzellen, Saatgutbestände, Forstliche Versuchsflächen

Naturwaldzellen, Saatgutbestände und forstliche Versuchsflächen sind Waldflächen mit besonderen Funktionen, die es gem. § 49 LFoG zu schützen gilt. Sie sind als WEB ausgeschlossen. (vgl. Anhang 5-I)

Wildnisentwicklungsgebiete

Wildnisentwicklungsgebiete kommen i. S. d. § 40 LNatSchG NRW aufgrund ihrer Bedeutung zur Umsetzung der Nationalen Strategie der biologischen Vielfalt nicht für eine Nutzung durch WEA infrage. (vgl. Anhang 5-I)

Naturschutzgebiete sowie Rotor-Out-Abstand von 75 m

Um die wertvollen Bestandteile des Naturhaushaltes zu schützen werden die rechtskräftigen NSG gem. § 23 BNatSchG einschließlich der temporären NSG sowie einstweilig sichergestellten NSG und NSG-ersetzende, vertraglich gesicherte Flächen als WEB ausgeschlossen. (vgl. Anhang 5-I)

Biotopverbundflächen Stufe I (herausragende Bedeutung) sowie Rotor-Out-Abstand von 75 m

Aufgrund ihrer Bedeutung für die nachhaltige Sicherung der Arten und Artengemeinschaften sowie deren Lebensräume werden Biotopverbundflächen Stufe I (herausragende Bedeutung) als WEB ausgeschlossen. (vgl. Anhang 5-I)

NSG-würdige Biotopkatasterflächen sowie Rotor-Out-Abstand von 75 m

Biotopkatasterflächen, die aufgrund ihrer Ausprägung einen Wert aufweisen, der dem eines NSG entspricht, kommen aufgrund ihrer hohen Schutzwürdigkeit nicht als WEB infrage.

Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) sowie Abstand von 300 m

FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) sind Teile des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 und kommen aufgrund ihrer sehr hohen Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität nicht als WEB infrage. (vgl. Anhang 5-I)

Über die eigentlichen Natura 2000-Gebiete hinaus werden zudem Abstandspuffer von 300 m um FFH-Gebiete und VSG als Ausschlussflächen betrachtet. Dieser Abstand ist als Vorsorgeabstand zu verstehen und aus dem Windenergie-Erlass NRW übernommen (vgl. Ziffer 8.2.2.2 Windenergie-Erlass NRW). Dies ist aufgrund der Wirkung der WEB als Beschleunigungsgebiete und dem damit einhergehenden Wegfall bestimmter Prüfschritte (z. B. FFH-VP) geboten.

Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter windenergieempfindlicher Tierarten inklusive eines artspezifischen Puffers

Gemäß des „Leitfadens Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ betreffen die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von WEA insbesondere Vögel und Fledermäuse, die jedoch

nicht alle gleichermaßen durch WEA gefährdet sind. „Bestimmte Arten gelten als überdurchschnittlich gefährdet, diese werden als gegenüber Windenergieanlagen empfindliche Arten (kurz WEA-empfindliche Arten) bezeichnet.“ (MUNV u. LANUV 2024).

Aus der Gruppe der windenergieempfindlichen Arten sind durch das LANUV die für den Planungsraum maßgeblichen verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter windenergieempfindlicher Arten benannt worden. „Verfahrenskritisch“ bedeutet in diesem Zusammenhang, „dass in den späteren Planungs- und Genehmigungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden darf und keine geeigneten Vermeidungsmaßnahmen vorhanden sind.“ (MUNV u. LANUV 2024). Ein von solchen Vorkommen betroffener WEB wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit in nachfolgenden Verfahren nicht umsetzbar, da eine Genehmigung von Windenergieanlagen mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände verbunden wäre. Dies ist insbesondere aufgrund der Funktion der WEB als Beschleunigungsgebiete gemäß RED III aus fachlichen Gründen relevant. Die verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter windenergieempfindlicher Tierarten inklusive eines artspezifischen Puffers werden daher von der weiteren Betrachtung ausgenommen.

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer werden ebenfalls als Ausschlussflächen betrachtet, sofern sie größer als sieben Hektar (Darstellungsgrenze Oberflächengewässer im Regionalplan) sind (ATKIS Basis-DLM), da eine Gründung für WEA nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre. Zudem haben die in der Region liegenden Oberflächengewässer unterschiedliche Funktionen (u. a. Trinkwasserreserve), die der Windenergienutzung entgegenstehen.

Wasserschutzgebiete (WSG): Zonen I-II (festgesetzt sowie geplant)

In WSG-Zone I sind WEA ausgeschlossen. In WSG-Zone II ist die Errichtung von WEA nicht ohne Befreiung nach WHG zulässig. Entsprechend der Maßstabsebene wird keine Einzelfallprüfung durchgeführt, sodass die WSG-Zonen I-II sowie die geplanten und fachlich abgegrenzten WSG im Konzept als Ausschlussflächen betrachtet werden. (vgl. Anhang 5-I)

Überschwemmungsgebiete (ÜSG), vorläufig gesicherte ÜSG, preußische ÜSG, HQ100-Flächen

ÜSG, vorläufig gesicherte ÜSG und preußische ÜSG unterliegen den Schutzbestimmungen des WHG und werden demnach für eine Nutzung als WEB ausgeschlossen. HQ100-Flächen werden ebenfalls ausgeschlossen, um dem vorbeugenden Hochwasserschutz Rechnung zu tragen. (vgl. Anhang 5-I)

Bestattungswald

Bestattungswälder sind aufgrund ihrer Widmung als Friedhof ebenfalls von einer Errichtung für WEA ausgeschlossen. (vgl. Anhang 5-I)

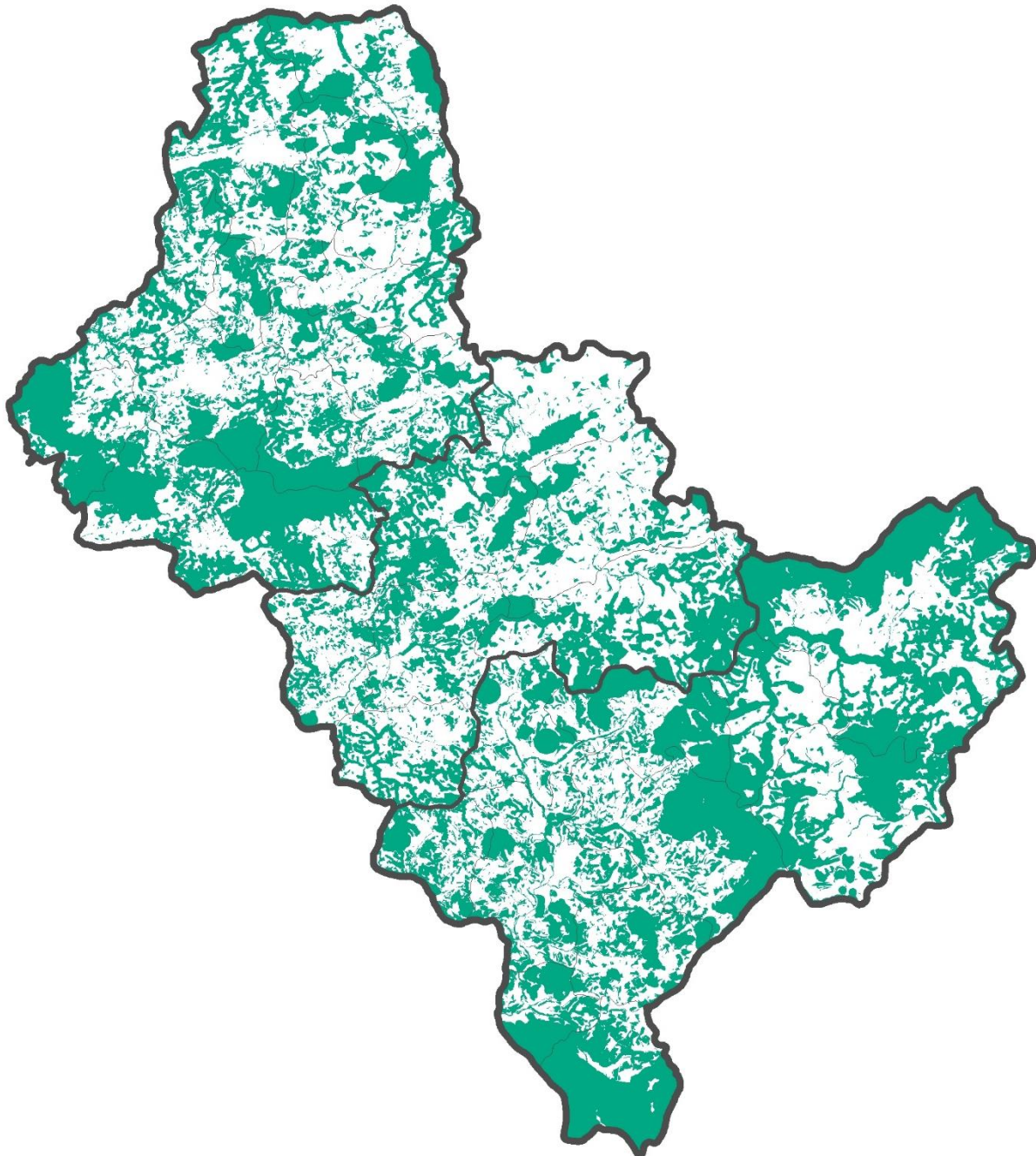
Aussichtstürme sowie Vorsorgeabstand von 440 m

Die direkte Umgebung um Aussichtstürme ist vor dem Hintergrund des Schutzes der menschlichen Erholung und der touristischen Bedeutung nicht als WEB geeignet und wird daher als Ausschlusskriterium definiert (vgl. Anhang 5-I). Darüber hinaus wird bei der Ableitung eines Vorsorgeabstandes die optisch bedrängende Wirkung als Hilfsgröße zugrunde gelegt. In Anlehnung an § 249 Abs. 10 BauGB wird davon ausgegangen, dass ab der zweifachen Anlagenhöhe (440 m) eine freie Aussicht gewährleistet werden kann. Deshalb wird der Vorsorgeabstand von 440 m ebenfalls als Ausschlusskriterium definiert. Auch wenn die optisch bedrängende Wirkung in § 249 Abs. 10 BauGB nur gegenüber Wohnnutzungen definiert wird, ist damit nicht ausgeschlossen, sie in einer Plankonzeption als Kriterium zum Schutz schutzwürdiger Einrichtungen und Nutzungen anzuwenden.

Somit wird im direkten Umfeld von Aussichtstürmen ein Vorsorgeabstand der zweifachen Referenzanlagenhöhe angenommen, um der touristischen Bedeutung und dem Zweck eines Aussichtsturmes zu entsprechen.

Abb. 8.3 zeigt eine Zusammenfassung aller Ausschlusskriterien für den Freiraum. Entsprechend der definierten Kriterien kommen die abgebildeten Flächen (grün) nicht für die Festlegung als WEB infrage.

Abb. 8.3: Ausschlussflächen Freiraum



bc) Ausschlusskriterien Technische Infrastruktur/Ver- und Entsorgung

Flugplätze inklusive Bauschutzbereiche/Hindernisbegrenzungsflächen

Um den Luftverkehr vor Beeinträchtigungen zu schützen, bedürfen Luftfahrthindernisse, wie bspw. Gebäude oder WEA, gem. der §§ 12 ff. LuftVG einer luftrechtlichen Zustimmung im Genehmigungsverfahren bzw. der unmittelbaren luftrechtlichen Genehmigung, wenn keine Baugenehmigung erforderlich ist. Dies gilt u. a. innerhalb der beschränkten Bauschutzbereiche für Flugplätze. Zudem sind die Hindernisbegrenzungsflächen (dreidimensionale, trichterförmige Körper) der Flugplätze von Hindernissen freizuhalten. Bauschutzbereiche und Hindernisbegrenzungsflächen werden demnach als Ausschlusskriterien definiert.

Flugsicherungseinrichtungen

Im und im nahen Umfeld des Planungsraums liegen Flugsicherungseinrichtungen. Hierbei handelt es sich um die Drehfunkfeuer (VOR/DVOR) Germinghausen und Wickede (Dortmund) und die Radaranlage Lüdenscheid sowie den Siegerland-Peiler.

Diese Einrichtungen können nach Angaben der Deutschen Flugsicherung durch die Errichtung von WEA in einem Radius von 6.000 m gestört werden. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung dimensioniert nach § 18a LuftVG die Anlagenschutzbereiche und orientiert sich dabei an den Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation ICAO (vgl. ICAO EUR DOC 015). In der Regel bestehen keine Probleme, wenn WEA mehr als 7.000 m von der VOR- oder DVOR-Anlage bzw. mehr als 6.000 m von einem Peiler (DF) entfernt liegen. In Anlehnung daran ist vorgesehen, einen Abstand von 7.000 m bzw. 6.000 m zu den Flugsicherungseinrichtungen anzuwenden. Die erweiterten Anlagenschutzbereiche werden im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt (vgl. c) Restriktionskriterien Technische Infrastruktur/Ver- und Entsorgung).

Radaranlage

Neben den oben genannten Flugsicherungseinrichtungen befindet sich im Planungsraum die militärische Radaranlage Erndtebrück. Im Windenergie-Erlass NRW ist ein Schutzbereich mit einem Radius von 5.000 m vorgesehen (vgl. Windenergie-Erlass Ziffer 8.2.8 Nr. 4). Die Schutzbereiche nach Schutzbereichsgesetz (SchBerG) erstrecken sich auf die ersten 5.000 m um jede Anlage. „Innerhalb dieses Schutzbereichs nach dem SchBerG sind nur Bauten erlaubt, die nicht in den Erfassungsbereich der Radaranlage hineinragen.“ (vgl. Windenergie-Erlass Ziffer 8.2.8 Nr. 4). Aufgrund der Höhe moderner WEA wird davon ausgegangen, dass diese mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Erfassungsbereich der Radaranlage hineinragen. Folglich ist die Berücksichtigung des 5.000 m Schutzbereiches in der Ausschlussanalyse vorgesehen.

Erdbebenmessstation

Im und im nahen Umfeld des Planungsraums befinden sich die Erdbebenmessstationen Ennepetal- und Sorpetalsperre. Beide Erdbebenmessstationen sind Bestandteil des Erdbebenalarmsystems NRW. Durch die Bewegung der Rotoren von WEA werden Erschütterungen erzeugt, die sich verfälschend auf die Messergebnisse seismologischer Stationen auswirken können. Der Windenergie-Erlass NRW sieht bei der Planung und Genehmigung im Umfeld von seismologischen Stationen eine Beteiligung des Geologischen Dienstes vor (vgl. Windenergie-Erlass Ziffer 8.2.12). Mit ergänzendem Erlass vom 17.03.2016 (MKULNV u. MWEIMH 2016) werden landesweit unterschiedliche Prüfradien um die einzelnen Stationen als Grundlage für die Beteiligung des Geologischen Dienstes definiert. Bei den Stationen Ennepetal und Sorpetalsperre ist vorgesehen, dass die zuständigen Ministerien zu einem späteren Zeitpunkt stationsbezogene Prüfradien festlegen. Bis dahin gilt für beide Anlagen ein Prüfradius von 5.000 m. Die genannten Prüfradien werden im Rahmen der Ausschlussanalyse angewandt.

Bauschutzbereich Störfallbetrieb in Burbach

Als Ausschlusskriterium wird ebenfalls der Bauschutzbereich eines Störfallbetriebes in Burbach herangezogen. Die Schutzzone verbietet u. a. die Errichtung baulicher Anlagen, zu denen auch WEA gehören, um möglichen Schäden und Unfällen bei Störfällen in diesem Umkreis vorzubeugen.

Abb. 8.4 zeigt eine Zusammenfassung aller Ausschlusskriterien für den Bereich Technische Infrastruktur sowie Ver- und Entsorgung. Entsprechend der definierten Kriterien kommen einige Flächen (blau) nicht für die Festlegung als WEB infrage.

Abb. 8.4: Ausschlussflächen Technische Infrastruktur/Ver- und Entsorgung

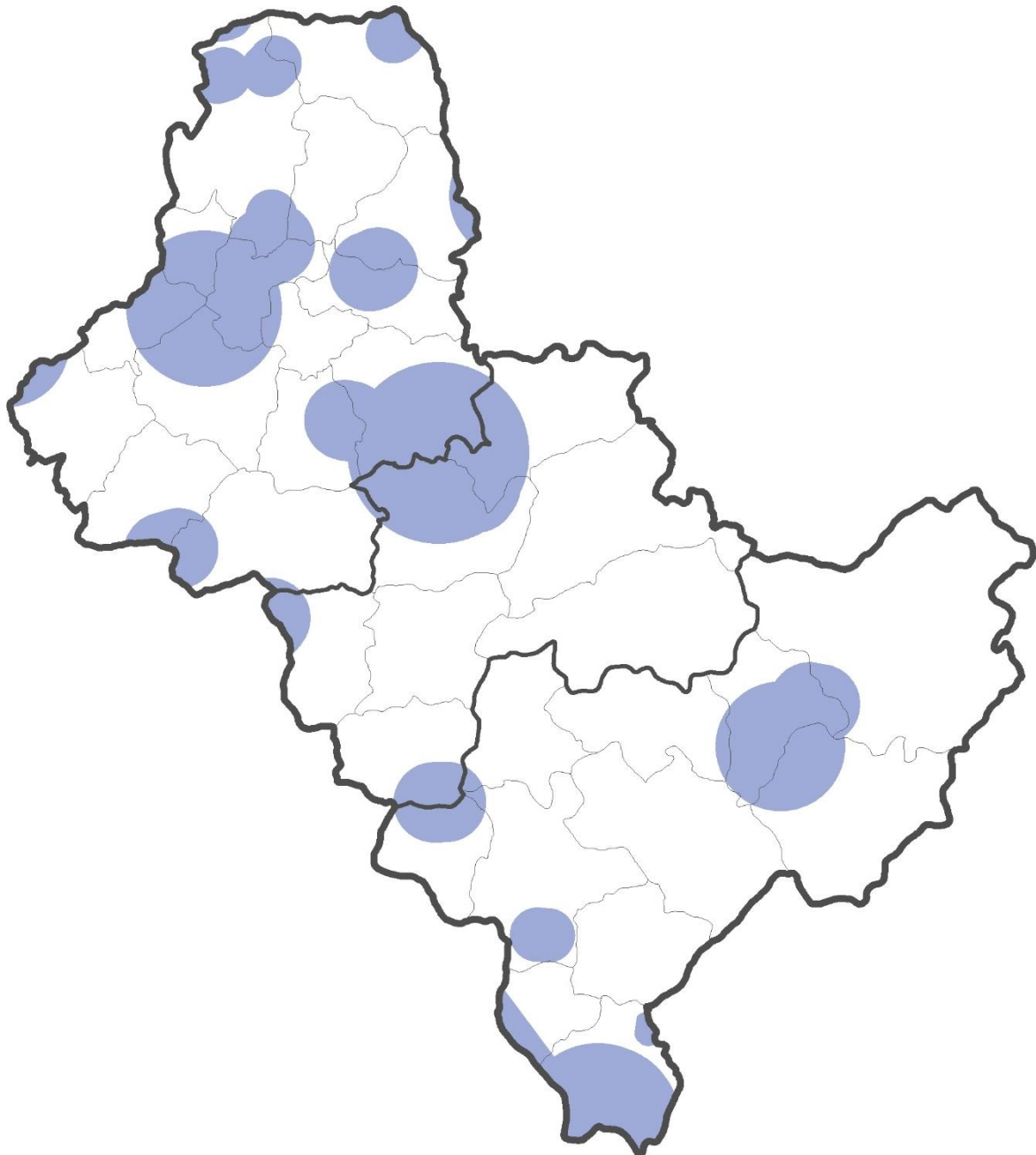
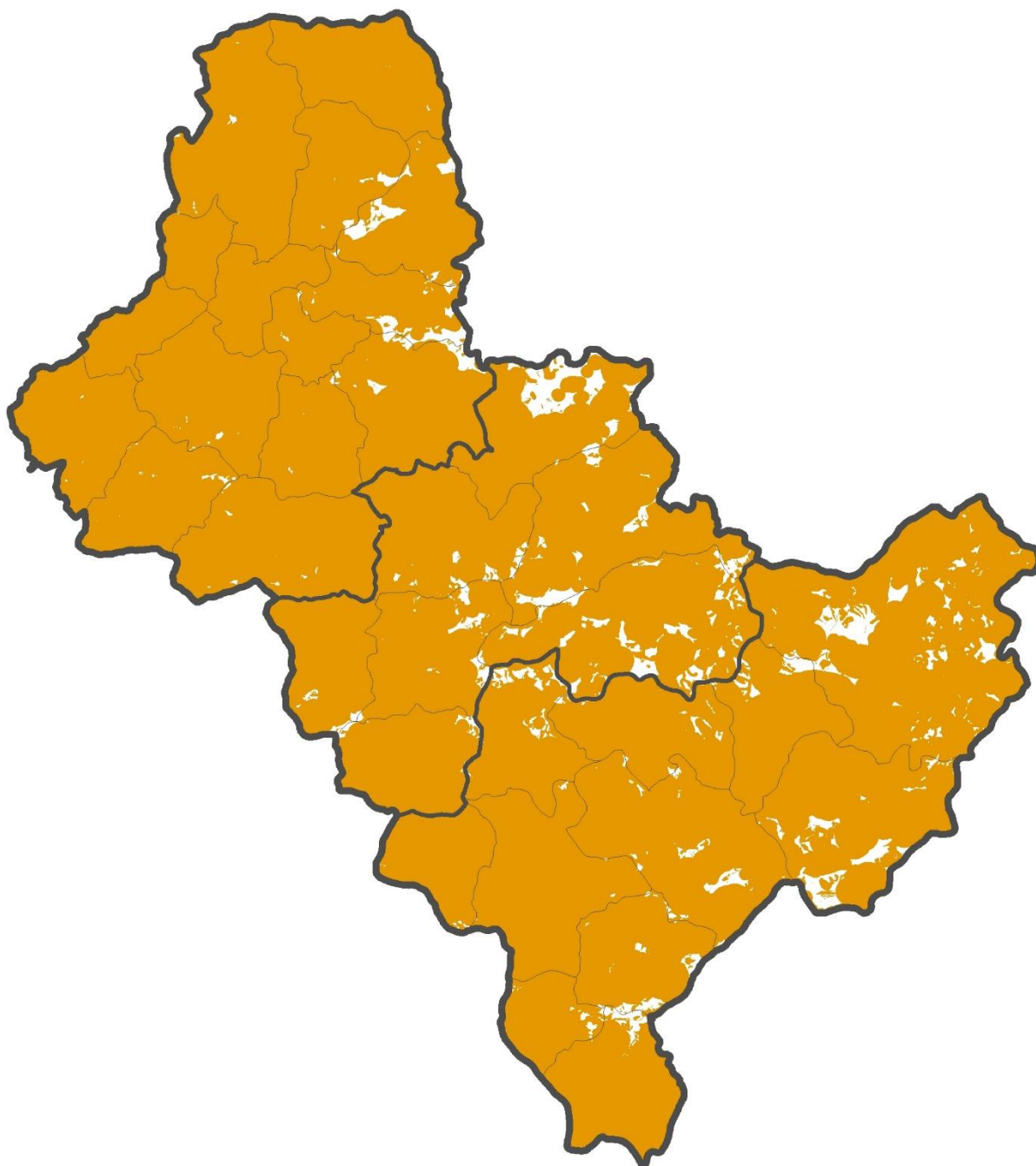


Abb. 8.5 zeigt eine Zusammenfassung aller Ausschlusskriterien aus den Bereichen Siedlungsraum, Freiraum und Technische Infrastruktur/Ver- und Entsorgung. Der überwiegende Teil des Planungsraums (orange) wird auf Grundlage der definierten Kriterien nicht weiter für die Festlegung als Windenergiebereich betrachtet.

Abb. 8.5: Ausschlussflächen gesamt



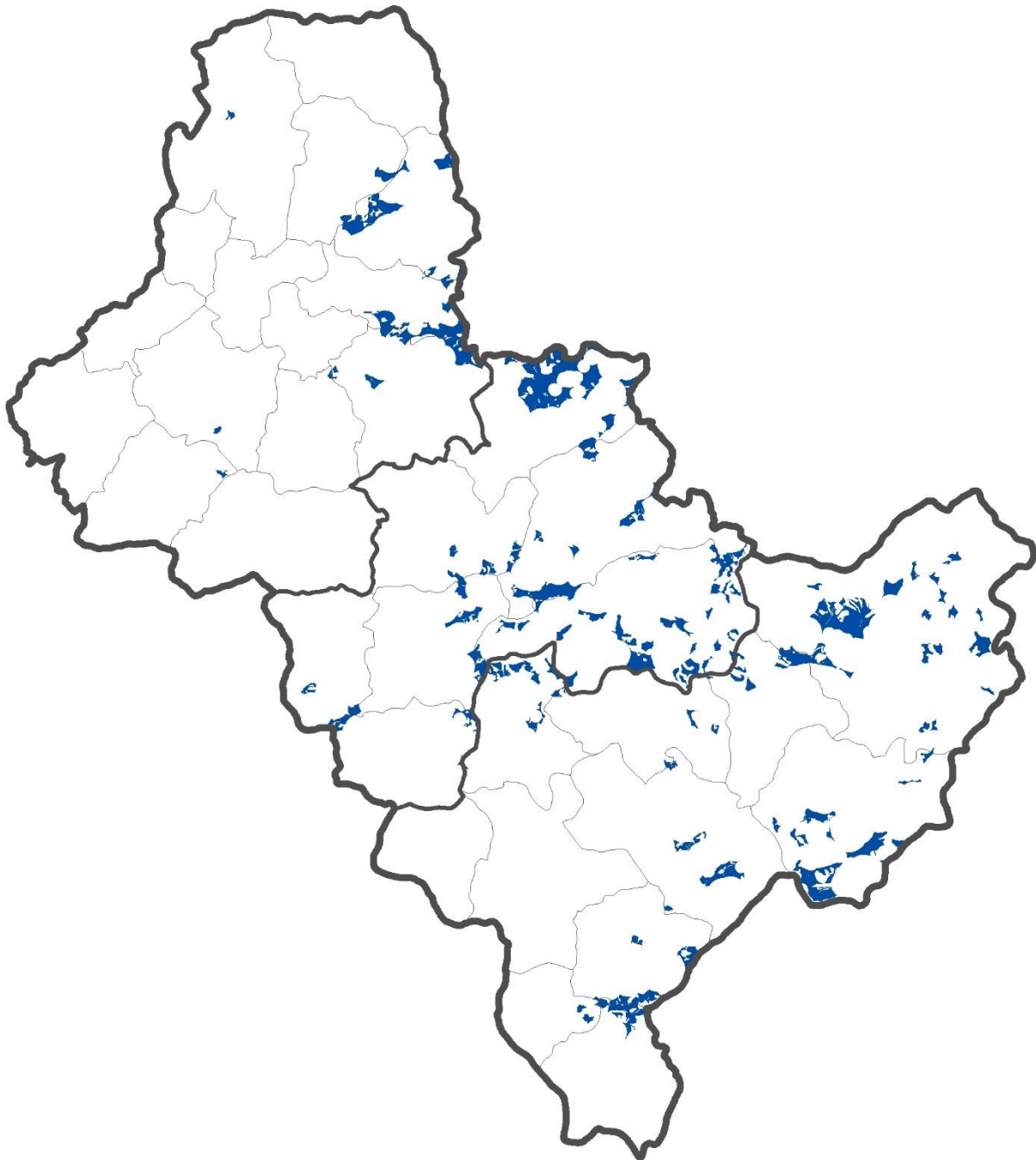
bd) Suchraumkulisse

Alle Flächen, die von mindestens einem der genannten Ausschlusskriterien betroffen sind, werden aus der weiteren Analyse ausgeschlossen. Darüber hinaus werden in der Regel alle Flächen aus der weiteren Analyse ausgeschlossen, die kleiner als 20 ha sind. Um dem Ziel der räumlichen Steuerung und Konzentration zu entsprechen, ohne dabei weite Teile des Planungsraums aus dem Blick zu nehmen, sollen Vorranggebiete mindestens Platz für drei WEA bieten (Windfarm nach UVPG). Die Potenzialstudie des LANUV legt ein Aufstellraster von 300 m mal 500 m für ganz NRW zugrunde (vgl. LANUV 2013). Wegen der starken Reliefenergie in weiten Teilen des Planungsraums wird für die Ableitung einer Mindestflächengröße von einem Aufstellraster von 500 m mal 700 m ausgegangen. Auf volle zehn Hektar gerundet ergibt sich ein Flächenbedarf für drei WEA von 20 ha. Einzelstandorte, in der Regel kleiner 20 ha, werden daher nicht berücksichtigt. Ausnahmen von dem Regelausschluss für Flächen kleiner 20 ha sind solche Flächen, die an der Grenze des Planungsraumes liegen und an einen Suchraum im Geltungsbereich der 19. Änderung SO/HSK angrenzen und dadurch mindestens 20 ha Gesamtfläche erreichen. In Einzelfällen kann die Grenze von 20 ha auch unterschritten werden durch die Übernahme kommunaler Flächen oder bestehender Windparks (vgl. db) und dc).

Die regionalplanerisch nicht weiter berücksichtigten Flächen und Standorte können trotzdem für die Nutzung von Windenergie geeignet sein. Auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene sind diesbezüglich detaillierte Prüfungen erforderlich.

Nach dem ersten Analyseschritt verbleibt die Suchraumkulisse, die Abb. 8.6 zu entnehmen ist. Diese umfasst 108 Flächen (blau) mit Größen zwischen 20 ha und 1.375 ha. Insgesamt hat die Suchraumkulisse eine Fläche von 11.856 ha. Das entspricht ungefähr 4 % des Planungsraums.

Abb. 8.6: Suchräume größer als 20 ha



c) Restriktionsanalyse (Schritt 2)

Im Interesse der Minimierung von Nutzungskonflikten zwischen Standorten für WEA und anderen Nutzungen werden im Rahmen der Restriktionsanalyse verschiedene Kriterien geprüft.

Die von Restriktionskriterien betroffenen Flächen sprechen nicht grundsätzlich gegen eine Windenergienutzung, vielmehr zeigen sie grundsätzliche planerische Konflikte auf, die durch die regionalplanerische Steuerung des Ausbaus der Windenergie in möglichst konfliktarme Räume vermieden werden sollen. Eine Gewichtung der Kriterien untereinander hat der Planungsträger nicht vorgenommen; durch die Berücksichtigung in der Restriktionsanalyse wird dem Belang seine Bedeutung als Abwägungskriterium zugemessen, die einzelnen Kriterien werden aus Gründen der Handhabbarkeit auf dieser Prüfstufe gleichrangig berücksichtigt. Die Analyse folgt dabei der Logik, dass der durch ein einzelnes Kriterium verursachte Konflikt in der Regel lösbar ist. Die Überlagerung mehrerer Konflikte bei einer einzelnen Fläche hingegen erfordert zum Teil eine Vielzahl von Ausgleichs- und/oder Vermeidungsmaßnahmen. In einem solchen Fall ist eine Nutzung der Flächen für die Windenergie deutlich erschwert, wenn auch nicht zwingend ausgeschlossen. Im Sinne der Festlegung möglichst konfliktarmer Räume werden Bereiche mit einer besonders hohen Konfliktdichte (in der Regel ab einer Überlagerung von mindestens sechs Restriktionskriterien bei maximal 15 möglichen Kriterien) ebenfalls aus der Kulisse möglicher WEB ausgeschlossen.

Nachfolgend werden die unterschiedlichen Restriktionskriterien erläutert, die in der Analyse berücksichtigt werden. Die Quellen und Datengrundlagen der Kriterien sind im Quellenverzeichnis aufgelistet.

ca) Restriktionskriterien Siedlung

Lärmarme Räume

Lärmarme Räume dienen der naturbezogenen Erholung des Menschen mit möglichst geringer Lärmbelastung. Da sich diese Räume über ihre geringen Lärmwerte definieren, die durch größere Windparks beeinträchtigt werden könnten, werden sie im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt. (vgl. Anhang 5-I)

Touristisch bedeutsame Seen und Vorsorgeabstand von 440 m

Im Planungsraum liegen gem. des Fachbeitrags Tourismus (2019) mehrere touristisch bedeutsame Seen und Talsperren. Es handelt sich dabei um die Lister- und Glörtalsperre sowie den Bigge-, Sorpe- und Seilersee. Aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den überregionalen Tourismus werden die Seen mit einem Abstand von 440 m in der Restriktionsanalyse berücksichtigt.

Dabei wird die optisch bedrängende Wirkung der zweifachen Anlagenhöhe als Hilfsgröße zugrunde gelegt. In Anlehnung an § 249 Abs. 10 BauGB wird davon ausgegangen, dass ab der zweifachen Anlagenhöhe (440 m) das unmittelbare Umfeld des touristisch bedeutsamen Sees nicht mehr von WEA beeinträchtigt wird. Auch wenn die optisch bedrängende Wirkung in § 249 Abs. 10 BauGB nur gegenüber Wohnnutzungen definiert wird, ist damit nicht ausgeschlossen, sie in einer Plankonzeption als Kriterium zum Schutz schutzwürdiger Einrichtungen und Nutzungen anzuwenden.

Touristisch bedeutsame Rad- und Wanderwege und Vorsorgeabstand von 440 m

Der Fachbeitrag Tourismus (2019) definiert darüber hinaus touristisch bedeutsame Rad- und Wanderwege. Es handelt sich dabei um den Ruhrtal-Radweg, den europäischen Fernwanderweg E1, den Sauerland-Höhenflug, die Sauerland-Waldroute, den Rothaarsteig und den Lahnwanderweg. Diese werden aufgrund ihrer Bedeutung für den Tourismus ebenfalls mit einem Abstand von 440 m als Restriktionskriterium herangezogen. Der gewählte Abstand ergibt sich als Hilfsgröße aus der Höhe der zugrundeliegenden Referenzanlage in Anlehnung an die optisch bedrängende Wirkung. Auch wenn die optisch bedrängende Wirkung in § 249 Abs. 10 BauGB nur gegenüber Wohnnutzungen definiert wird, ist damit nicht ausgeschlossen, sie in einer Plankonzeption als Kriterium zum Schutz schutzwürdiger Einrichtungen und Nutzungen anzuwenden.

cb) Restriktionskriterien Freiraum

Schwerpunktorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten

Für die Ebene der Bauleitplanung fordert der „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ Kartierungen im Rahmen der Artenschutzprüfung, sofern Schwerpunktorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten vorhanden sind. Für die Ebene der Regionalplanung werden keine Kartierungen vorgenommen, sodass die Schwerpunktorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten des LANUV als Restriktionskriterium berücksichtigt werden. Im Planungsraum MK-OE-SI kommen Schwerpunktorkommen der windenergiesensiblen Arten Rotmilan, Schwarzstorch und Uhu vor. Die Berücksichtigung der Schwerpunktorkommen stellt eine Voraussetzung für die Eignung der WEB als Beschleunigungsgebiete gemäß RED III dar.

Wälder mit besonderen Funktionen

Der Landesbetrieb Wald und Holz verweist in seinem Fachbeitrag auf die Waldfunktionskartierung, die 2018 abgeschlossen wurde. „Ziel der Kartierung ist es, die Waldflächen ent-

sprechend ihrer gesellschaftlichen und naturschutzfachlichen Bedeutung für die Allgemeinheit zu klassifizieren und dokumentieren. Diese Informationen dienen seitdem für die in der freien Landschaft planenden Behörden als Grundlage und helfen bei der Abstimmung der forstlichen Planung und Bewirtschaftung auf verschiedene Funktionen des Waldes.“ (LBWH 2019).

Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit werden Wälder mit folgenden besonderen Funktionen daher als Restriktionskriterium berücksichtigt:

- | Erholungsfunktion,
- | Lärmschutz,
- | Immissionsschutz,
- | Klimaschutz und
- | Erosionsschutz.

Biotopverbundflächen Stufe II (besondere Bedeutung)

Im Rahmen der Restriktionsanalyse werden Biotopverbundflächen der Stufe II (besondere Bedeutung) aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität einbezogen (vgl. Anhang 5-I).

Unzerschnittene, verkehrsarme Räume (UVZR)

UZVR (50-100 km², ab 100 km²) werden gem. § 1 Abs. 5 BNatSchG als Restriktionskriterium betrachtet (vgl. Anhang 5-I).

Flächige Bodendenkmäler

Bodendenkmäler fließen aufgrund ihrer Bedeutung zum Erhalt des kulturellen Erbes in die Restriktionsanalyse ein (vgl. Anhang 5-I).

cc) Restriktionskriterien Technische Infrastruktur/Ver- und Entsorgung

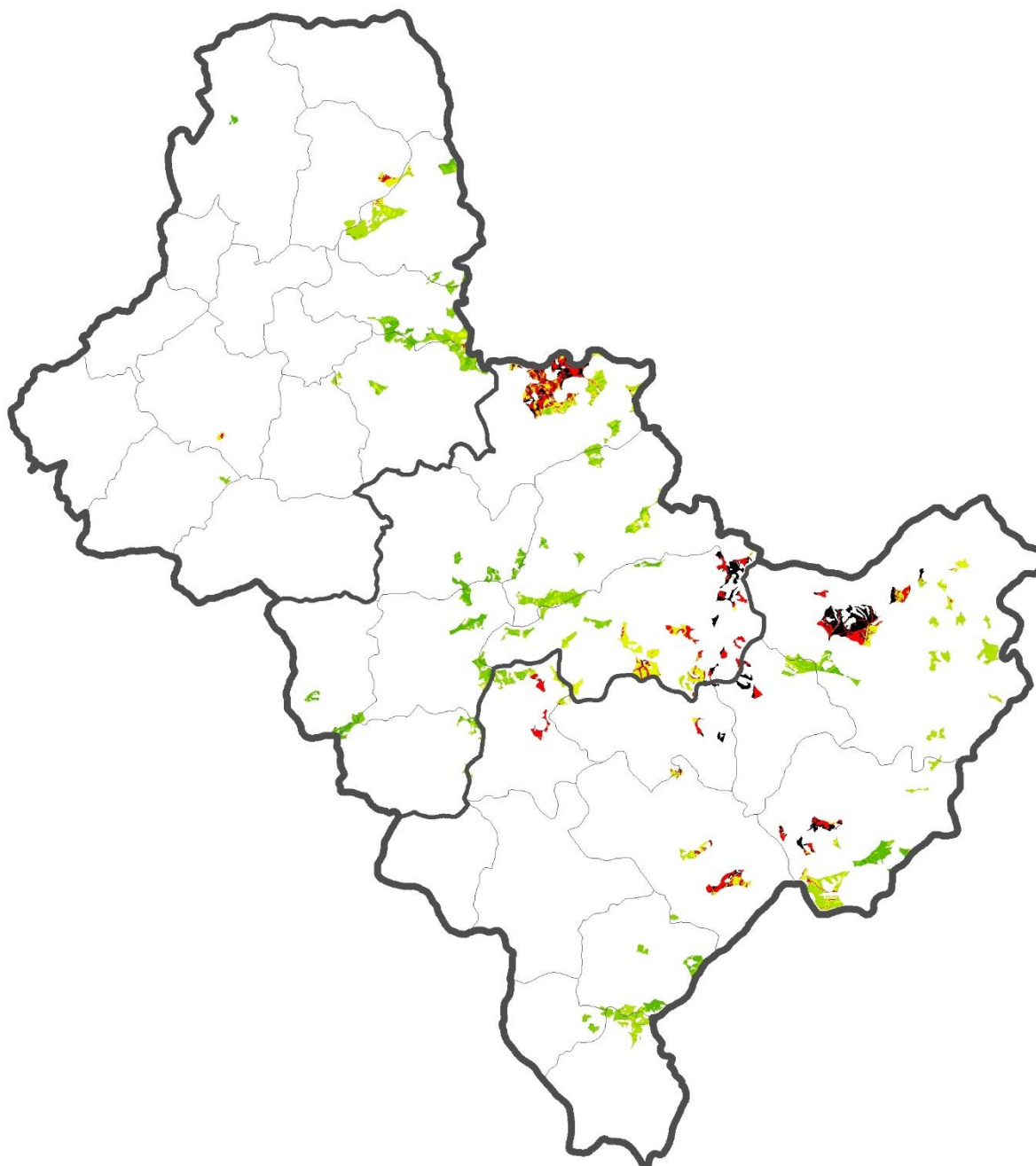
Anlagenschutzbereich Radaranlage und Vorsorgeabstand

Ebenfalls werden die erweiterten Anlagenschutzbereiche der Radaranlage Lüdenscheid sowie des Dortmund-Peiler und Siegerland-Peiler von 6.000 bis 10.000 m als Restriktionskriterium berücksichtigt.

Die erweiterten Anlagenschutzbereiche ergeben sich aus der Begründung der Ausschlusskriterien (vgl. bc) Ausschlusskriterien Technische Infrastruktur/Ver- und Entsorgung).

Das Ergebnis dieser Restriktionsanalyse (Restriktionskriterien angewandt auf die Suchraumkulisse) ist schematisch in Abb. 8.7 abgebildet. Grün bedeutet hier eine geringe Restriktionsdichte, der Farbverlauf bis hin zu schwarz zeigt eine höhere Restriktionsdichte.

Abb. 8.7: Restriktionskriterien



d) Planerische Abgrenzung potenzieller WEB (Schritt 3)

Aufbauend auf der Ausschluss- und Restriktionsanalyse erfolgt die planerische Abgrenzung potenzieller WEB. Die planerische Abgrenzung erfolgt anhand der Ergebnisse der Restriktionsanalyse in Kombination mit kleinräumigen Kriterien. Die Kriterien können sowohl Voraussetzungen eines Bereichs beschreiben, die sich gut für die Nutzung als WEB eignen, als auch solche, die eine Nutzung als WEB erschweren.

Innerhalb von potenziellen Vorranggebieten werden die Kriterien der planerischen Abgrenzung aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung nicht ausgespart. In den nachgelagerten Planverfahren sind diese Bereiche im Parklayout zu berücksichtigen. Wesentlicher Unterschied zu den vorangegangenen Analyseschritten ist, dass im Rahmen der planerischen Abgrenzung keine schematische Betrachtung der Belange mehr erfolgte. Vielmehr wurden bei jedem einzelnen potenziellen WEB die unterschiedlichen Belange eingestellt, diese im Einzelfall bewertet, gewichtet und schließlich die Abgrenzung vorgenommen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Bestimmte Biotope, also Lebensräume von Tieren und Pflanzen werden in NRW gesetzlich unter Schutz gestellt. In den nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen sind Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung führen können (vgl. Anhang 5-I). Diese naturräumlich wertvollen Flächen werden im Rahmen der planerischen Abgrenzung berücksichtigt und führen in Randbereichen zum Ausschluss.

Flächige Naturdenkmäler

Aufgrund des hohen Schutzstatus gem. § 28 BNatSchG werden flächige Naturdenkmäler vor einer Inanspruchnahme geschützt. Bei kleineren, flächigen Naturdenkmälern ist eine umliegende Inanspruchnahme jedoch nicht ausgeschlossen, solange keine Beschädigungen oder Veränderungen am Denkmal vorgenommen werden. Eine Integration ins Parklayout scheint somit möglich. Flächige Naturdenkmäler werden daher bei der planerischen Abgrenzung berücksichtigt.

Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB)

GLB sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz gem. § 29 BNatSchG erforderlich ist. Bei punktuellen und kleinflächigen GLB ist eine umliegende Inanspruchnahme jedoch nicht ausgeschlossen, solange eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung ausgeschlossen werden kann. Eine Integration ins Parklayout scheint somit möglich. GLB werden daher bei der planerischen Abgrenzung berücksichtigt. Des Weiteren wurden Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz beabsichtigt ist, als

einstweilig sichergestellte geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 22 BNatSchG bei der Festlegung der WEB berücksichtigt.

Bewertung aus kulturlandschaftlicher und denkmalpflegerischer Sicht

Raumbedeutsame Planungen, wie WEB, können insbesondere Auswirkungen auf kulturhistorische Siedlungs- und Freiraumstrukturen haben, die das Orts- und Landschaftsbild in besonderer Weise bestimmen. Die im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag für die Regionalplanung (LWL 2016) enthaltene Bewertung aus kulturlandschaftlicher und denkmalpflegerischer Sicht wird daher bei der planerischen Abgrenzung berücksichtigt.

Flächen des Biotopkatasters NRW

Die Flächen des Biotopkatasters NRW werden aufgrund ihrer Bedeutung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bei der planerischen Abgrenzung zugrunde gelegt (vgl. Anhang 5-I).

Verkehrs- und Hochspannungstrassen inkl. Anbauverbotszonen und Rotor-Out-Abstand (75m)

Aus dem Bereich der technischen Infrastruktur werden bei der Abgrenzung der potenziellen Vorranggebiete unterschiedliche Verkehrs- und Hochspannungstrassen berücksichtigt. Hierunter fallen

- Bundesautobahnen (40 m Anbauverbotszone + 75m, jeweils zu beiden Seiten),
- Bundesstraßen (20 m Anbauverbotszone + 75 m, jeweils zu beiden Seiten),
- Landesstraßen (20 m Anbauverbotszone + 75 m, jeweils zu beiden Seiten),
- Kreisstraßen (20 m Anbauverbotszone + 75 m, jeweils zu beiden Seiten),
- Bahnstrecken (20 m Schutzstreifen + 75 m, jeweils zu beiden Seiten),
- Elektrifizierte Bahnstrecken (100 m Schutzstreifen + 75 m, jeweils zu beiden Seiten) und
- Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ab 110 kV (100 m Schutzstreifen + 75 m, jeweils zu beiden Seiten).

Die Infrastrukturachsen führen zu räumlichen Vorbelastungen. Eine Bündelung mit WEA kann nicht vorbelastete Landschaftsbereiche schonen. Die fachgesetzlichen Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen (z. B. Bundesfernstraßengesetz (FStrG)) werden ebenfalls im Rahmen der planerischen Abgrenzung betrachtet.

Ebenso wird dem erforderlichen Abstand zu Transportleitungen gem. Grundsatz 8.2-1 LEP NRW hinsichtlich des Netzausbaus Rechnung getragen. Die WEB werden in ausreichendem Abstand zu potenziellen Trassen des Leitungsausbaus festgelegt.

Geländeneigung

Vor dem Hintergrund der Frage der Erschließung und der Gründung von WEA bzw. der damit verbundenen Eingriffe wird bei der Abgrenzung potenzieller Vorranggebiete zudem die Topografie einbezogen. Ausgeschlossen werden alle Bereiche, die eine Geländeneigung von mehr als 35 % aufweisen. Als Datengrundlage dient der im Energieatlas NRW innerhalb der Planungskarte Wind veröffentlichte Datensatz des LANUV. Der Wert von 35 % orientiert sich an der Karte der Befahrbarkeit und Hangneigung, die auf dem Geoserver NRW als Teil der „Umweltdaten im Verbundprojekt der GDI NRW“ zur Verfügung gestellt wird. Dabei werden Hangneigungen von 0 % - 35 % als befahrbar bzw. bedingt befahrbar definiert. Für Bereiche mit einer Hangneigung von mehr als 35 % wird hingegen konzeptionell davon ausgegangen, dass diese nicht mehr befahrbar sind. Es wird darauf hingewiesen, dass kleinere Teilflächen der WEB eine Hangneigung von > 35 % aufweisen können. Die geringe Flächengröße dieser Teilflächen stellt die Ausnutzbarkeit der WEB nicht infrage. Im Zulassungsverfahren und im Wissen über das mögliche Parklayout sind die WEB ausnutzbar.

da) Überprüfung der WEB des Entwurfs 1 aufgrund veränderter Suchraumkulisse (Schritt 3a)

Aufgrund der Veränderungen (bspw. Abstandsregelungen) einzelner Ausschlusskriterien, Restriktionskriterien und Kriterien der planerischen Abgrenzung werden alle WEB des Entwurfs 1 mit der veränderten Suchraumkulisse abgeglichen. Durch die Anpassung der Kriterien kann es so zur Festlegung neuer WEB, einer Vergrößerung, einer Verkleinerung oder zum Entfall von WEB kommen.

db) Abgleich der kommunalen Planung (Schritt 3b)

In diesem Schritt wurden die Konzentrationszonen für Windenergie betrachtet, die durch die Kommunen des Planungsraumes in Verfahren zur Steuerung der Windenergienutzung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgewiesen wurden, bzw. einen hinreichend konkreten Planungstand (Stand Anfrage § 34 Abs. 5 LPIG NRW (alte Fassung)). Dies kann dazu führen, dass potenzielle WEB erweitert oder neue Flächen als WEB festgelegt werden. Somit erfolgt nach Grundsatz 10.2-9 LEP NRW die vorgesehene Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen zur Wahrung des Gegenstromprinzips. Zwar haben mehr als die Hälfte der Kommunen des Planungsraums von der Steuerung der Windenergienutzung nach BauGB Gebrauch gemacht, allerdings entsprechen viele der zugrundeliegenden Plankonzepte nicht mehr den heutigen Anforderungen durch Rechtsprechung und landesplanerische Vorgaben (v. a. Lage der Konzentrationszonen in Laub-/Mischwäldern, vgl. Ziel 10.2-6 LEP NRW) oder sind teilweise für unwirksam erklärt worden.

Diese kommunalen Planungen sind daher nur bedingt aussagekräftig, sie wurden bei der Erarbeitung der WEB lediglich berücksichtigt. Geeignete Konzentrationszonen wurden als WEB festgelegt, sofern sie fachrechtliche Belange und landesrechtliche Normen einhalten. Die regionalplanerischen Kriterien – beispielsweise der 1.000 m Abstand – fanden für die übernommenen kommunalen Planungen keine Anwendung, sodass WEB ganz oder teilweise außerhalb der regionalplanerischen Suchraumkulisse liegen können.

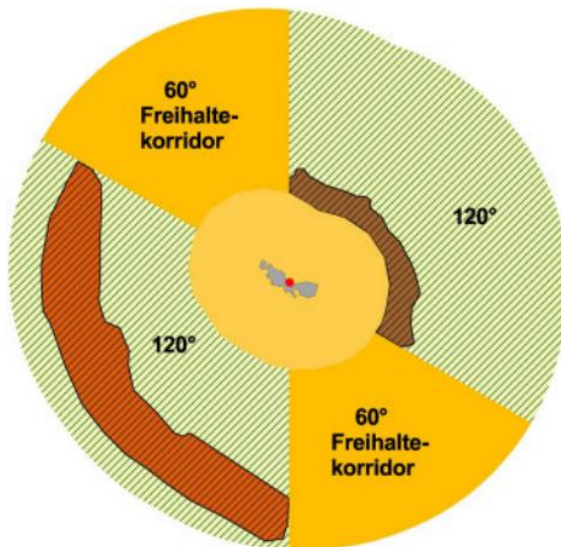
dc) Bestandsanlagen (Schritt 3c)

Ebenfalls werden bereits bestehende oder von der Unteren Immissionsschutzbehörde genehmigte WEA in die Planung der WEB zum Stichtag 31.10.2023 einbezogen. Die Wahl des Stichtags erfolgte in Bezug auf den Anpassungsbeschluss des Regionalrates in seiner Sondersitzung am 30.11.2023 und die für den Regionalplanentwurf notwendige Durchführung der Umweltprüfung gem. § 8 Abs. 1 ROG. Es werden raumbedeutsame WEA beachtet, also Anlagen die eine Mindestgesamthöhe von 100 m aufweisen und ab dem Jahr 2000 erbaut worden sind (vgl. ba). Die Grenze für das Baujahr orientiert sich an der durchschnittlichen Betriebsgenehmigung von 20 bis 30 Jahren für Windenergieanlagen (vgl. Website Umweltbundesamt 2020). Dies führt entweder zu einer Erweiterung von WEB oder zur Festlegung eines neuen WEB, die ergänzend zu den regionalplanerisch ermittelten WEB festgelegt werden. Es werden nur genehmigte Windenergieanlagen (WEA) miteinbezogen, die im direkten räumlichen Zusammenhang zu einem WEB stehen und mit diesem eine optische Einheit bilden würden. Wenn mindestens drei WEA im direkten räumlichen Zusammenhang stehen und eine optische Einheit bilden, wird ein neuer WEB festgelegt.

dd) Umzingelung (Schritt 3d)

Auf Grundlage des Gutachtens zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern von 2013 (vgl. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung MV (2013)), mit konzeptioneller Überarbeitung der Fachagentur Windenergie an Land von 2021 werden die Ortschaften innerhalb des Plangebietes auf mögliche Umzingelungen durch WEB und unter Einbeziehung von Bestandsanlagen und kommunaler Planungen untersucht. Dies ist bislang das einzige Umzingelungsgutachten, welches obergerichtlich bestätigt wurde und auch Eingang in regionalplanerische Konzepte anderer Bundesländer fand.

Abb. 8.8: Schematische Darstellung der Umzingelungswirkung



Dabei wird ein 2,5 km Radius um die einzelnen Ortschaften gelegt und bei bandartigen Siedlungsstrukturen mehrere Bezugspunkte gesetzt, um die Umzingelungssituation präziser abzubilden. Daran wird überprüft, ob ein Freihaltekorridor zwischen zwei WEB von mindestens 60° eingehalten wird und zwischen zwei Freihaltekorridoren maximal

120° durch WEB belegt werden (vgl. Abb. 8.8). Dies stützt sich auf das Urteil des OVG Magdeburg vom 16.03.2012 (2 L 2/11). In diesem wird eine Beeinträchtigung durch WEA in einem Korridor von 120° im Gesichtsfeld von 180° als zumutbar angesehen. Die Systematik des Gutachtens wird daher schematisch und im regionalplanerischen Maßstab auf die Ortslagen im Planungsraum angewandt. Die Ausweisung zusätzlicher Flächen durch kommunale Positivplanungen auf Grundlage differenzierender Betrachtungen der örtlichen Gegebenheiten ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Durch die Analyse kommt es zur Verkleinerung oder dem Entfall von WEB. Neben der Vermeidung einer Umzingelung von Ortslagen steht auch die Wahrung der Lebensqualität in ländlichen Räumen (v. a. Wohn- und Erholungsfunktion) im Vordergrund. Die optisch bedrückende Wirkung knüpft nicht an den Baukörper der WEA an, sondern an die Drehbewegung des Rotors (BVerwG, Beschl. v. 11.12.2006 – BVerwG 4 B 72.06).

Die Übertragung der Methodik des Gutachtens von der ebenen Topografie Mecklenburg-Vorpommerns auf die Mittelgebirgslandschaft des Planungsraumes wird für die Ebene der Regionalplanung als möglich angesehen. Wie auch bei der Berücksichtigung der anderen Kriterien ist maßstabsbedingt eine vereinheitlichte, schematische Betrachtung angemessen. Eine Berücksichtigung der Topografie erfolgte durch das Setzen mehrerer Bezugspunkte bei bandartigen Siedlungsentwicklungen in den Tallagen. Zwar kann es durch die Geländebewegungen zu einer stärkeren Wahrnehmung von WEA kommen, andererseits aber auch zu Sichtverschattungen durch Hügel oder Wälder im Vordergrund. Mit einer einheitlichen Betrachtungsweise werden diese maßstabsgerecht nivelliert (vgl. Überarbeitung des Gutachtens, 2021).

Zwischenfazit

Nach der planerischen Abgrenzung verbleiben 87 potenzielle Vorranggebiete mit einer Fläche von ca. 5.785 ha. Die Größe der einzelnen Flächen liegt zwischen 4 ha und 275 ha. In keiner Kommune wird der Wert von 15 % der Inanspruchnahme des Gemeindegebiets durch WEB gem. Grundsatz 10.2-11 LEP NRW auch nur annähernd erreicht.

e) Festlegung der WEB unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung

Die verbliebenen potenziellen WEB wurden entsprechend der rechtlichen Vorgaben im Rahmen der Umweltprüfung hinsichtlich ihrer voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet.

Sämtliche WEB führen im Ergebnis der Umweltprüfung voraussichtlich nicht zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Dies wurde durch eine Anpassung der Geometrie der WEB erreicht.

Eine nach Bereichen aufgeschlüsselte Übersicht der Ergebnisse der Umweltprüfung ist den Anhängen 8-I und Anhang 8-III bzw. dem Umweltbericht zu entnehmen.

Insgesamt werden nach allen Analyseschritten 88 WEB mit einer Gesamtgröße von ca. 5.711 ha im Regionalplan zeichnerisch festgelegt. Unterschiede in der Anzahl der WEB zwischen den potenziellen Vorranggebieten und den unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung tatsächlich festgelegten WEB ergeben sich u. a. aus den Hinweisen aus dem Beteiligungsverfahren oder sind auf Teilungen von WEB zurückzuführen.

B Begründung textlicher Festlegungen

Zu 8.1-1 Ziel – Windenergiebereiche

Um im Sinne der Energiewende und der Ziele von Bundes- und Landesregierung den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromproduktion zu steigern, werden im Regionalplan Vorranggebiete für die Windenergienutzung (WEB) zeichnerisch festgelegt. Der Vorrang und das Umsetzungserfordernis werden zudem textlich festgelegt. Die konkrete Begründung ergibt sich aus den oben begründeten zeichnerischen Festlegungen.

Zu 8.1-2 Ziel – Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete

Die Windenergiebereiche sind Beschleunigungsgebiete und erfüllen die Voraussetzungen der RED III.

Tab. 8.1 – Voraussetzungen für Eignung als Beschleunigungsgebiet

Voraussetzung gemäß Artikel 15c RED III	Umsetzung im Regionalplan
Ausreichende Homogenität	<p>Die Festlegungen des Regionalplans werden im Maßstab 1:50.000 getroffen. Damit geht eine Schwelle für die Mindestgröße regionalplanerischer Festlegungen einher. Im Falle der WEB liegt diese in der Regel bei 20 ha. Der Planungsraum ist durch verschiedene Nutzungen und vielfältige naturräumliche Ausprägungen gekennzeichnet. Daher ist bei der Festlegung von WEB als Beschleunigungsgebiete ein anderer Maßstab hinsichtlich Homogenität anzulegen als es in weniger diversen Räumen oder in Plänen mit kleinerem Maßstab möglich wäre. Für die Ebene der Regionalplanung wird die Homogenität der WEB daher als ausreichend betrachtet.</p>
In Anbetracht der Besonderheiten des Gebietes keine erheblichen Umweltauswirkungen	<p>Die WEB werden einer Umweltprüfung und soweit erforderlich einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung unterzogen. Es werden nur WEB festgelegt, für die Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sicher ausgeschlossen werden können. Für jeden WEB wird ein Artenschutz-Fachbeitrag des LANUV erstellt, in dem die im weiteren Verfahren umzusetzenden Maßnahmen aufgeführt sind. Das textliche Ziel 8.1-3 stellt sicher, dass diese Maßnahmen umgesetzt werden. Das textliche Ziel 5.5-5 stellt sicher, dass Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie auch bei der Umsetzung von Beschleunigungsgebieten eingehalten werden. Somit sind die WEB nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich Natura 2000, Artenschutz und Wasserrahmenrichtlinie verbunden.</p> <p>Die Besonderheiten des Planungsraums werden berücksichtigt, indem über das textliche Ziel 8.1-3 die Möglichkeit eröffnet wird, im Genehmigungsverfahren diejenigen Maßnahmen auszuwählen, die aufgrund der konkreten Situation vor Ort sachgerecht sind. Im Screening besteht auch die Möglichkeit, auf Auswirkungen zu reagieren, die aufgrund des Maßstabes des</p>

Voraussetzung gemäß Artikel 15c RED III	Umsetzung im Regionalplan
	<p>Regionalplans bei der Festlegung der WEB nicht betrachtet werden können. Hierauf wird in den Erläuterungen zu Ziel 8.1-3 eingegangen. Damit berücksichtigt der Regionalplan entsprechend seines Maßstabes und Detailierungsgrades die Besonderheiten des Planungsraums und setzt den Rahmen für eine Berücksichtigung in nachfolgenden Verfahren.</p> <p>Darüber hinaus beinhaltet das WEB-Konzept zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien, sodass nur möglichst konfliktarme Räume für eine Festlegung infrage kommen. Aus den Ergebnissen der Umweltprüfung folgt einzelfallbezogen eine Anpassung der Geometrie einzelner WEB oder deren Entfall aus dem Entwurf.</p>
<p>Vorrangig künstliche und versiegelte, sowie vorbelastete Flächen</p>	<p>Die Vorgaben der RED III müssen für jeden Mitgliedsstaat anwendbar sein. Zwar haben künstliche, versiegelte und vorbelastete Flächen Vorrang bei der Auswahl von Beschleunigungsgebieten, in Deutschland mit seiner hohen Bevölkerungsdichte und seinen fachrechtlichen Bestimmungen, sind im regionalplanerischen Maßstab im Planungsraum Arnsberg keine solchen Flächen identifizierbar. Um dennoch einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten, wie es Ziel der RED III ist, muss auf andere Flächen ausgewichen werden.</p>
<p>Ausschluss von Natura 2000-Gebieten</p>	<p>Die Festlegung von WEB erfolgt außerhalb von Natura 2000-Gebieten incl. eines Puffers von 300 m. Es findet keine Übernahme kommunaler Flächen oder genehmigter Anlagen innerhalb der Natura 2000-Gebiete statt.</p>
<p>Ausschluss von Gebieten, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind</p>	<p>Derartige Gebiete im Sinne der Richtlinie sind im Planungsraum nicht vorhanden.</p>
<p>Ausschluss von Hauptvogelzugrouten</p>	<p>In NRW existieren fachlich anerkannte und in der Praxis etablierte Datengrundlagen, die bei planerischen Entscheidungen</p>

Voraussetzung gemäß Artikel 15c RED III	Umsetzung im Regionalplan
	herangezogen werden können, um möglichst verträgliche Lösungen – zum Beispiel für Zugvögel – zu finden. Sogenannte Hauptvogelzugrouten fallen nicht darunter. Vielmehr wird dem Ziel, Vogelarten möglichst geringfügig zu beeinträchtigen durch Aufnahme der Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Arten als Restriktionskriterium, die Abfrage verfahrenskritischer Vorkommen planungsrelevanter Arten und die Verpflichtungen zum Durchführen von Maßnahmen zum Artenschutz Rechnung getragen.
Ausschluss von anderen Gebieten, die auf der Grundlage von Sensibilitätskarten und geeigneten und verhältnismäßigen Instrumenten ermittelt wurden	Die Aufnahme der Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Arten als Restriktionskriterium, die Abfrage verfahrenskritischer Vorkommen planungsrelevanter Arten und die Verpflichtungen zum Durchführen von Maßnahmen zum Artenschutz stellen eine sachgerechte und verhältnismäßige Auswahl geeigneter Instrumente dar.

Zu 8.1-3 Ziel – Artenschutzrechtliche Regelungen für Beschleunigungsgebiete

Die WEB sind Beschleunigungsgebiet gemäß RED III (vgl. Ziel 8.1-2). Nach Artikel 15c Abs. 1 lit. b) RED III sind für Beschleunigungsgebiete Maßnahmen festzulegen, um Umweltauswirkungen zu verringern bzw. zu vermeiden. Für artenschutzbezogene Maßnahmen wurde vom Land NRW ein Auswertungstool entwickelt, mit dem auf Grundlage von bekannten Artvorkommen (Messtischblattabfragen) den WEB fachlich anerkannte Maßnahmen zugeordnet werden können. Dabei wird automatisiert ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt, der als Anhang 8-I dem Regionalplan beigelegt wird (Anhang 8-I im Teil „Festlegungen und Erläuterungen“). Durch das Binden der Genehmigungsbehörden wird sichergestellt, dass die Maßnahmen umgesetzt werden und somit artenschutzrechtliche Konflikte auf nachfolgenden Ebenen vermieden werden. Die Artenschutz-Fachbeiträge enthalten Informationen zum Widerlegen der Regelfallvermutung, sodass keine Maßnahmen durchgeführt werden müssen, die nicht erforderlich sind. Dies ist abhängig von der tatsächlichen Situation im konkreten Genehmigungsverfahren.

8.2 Solarenergie

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen.

Den räumlichen Erfordernissen zur nachhaltigen Energieversorgung des Landes soll Rechnung getragen werden (vgl. Grundsatz 10.1-1 LEP NRW). Dies soll sich vor allem an den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientieren, indem Standorte zur Erzeugung und Speicherung von Energie in den Raumordnungsplänen festgelegt werden (vgl. Grundsätze 10.1-2 und 10.1-3 LEP NRW). Angaben zur räumlichen Steuerung der Solarenergieanlagen werden in den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW (10.2-14 bis 10.2-18) getroffen. Eine Konkretisierung im Regionalplan wird für folgende Festlegungen zur Solarenergienutzung getroffen.

A Begründung zeichnerischer Festlegungen

Hinsichtlich der Freiraumbereiche für die zweckgebundene Nutzung Regenerative Energien – Freiflächenphotovoltaik wurde keine flächendeckende Untersuchung des Planungsraums durchgeführt, da Freiflächenanlagen nur unter Voraussetzung bestimmter Lagekriterien gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB privilegiert sind. Im Planungsraum werden neun konkret projektierte Freiflächenphotovoltaikanlagen als Freiraumbereiche für die zweckgebundene Nutzung (Freiflächenphotovoltaik) nach Prüfung der Voraussetzungen gem. Ziel 10.2-14 und Grundsatz 10.2-17 LEP NRW zeichnerisch festgelegt. Die Bereiche werden als Vorranggebiete nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG festgelegt.

Im Bereich Finnentrop-Schöndelt bestehen Planungen für einen Energiepark, bei dem die Solarenergienutzung einen raumbedeutsamen Umfang einnimmt. Hierbei handelt es sich um die Wiedernutzung einer baulich vorgeprägten Brachfläche beziehungsweise militärischer Konversionsfläche (NATO-Standort). Der Standort ist für verschiedene Formen der Energieerzeugung geeignet. Die Nutzung als Kombikraftwerk ist ebenfalls denkbar, sodass der Bereich als Freiraumbereich für die zweckgebundene Nutzung Regenerative Energien zeichnerisch festgelegt wird. Dabei handelt es sich um ein Vorranggebiet nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Der LEP NRW eröffnet eine große Flächenkulisse für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Eine Konkretisierung der Festlegungen des LEP NRW soll in einem Änderungsverfahren erfolgen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung und der Umgang mit diesen sind den Anhängen 8-I und 8-III zu entnehmen.

B Begründung textlicher Festlegungen

Zu 8.2-1 Ziel – Freiflächenphotovoltaikanlagen im Siedlungsraum

In dem naturräumlich wertvollen und topografisch bewegten Planungsraum ist es zunehmend schwieriger ASB und GIB festzulegen. Daher sollen ASB und GIB planerisch möglichst effizient genutzt werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sind dementsprechend nur in untergeordnetem und arrondierendem Umfang im Siedlungsraum möglich. Um dennoch die vorhandenen Potenziale für die Nutzung der Solarenergie innerhalb der Siedlungsbereiche zu nutzen, kommt den Aufdach- und Fassadenanlagen eine besondere Bedeutung zu. Freiflächenanlagen sind daher nur auf Randflächen der ASB und GIB denkbar, die für die vorrangige Nutzung nicht genutzt werden können.

Zu 8.2-2 Ziel – Freiraumbereiche mit Zweckbindung (Regenerative Energien) – Freiflächenphotovoltaik

Die Nutzung der Freiraum-Z (Regenerative Energien) – Freiflächenphotovoltaik in Form der textlichen Festlegung erfolgt entsprechend der oben begründeten zeichnerischen Festlegung. Die Bereiche bieten Potenziale für die Solarenergienutzung und sind deshalb für die Nutzung dieser vorgesehen.

Zu 8.2-3 Ziel – Freiraumbereiche mit Zweckbindung (Regenerative Energien) – Kombikraftwerk

Die Sicherung der Freiraum-Z (Regenerative Energien) – Kombikraftwerk in Form der textlichen Festlegung erfolgt entsprechend der oben begründeten zeichnerischen Festlegung. In dem Bereich bestehen Potenziale für die Nutzung unterschiedlicher regenerativer Energieträger. Der Bereich soll zur effizienten Ausnutzung der Potenziale die Nutzung unterschiedlicher regenerativer Energieträger fördern.

8.3 Weitere Energieträger

Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist gem.

§ 2 Abs. 2 Nr. 4ROG ebenso Rechnung zu tragen, wie den räumlichen Erfordernissen zur nachhaltigen Energieversorgung des Landes (vgl. Grundsatz 10.1-1 LEP NRW). Dies soll sich vor allem an den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientieren, indem Standorte zur Erzeugung und Speicherung von Energie in den Raumordnungsplänen festgelegt werden (vgl. Grundsätze 10.1-2 und 10.1-3 LEP NRW).

A Begründung zeichnerischer Festlegungen

Das bestehende Pumpspeicherkraftwerk Rönkhausen in Finnentrop wird als Freiraum-Z (Regenerative Energien) - Pumpspeicherkraftwerk festgelegt. Dabei handelt es sich um ein Vorranggebiet nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Vor dem Hintergrund der hohen Volatilität vieler erneuerbarer Energien ist das Gelingen der Energiewende eng verbunden mit der Frage der Speicherung von Energie. Als effiziente Speichertechnik für den kurzfristigen Bedarf, der Fokus liegt auf dem Stundenausgleich, haben sich Pumpspeicherkraftwerke bewährt. Da für Pumpspeicherkraftwerke insbesondere topografische Voraussetzungen eine Rolle spielen, kann diese Speichertechnik nicht überall angewandt werden.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung und der Umgang mit diesen sind den Anhängen 8-I und 8-III zu entnehmen.

B Begründung textlicher Festlegungen

Zu 8.3-1 Grundsatz – Biomasseanlagen

Im Gegensatz zu den erneuerbaren Energien Wind, Wasser und Sonne erfolgt die Umwandlung von Bioenergie zu elektrischer oder thermischer Energie durch einen Verbrennungsprozess, bei dem CO₂ freigesetzt wird. Allerdings wird nur so viel CO₂ freigesetzt, wie beim Anbau von Pflanzen für die Biomasse wieder gespeichert wird.

Ein großer Teil des in der Region vorhandenen Potenzials wird bereits durch bestehende Anlagen genutzt. Dennoch soll im Sinne der Energiewende weiteres Potenzial – größtenteils an bestehenden Anlagen – genutzt werden, sofern es mit den übrigen Rahmenbedingungen vereinbar ist. Es kann i. d. R. durch inzwischen technisch mögliche Effizienzsteigerungen an älteren Anlagen erlangt werden, ohne dass dafür zusätzliche Flächen in Anspruch genommen werden müssen.

Zu 8.3-2 Grundsatz – Wasserkraftanlagen

Im Vergleich der unterschiedlichen erneuerbaren Energien zeichnet sich die Wasserkraft durch ihr stetiges Energieangebot aus. Veränderungen im Wasserdargebot zeigen sich stärker im Jahresverlauf (geringe Wasserführung im Sommer) als in kurzfristigen Schwankungen, denen die Wind- und Solarenergie unterworfen sind. Aus diesem Grund eignen sich Laufwasserkraftwerke vor allem zur Deckung der Grundlast im Stromnetz.

Ein großer Teil des in der Region vorhandenen Potenzials wird bereits durch bestehende Anlagen genutzt. Dennoch soll im Sinne der Energiewende das restliche Potenzial – größtenteils an den bestehenden Anlagen – genutzt werden, sofern es mit den weiteren Rahmenbedingungen vereinbar ist.

Zu 8.3-3 Grundsatz – Geothermie

Bei der Geothermie kann durch das Einbringen z. B. von Sonden das Wärmepotenzial der mit zunehmender Tiefe steigenden Temperatur des Erdinneren nutzbar gemacht werden. Durch die Erschließung der regenerativen Erdwärme kann ein großer Anteil des Wärmebedarfs gedeckt werden. Die Ausnutzung des Potenzials soll aufgrund der Energieziele der Bundes- und Landesregierung durch die planerischen Vorgaben unterstützt werden.

Zu 8.3-4 Ziel – Freiraumbereiche mit Zweckbindung (Regenerative Energien) – Pumpspeicherkraftwerk

Die zunehmende Energiegewinnung durch erneuerbare Energien erfordert entsprechende Speicherkapazitäten. Als Energiespeicher eignen sich u. a. Pumpspeicherkraftwerke mit entsprechenden Speicherbecken. Aus diesen Gründen wird das Pumpspeicherkraftwerk Rönkhausen in Finnentrop als Standort für die regenerativen Energien vor entgegenstehenden Nutzungen gesichert. Die Sicherung des Freiraum-Z (Regenerative Energien) – Pumpspeicherkraftwerke in Form der textlichen Festlegung erfolgt entsprechend der oben begründeten zeichnerischen Festlegung.

ABKÜRZUNGS- VERZEICHNIS



AFAB	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
ASB	Allgemeine Siedlungsbereiche
ASB-Z	Allgemeine Siedlungsbereiche mit Zweckbindung
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
Basis-DLM	Basis digitales Landschaftsmodell
BGG	Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
BSAB	Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze
BSLE	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
BSN	Bereiche für den Schutz der Natur
DK	Deponieklasse
DLM	Digitales Geländemodell
FFH	Flora-Fauna-Habitat
Freiraum-Z	Freiraumbereiche mit Zweckbindung
GIB	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIB-Z	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung
GWh/a	Gigawattstunden pro Jahr
IC	Intercity
ICE	Intercity-Express
IT.NRW	Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen
kV	Kilovolt
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
MW	Megawatt
NSG	Naturschutzgebiet
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
OVG	Oberverwaltungsgericht
RG	Reservegebiete
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
ÜSG	Überschwemmungsgebiete
ÜSB	Überschwemmungsbereiche
UZVR	Unzerschnittene verkehrsarme Räume
WEA	Windenergieanlage
WEB	Windenergiebereiche
zASB	zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

QUELLEN- VERZEICHNIS



| 10. |

10.1 Rechtsgrundlagen

Anlage 1 zum Gesetz über den Bedarf und die Ausbauplanung der Landesstraßen [Landesstraßenbedarfsplan] vom 20.04.1993 (siehe GV. NRW. 1993 S. 297); Anlage neu gefasst durch Gesetz v. 12.12.2006 (GV. NRW. 2007 S. 92). Übersicht von 2024 online abrufbar unter https://www.umwelt.nrw.de/system/files/media/document/file/24-03-27_information_landstrassenmassnahmen.pdf [Letzter Zugriff am 24.02.2025]

Abstandserlass NRW: Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007.

Baugesetzbuch [BauGB] in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen [Landeswassergesetz - LWG -] in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) geändert worden ist.

Bundes-Bodenschutzgesetz [BBodSchG] vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur [BMVI] Hrsg. (2016) Bundesverkehrswegeplan 2030. Online abrufbar unter https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Publikationen/G/bundesverkehrswegeplan-2030-gesamtplan.pdf?__blob=publicationFile [Letzter Zugriff am 24.02.2025].

Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG] vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Bundeswaldgesetz [BWaldG] vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung [Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV] (BGBl. 2021 I Nr. 43)

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Drucksache Deutscher Bundestag 20/2355)

Erlass für die Raumordnung, Bauleitplanung und Genehmigung von Einzelhandelsbetrieben und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung [Einzelhandelserlass Nordrhein-Westfalen] (2021). Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung - (Az. 52.10.03.02-EH-Erlass) - und des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - (Az. 51.13.05.02-EH-Erlass) - vom 14. Dezember 2021 (MBl. NRW. 2022 S. 227).

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinien (EU-Richtlinie 92/43/EWG) (FFH-RL): ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7–50.

Forstvermehrungsgutgesetz [FoVG] vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien [Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023] vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist.

Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung [Schutzbereichgesetz] in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I S. 899), das zuletzt durch Art. 11 Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetz vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Gesetz über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz - KOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), das zuletzt durch Artikel 77 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPG] vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen [BauGB-AG NRW] vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 211) in der vom 15.07.2021 (GV. NRW. S. 891) bis 30.03.2023 (GV. NRW. S. 176) gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen [Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG NRW] vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 156) geändert worden ist.

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land [Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG] vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Art. 12 G des Gesetzes vom 8.5.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land [Wind-an-Land-Gesetz – WaLG] vom 20.07.2022 (BGBl. I 2022, Nr. 28, S. 1353)

International Civil Aviation Organization [ICAO] (ICAO EUR DOC 015): European guidance material on managing building restricted areas. Third Edition.

Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen [KIAng NRW] vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 910).

Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 [KrWG] (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

[Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG] vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790)) geändert worden ist.

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen [LEP NRW]. Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 122), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. April 2024 [GV. NRW. S. 230] geändert worden ist.

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen [Landesforstgesetz - LFoG], Bekanntmachung der Neufassung vom 24. April 1980, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 360) geändert worden ist.

Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen [LPIG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) geändert worden ist.

Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen [LPIG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Gesetz vom 28. Mai 2024 (GV. NRW. S. 315) geändert worden ist.

Luftverkehrsgesetz [LuftVG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist.

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

[MUNV] und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen [LANUV] (2024): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete – (Fassung: 12.04.2024, 2. Änderung)

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen [MWIDE] & Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen [MULNV] & Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen [MHKGB] (2018) [Windenergie-Erlass]: Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass).

Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz [Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW] vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662)

Raumordnungsgesetz [ROG] vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Art. 1 G zur Änd. des Raumordnungsgesetz und anderer Vorschriften vom 22.3.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Rechtsverordnung für Schutzbestimmungen im Bereich Bodenschatzgewinnung für die Wasserschutzgebiete im Land Nordrhein-Westfalen [Landesweite

Wasserschutzgebietsverordnung oberirdische Bodenschatzgewinnung - LwWSGVO-OB] vom 21. September 2021 (GV. NRW. S. 1104).

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

RICHTLINIE (EU) 2023/2413 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES (RED III) vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates

Staatskanzlei 2011: Verhältnis Abfallwirtschaftsplanung – Regionalplanung. Zeichnerische Darstellung von Abfalldeponien in Regionalplänen. Gemeinsamer Erlass der Staatskanzlei – Landesplanungsbehörde – und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.03.2011.

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen [StrWG NRW] in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. 1995 S. 1028), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. Februar Dezember 20224 (GV. NRW. S. 112284) geändert worden ist. das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist.

Verordnung über Deponien und Langzeitlager [DepV] vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz [BRPHV] in der Fassung vom 19. August 2021 (BGBl. 2021 Teil I Nr. 57)

Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes [Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO] vom 8. Juni 2010 in der Fassung der 4. ÄndVO vom 3. Mai 2016 (GV. NRW. S. 238), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2016.

Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes [Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO] vom 8. Juni 2010, zuletzt geändert durch Art. 1 Sechste ÄndVO vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527).

Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der

Verwaltungsvorschrift Habitatschutz 2016 [VV-Habitatschutz]: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) vom 13.04.2010. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, III 4; 616.06.01.18.

Vogelschutz-Richtlinie (EU-Richtlinie 2009/147/EWG): ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7-E25.

Wasserhaushaltsgesetz [WHG] vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

BVerwG, Beschluss vom 11. Dezember 2006 – 4 B 72/06 –, juris

OVG Lüneburg, Beschluss vom 12. Oktober 2011 – 12 LA 219/10 –, juris

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 16. März 2012 – 2 L 2/11 –, juris

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21. März 2024 – 11 D 133/20.NE –, juris

10.2 Literatur und Websites

Agatz, Monika (2019): Windenergie-Handbuch, 16. Ausgabe. Gelsenkirchen. Online abrufbar unter <http://windenergie-handbuch.de/wp-content/uploads/2020/03/Windenergie-Handbuch-2019.pdf> [Letzter Zugriff am 07.10.2024].

Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (2018): ATKIS-Objektartenkatalog Basis-DLM.

BRA 2019: Bezirksregierung Arnsberg [BRA] [Fachbeitrag Wasserwirtschaft] (2019): Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein.

Bundesregierung (2020): Rohstoffstrategie der Bundesregierung - Sicherung einer nachhaltigen Rohstoffversorgung Deutschlands mit nicht-energetischen mineralischen Rohstoffen. Online abrufbar unter https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/rohstoffstrategie-der-bundesregierung.pdf?__blob=publicationFile&v=8 [Letzter Zugriff am 24.02.2025].

Bundesregierung (2019): Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050. Online abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1679914/c8724321decefc59cca0110063409b50/2019-10-09-klima-massnahmen-data.pdf?download=1> [Letzter Zugriff am 24.02.2025].

Bundesverband Baustoffe - Steine und Erden e. V. Hrsg. (2018): Kreislaufwirtschaft Bau - Mineralische Bauabfälle Monitoring 2016.

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb [GD NRW] Hrsg. [Fachbeitrag Rohstoffgeologie] (2018b): Rohstoffgeologischer Fachbeitrag des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen für das Rohstoffsicherungskonzept der Bezirksregierung Arnsberg.

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb - Hrsg. [Fachbeitrag Bodenschutz] (2018a): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000; dritte Auflage 2018.

Information und Technik Nordrhein-Westfalen [IT.NRW] (2019): Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens 2018 bis 2040/2060. Online abrufbar unter <https://webshop.it.nrw.de/gratis/Z249%20201954.pdf> [Letzter Zugriff am 24.02.2025].

Jeromin Kerkmann Rechtsanwälte (2016): Rechtlich-seismologische Gutachten zur Bedeutung von seismologischen Stationen in Verfahren der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) Hrsg. (2012): Entschneidungskonzept - Suchräume für Querungshilfen in den Mittelgebirgen. Online abrufbar unter https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/landschaft/entschneidungskonzept/01_Entschneidung_der_Landschaft_August_2012.pdf [Letzter Zugriff am 24.02.2025].

Landesamt für Umwelt, und Natur und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen [LANUV] Hrsg. (2013): Potenzialstudie Erneuerbare Energien - Teil 1 - Windenergie. Online abrufbar unter https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/30040a.pdf [Letzter Zugriff am 24.02.2025].

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen [LANUV] [Fachbeitrag Klima] (2019): Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Arnsberg, räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen [LANUV] [Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege] (2020): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein.

Landesbetrieb Wald und Holz NRW [LBWuH] Hrsg. [Fachbeitrag Forst] (2019a): Forstlicher Fachbeitrag zum Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg – Räumlicher Teilplan für den Märkischen Kreis sowie die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein.

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen [LWK] [Fachbeitrag Landwirtschaft] (2020) Hrsg.: Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Arnsberg - Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe [LWL] [Fachbeitrag Kulturlandschaft] (2016): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung, Regierungsbezirk Arnsberg Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein.

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (MV) (2013): Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen – Endbericht“. Online abrufbar unter https://www.rpv-vorpommern.de/fileadmin/Ablage/Projekte/Energie-und-Klimaschutz/Dokumente/Gutachten_Umfassung_Endbericht_100113.pdf [Letzter Zugriff am 24.02.2025]

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (MV) (2021): Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen – Aktualisierung des Gutachtens von 2013“.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen [MULNV] Hrsg. (2008): Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald - Handhabung der Eingriffsregelung nach Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen und Baugesetzbuch und der Ersatzaufforstungen nach Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen bei Eingriffen in den Wald und der Kompensation im Wald. Online abrufbar unter https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/pdf/Hinweise_2005.pdf [Letzter Zugriff am 24.02.2025].

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen [MKULNV] (2015): Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen. Teilplan Siedlungsabfälle. Online abrufbar unter https://www.umwelt.nrw.de/system/files/media/document/file/abfallwirtschaftsplan_nrw_broschuere_0.pdf [Letzter Zugriff am 24.02.2025].

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen [MKULNV] & Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen [MWEIMH] (2016): Seismologische Stationen und Windenergieanlagen.

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen [MUNV] (2023): Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen - Technische Ergänzung zum Teilplan Siedlungsabfälle. Online abrufbar unter https://www.umwelt.nrw.de/system/files/media/document/file/Tech._Erg._AWP.PDF [Letzter Zugriff am 24.02.2025]

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen [MWIDE] (2019): Energieversorgungsstrategie Nordrhein-Westfalen. Online abrufbar unter https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/documents/evs_nrw_version_veroeffentlichung_final.pdf [Letzter Zugriff am 24.02.2025].

RR Vorlage 31/04/2019: Regionalrat Arnsberg: Rohstoffsicherung im Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein im Hinblick auf die Änderung des Landesentwicklungsplans. Online abrufbar unter: https://www.regionalrat-arnsberg.nrw.de/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZcF1OfnsRzGEP3VI1yPJmD_4gDml88lkvk_SE9bFWE3M/Vorlage_31-04-2019.pdf [Letzter Zugriff am 24.02.2025].

Sauerland-Tourismus e. V. und Touristikverband Siegerland-Wittgenstein e. V
[Fachbeitrag Tourismus] (2019): Fachbeitrag Tourismus zum Regionalplan für die Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Märkischer Kreis unter Einbeziehung des Kreises Soest und des Hochsauerlandkreises.

Tractebel Hydroprojekt GmbH (2022): Machbarkeitsstudie über die Realisierung eines dritten Talsperrenstandortes im Kreis Siegen-Wittgenstein
Online abrufbar unter https://gremien.siegenwittgenstein.de/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZVrdXMyUzW2ru2aZ8ha0FDfc9X9zx6xUfS1rXJhMc2Mz/Anl._1_TW-TS_Siegen_Abschlussbericht.pdf [Letzter Zugriff am 24.02.2025]

Website ADDISweb: Abfalldeponiedaten-Informationssystem. Online abrufbar unter: <https://www.addis.nrw.de/spring/intro> [Letzter Zugriff am 24.02.2025].

Website ELWAS. Online abrufbar unter <https://www.elwasweb.nrw.de/elwasweb/index.xhtml> [Letzter Zugriff am 24.02.2025].

Website Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb [GD]: Rohstoffkarte Festgestein. Online abrufbar unter https://www.gd.nrw.de/ro_pj.htm [Letzter Zugriff am 24.02.2025]

Website Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW). Online abrufbar unter <https://www.it.nrw/itnrw>. [Letzter Zugriff am 24.02.2025].

Website Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie Nordrhein-Westfalen (MWIDE NRW): Wirtschaft.NRW. Online abrufbar unter <https://www.wirtschaft.nrw/> [Letzter Zugriff am 24.02.2025].

Website Starkregengefahrenhinweiskarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie. Online abrufbar unter https://geoportal.de/Info/tk_04starkregengefahrenhinweise-nrw [letzter Zugriff am 24.02.2025]

Website Umweltbundesamt 1: Online abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/flaeche/siedlungsverkehrsflaeche#anhaltender-flachenverbrauch-fur-siedlungs-und-verkehrszwecke> [Letzter Zugriff am 24.02.2025].

Website Umweltbundesamt 2: Online abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressedossiers/pressedossier-recycling-vonwindkraftanlagen#:~:text=Nach%2020%20bis%2030%20Jahren,Inhalte%20des%20Umweltbundesamtes%20zum%20Thema> [letzter Zugriff am 24.02.2025]

Website Waldinfo.NRW: Waldfunktionenkarte NRW. Online abrufbar unter: <https://www.waldinfo.nrw.de/waldinfo2/?lang=de> [Letzter Zugriff am 24.02.2025].

10.3 Quellen für Abbildungen

Abb. 2.1	Eigene Darstellung auf Grundlage von Land NRW (2019) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0); Quellen für Kriterien siehe Kap. 10.5
Abb. 2.2	Eigene Darstellung auf Grundlage von Land NRW (2019) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0); Quellen für Kriterien siehe Kap. 10.5
Abb. 4.1	Eigene Darstellung
Abb. 4.2	Eigene Darstellung
Abb. 7.1	Eigene Darstellung
Abb. 7.2	Eigene Darstellung auf Grundlage von Land NRW (2019) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0); Quellen für Kriterien siehe Kap. 10.5
Abb. 7.3	Eigene Darstellung auf Grundlage von Land NRW (2019) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0); Quellen für Kriterien siehe Kap. 10.5
Abb. 7.4	Eigene Darstellung auf Grundlage von Land NRW (2019) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0); Quellen für Kriterien siehe Kap. 10.5
Abb. 7.5	Eigene Darstellung auf Grundlage von Land NRW (2019) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0); Quellen für Kriterien siehe Kap. 10.5
Abb. 8.1	Eigene Darstellung
Abb. 8.2	Eigene Darstellung; Datengrundlagen s. Quellenverzeichnis; Land NRW (2019) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)
Abb. 8.3	Eigene Darstellung auf Grundlage von Land NRW (2019) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0); Quellen für Kriterien siehe Kap. 10.5
Abb. 8.4	Eigene Darstellung auf Grundlage von Land NRW (2019) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0); Quellen für Kriterien siehe Kap. 10.5
Abb. 8.5	Eigene Darstellung auf Grundlage von Land NRW (2019) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0); Quellen für Kriterien siehe Kap. 10.5
Abb. 8.6	Eigene Darstellung auf Grundlage von Land Eigene Darstellung auf Grundlage von Land NRW (2019) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0); Quellen für Kriterien siehe Kap. 10.5
Abb. 8.7	Eigene Darstellung auf Grundlage von Land NRW (2019) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0); Quellen für Kriterien siehe Kap. 10.5
Abb. 8.8	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung MV (2013, 2021)

10.4 Quellen für Tabellen

Tab. 4.1	Bedarfsabschätzung Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 32 von Januar 2020
Tab. 4.2	Eigene Darstellung
Tab. 4.3	Eigene Darstellung
Tab. 4.4	Bedarfsabschätzung Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 32 von Januar 2020
Tab. 7.1	Eigene Darstellung
Tab. 7.2	Eigene Darstellung
Tab. 7.3	Eigene Darstellung
Tab. 7.4	Eigene Darstellung
Tab. 8.1	RED III und eigene Darstellung

10.5 Quellen für die zeichnerischen Festlegungen und Erläuterungskarten

Kriterium	Quellen
ASB angrenzender Regionalpläne	Regionalplan Köln, TA Region Köln Regionalverband Ruhr, Regionalplan Ruhr Regionalplan Arnsberg, TA Oberbereiche Bochum und Hagen (Märkischer Kreis) Regionalplan Arnsberg, TA Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
Autobahnanschlusspunkte	Eigene Datengrundlage
Bauschutzbereich eines Störfallbetriebs	Kommunale Stellungnahme
Bioklimatische Gunsträume überörtlicher Bedeutung hoher Priorität und hoher Erreichbarkeit	LANUV
Bioklimatische Gunsträume überörtlicher Bedeutung sehr hoher Priorität	LANUV
Biotopkataster-Flächen	LANUV
Biotopverbund (Stufe I, Stufe II)	LANUV
Böden als potenzielle CO ₂ -Speicher (Nassböden, Stauwasserböden)	GD 2018a
Böden mit Biotopentwicklungspotenzial	GD 2018a
Böden mit Bodenwertzahlen > 55 (BWZ > 55)	GD 2018a
Böden mit Regler-/Pufferfunktion (swb_3) inkl. hoher Bodenfruchtbarkeit	GD 2018a
Böden mit Regler-/Pufferfunktion (swb_3) inkl. sehr hoher Bodenfruchtbarkeit	GD 2018a
Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung (BFE5)	GD
Bodendenkmäler	LWL 2016
Brach- und Konversionsflächen	Siedlungsflächenmonitoring (SFM)
Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Kreisstraße, Landesstraße	Basis-DLM, Geobasis NRW und eigene Datengrundlage
Deponien	Abfalldeponiedaten-Informationssystem ADDISweb, LANUV NRW

Kriterium	Quellen
Drehfunkfeuer (VOR/DVOR)	Deutsche Flugsicherung
Einzugsgebiete von Kaltluft-Leitbahnen überörtlicher Bedeutung	LANUV
Entwicklungsräume für Zielarten	LANUV
Entwicklungsräume Klimaanpassung	LANUV
Erdbebenmessstationen	GD
Ergänzungsräume für Zielarten	LANUV
Ergänzungsräume Klimaanpassung	LANUV
Erholungsgebiete (inkl. geplante Erholungsgebiete)	Eigene Datengrundlage
FFH-Gebiete	LANUV, Land Hessen, Land Rheinland-Pfalz
FFH-Lebensraumtypen	LANUV
Flächen für Windenergienutzung	FNP der Kommunen, eigener Datensatz
Flugplätze inklusive Bauschutzbereiche/ Hindernisbegrenzungsflächen	„Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“
Forstliche Versuchsflächen	LBWuH
Geländeneigung mehr als 35 %	LANUV
geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW	LANUV
Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB), inkl. einstweilig sichergestellter GLB	Höhere Naturschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörden
Hauptschienenwege	Basis-DLM, Geobasis NRW und eigene Datengrundlage
Hochwasserschutz (HQ100, HQ1000)	Website ELWAS
Kaltluft-Leitbahnen überörtlicher Bedeutung	LANUV
Kernräume für Zielarten	LANUV
Kernräume für Zielarten des Biotopverbunds	LANUV
Kernräume Klimaanpassung	LANUV
Klimarelevante Böden mit hoher Wasserspeicherkapazität im 2- m-Raum	GD 2018a
Kulturlandschaftsprägende Bodendenkmäler	LWL 2016
Kurgebiete (inkl. geplante Kurgebiete)	Eigene Datengrundlage
Landesweit bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	LWL 2016
Landschaftsbildeinheiten (von herausragender und von besonderer Bedeutung)	LANUV
Landschaftsschutzgebiete (LSG) (inkl. temporäre LSG)	Höhere Naturschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde
Lärmarme Räume	LANUV
Militärische Radaranlage	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Multimodale Schnittstellen	Eigene Datengrundlage
Naturdenkmäler, flächig	LANUV, Höhere Naturschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörden
Naturwaldzellen	LANUV
Nebenachsen Wildkatzen-Wegeplan	BUND
NSG, temporäre NSG, sichergestellte NSG, vertraglich gesicherte Flächen (NSG- ersetzend)	LANUV, Höhere Naturschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörden
NSG-würdige Biotopkatasterflächen	LANUV
Radaranlage und Peiler (DF)	Deutsche Flugsicherung

Kriterium	Quellen
Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Landschafts-/Baukultur, Denkmalpflege, Archäologie)	LWL 2016
Rohstoffvorkommen	Website GD
Saatgutbestände	LBWuH
Schutzwürdige Böden (schutzwürdig, sehr schutzwürdig, besonders schutzwürdig)	GD
Schwerpunktvorkommen windenergieempfindlicher Arten	LANUV
Such- und Potentialräume der Kommunen	Fragebogen und Werkstattgespräche
Tatsächliche Nutzung <ul style="list-style-type: none"> - Siedlung (Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche [Abfallbehandlungsanlage, Kläranlagen, Klärwerk], Halde, Tagebau, Grube, Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Siedlungsfläche) - Ortslage - Bauwerke und Einrichtungen in Siedlungsflächen (Vorratsbehälter Speicherbauwerk - Gewässer (Fließgewässer, stehendes Gewässer) - Verkehr (Straßenverkehr, Straße, Bahnverkehr, Bahnstrecke, Flugverkehr, Platz [Parkplatz, Raststätte]) - Vegetation (Nadelwald, Laubwald, Mischwald) - Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ab 110 kV 	ATKIS Basis-DLM, Geobasis NRW
Touristisch bedeutsame Seen	Basis-DLM, Geobasis NRW, Sauerland-Tourismus e. V. und Touristikverband Siegerland-Wittgenstein e. V (2019)
Touristisch bedeutsame Wanderwege	Sauerland-Tourismus e. V. und Touristikverband Siegerland-Wittgenstein e. V (2019)
Überschwemmungsgebiete (ÜSG)	Website ELWAS
Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)	LANUV
Verbindungsräume für Zielarten	LANUV
Verbindungsräume Klimaanpassung	LANUV
Verbundschwerpunkte des Biotopverbunds	LANUV
Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter windenergieempfindlicher Tierarten	LANUV
Vogelschutzgebiete (VS-Gebiete)	LANUV, Land Hessen, Land Rheinland-Pfalz
Waldgebiete mit besonderen Funktionen	Website Waldinfo.NRW
Wassereinzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen	Wasserverband Siegen-Wittgenstein, 04/2018

Kriterium	Quellen
Wasserschutzgebiete (WSG), inkl. geplante WSG	Website ELWAS
Wildkatzen: Kernräume und besiedelte Lebensräume	LANUV
Wildnisentwicklungsgebiete	LANUV
Wildtierkorridore	LANUV

10.6 Quellen für die Anhänge

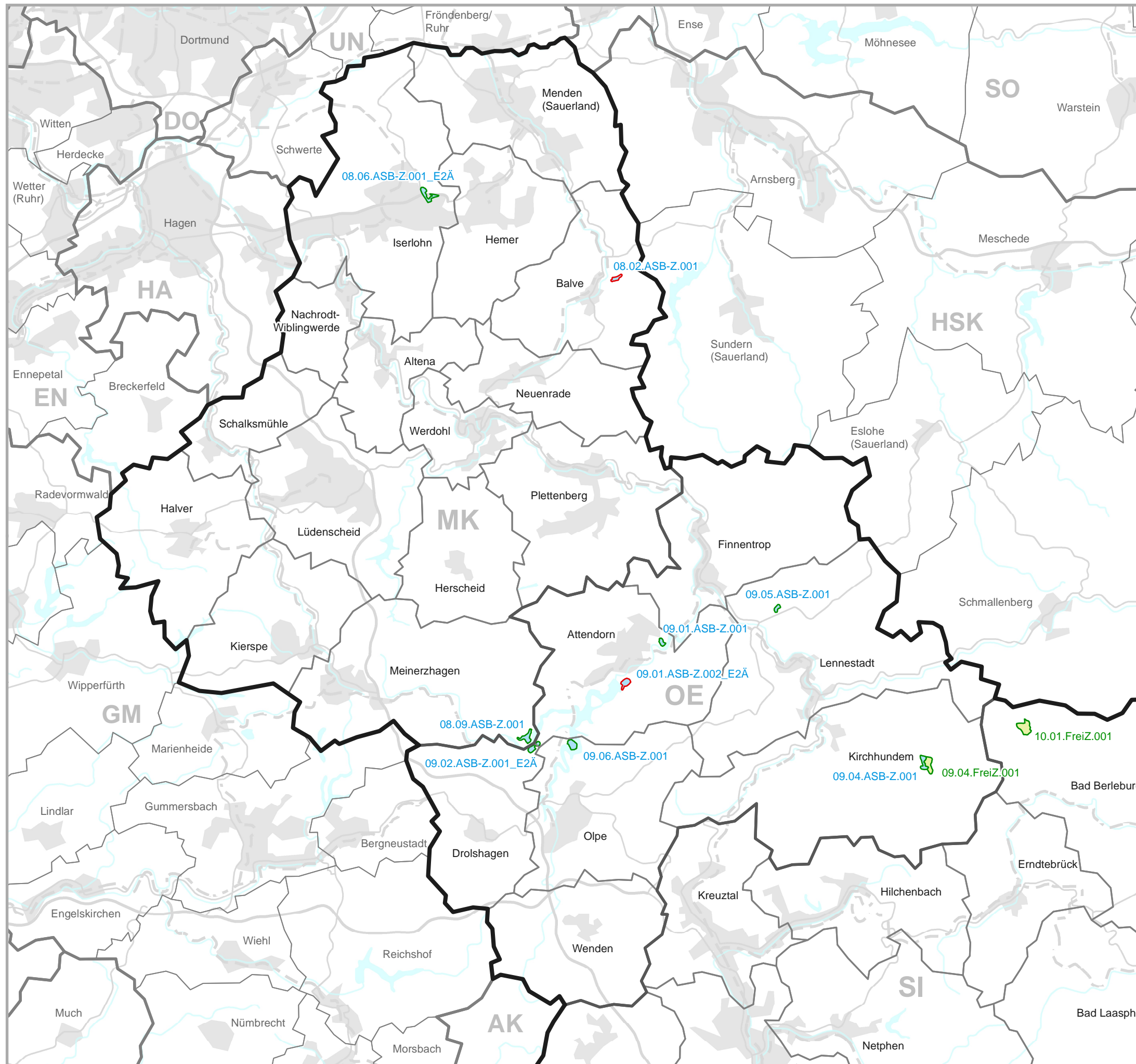
Bei den Anhängen 3-I, 4-I, 5-II, 6-I, 7-II und 8-I der Begründung handelt es sich um Übersichten über die Prüfflächen und die Ergebnisse der Umweltprüfung für die jeweiligen Kapitel. Es handelt sich um eigene Darstellungen auf Grundlage von Land NRW (2019) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>).

ANHANG



| 11.1

Anhang 3-I: Prüfflächen Kapitel 3 - Ergebnisse der Umweltprüfung



Legende

Umweltfachliche Gesamteinschätzung

ASB-Z mit Zweckbindung Erholung

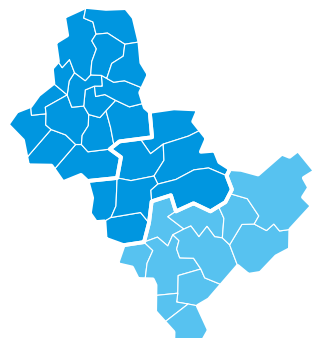
- Geringe bis mäßige Umweltauswirkungen
- Schwerwiegende Umweltauswirkungen
- 08.02.ASB-Z.001 vgl. Anhang 3-II zur Begründung

Freiraumbereiche mit Zweckbindung Erholung

- Geringe bis mäßige Umweltauswirkungen
- Schwerwiegende Umweltauswirkungen
- 09.04.FreiZ.001 vgl. Anhang 3-II zur Begründung

Hintergrundkarte

- Grenze des Planungsraums
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Autobahn
- Bundesstraße
- Schienenweg
- Fluss
- See, Talsperre
- Siedlungsfläche



Anhang 3-II:

Ergebnisse der Umweltprüfung und Abwägung

Schlüsselnummer	ID SUP	vorgesehene Festlegung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen		Beibehaltung der Festlegung	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwerwiegend		
-	08.02.ASB-Z.001	ASB-Z		X	ja	2.1.3: Planungsmaßstab 2.2.2: fachgesetzliches Verfahren 2.2.7: Verhältnis Fläche zu Kriterium 2.4.1: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren 2.6.1: fachgesetzliches Verfahren 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren 2.8.4: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren
-	08.06.ASB-Z.001_E2Ä	ASB-Z	X		ja	-
-	08.09.ASB-Z.001	ASB-Z	X		ja	-
-	09.01.ASB-Z.001	ASB-Z	*	*	ja	-
-	09.01.ASB-Z.002_E2Ä	ASB-Z		X	ja	2.1.3: Verhältnis Fläche zu Kriterium 2.2.7: Planungsmaßstab 2.4.1: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren 2.2.8: Planungsmaßstab, fachgesetzliches Verfahren
-	09.02.ASB-Z.001_E2Ä	ASB-Z	X		ja	-
-	09.04.ASB-Z.001	ASB-Z	*	*	ja	-
-	09.05.ASB-Z.001	ASB-Z	*	*	ja	-
-	09.06.ASB-Z.001	ASB-Z	*	*	ja	-
-	09.04.FreiZ.001	Frei-Z	X		ja	-
-	10.01.FreiZ.001	Frei-Z	X		ja	-

* Für die Fläche wurde im Rahmen der Umweltprüfung ein Screening durchgeführt. Da die Festlegung überwiegend der Sicherung bereits bestehender Nutzungen dient, sind erhebliche Umweltauswirkungen durch die Festlegung nicht zu erwarten.

Für jede Fläche ohne * wurde im Rahmen der Umweltprüfung ein Steckbrief erarbeitet. Aus diesem Steckbrief geht hervor, ob und für welche Schutzgüter voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Außerdem ist am Ende eines jeden Steckbriefs die umweltfachliche Gesamteinschätzung angegeben. Diese ist auch in der obenstehenden Tabelle abzulesen. Die Ziffern in der Spalte "Planerische Abwägung" geben an, auf welche Schutzgüter sich jeweils bezogen wird.

Weitere Hinweise zur planerischen Abwägung:

I Planungsmaßstab

Die dem Planungsmaßstab des Regionalplans (1:50.000) entsprechende Bereichsschärfe erfordert an dieser Stelle keine Anpassung der Geometrie.

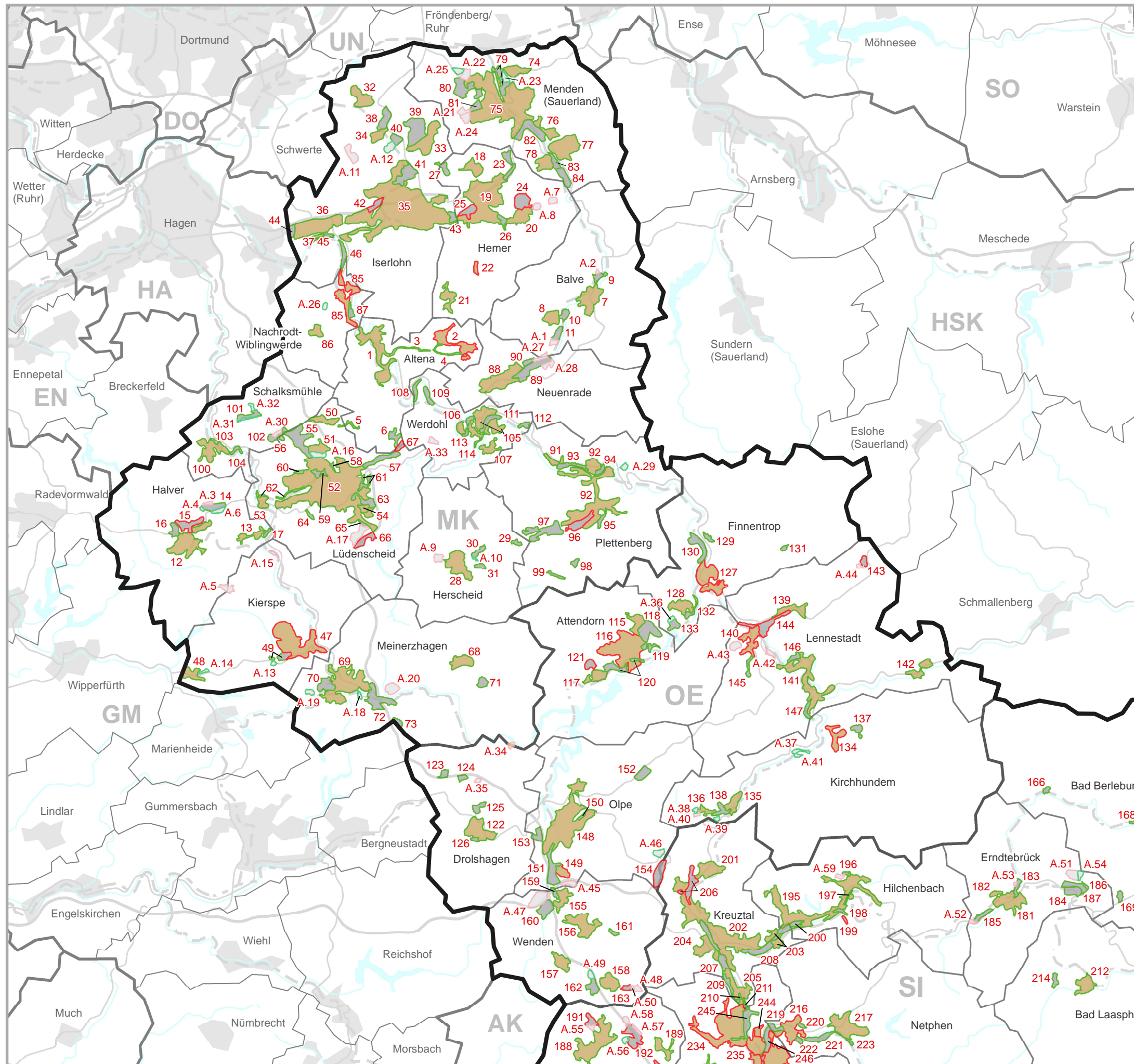
I Fachgesetzliches Verfahren

Die Belange sind im nachfolgenden fachgesetzlichen Verfahren zu prüfen.

I Verhältnis Festlegung zu Kriterium

Verhältnismäßig kleine Inanspruchnahme eines großflächigen Kriteriums, die voraussichtlich nur geringe Auswirkungen auf dieses haben wird.

Anhang 4-I: Prüfflächen Kapitel 4 - Ergebnisse der Umweltprüfung



Legende

Umweltfachliche Gesamteinschätzung *

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

- Geringe bis mäßige Umweltauswirkungen
- Schwerwiegende Umweltauswirkungen
- 95 vgl. Anhang 4-II zur Begründung

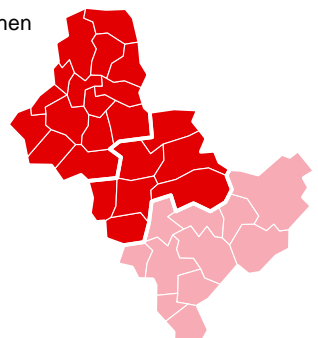
Bereiche für gewerbliche & industrielle Nutzungen (GIB)

- Geringe bis mäßige Umweltauswirkungen
- Schwerwiegende Umweltauswirkungen
- 152 vgl. Anhang 4-II zur Begründung

Hintergrundkarte

- Grenze des Planungsraums
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Autobahn
- Bundesstraße
- Schienenweg
- Fluss
- See, Talsperre

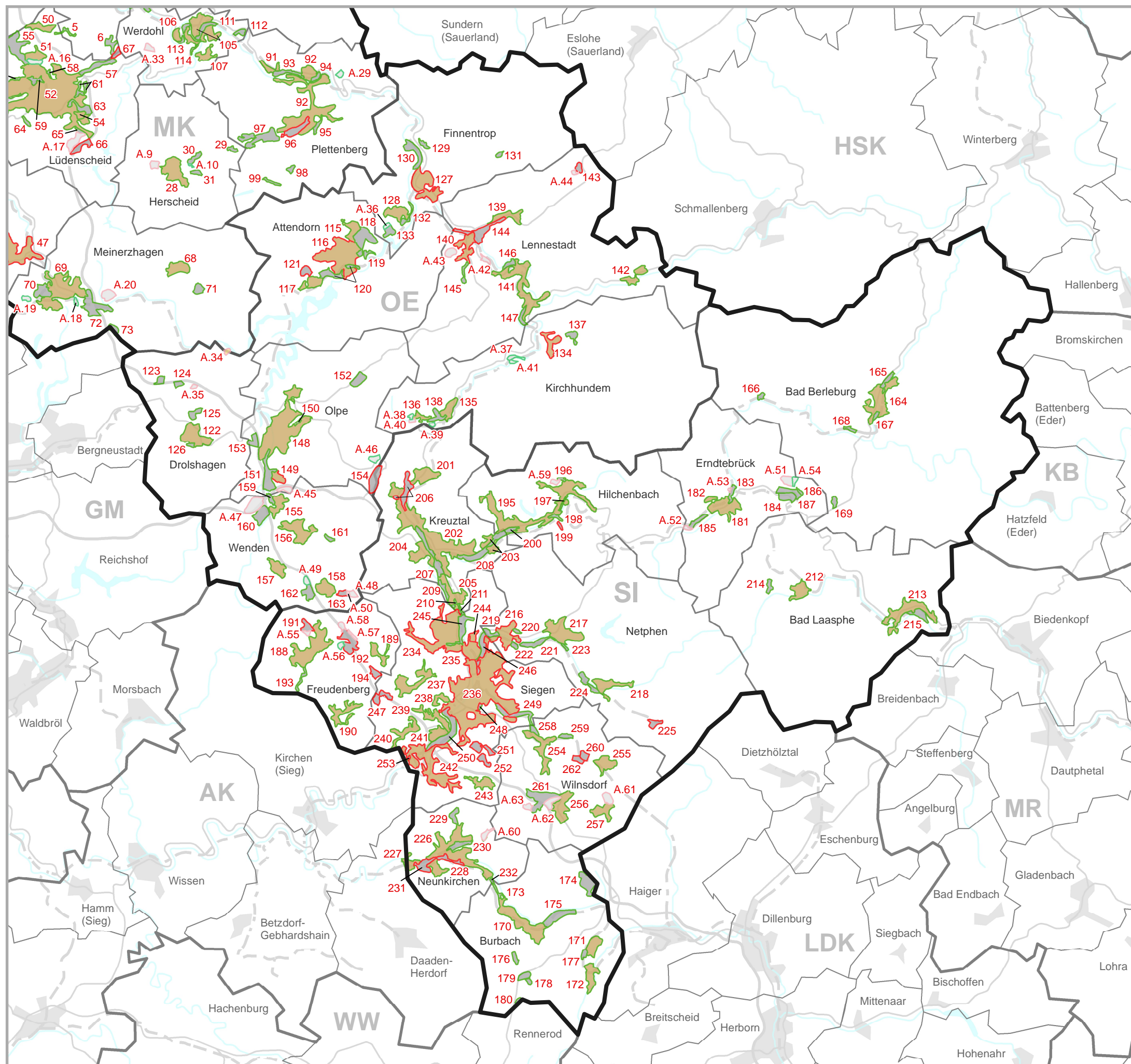
* hellere Bereiche zeigen Alternativflächen



N Blatt 1/2

Maßstab: 1:250.000



Anhang 4-I: Prüfflächen Kapitel 4 - Ergebnisse der Umweltprüfung





Legende

Umweltfachliche Gesamteinschätzung *







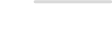

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

-  Geringe bis mäßige Umweltauswirkungen
-  Schwerwiegende Umweltauswirkungen
- 95 vgl. Anhang 4-II zur Begründung

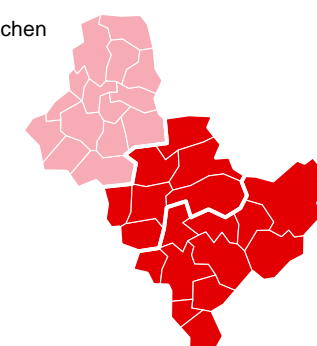
Bereiche für gewerbliche & industrielle Nutzungen (GIB)

-  Geringe bis mäßige Umweltauswirkungen
-  Schwerwiegende Umweltauswirkungen
- 152 vgl. Anhang 4-II zur Begründung

Hintergrundkarte

-  Grenze des Planungsraums
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze
-  Autobahn
-  Bundesstraße
-  Schienenweg
-  Fluss
-  See, Talsperre

* hellere Bereiche zeigen Alternativflächen



N Blatt 2/2

Maßstab: 1:250.000

Anhang 4-II:

Ergebnisse der Umweltprüfung und Abwägung

Schlüsselnummer	ID SUP	vorgesehene Festlegung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen		Beibehaltung der Festlegung	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwerwiegend		
1	08.01.ASB.001	ASB	*	*	ja	-
2	08.01.ASB.002_E2Ä	ASB		X	ja	2.1.3: Bebauungszusammenhang 2.4.1: Bebauungszusammenhang 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren
3	08.01.GIB.001	GIB	*	*	ja	-
4	08.01.GIB.002	GIB	*	*	ja	-
5	08.01.GIB.003_E2Ä	GIB	X		ja	-
6	08.01.GIB-Z.001_E2Ä	GIB-Z	X		ja	-
7	08.02.ASB.001_E2Ä	ASB	X		ja	-
8	08.02.ASB.002	ASB	X		ja	-
9	08.02.GIB.001	GIB	X		ja	-
10	08.02.GIB.002	GIB	*	*	ja	-
11	08.02.GIB.003	GIB	*	*	ja	-
12	08.03.ASB.001	ASB	X		ja	-
13	08.03.ASB.002	ASB	X		ja	-
14	08.03.GIB.001	GIB	*	*	ja	-
15	08.03.GIB.002_E2Ä	GIB		X	ja	2.5.1: fachgesetzliches Verfahren 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren
16	08.03.GIB.003	GIB	*	*	ja	-
17	08.03.GIB.004	GIB	*	*	ja	-
18	08.04.ASB.001_E2Ä	ASB	*	*	ja	-
19	08.04.ASB.002_II	ASB	X		ja	-
20	08.04.ASB.003	ASB	*	*	ja	-
21	08.04.ASB.004_E2Ä_II	ASB	X		ja	-
22	08.04.ASB-Z.001	ASB-Z		X	ja	2.1.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium 2.4.1: Planungsmaßstab 2.6.1: Verhältnis Fläche zu Kriterium 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium
23	08.04.GIB.001_E2Ä	GIB	X		ja	-
24	08.04.GIB.002_E2Ä	GIB		X	ja	2.1.3: fachgesetzliches Verfahren 2.2.7: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren 2.2.8: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren, Planungsmaßstab 2.4.1: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren, Bedarfsdeckung 2.6.1: Verhältnis Fläche zu Kriterium 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren 2.8.4: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren
25	08.04.GIB.003_E2Ä	GIB		X	ja	2.2.2: fachgesetzliches Verfahren 2.4.1: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren, Bedarfsdeckung 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren 2.8.4: Bedarfsdeckung
26	08.04.GIB.004	GIB	X		ja	-
27	08.04.GIB-Z.001_E2N	GIB-Z	X			-
28	08.05.ASB.001	ASB	X		ja	-
29	08.05.GIB.001	GIB	*	*	ja	-
30	08.05.GIB.002	GIB	X		ja	-
31	08.05.GIB.003	GIB	*	*	ja	-
32	08.06.ASB.001	ASB	*	*	ja	-
33	08.06.ASB.002	ASB	*	*	ja	-
34	08.06.ASB.003	ASB	X		ja	-
35	08.06.ASB.004_E2Ä	ASB	X		ja	-
36	08.06.ASB.005	ASB	*	*	ja	-
37	08.06.ASB.006	ASB	*	*	ja	-
38	08.06.GIB.001_II	GIB	X		ja	-
39	08.06.GIB.002	GIB	X		ja	-
40	08.06.GIB.003_E2Ä	GIB	X		ja	-
41	08.06.GIB.004	GIB	*	*	ja	-
42	08.06.GIB.005	GIB		X	ja	2.1.3: Bebauungszusammenhang 2.4.1: fachgesetzliches Verfahren 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren 2.8.4: fachgesetzliches Verfahren

Schlüsselnummer	ID SUP	vorgesehene Festlegung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen		Beibehaltung der Festlegung	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwerwiegend		
43	08.06.GIB.006	GIB	X		ja	-
44	08.06.GIB.007	GIB	X		ja	-
45	08.06.GIB.008	GIB	*	*	ja	-
46	08.06.GIB.009	GIB	*	*	ja	-
47	08.07.ASB.001_E2Ä	ASB		X	ja	2.1.3: Bebauungszusammenhang 2.2.4: fachgesetzliches Verfahren, Bebauungszusammenhang 2.2.7: fachgesetzliches Verfahren, Bebauungszusammenhang 2.2.8: fachgesetzliches Verfahren, Bebauungszusammenhang 2.4.1: fachgesetzliches Verfahren 2.5.1: Bebauungszusammenhang
48	08.07.ASB.002_E2Ä	ASB	X		ja	-
49	08.07.GIB.001	GIB	*	*	ja	-
50	08.08.ASB.001	ASB	X		ja	-
51	08.08.ASB.002	ASB	*	*	ja	-
52	08.08.ASB.003_E2Ä	ASB	X		ja	-
53	08.08.ASB.004	ASB	*	*	ja	-
54	08.08.ASB-Z.001	ASB-Z	*	*	ja	-
55	08.08.GIB.001	GIB	*	*	ja	-
56	08.08.GIB.002_E2Ä	GIB	X		ja	-
57	08.08.GIB.003	GIB	X		ja	-
58	08.08.GIB.004	GIB	*	*	ja	-
59	08.08.GIB.005	GIB	*	*	ja	-
60	08.08.GIB.006	GIB	*	*	ja	-
61	08.08.GIB.007	GIB	X		ja	-
62	08.08.GIB.008	GIB	*	*	ja	-
63	08.08.GIB.009	GIB	*	*	ja	-
64	08.08.GIB.010	GIB	*	*	ja	-
65	08.08.GIB.011_E2Ä_II	GIB	X		ja	-
66	08.08.GIB.012_E2N_III	GIB		X	ja	2.2.2: fachgesetzliches Verfahren 2.2.7: fachgesetzliches Verfahren, Planungsmaßstab 2.4.1: Häufigkeit des Kriteriums, fachgesetzliches Verfahren 2.7.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium
67	08.08.GIB-Z.001_E2Ä	GIB-Z		X	ja	2.4.1: Bereichsschärfe, Bedarfsdeckung 2.6.3: Bereichsschärfe, Bedarfsdeckung 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium
68	08.09.ASB.001_E2Ä	ASB	X		ja	-
69	08.09.ASB.002_E2Ä	ASB	*	*	ja	-
70	08.09.GIB.001	GIB	X		ja	-
71	08.09.GIB.002_E2Ä	GIB	X		ja	-
72	08.09.GIB.003	GIB	*	*	ja	-
73	08.09.GIB-Z.004	GIB-Z	*	*	ja	-
74	08.10.ASB.001	ASB	*	*	ja	-
75	08.10.ASB.002_E2Ä	ASB	*	*	ja	-
76	08.10.ASB.003_E2Ä	ASB	X		ja	-
77	08.10.ASB.004	ASB	*	*	ja	-
78	08.10.ASB.005_E2Ä	ASB	X		ja	-
79	08.10.GIB.001_E2Ä_II	GIB	X		ja	-
80	08.10.GIB.002	GIB	*	*	ja	-
81	08.10.GIB.003	GIB	X		ja	-
82	08.10.GIB.004_II	GIB	X		ja	-
83	08.10.GIB.005	GIB	*	*	ja	-
84	08.10.GIB-Z.001	GIB-Z	X		ja	-
85	08.11.ASB.001	ASB		X	ja	2.1.3: Verhältnis Fläche zu Kriterium 2.2.4: Planungsmaßstab, fachgesetzliches Verfahren 2.2.7: Planungsmaßstab 2.4.1: fachgesetzliches Verfahren 2.6.1: Verhältnis Fläche zu Kriterium, Bebauungszusammenhang 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren
86	08.11.ASB.002	ASB	*	*	ja	-
87	08.11.GIB.001	GIB	*	*	ja	-
88	08.12.ASB.001	ASB	*	*	ja	-
89	08.12.GIB.001	GIB	X		ja	-
90	08.12.GIB-Z.001	GIB-Z	X		ja	-
91	08.13.ASB.001	ASB	X		ja	-
92	08.13.ASB.002_E2Ä_II	ASB	X		ja	-

Schlüsselnummer	ID SUP	vorgesehene Festlegung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen		Beibehaltung der Festlegung	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwerwiegend		
93	08.13.GIB.001_E2Ä	GIB	X		ja	-
94	08.13.GIB.002	GIB	*	*	ja	-
95	08.13.GIB.003_E2Ä	GIB	X		ja	-
96	08.13.GIB.004_E2Ä	GIB		X	ja	2.4.1: Bebauungszusammenhang, fachgesetzliches Verfahren 2.5.2: Bebauungszusammenhang, fachgesetzliches Verfahren 2.6.3: Bebauungszusammenhang, Planungsmaßstab 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren
97	08.13.GIB.005_II_E2Ä	GIB	X		ja	-
98	08.13.GIB.006	GIB	X		ja	-
99	08.13.GIB.007	GIB	*	*	ja	-
100	08.14.ASB.001	ASB	X		ja	-
101	08.14.GIB.001	GIB	*	*	ja	-
102	08.14.GIB.002_II	GIB	X		ja	-
103	08.14.GIB.003	GIB	*	*	ja	-
104	08.14.GIB.004	GIB	*	*	ja	-
105	08.15.ASB.001	ASB	*	*	ja	-
106	08.15.ASB.002	ASB	*	*	ja	-
107	08.15.ASB.003	ASB	*	*	ja	-
108	08.15.GIB.001	GIB	*	*	ja	-
109	08.15.GIB.002_E2Ä	GIB	X		ja	-
110	08.15.GIB.003	GIB	*	*	ja	-
111	08.15.GIB.004	GIB	*	*	ja	-
112	08.15.GIB.005	GIB	X		ja	-
113	08.15.GIB.006	GIB	*	*	ja	-
114	08.15.GIB.007	GIB	*	*	ja	-
115	09.01.ASB.001_E2Ä_II	ASB	X		ja	-
116	09.01.ASB.002_E2Ä_II	ASB		X	ja	2.1.3: Fachgesetzliches Verfahren 2.4.1: Bebauungszusammenhang 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren
117	09.01.ASB.003_E2Ä_II	ASB	X		ja	-
118	09.01.GIB.001_E2Ä	GIB	*	*	ja	-
119	09.01.GIB.002	GIB	*	*	ja	-
120	09.01.GIB.003_E2Ä	GIB	X		ja	-
121	09.01.GIB.004	GIB		X	ja	2.1.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium 2.1.3: Planungsmaßstab 2.2.4: fachgesetzliches Verfahren 2.2.7: fachgesetzliches Verfahren 2.2.8: fachgesetzliches Verfahren 2.4.1: Häufigkeit des Kriteriums, Bedarfsdeckung 2.8.2: Verhältnis Kriterium zu Fläche, fachgesetzliches Verfahren
122	09.02.ASB.001	ASB	X		ja	-
123	09.02.GIB.001	GIB	X		ja	-
124	09.02.GIB.002	GIB	*	*	ja	-
125	09.02.GIB.003	GIB	X		ja	-
126	09.02.GIB.004	GIB	*	*	ja	-
127	09.03.ASB.001_E2Ä_II	ASB		X	ja	2.1.3: Planungsmaßstab, Bebauungszusammenhang 2.2.7: Bebauungszusammenhang, fachgesetzliches Verfahren 2.4.1: Bebauungszusammenhang 2.6.3: Bedarfsdeckung, Planungsmaßstab 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren 2.8.4: Planungsmaßstab, Bebauungszusammenhang
128	09.03.ASB.002	ASB	*	*	ja	-
129	09.03.GIB.001_E2Ä	GIB	X		ja	-
130	09.03.GIB.002	GIB	*	*	ja	-
131	09.03.GIB.003	GIB	*	*	ja	-
132	09.03.GIB.004	GIB	*	*	ja	-
133	09.03.GIB.005_II_E2Ä	GIB	X		ja	-
134	09.04.ASB.001	ASB		X	ja	2.2.7: Planungsmaßstab 2.4.1: Bebauungszusammenhang 2.5.2: Bebauungszusammenhang, fachgesetzliches Verfahren 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren
135	09.04.ASB.002	ASB	X		ja	-

Schlüsselnummer	ID SUP	vorgesehene Festlegung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen		Beibehaltung der Festlegung	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwerwiegend		
136	09.04.ASB.003	ASB	*	*	ja	-
137	09.04.GIB.001_E2Ä	GIB	X		ja	-
138	09.04.GIB.002	GIB	X		ja	-
139	09.05.ASB.001	ASB	*	*	ja	-
140	09.05.ASB.002	ASB		X	ja	2.4.1: Bebauungszusammenhang, fachgesetzliches Verfahren 2.6.3: Bebauungszusammenhang, fachgesetzliches Verfahren 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren
141	09.05.ASB.003_E2Ä	ASB	X		ja	-
142	09.05.ASB.004	ASB	*	*	ja	-
143	09.05.GIB.001_E2Ä	GIB		X	ja	2.3.1: Fachgesetzliches Verfahren 2.4.1: Bedarfsdeckung 2.8.2: Verhältnis Kriterium zu Fläche
144	09.05.GIB.002	GIB		X	ja	2.2.4: Planungsmaßstab, fachgesetzliches Verfahren 2.4.1: Häufigkeit des Kriteriums, Bedarfsdeckung 2.5.2: Planungsmaßstab, fachgesetzliches Verfahren 2.6.3: Häufigkeit des Kriteriums, Bedarfsdeckung, Planungsmaßstab 2.8.2: Verhältnis Kriterium zu Fläche, fachgesetzliches Verfahren
145	09.05.GIB.003	GIB	*	*	ja	-
146	09.05.GIB.004	GIB	*	*	ja	-
147	09.05.GIB.005	GIB	*	*	ja	-
148	09.06.ASB.001_E2Ä_II	ASB	X		ja	-
149	09.06.ASB.002	ASB		X	ja	2.1.3: Planungsmaßstab 2.4.1: Bebauungszusammenhang 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren
150	09.06.GIB.001	GIB	*	*	ja	-
151	09.06.GIB.002	GIB	X		ja	-
152	09.06.GIB-Z.001_E2Ä	GIB-Z	X		ja	-
153	09.06.GIB-Z.002	GIB-Z	*	*	ja	-
154	09.06.GIB-Z.003_E2Ä	GIB-Z		X	ja	2.1.3: Verhältnis Fläche zu Kriterium 2.2.4: Planungsmaßstab, fachgesetzliches Verfahren 2.4.1: Häufigkeit des Kriteriums, Bedarfsdeckung 2.7.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren
155	09.07.ASB.001	ASB	*	*	ja	-
156	09.07.ASB.002_E2Ä	ASB	X		ja	-
157	09.07.ASB.003	ASB	X		ja	-
158	09.07.ASB.004	ASB	X		ja	-
159	09.07.GIB.001	GIB	*	*	ja	-
160	09.07.GIB.002	GIB	*	*	ja	-
161	09.07.GIB.003	GIB	*	*	ja	-
162	09.07.GIB.004	GIB	X		ja	-
163	09.07.GIB.005	GIB		X	ja	2.4.1: Häufigkeit des Kriteriums, Bedarfsdeckung 2.7.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium 2.8.2: Verhältnis Kriterium zu Fläche, fachgesetzliches Verfahren
164	10.01.ASB.001	ASB	*	*	ja	-
165	10.01.GIB.001	GIB	X		ja	-
166	10.01.GIB.002	GIB	*	*	ja	-
167	10.01.GIB.003	GIB	*	*	ja	-
168	10.01.GIB.004	GIB	*	*	ja	-
169	10.01.GIB.005_E2N	GIB	X		ja	-
170	10.02.ASB.001_E2Ä_II	ASB	X		ja	-
171	10.02.ASB.002_E2Ä	ASB	X		ja	-
172	10.02.ASB.003	ASB	*	*	ja	-
173	10.02.GIB.001	GIB	*	*	ja	-
174	10.02.GIB.002_E2Ä	GIB	X		ja	-
175	10.02.GIB.003_E2Ä	GIB	X		ja	-
176	10.02.GIB.004	GIB	X		ja	-
177	10.02.GIB.005	GIB	*	*	ja	-
178	10.02.GIB.006	GIB	*	*	ja	-
179	10.02.GIB-Z.001	GIB-Z	*	*	ja	-
180	10.02.GIB-Z.002	GIB-Z	*	*	ja	-
181	10.03.ASB.001_E2Ä	ASB	X		ja	-
182	10.03.ASB-Z.001	ASB-Z	*	*	ja	-

Schlüsselnummer	ID SUP	vorgesehene Festlegung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen		Beibehaltung der Festlegung	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwerwiegend		
183	10.03.GIB.001	GIB	*	*	ja	-
184	10.03.GIB.002	GIB	*	*	ja	-
185	10.03.GIB.003	GIB	X		ja	-
186	10.03.GIB.004_E2N	GIB	X		ja	-
187	10.03.GIB-Z.002	GIB-Z	*	*	ja	-
188	10.04.ASB.001	ASB	*	*	ja	-
189	10.04.ASB.002_E2Ä	ASB	*	*	ja	-
190	10.04.ASB.003_E2Ä	ASB	X		ja	-
191	10.04.GIB.001_E2Ä	GIB		X	ja	2.3.1: Verhältnis Fläche zu Kriterium, Planungsmaßstab 2.4.1: Häufigkeit des Kriteriums, Bedarfsdeckung, Planungsmaßstab 2.6.3: Häufigkeit des Kriteriums, Bedarfsdeckung, Planungsmaßstab 2.8.1: fachgesetzliches Verfahren 2.8.2: Verhältnis Kriterium zu Fläche, fachgesetzliches Verfahren
192	10.04.GIB.002_E2Ä	GIB		X	ja	2.7.1: Planungsmaßstab 2.8.1: fachgesetzliches Verfahren 2.8.2: Verhältnis Kriterium zu Fläche, fachgesetzliches Verfahren
193	10.04.GIB.003	GIB	*	*	ja	-
194	10.04.GIB.004_E2N	GIB		X	ja	2.4.1: Bedarfsdeckung 2.6.3: Bedarfsdeckung 2.8.2: Verhältnis Kriterium zu Fläche
195	10.05.ASB.001_E2Ä_II	ASB	X		ja	-
196	10.05.GIB.001	GIB	*	*	ja	-
197	10.05.GIB.002	GIB	*	*	ja	-
198	10.05.GIB.003	GIB	*	*	ja	-
199	10.05.GIB.004	GIB		X	ja	2.1.3: Verhältnis Fläche zu Kriterium 2.4.1: Häufigkeit des Kriteriums, Bedarfsdeckung, Planungsmaßstab 2.6.3: Häufigkeit des Kriteriums, Bedarfsdeckung, Planungsmaßstab 2.7.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium 2.8.2: Verhältnis Kriterium zu Fläche, fachgesetzliches Verfahren
200	10.05.GIB.005	GIB	*	*	ja	-
201	10.06.ASB.001	ASB	X		ja	-
202	10.06.ASB.002_E2Ä_II	ASB	X		ja	-
203	10.06.ASB.003	ASB	*	*	ja	-
204	10.06.ASB.004	ASB	*	*	ja	-
205	10.06.ASB.005	ASB	X		ja	-
206	10.06.GIB.001_E2Ä	GIB		X	ja	2.1.3: Planungsmaßstab 2.2.4: Bebauungszusammenhang, fachgesetzliches Verfahren 2.2.8: Bebauungszusammenhang, fachgesetzliches Verfahren 2.4.1: Häufigkeit des Kriteriums, Bedarfsdeckung 2.5.2: Bebauungszusammenhang, fachgesetzliches Verfahren 2.6.3: Häufigkeit des Kriteriums, Bebauungszusammenhang 2.7.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren
207	10.06.GIB.002	GIB	*	*	ja	-
208	10.06.GIB.003_E2Ä_II	GIB	X		ja	-
209	10.06.GIB.004	GIB	*	*	ja	-
210	10.06.GIB.005	GIB	*	*	ja	-
211	10.06.GIB.006	GIB	*	*	ja	-
212	10.07.ASB.001	ASB	X		ja	-
213	10.07.ASB.002	ASB	*	*	ja	-
214	10.07.GIB.001	GIB	*	*	ja	-
215	10.07.GIB.002	GIB	*	*	ja	-
216	10.08.ASB.001_E2Ä_II	ASB		X	ja	2.1.3: Verhältnis Fläche zu Kriterium 2.2.7: Planungsmaßstab 2.7.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium
217	10.08.ASB.002_E2Ä_II	ASB	X		ja	-
218	10.08.ASB.003	ASB	*	*	ja	-
219	10.08.GIB.001	GIB	*	*	ja	-

Schlüsselnummer	ID SUP	vorgesehene Festlegung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen		Beibehaltung der Festlegung	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwerwiegend		
220	10.08.GIB.002	GIB	*	*	ja	-
221	10.08.GIB.003	GIB	*	*	ja	-
222	10.08.GIB.004	GIB	X		ja	-
223	10.08.GIB.005	GIB	*	*	ja	-
224	10.08.GIB.006	GIB	*	*	ja	-
225	10.08.GIB.007	GIB		X	ja	2.4.1: Häufigkeit des Kriteriums, Bedarfsdeckung, Planungsmaßstab 2.6.3: Häufigkeit des Kriteriums, Bedarfsdeckung, Planungsmaßstab 2.7.2: Verhältnis Kriterium zu Fläche 2.8.2: Verhältnis Kriterium zu Fläche, fachgesetzliches Verfahren
226	10.09.ASB.001_E2Ä	ASB	X		ja	-
227	10.09.ASB.002	ASB	*	*	ja	-
228	10.09.ASB.003	ASB	*	*	ja	-
229	10.09.GIB.001	GIB	*	*	ja	-
230	10.09.GIB.002	GIB	*	*	ja	-
231	10.09.GIB.003	GIB		X	ja	2.2.4: Planungsmaßstab, fachgesetzliches Verfahren 2.2.8: Planungsmaßstab, fachgesetzliches Verfahren 2.4.1: fachgesetzliches Verfahren 2.7.2: Verhältnis Kriterium zu Fläche
232	10.09.GIB.004	GIB	*	*	ja	-
233	10.09.GIB.005_E2N	GIB	X		ja	-
234	10.10.ASB.001_E2Ä	ASB		X	ja	2.1.3: Planungsmaßstab, fachgesetzliches Verfahren 2.4.1: Planungsmaßstab, fachgesetzliches Verfahren 2.6.3: Planungsmaßstab, fachgesetzliches Verfahren, Bebauungszusammenhang 2.8.1: Verhältnis Kriterium zu Fläche 2.8.2: Verhältnis Kriterium zu Fläche
235	10.10.ASB.002	ASB		X	ja	2.1.3: Verhältnis Fläche zu Kriterium, Planungsmaßstab 2.4.1: Bebauungszusammenhang 2.7.1: Bebauungszusammenhang, fachgesetzliches Verfahren 2.8.1: fachgesetzliches Verfahren 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren
236	10.10.ASB.003_E2Ä	ASB		X	ja	2.1.3: Verhältnis Fläche zu Kriterium 2.2.4: Planungsmaßstab 2.2.7: Planungsmaßstab 2.4.1: Bebauungszusammenhang, fachgesetzliches Verfahren 2.6.3: Bebauungszusammenhang, Planungsmaßstab 2.8.1: fachgesetzliches Verfahren 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren
237	10.10.ASB.004	ASB	*	*	ja	-
238	10.10.ASB.005	ASB	X		ja	-
239	10.10.ASB.006	ASB	*	*	ja	-
240	10.10.ASB.007_E2Ä	ASB	X		ja	-
241	10.10.ASB.008	ASB	*	*	ja	-
242	10.10.ASB.009_E2Ä	ASB		X	ja	2.1.3: Verhältnis Fläche zu Kriterium, Bebauungszusammenhang 2.2.4: Planungsmaßstab, fachgesetzliches Verfahren 2.2.7: Planungsmaßstab, fachgesetzliches Verfahren 2.4.1: Bebauungszusammenhang, fachgesetzliches Verfahren 2.5.2: Bebauungszusammenhang, fachgesetzliches Verfahren 2.6.3: Planungsmaßstab, fachgesetzliches Verfahren 2.7.1: Bebauungszusammenhang, fachgesetzliches Verfahren
243	10.10.ASB.010	ASB	*	*	ja	-
244	10.10.ASB-Z.001_E2Ä	ASB-Z		X	ja	2.1.3: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren 2.4.1: Planungsmaßstab 2.6.3: Planungsmaßstab 2.8.1: Verhältnis Festlegung zu Kriterium 2.8.2: Verhältnis Kriterium zu Fläche, fachgesetzliches Verfahren
245	10.10.GIB.001	GIB	*	*	ja	-
246	10.10.GIB.002	GIB	*	*	ja	-

Schlüsselnummer	ID SUP	vorgesehene Festlegung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen		Beibehaltung der Festlegung	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwerwiegend		
247	10.10.GIB.003_E2Ä	GIB		X	ja	2.1.3: Verhältnis Festlegung zu Kriterium 2.4.1: Häufigkeit des Kriteriums, Bedarfsdeckung, Planungsmaßstab 2.6.3: Häufigkeit des Kriteriums, Bedarfsdeckung, Planungsmaßstab 2.7.2: Planungsmaßstab 2.8.1: fachgesetzliches Verfahren 2.8.2: Verhältnis Kriterium zu Fläche, fachgesetzliches Verfahren
248	10.10.GIB.004	GIB	*	*	ja	-
249	10.10.GIB.005	GIB	*	*	ja	-
250	10.10.GIB.006	GIB	*	*	ja	-
251	10.10.GIB.007	GIB		X	ja	2.1.3: Planungsmaßstab 2.4.1: Häufigkeit des Kriteriums, Bedarfsdeckung, Planungsmaßstab 2.6.3: Häufigkeit des Kriteriums, Bedarfsdeckung, Planungsmaßstab 2.7.1: Planungsmaßstab, fachgesetzliches Verfahren 2.7.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium 2.8.1: fachgesetzliches Verfahren 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren
252	10.10.GIB.008	GIB		X	ja	2.1.3: Verhältnis Fläche zu Kriterium 2.4.1: Häufigkeit des Kriteriums, Bedarfsdeckung, Planungsmaßstab 2.8.1: fachgesetzliches Verfahren 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren
253	10.10.GIB.009	GIB	*	*	ja	-
254	10.11.ASB.001	ASB	*	*	ja	-
255	10.11.ASB.002_E2Ä	ASB	X		ja	-
256	10.11.ASB.003	ASB	*	*	ja	-
257	10.11.ASB.004	ASB	*	*	ja	-
258	10.11.GIB.001	GIB	*	*	ja	-
259	10.11.GIB.002	GIB	*	*	ja	-
260	10.11.GIB.003	GIB		X	ja	2.2.7: Planungsmaßstab 2.4.1: Häufigkeit des Kriteriums, Planungsmaßstab, fachgesetzliches Verfahren 2.6.3: Häufigkeit des Kriteriums, Planungsmaßstab, fachgesetzliches Verfahren 2.7.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren
261	10.11.GIB.004_E2Ä	GIB	X		ja	-
262	10.11.GIB.005_E2N	GIB		X	ja	2.4.1: Bedarfsdeckung 2.6.3: Bebauungszusammenhang 2.7.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, Bedarfsdeckung 2.8.2: Verhältnis Fläche zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren
A.1	08.02.GIB.A.001	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
A.2	08.02.GIB.A.002	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
A.3	08.03.GIB.A.001	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
A.4	08.03.GIB.A.002	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
A.5	08.03.GIB.A.003	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
A.6	08.03.GIB.A.004	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
A.7	08.04.GIB.A.002	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
A.8	08.04.GIB.A.003	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
A.9	08.05.GIB.A.001	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
A.10	08.05.GIB.A.002	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
A.11	08.06.GIB.A.001	Alternative		X	-	Alternative nicht geeignet
A.12	08.06.GIB.A.002	Alternative	X		-	Alternative nicht geeignet
A.13	08.07.GIB.A.001	Alternative	X		-	Alternative nicht geeignet
A.14	08.07.GIB.A.002	Alternative	X		-	Alternative nicht geeignet
A.15	08.07.GIB.A.003	Alternative		X	-	Alternative nicht geeignet
A.16	08.08.GIB.A.001	Alternative	X		-	Alternative nicht geeignet
A.17	08.08.GIB.A.002	Alternative		X	-	Alternative nicht geeignet
A.18	08.09.GIB.A.001	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
A.19	08.09.GIB.A.002	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
A.20	08.09.GIB.A.003	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
A.21	08.10.GIB.A.001	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
A.22	08.10.GIB.A.002	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
A.23	08.10.GIB.A.003	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt

Schlüsselnummer	ID SUP	vorgesehene Festlegung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen		Beibehaltung der Festlegung	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwerwiegend		
A.24	08.10.GIB.A.004	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
A.25	08.10.GIB.A.005	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
A.26	08.11.GIB.A.001	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
A.27	08.12.GIB.A.001	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
A.28	08.12.GIB.A.002	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
A.29	08.13.GIB.A.001	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
A.30	08.14.GIB.A.001	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
A.31	08.14.GIB.A.002	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
A.32	08.14.GIB.A.003	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
A.33	08.15.GIB.A.001	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
A.34	09.02.ASB.A.001	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
A.35	09.02.GIB.A.001	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
A.36	09.03.GIB.A.001	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
A.37	09.04.GIB.A.001	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
A.38	09.04.GIB.A.002	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
A.39	09.04.GIB.A.003	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
A.40	09.04.GIB.A.004	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
A.41	09.04.GIB.A.005	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
A.42	09.05.GIB.A.001	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
A.43	09.05.GIB.A.002	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
A.44	09.05.GIB.A.003	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
A.45	09.06.GIB.A.002	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
A.46	09.06.GIB.A.003	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
A.47	09.07.GIB.A.001	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
A.48	09.07.GIB.A.002	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
A.49	09.07.GIB.A.003	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
A.50	09.07.GIB.A.004	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
A.51	10.03.GIB.A.001	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
A.52	10.03.GIB.A.002	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
A.53	10.03.GIB.A.003	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
A.54	10.03.GIB.A.004	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
A.55	10.04.GIB.A.002	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
A.56	10.04.GIB.A.003	Alternative	X		-	Alternative wird nicht benötigt
A.57	10.04.GIB.A.004	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
A.58	10.04.GIB.A.005	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
A.59	10.05.GIB.A.001	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
A.60	10.09.GIB.A.001	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
A.61	10.11.GIB.A.002	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
A.62	10.11.GIB.A.003	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt
A.63	10.11.GIB.A.004	Alternative		X	-	Alternative wird nicht benötigt

* Für die Fläche wurde im Rahmen der Umweltprüfung ein Screening durchgeführt. Da die Festlegung überwiegend der Sicherung bereits bestehender Nutzungen dient, sind erhebliche Umweltauswirkungen durch die Festlegung nicht zu erwarten.
Für jede Fläche ohne * wurde im Rahmen der Umweltprüfung ein Steckbrief erarbeitet. Aus diesem Steckbrief geht hervor, ob und für welche Schutzgüter voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Außerdem ist am Ende eines jeden Steckbriefs die umweltfachliche Gesamteinschätzung angegeben. Diese ist auch in der obenstehenden Tabelle abzulesen. Die Ziffern in der Spalte "Planerische Abwägung" geben an, auf welche Schutzgüter sich jeweils bezogen wird.

Weitere Hinweise zur planerischen Abwägung:

I Bebauungszusammenhang

Festlegung bereits bebauter Bereiche im regionalplanerischen Maßstab, sodass im Bebauungszusammenhang liegende Freiflächen ebenfalls als Siedlungsbereich festgelegt sind.

I Bereichsschärfe

Die dem Planungsmaßstab des Regionalplans (1:50.000) entsprechende Bereichsschärfe erfordert an dieser Stelle keine Anpassung der Geometrie.

I Fachgesetzliches Verfahren

Die Belange sind im nachfolgenden fachgesetzlichen Verfahren zu prüfen.

I Häufigkeit des Kriteriums

Das Kriterium kommt sehr häufig vor und ist meist sehr kleinteilig strukturiert. Siedlungsraumfestlegungen sind (nicht zuletzt aufgrund des regionalplanerischen Maßstabes) deutlich großflächiger, sodass aufgrund der Häufigkeit des Kriteriums eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

I Bedarfsdeckung

Die Festlegung dient der Deckung des abgeschätzten Bedarfs.

I Verhältnis Festlegung zu Kriterium

Verhältnismäßig kleine Inanspruchnahme eines großflächigen Kriteriums, die voraussichtlich nur geringe Auswirkungen auf dieses haben wird.

I Alternative wird nicht benötigt

Die Fläche wurde als Alternative in der Umweltprüfung geprüft. Sie wird im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt, da eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung auch ohne Festlegung des Alternativstandortes gewährleistet ist.

I Alternative nicht geeignet

Für die Kommunen, für die eine Festlegung der nicht verorteten Bedarfe in Ziel 4.3-6 des Regionalplans vorgenommen wurde (Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid), sind die ermittelten Alternativen aufgrund mangelnder Umsetzungsperspektive nicht für eine Festlegung im Regionalplan geeignet.

Anhang 5-I:

Naturräumliche Kriterien

Die Datengrundlagen für die einzelnen Kriterien sind dem Quellenverzeichnis (Kapitel 10) zu entnehmen.

Aussichtstürme

Es handelt sich dabei um markante Hochbauten in der Landschaft, die begehbar gemacht wurden und von denen man eine möglichst weite Fernsicht und eine instruktive Rundumsicht hat.

Bioklimatische Gunsträume überörtlicher Bedeutung

Die Gunsträume weisen besonders an heißen Tagen relativ günstige bioklimatische Rahmenbedingungen auf und sind daher insbesondere im Zuge des Klimawandels relevante Räume für die Erholung an heißen Tagen.

Bei der Einstufung „Bioklimatische Gunsträume überörtlicher Bedeutung sehr hoher Priorität“ handelt es sich um Gunsträume sehr hoher Priorität und Aufenthaltsqualität am Tage mit einer Mindestgröße von 2 km² und guter Erreichbarkeit (bis 10 km Entfernung zum Hauptbelastungsraum).

Bei der Einstufung „Bioklimatische Gunsträume überörtlicher Bedeutung hoher Priorität und hoher Erreichbarkeit“ handelt es sich um Gunstraum hoher Priorität für Nah/Feierabend-Erholung in einer Maximalentfernung von 400 m zum Hauptbelastungsraum.

Biotopkatasterflächen

Biotopkatasterflächen sind im Biotopkataster NRW räumlich verzeichnete und inhaltlich beschriebene hochwertige Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Sie sind für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie wegen ihrer Naturnähe und für die landschaftsgebundene Erholung zu sichernde oder zielgerichtet zu entwickelnde wesentliche Landschaftsstrukturen.

Den Zusatz „NSG-würdig“ erhalten diejenigen Biotopkatasterflächen, die aufgrund ihrer Ausprägung einen naturschutzfachlichen Wert aufweisen, der dem eines NSG entspricht.

Biotopverbund

Die Kulisse des Biotopverbunds wird grundsätzlich in zwei Stufen unterteilt. Darüber hinaus wird der Biotopverbund insgesamt weiter differenziert.

Die Bezeichnung „Biotopverbundflächen Stufe I“ beschreibt Flächen von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund mit landesweiter oder überregionaler Bedeutung. Ziel des Biotopverbundes ist es, die Arten und Artengemeinschaften sowie deren Lebensräume nachhaltig zu sichern. Flächen der Biotopverbund Stufe I haben daher eine sehr hohe Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität.

Die Bezeichnung „Biotopverbundflächen Stufe II“ beschreibt Flächen von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund mit regionaler oder lokaler Bedeutung. Die Flächen sind schutzwürdig bzw. entwicklungsfähig und dienen dem Aufbau und der Ergänzung des Biotopverbundsystems, indem sie die Gebiete der Stufe I in Form von Verbindungsflächen, Trittsteinen oder Pufferzonen miteinander verknüpfen, sie ergänzen oder das System um weitere eigenständige, wertvolle Flächen erweitern. Flächen der Biotopverbund Stufe II haben daher eine hohe Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität.

Bei Verbundschwerpunkten des Biotopverbunds handelt es sich um Biotopverbund-Lebensräume (definiert über charakteristische Biotoptypen) von Bedeutung für den jeweils spezifischen Schwerpunkt (Wald, Gehölz-Grünland-Acker-Komplex/Kulturlandschaft, Offenland-Grünland, Acker, Magerrasen und Trockenheiden, Feuchtheiden und Moore, Stillgewässer, Fließgewässer).

Entwicklungsräume von Zielarten sind Bereiche mit Potenzialen für Zielarten einer Gilde, in denen Lebensraum- und Verbundfunktionen wiederhergestellt werden müssen.

Entwicklungsräume Klimaanpassung sind Bereiche mit Potenzialen für klimasensitive Zielarten einer Gilde, in denen als Klimawandelanpassungsstrategie spezielle Lebensraum- und Verbundfunktionen entwickelt werden müssen.

Ergänzungsräume für Zielarten sind Bereiche für Zielarten einer Habitatgilde im Umfeld der Kernräume, die von Zielarten temporär genutzt werden oder mit hoher Wahrscheinlichkeit dort vorkommen (Satellitenpopulationen). Sie sind zur Aufrechterhaltung der Kernräume von hoher Bedeutung und sind wesentliche Teile der Biotopverbundflächen.

Ergänzungsräume Klimaanpassung sind Bereiche mit klimasensitiven Biotopen bzw. Bereiche, die aufgrund von struktureicher Ausstattung, Wasserhaushalt, Höhenlage für klimasensitive Zielarten als Ergänzungsräume von hoher Bedeutung sind.

Kernräume für Zielarten des Biotopverbunds sind Populationszentren für Zielarten der jeweiligen Habitatgilde (Wald, Gehölz-Grünland-Acker-Komplex/Kulturlandschaft, Offenland-Grünland, Acker, Magerrasen und Trockenheiden, Feuchtheiden und Moore, Stillgewässer, Fließgewässer). Sie sind für die Erhaltung der Biodiversität von sehr hoher Bedeutung. Die Räume haben tlw. gleichzeitig eine besondere Bedeutung für klimasensitive Arten.

Kernräume Klimaanpassung sind Bereiche mit klimasensitiven Biotopen bzw. Bereiche, die aufgrund von struktureicher Ausstattung, Wasserhaushalt, Höhenlage für klimasensitive Zielarten als Kernräume von hoher Bedeutung sind. Sie sind für die Erhaltung der Biodiversität von sehr hoher Bedeutung.

Verbindungsräume für Zielarten sind Bereiche mit ähnlichen Funktionen wie Ergänzungsräume mit gleichzeitiger Verbundfunktion zwischen Kernräumen. Sie dienen der Aufrechterhaltung der Kernräume von hoher Bedeutung – insbesondere hinsichtlich Verbundfunktion.

Verbindungsräume Klimaanpassung sind Bereiche mit klimasensitiven Biotopen bzw. Bereiche, die aufgrund von struktureicher Ausstattung, Wasserhaushalt, Höhenlage für klimasensitive Zielarten als Verbindungsräume von hoher Bedeutung sind.

Böden

Böden sind Bestandteil der natürlichen Wasser- und Stoffkreisläufe und elementarer Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Sie wirken als Filter und Puffer gegenüber Schadstoffeinträgen und schützen Gewässer und das Grundwasser. Zusätzlich beinhalten Böden viele Informationen über die natürliche Entstehung und die historische Nutzung und sind somit ein wertvolles und komplexes Archiv der Kultur- und Naturgeschichte.

Verschiedene Böden erfüllen in besonders hohem Maß Funktionen im Naturhaushalt. Diese wertvollen Böden sind daher besonders schutzwürdig, um sie vor Versiegelung, Überbauung und Überprägung zu bewahren. Das BBodSchG stellt auf die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung von Bodenfunktionen ab. Als fachliche Grundlage zur Berücksichtigung von Bodenfunktionen stellt der Geologische Dienst in Nordrhein-Westfalen einen Bodenschutz-Fachbeitrag mit der Karte der schutzwürdigen Böden im Maßstab 1:50.000 (BK 50) insbesondere für die Regionalplanung bereit (GD NRW, 3. Auflage 2018).

Bei Böden als potenzielle CO₂-Speicher (Nassböden, Stauwasserböden) handelt es sich um Grundwasserböden mit hoch anstehendem Grundwasser oder Staunäseböden mit starker bis sehr starker Staunässe als Kohlenstoffsene. Sie sind dem Charakter nach natürliche Landschaftsbestandteile, die jeweils die landschaftstypische Ausstattung prägen.

Böden mit Biotopentwicklungspotenzial sind dem Charakter nach natürliche Landschaftsbestandteile. Es handelt sich um schützenswerte Böden, da sie das Potenzial haben, dass sich auf ihnen seltene Lebensgemeinschaften entwickeln. Die sind besonders geeignet, natürliche Gegebenheiten durch gezielte Maßnahmen zu entwickeln.

Böden mit Bodenwertzahlen > 55 (BWZ > 55) kennzeichnen ertragsfähige landwirtschaftliche Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Sie dienen der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und Erhalt wesentlicher Landschaftsstrukturen (Offenland). Sie sind dem Charakter nach natürliche Landschaftsbestandteile, die jeweils die landschaftstypische Ausstattung und wesentliche Landschaftsstrukturen prägen.

Bei Böden mit Regler-/Pufferfunktion (swb_3) inkl. hoher Bodenfruchtbarkeit handelt es sich um Böden mit großem Wasser- und Nährstoffspeichervermögen und zugleich hoher Regler- und Pufferfunktion (verzögerter Abfluss von Niederschlagswasser, Reinigung des Sickerwassers von belastenden Stoffen). Sie weisen zusätzlich eine hohe Bodenfruchtbarkeit auf und sind dem Charakter nach natürliche Landschaftsbestandteile, die jeweils die landschaftstypische Ausstattung prägen.

Bei Böden mit Regler-/Pufferfunktion (swb_3) inkl. sehr hoher Bodenfruchtbarkeit handelt es sich um Böden mit großem Wasser- und Nährstoffspeichervermögen und zugleich sehr hoher Regler- und Pufferfunktion (verzögerter Abfluss von Niederschlagswasser, Reinigung

des Sickerwassers von belastenden Stoffen). Sie weisen eine zusätzlich sehr hohe Bodenfruchtbarkeit auf und sind dem Charakter nach natürliche Landschaftsbestandteile, die jeweils die landschaftstypische Ausstattung prägen.

Bei der Kategorie „Klimarelevante Böden mit hoher Wasserspeicherkapazität im 2 m-Raum“ handelt sich um Böden mit nutzbarer Feldkapazität im 2-m-Raum über 220 mm mit der Funktion als Wasserspeicher bei Hitzeperioden, verzögerter Niederschlagsabfluss bei Starkregen, Retentionsfunktion bei Hochwasser (im Klimawandel von besonderer Bedeutung, insbesondere in Abgrenzung zu versiegelten Flächen), Kühlungsfunktion zur Verbesserung des Kleinklimas. Sie sind dem Charakter nach natürliche Landschaftsbestandteile, die jeweils die landschaftstypische Ausstattung prägen.

Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung (BFE 5) sind eine Zusammenschau von Böden mit entsprechender Qualitätseinstufung aus mehreren Bodenfunktionsklassen, wie sie bspw. im BBodSchG benannt sind:

- | natürliche Funktionen (u. a. Lebensgrundlage, Lebensraum, Bestandteil des Naturhaushaltes, Filter- und Puffereigenschaften)
- | Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- | Nutzungsfunktionen (u. a. Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung)

Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind gemäß § 2 Abs. 5 DSchG NRW „unbewegliche oder bewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden. Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind“.

Erholungsgebiete

Erholungsgebiete sind klimatisch und landschaftlich bevorzugte Gebiete, deren Bezeichnung als Erholungsgebiete auf Antrag gem. KOG NRW verliehen wurde bzw. die in Planung befindlich sind. Sie dienen vorwiegend der Erholung und weisen eine entsprechende Infrastruktur auf.

Geschützte Biotope

Bei den gesetzlich geschützten Biotopen handelt es sich gem. § 30 BNatSchG um „bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben“. Die Biotope sind gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt. Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der im Gesetz aufgeführten Biotope führen können, sind verboten.

Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB)

Bei den GLB handelt es sich um naturschutzfachlich herausragende Objekte und Flächen, die u.a. Schutzfunktionen für den Naturhaushalt übernehmen, einen positiven Einfluss auf

das Landschaftsbild mit sich bringen oder auch eine hohe Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten aufweisen. Sie sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist. Die Beseitigung des GLB sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind gem. § 29 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Sichergestellte GLB sind ebenfalls Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz gem. § 29 BNatSchG erforderlich ist. Sie sollen künftig durch rechtsverbindliche Festsetzungen entsprechend geschützt werden.

Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichsfunktion

Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichsfunktion stehen in direktem funktionalen Zusammenhang mit dem Siedlungskörper und sind aufgrund ihrer kühlenden Wirkung für die menschliche Gesundheit von Bedeutung. Besonders entlastend wirken sich Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichsfunktion auf nächtliche Überhitzungen des Siedlungskörpers aus.

Hinsichtlich der Funktionserfüllung werden Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichsfunktion in verschiedene Prioritäten eingestuft: geringe, hohe, sehr hohe und höchste Funktionserfüllung. Diese Zuweisung der Priorität erfolgte einerseits aufgrund der Nähe zum belasteten Siedlungsraum und andererseits entsprechend des Kaltluftliefervermögens des jeweiligen Ausgleichsraumes.

Grünland

Grünland ist ein Lebensraum vielfältiger Flora und Fauna. Es mindert die Hochwassergefahr aufgrund des Wasserspeichervermögens und dadurch verringertem und zeitverzögertem Wasserabfluss. Grünland bietet Schutz vor Bodenerosion vor allem in steilen Hanglagen und in Überschwemmungsgebieten von Flusstälern. Es hat eine Filter- und Pufferwirkung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen zum Schutz von Trinkwasser. Es speichert CO₂ im Boden und erhöht den Erholungswert durch ein vielfältiges Landschaftsbild sowie seiner Bedeutung für Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Hochwasserschutz

Hochwasser sind natürliche, durch hohe Niederschläge hervorgerufene Wasserstandsschwankungen in Fließgewässern, die durch unterschiedliche Wetterverhältnisse hervorgerufen werden und zum Wesen eines Flusses gehören. Auf der Basis der EG-Richtlinie 2007/60/EG – Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasser – besteht die Verpflichtung, die nachteiligen Folgen von Hochwasser zu verringern. Basis für die Bewertung von Hochwasserrisiken sind verschiedene Szenarioberechnungen, die über ihre Eintrittswahrscheinlichkeit definiert werden (HQ 100 = „100-jährliches Hochwasser“, also Ereignisse, die im statistischen Mittel etwa alle 100 Jahre auftreten, HQextrem = „Extremhochwasser“, also Ereignisse, die im statistischen Mittel deutlich seltener als alle 100 Jahre auftreten). (vgl. BRA 2019: 17 ff)

Kaltluft-Leitbahnen überörtlicher Bedeutung

Das räumlich definierte System der Kaltluft-Leitbahnen steht im funktionalen Zusammenhang mit dem Siedlungskörper und erfüllt in erster Linie wichtige Funktionen für die menschliche Gesundheit. Zusätzlich hat es eine Bedeutung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Klima/Luft) und mildert im Zuge des Klimawandels die nachteiligen Entwicklungen für die biologische Vielfalt.

Kaltluft-Leitbahnen überörtlicher Bedeutung bestehen zunächst aus Kernbereichen von unterschiedlicher Priorität. Diese versorgen den Siedlungskörper mit Kalt- und Frischluft und sind umso bedeutender, je größer das von ihnen transportierte Luftvolumen ist. Es handelt sich bspw. um Kernbereiche überörtlich bedeutsamer Kaltluft-Leitbahnen von sehr hoher, hoher und mittlerer Priorität.

Diese Kernbereiche verfügen über individuelle Einzugsgebiete von unterschiedlicher Priorität. Es handelt sich bspw. um Einzugsgebiete überörtlich bedeutsamer Kaltluft-Leitbahnen von sehr hoher, mittlerer und vorhandener Priorität mit der jeweiligen Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Kaltluft-Leitbahnen.

Kulturlandschaftsbereiche

Der Erhalt und die Entwicklung des kulturellen Erbes und der Vielfalt der gewachsenen Kulturlandschaften und Kulturgütern im besiedelten und unbesiedelten Raum besteht als übergeordnete Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung. Die fachlichen Grundlagen zur Kulturlandschaftsentwicklung auf Landesebene finden sich im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag für den LEP (LWL/LVR 2007). Die darin vorgenommenen Charakterisierungen der Kulturlandschaften werden hinsichtlich der naturräumlichen Voraussetzungen und der geschichtlichen Entwicklung im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag für die Regionalplanung (vgl. LWL 2016) bezogen auf den Planungsraum konkretisiert und anhand der unterschiedlichen Fachsichten der Archäologie, Denkmalpflege und Landschaftskultur weiter differenziert.

Landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sind Teile der Kulturlandschaft, die sich durch besondere historische Dichte oder räumliche Persistenz auszeichnen und damit eine herausragende Stellung innerhalb des gesamten kulturellen Erbes NRW einnehmen.

Regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche der Fachsicht Denkmalpflege sind Teile der Kulturlandschaft, die durch eine besondere Dichte der Überlieferung an Baudenkmalern (und auch anderen von Menschen geschaffenen Landschaftsmerkmalen) eine herausragende Zeugniskraft für kulturgeschichtliche Prozesse besitzen. Sie tragen zum Erhalt des kulturellen Erbes und der landschaftlichen Eigenart sowie des Erholungswertes in den Offenlandgürteln der Städte und Dörfer, aber auch in der Landschaft bei.

Regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche der Fachsichten Landschafts- und Baukultur sind Ausschnitte der Kulturlandschaft, in denen sich die historisch-kulturlandschaftliche Substanz in Form von kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteilen, -strukturen und -elementen sowie Orts- und Landschaftsbildern Charakter bestimmend verdichtet und noch heute erlebbar ist, wie bspw. historisch gewachsene, persistente Verteilung von Siedlungs- und Offenlandflächen sowie Wald-Offenland-Verteilung, regionaltypische ländliche Siedlungsformen und Strukturen, Relikte und Strukturen gewerblicher und bergbaulicher Traditionen. Sie tragen zum Erhalt des kulturellen Erbes und der landschaftlichen Eigenart und Vielfalt sowie des Erholungswertes in der Landschaft, aber auch in den Offenlandgürteln der Städte und Dörfer bei.

Kulturlandschaftsprägende Bodendenkmäler

Es handelt sich um Bodendenkmäler, die aufgrund ihrer topographisch prägnanten und wahrnehmbaren Stelle eine Raumwirkung entfalten und so die Kulturlandschaft prägen, Sie sind i. d. R. obertägige, also heute noch sichtbare Denkmäler, teils auch untertägige Denkmäler wie bspw. Stadt- und Ortsbefestigungen, deren Struktur und Linienführung noch ablesbar ist. Sie tragen zum Erhalt des kulturellen Erbes und der landschaftlichen Eigenart sowie des Erholungswertes in der Landschaft, aber auch in den Offenlandgürteln der Städte und Dörfer bei.

Kurgebiete

Kurgebiete bezeichnet Gebiete, die wegen ihrer naturräumlichen und klimatischen Gegebenheiten (Heilmittel des Bodens oder des Klimas) der Gesundheit und Heilung dienen und gem. KOG NRW staatlich anerkannt bzw. in Planung befindlich sind. Sie zeichnen sich aus durch erholungsgerechte Infrastruktur, wie z. B. ein ausgeschildertes Wander- und Radwegenetz, beruhigte Verkehrszonen, Grünflächen mit Ruhebereichen und gesundheits- und erlebnisorientierten Bereichen sowie durch touristische Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten.

Landschaftsbildeinheiten (LBE)

Der Charakter einer Landschaft ist geprägt durch die natürlichen Gegebenheiten, kulturhistorische Einflüsse und die aktuellen Nutzungen. Durch das Landschaftsbild, das auf der Erscheinung und der visuellen Wahrnehmung einer Landschaft beruht, wird die Landschaft mit ihren prägenden und erlebbaren Strukturelementen, Räumen und Sichtbeziehungen beschrieben.

Zur Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes wird die Landschaft in Landschaftsbildeinheiten (LBE) unterteilt und nach einer vom LANUV für NRW – in Anlehnung an etablierte Bewertungsmethoden – entwickelten und standardisierten Methode flächendeckend bewertet. Diese Bewertung der Landschaftsbildeinheiten erfolgt anhand der Kriterien „Vielfalt, Eigenart, Schönheit“. Dabei fließen neben der naturräumlichen Charakteristik einer Landschaft, ihrer kulturhistorischen Entwicklung und den aktuellen Nutzungsformen auch bestehende Beeinträchtigungen und Konflikte ein.

Die Klassifizierung erfolgt in fünf Wertstufen (sehr gering, gering, mittel, hoch, sehr hoch). Aus der Wertstufe 'sehr hoch' leiten sich die „Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung“ ab, aus der Wertstufe hoch' die „Landschaftsbildeinheiten mit besonderer Bedeutung“.

Bei Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung handelt sich um Landschaftsbereiche, deren charakteristische Eigenart in hohem Maße ausgeprägt ist, die zugleich eine hohe Vielfalt oder eine hohe ästhetisch ansprechende Naturnähe aufweisen. Sie haben eine sehr hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung.

Bei Landschaftsbildeinheiten mit besonderer Bedeutung handelt sich um Landschaftsbereiche, deren charakteristische Eigenart nicht immer in hohem Maße ausgeprägt ist, die aber eine hohe Vielfalt oder eine hohe ästhetisch ansprechende Naturnähe aufweisen. Sie haben eine hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung.

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

LSG sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet kann gem. § 26 Abs. 1 BNatSchG aus ökologischen ("Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter") oder ästhetischen Gründen ("Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft") oder aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung (wenn geschichtliche Entwicklungen die Landschaft geprägt haben) oder zu Erholungszwecken erfolgen. Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Für temporäre Landschaftsschutzgebiete gilt der gleiche Rechtstatus bis zu einer baulichen Inanspruchnahme.

Lärmarme Räume

Lärmarme Räume sind ruhige Gebiete mit Potenzial für eine natur- bzw. landschaftsbezogene Erholung. Sie werden entsprechend der jeweiligen Qualitätsmerkmale in vier Kategorien unterschieden:

< 45 dbA und > 50 km²:

- | von herausragender Bedeutung
- | landesweit sehr selten
- | ermöglicht verkehrsfernes ruhiges Wandern

< 45 dbA und 25-50 km²

- | von herausragender Bedeutung
- | ermöglicht ein- bis zweistündige Spaziergänge

< 50 dbA und > 50 km²

- | von besonderer Bedeutung
- | ermöglicht ein- bis zweistündige Spaziergänge

< 50 dbA und 25-50 km²

- | von besonderer Bedeutung
- | von geringerer Flächengröße
- | ermöglicht ein- bis zweistündige Spaziergänge

Natura 2000

Flankierend zu weltweiten Strategien zum Erhalt der biologischen Vielfalt setzt sich die EU für den Erhalt des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes ein. Dem dient die Sicherung und Entwicklung eines zusammenhängenden Netzwerkes besonderer Schutzgebiete in der Europäischen Union. Das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 setzt sich aus den Schutzgebieten der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG (FFH-RL) und den Schutzgebieten der EG-Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG) zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten zusammen.

FFH-Gebiete sind Teile des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“. Sie tragen dazu bei, die aus europäischer Sicht am meisten gefährdeten Arten und Lebensräume in den geeigneten Gebieten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder zu entwickeln. Sie sind von sehr hoher Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität.

Bei FFH-Lebensraumtypen handelt es sich um Lebensraumtypen, die für den Erhalt und die Entwicklung des europaweiten Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ von Bedeutung sind. Sie sind für den Erhalt der Biodiversität von sehr hoher Bedeutung. FFH-Lebensraumtypen kommen auch außerhalb von fachrechtlich geschützten Gebieten vor.

Vogelschutzgebiete (VSG) sind Teile des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“. Sie tragen dazu bei, die aus europäischer Sicht am meisten gefährdeten Arten und Lebensräume in den geeigneten Gebieten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder zu entwickeln. Sie sind von sehr hoher Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität.

Naturdenkmäler

Naturdenkmäler sind gem. § 28 BNatSchG festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu 5 ha Größe. Diese ziehen ihre besondere Schutzwürdigkeit aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder der Schutz ist aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich. Beschädigungen, Veränderungen und Beseitigungen von Naturdenkmälern sind gem. § 28 BNatSchG verboten.

Naturschutzgebiete (NSG)

Gemäß § 23 BNatSchG sind NSG rechtsverbindlich festgesetzte Gebieten, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist.

Die Festsetzung kann gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erfolgen.

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

Für temporäre Naturschutzgebiete gilt der gleiche Rechtstatus bis zu einer baulichen Inanspruchnahme.

Sichergestellte NSG sind Teile von Natur und Landschaft, die die Qualität von NSG aufweisen, aber noch nicht rechtsverbindlich als NSG festgesetzt sind. Gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG können Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz beabsichtigt ist, für einen begrenzten Zeitraum sichergestellt werden.

Zum Sichern und Entwickeln des Biotopverbunds können gemäß § 21 Abs. 4 BNatSchG vertragliche Vereinbarungen mit Flächeneigentümerinnen und Flächeneigentümern getroffen

werden, die „NSG-ersetzend“ wirken. Auch für den Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“ können gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG Unterschutzstellungen unterbleiben, sofern ein gleichwertiger Schutz durch vertragliche Vereinbarungen gewährleistet werden kann.

Wildnisentwicklungsgebiete sind Naturschutzgebiete oder Teile von Naturschutzgebieten i. S. d. § 40 LNatSchG NRW zur Umsetzung der Nationalen Strategie der biologischen Vielfalt, die der dauerhaften Erhaltung und Entwicklung naturnaher alt- und totholzreicher Waldflächen mit ihren Lebensgemeinschaften entsprechend den natürlich ablaufenden Prozessen dienen.

Nebenachsen Wildkatzen-Wegeplan BUND

Es handelt sich um bundesweite Verbundachsen zwischen den großen Waldgebieten Deutschlands, die auch für Arten mit ähnlichem Habitatanspruch relevant sind. Sie sind für die Biodiversität und den Waldbiotopverbund von sehr hoher Bedeutung.

Oberflächengewässer

Fließende und stehende Oberflächengewässer erfüllen in ihren unterschiedlichen Erscheinungs- und Nutzungsformen eine Vielzahl von Funktionen bspw. unter den Gesichtspunkten

- | Touristik / Sport / Erholung,
- | Ökologie / Naturhaushalt / Landschaftsbild / Klimawandelanpassung,
- | Trinkwasserversorgung / Wasserrückhaltung / Energiegewinnung.

Das kann je nach Art und Intensität einer direkten Beanspruchung zu Nutzungskonflikten führen. Gleichzeitig bestehen spezifische Beeinträchtigungspotenziale durch Nutzungen und Aktivitäten im Umfeld eines Oberflächengewässers.

Insbesondere Talsperren und andere künstliche oder natürliche Seen haben einschließlich ihrer Umgebung eine hohe Bedeutung für Menschen im Hinblick auf natur- und landschaftsgebundene Nutzungen in den unterschiedlichsten Ausprägungen der Bereiche Touristik, Sport und Erholung, so dass eine spezifische Empfindlichkeit gegen direkte und indirekte Beeinträchtigungen besteht.

Zudem dienen Talsperren oftmals der öffentlichen Trinkwasserversorgung, woraus ein entsprechend hoher Schutzbedarf gegen Beeinträchtigungen erwächst. Das trifft unter dem Vorsorgegedanken ebenfalls auf die potenziellen Überflutungsbereiche von geplanten Talsperren gem. LEP NRW zu.

Auch das Netz der Fließgewässer (Gewässerkörper und Randstreifen) unterschiedlicher Größenordnungen ist prägend für den Landschaftscharakter und hat gleichzeitig eine große Bedeutung bspw. für den Naturhaushalt und die Biodiversität. Schon allein daraus resultiert eine hohe Empfindlichkeit gegen direkte und indirekte Beeinträchtigungen des Gewässers und seines Umfelds.

Touristisch bedeutsame Wege

Ein weitreichendes Netz aus lokal, regional sowie überregional gut angebundenen Rad- und Wanderwegen ist ein essenzieller Baustein innerhalb des touristischen Potenzials einer von Wald- und Grünlandflächen sowie Oberflächengewässern geprägten Mittelgebirgslandschaft.

Diese Wegetrassen einschließlich ihrer Umgebung haben eine hohe Bedeutung für Menschen im Hinblick auf unmittelbares Naturerlebnis sowie Landschaftsgenuss in unterschiedlichen Nutzungsintensitäten der Bereiche Erholung und Sport. Gleichzeitig erwächst hieraus eine spezifische Empfindlichkeit gegen direkte und indirekte Beeinträchtigungen, die durch konkurrierende Nutzungen und Aktivitäten auf den Wegen selber bzw. im Umfeld entstehen können. Dieses schließt auch optische und akustische Beeinträchtigungen ein.

Das gilt insbesondere für touristisch bedeutsame Rad- und Wanderwege, wie sie bspw. im Fachbeitrag Tourismus (2019) definiert werden: Sie unterliegen oftmals einer Qualitätssicherung verbunden mit Prädikat-Wettbewerben, werden in regionale Marketingstrategien eingebunden und sind aktuell bzw. zukünftig entsprechend gut frequentiert. Sie prägen einerseits das touristische Image einer Region und tragen andererseits zur Identifikation der ansässigen Bevölkerung mit ihrer Region bei.

Somit besteht für touristisch oft auch überregional bedeutsame Rad- und Wanderwege sowie ihre Umgebung unter mehreren Gesichtspunkten ein Schutzbedarf gegenüber potenziellen Beeinträchtigungen.

Überregionale Wildtierkorridore

Überregionale Wildtierkorridore beschreibt große, unzerschnittene Lebensraumachsen und Wanderkorridore für weiträumig wandernde Tierarten mit großen Arealansprüchen, die sensibel auf Zerschneidungen bzw. auf Störungen reagieren. Sie dienen auch der großräumigen Vernetzung und dem genetischen Austausch von Lebensräumen bekannter Populationen bzw. isolierter Lebensräume von Populationen und Teilpopulationen und der Erschließung von neuen bzw. der Wiederbesiedlung von ehemaligen und geeigneten Lebensräumen. Überregionale Wildtierkorridore sind wesentliche Landschaftsstrukturen, die als Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu sichern oder zielgerichtet zu entwickeln sind.

Überschwemmungsgebiete (ÜSG)

Hochwasser ist gemäß § 72 WHG eine zeitlich beschränkte Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land. ÜSG sind gem. § 76 WHG „Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete[n], die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden“. ÜSG werden durch Rechtsverordnung festgesetzt.

Vorläufig gesicherte ÜSG umfassen diejenigen Gewässerabschnitte mit einem signifikanten Hochwasserrisiko bei einer Eintrittswahrscheinlichkeit mindestens eines 100-jährliches Hochwasserereignisses (HQ100), die noch nicht nach § 74 Abs. 2 festgesetzt wurden.

Auch frühere Überschwemmungsgebiete (preußische Aufnahme) sollen gem. § 77 WHG, soweit sie als Rückhalteflächen geeignet sind, so weit wie möglich wiederhergestellt werden. Noch nicht nach § 76 Abs. 2 festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind zu ermitteln und vorläufig zu sichern.

§§ 87 und 87a WHG regeln die Schutzvorschriften für festgesetzte ÜSG.

Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)

UZVR ist ein Qualitätsmerkmal für großflächige Räume, die nicht durch technogene Elemente wie Straßen (> 1000 Kfz / 24 h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung, etc. zerschnitten werden. Sie unterliegen somit geringen Störungen für die Tierwelt sowie für die Erholungsnutzung und dienen demnach als Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten. Sie sind für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu sichernde oder zielgerichtet zu entwickelnde wesentliche Landschaftsstrukturen.

UZVR werden nach ihrer räumlichen Ausdehnung in verschiedene Klassen eingeteilt. Es gibt bundesweit nur wenige UZVR > 100 km². UZVR > 50-100 km² ist eine landesweit selten vorkommende Kategorie mit Schwerpunkt in den Mittelgebirgen.

Der Erhalt dieser Räume ist gem. § 1 Abs. 5 BNatSchG ein zentrales Anliegen des Naturschutzes.

Wälder mit besonderen Funktionen

Der Wald übernimmt als Teil der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen vielfältige gesellschaftlich relevante Funktionen. Diese Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sind nach dem Prinzip einer multifunktionalen Forstwirtschaft gleichrangig zu erhalten und zu entwickeln. In der Waldfunktionenkarte NRW sind die zahlreichen Funktionen des Waldes für den Naturhaushalt und die Gesellschaft landesweit dokumentiert.

Bestattungswälder sind Waldbereiche, die als Friedhof gewidmet sind und den entsprechenden Status einnehmen.

Als Erholungswald werden Wälder bezeichnet, die aufgrund ihres walddtypischen Klimas und ihres vielfach geringeren Umgebungslärms einen wichtigen Beitrag für die Erholungsnutzung und zur Gesundheitsvorsorge leisten. Im regionalen Vergleich überdurchschnittlich stark besuchten Wäldern kommt im regionalen Vergleich eine besondere Erholungsfunktion zu. Sie werden in der Waldfunktionenkarte NRW als Erholungswald (Stufe II) ausgewiesen. Eine außerordentliche Erholungsfunktion haben Wälder und Waldflächen, die so intensiv besucht werden, dass ihr forstliches Management maßgeblich von der Erholungsnutzung mitbestimmt wird (Erholungswald Stufe I).

Forstliche Versuchsflächen sind Versuchs- und Beobachtungsflächen. Sie dienen dazu, unter realen Bedingungen Waldbauversuche durchzuführen um somit das Wissen über den Wald und seine Funktion als Lebensraum zu verbessern. Darüber hinaus sollen Auswirkungen von Umweltveränderungen auf Waldökosysteme analysiert werden. Gemäß § 49 LFoG kann Wald per ordnungsbehördlicher Verordnung zu Schutzwald erklärt, in dem ein bestimmter Bestandsaufbau durch forstliche Maßnahmen zu erhalten oder zu erneuern ist.

Als Klimaschutzwald werden gemäß Waldfunktionenkartierung NRW Waldflächen mit Klimaschutzfunktionen ausgewiesen. Klimaschutzwald schützt und verbessert das Klima in Verdichtungsräumen durch Luftaustausch. Darüber hinaus sorgt Klimaschutzwald auch für einen Ausgleich von Temperatur und Luftfeuchte und schützt Siedlungen, Erholungsbereiche und landwirtschaftliche Nutzflächen vor nachteiligen Windeinwirkungen.

Zu Naturwaldzellen können Waldflächen nach § 49 LFoG durch ordnungsbehördliche Verordnung erklärt werden. Der Waldbestand wird dort sich selbst überlassen. Ziel ist der langfristige Erhalt und die natürliche Entwicklung naturnaher Waldbestände, die nach Standort, Baumartenzusammensetzung und Bodenvegetation die natürlichen Waldgesellschaften (auch für Forschung und Lehre) gut repräsentieren. Gem. § 49 LFoG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturwaldzellen führen können.

Saatgutbestände sind Waldflächen, die eine wichtige Funktion für die Genressourcen übernehmen und der Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut zur Förderung der Forstwirtschaft sowie der Erhaltung und Nutzung der genetischen Vielfalt der in den Wäldern vorkommenden Baum- und Straucharten dienen. Gemäß § 49 LFoG kann Wald per ordnungsbehördlicher Verordnung zu Schutzwald erklärt, in dem ein bestimmter Bestandsaufbau durch forstliche Maßnahmen zu erhalten oder zu erneuern ist. Gemäß Ziffer 3.9 des RdErl. v. 01.03.1974 des MELF handelt es sich bei sonstigen schutzwürdigen Waldflächen, u. a. um Saatgutbestände wertvoller Herkünfte.

Wildnisentwicklungsgebiete sind Naturschutzgebiete oder Teile von Naturschutzgebieten i. S. d. § 40 LNatSchG NRW zur Umsetzung der Nationalen Strategie der biologischen Vielfalt, die der dauerhaften Erhaltung und Entwicklung naturnaher alt- und totholzreicher Waldflächen mit ihren Lebensgemeinschaften entsprechend den natürlich ablaufenden Prozessen dienen.

Wälder unterschiedlicher Zusammensetzung

Wälder können hinsichtlich ihrer Anteile an Laub- bzw. Nadelgehölzen bei den bestandsbildenden Baumarten als Laub-, Misch- oder Nadelwald klassifiziert werden. Damit können Unterschiede bspw. hinsichtlich der ökologischen Wertigkeit, der landschaftsästhetischen Qualität, der Erholungswirkung sowie der Resilienz in Bezug auf Klimawandelfolgen verbunden sein.

Laubwälder sind tendenziell sehr vielfältige und artenreiche Lebensräume von Flora und Fauna. Sie haben eine sehr große Bedeutung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, eine sehr hohe landschaftsästhetische Qualität und eine sehr hohe Erholungswirkung. Ihre Resilienz im Zusammenhang mit den unterschiedlichsten Klimawandelfolgen, die in Waldbeständen häufig als Kalamitäten offenbar werden, wird als hoch eingestuft.

Mischwälder sind ebenfalls vielfältige und artenreiche Lebensräume von Flora und Fauna. Sie haben eine große Bedeutung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, eine hohe landschaftsästhetische Qualität und eine hohe Erholungswirkung. Ihre Resilienz im Zusammenhang mit den unterschiedlichsten Klimawandelfolgen, die in Waldbeständen häufig als Kalamitäten offenbar werden, wird als hoch eingestuft.

Nadelwälder sind im Vergleich zu Laub- und Mischwäldern tendenziell weniger vielfältige und weniger artenreiche Lebensräume von Flora und Fauna. Sie haben tendenziell eine weniger große Bedeutung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, eine weniger hohe landschaftsästhetische Qualität und einen weniger hohen Erholungswert. Ihre Resilienz im Zusammenhang mit den unterschiedlichsten Klimawandelfolgen, die in Waldbeständen häufig als Kalamitäten offenbar werden, wird im Vergleich zu Laub- oder Mischwäldern als eher gering eingestuft.

Wasserschutzgebiete (WSG)

Gemäß §§ 51 und 52 WHG werden zum Schutz des Trinkwassers Wasserschutzgebiete (WSG) als Rechtsverordnung festgesetzt, in denen besondere Ge- und Verbote gelten, um das Wasser vor schädlichen Einflüssen und Verunreinigungen zu schützen. Die Wasserschutzgebiete sind in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt (Zonen I-III).

In der WSG-Zone I besteht der höchste Schutzanspruch. I. d. R. ist jede Verunreinigungsmöglichkeit, u. a. auch durch ein Betretungsverbot, auszuschließen.

Die WSG-Zone II bezeichnet die engere Schutzzone. Sie soll den Schutz vor Verunreinigungen durch den Eintrag von pathogenen Keimen und abbaubaren sowie von persistenten Stoffen sicherstellen. Von der äußeren Grenze der Zone II bis zur Trinkwasserfassung soll das gewonnene Grundwasser mindestens 50 Tage verweilen (50-Tage-Linie). Entsprechend findet ihre Abgrenzung statt.

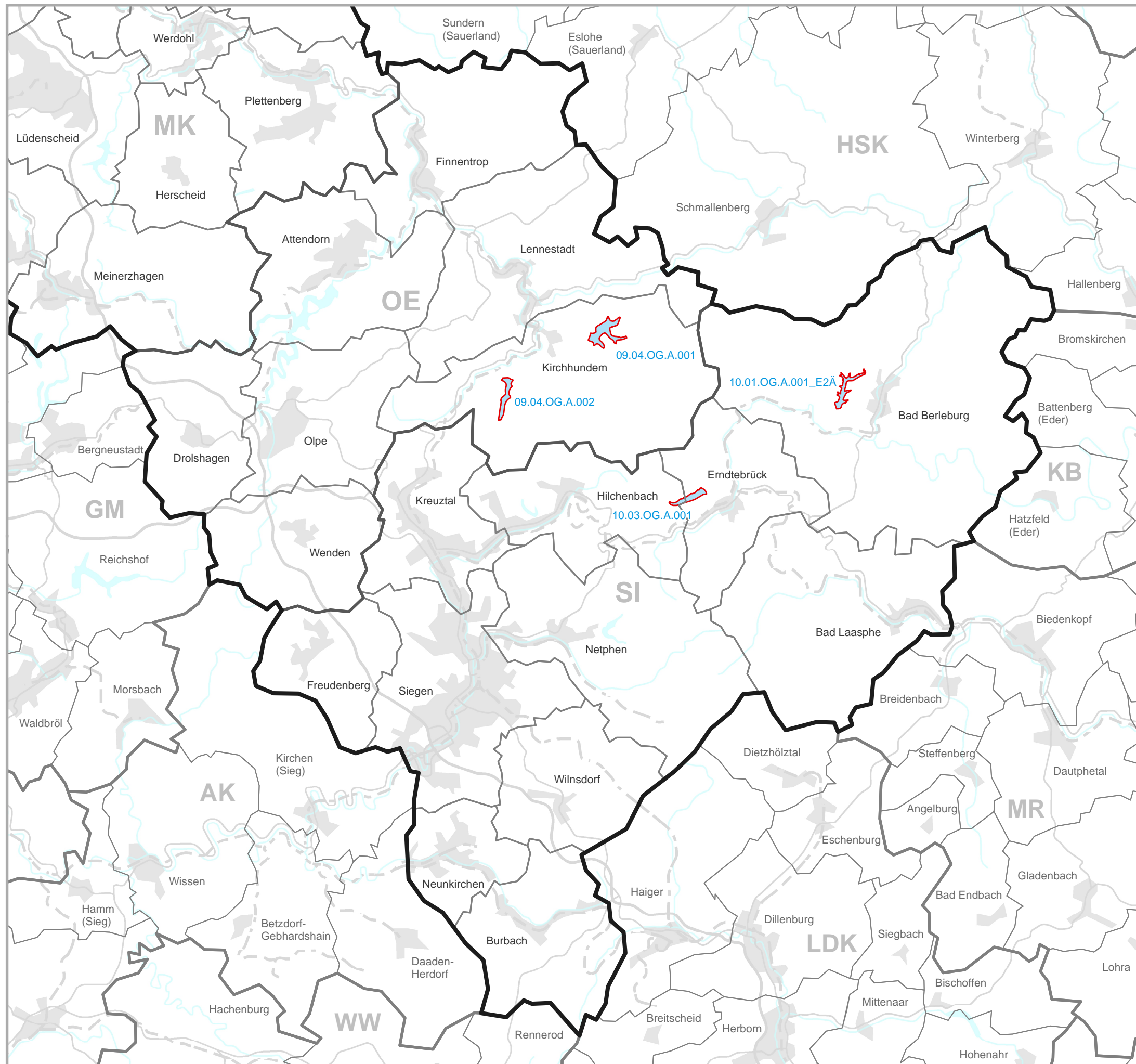
Die WSG-Zone III ist die weitere Schutzzone. Sie umfasst nach Möglichkeit das gesamte Wassereinzugsgebiet und kann in Teilzonen III A und III B unterteilt werden. Nutzungen, die nicht oder nur schwer abbaubare chemische oder radioaktive Verunreinigungen mit sich bringen, sind hier zu unterlassen.

Die zuständige Behörde kann auch bei geplanten, noch nicht abschließend festgesetzten Wasserschutzgebieten (fachlich abgegrenzte Wasserschutzgebiete) Schutzbestimmungen treffen. Diese vorläufigen Anordnungen können getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes beabsichtigte Zweck gefährdet wäre.

Wildkatzen: Kernräume und besiedelte Lebensräume

Es handelt sich um Verbreitungsschwerpunkte der Wildkatze als Repräsentantin der weiträumig wandernden Tierarten mit großen Arealansprüchen, die sensibel auf Zerschneidungen bzw. auf Störungen reagieren. Die Kernräume als Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu sichernde oder zielgerichtet zu entwickelnde wesentliche Landschaftsstrukturen.

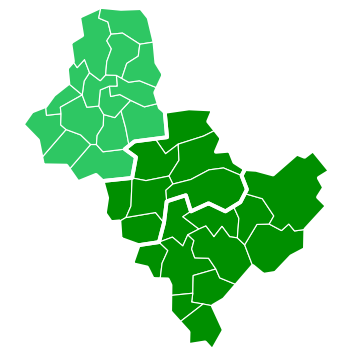
Anhang 5-II: Prüfflächen Kapitel 5 - Ergebnisse der Umweltprüfung



Legende

- Umweltfachliche Gesamteinschätzung**
- Geringe bis mäßige Umweltauswirkungen
 - Schwerwiegende Umweltauswirkungen
 - 10.01.OG.A.001_E2Ä vgl. Anhang 5-III zur Begründung

- Hintergrundkarte**
- Grenze des Planungsraums
 - Kreisgrenze
 - Gemeindegrenze
 - Autobahn
 - Bundesstraße
 - Schienenweg
 - Fluss
 - See, Talsperre
 - Siedlungsfläche



Anhang 5-III:

Ergebnisse der Umweltprüfung und Abwägung

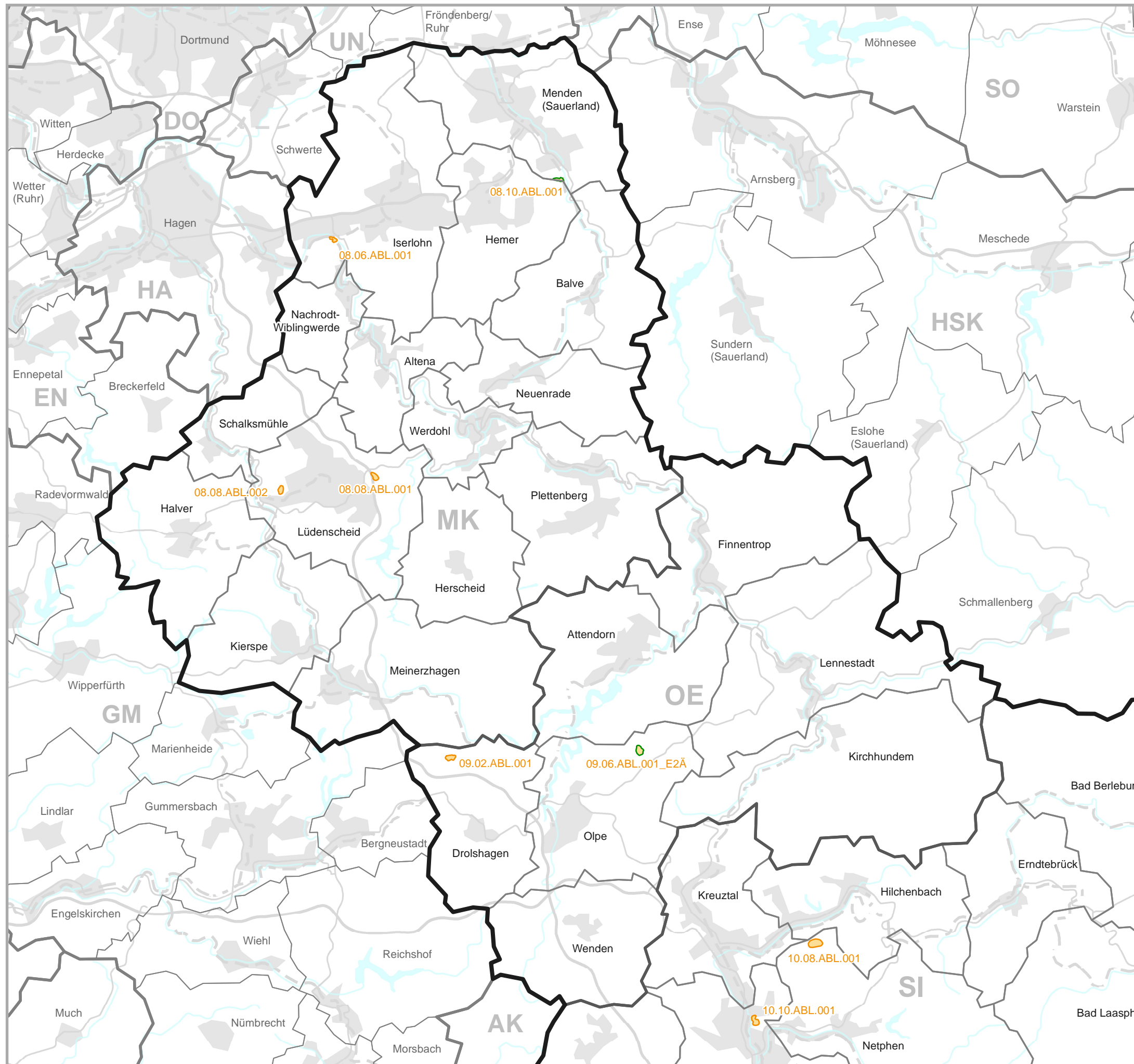
Schlüsselnummer	ID SUP	vorgesehene Festlegung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen		Beibehaltung der Festlegung	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwerwiegend		
-	09.04.OG.A.001	Oberflächengewässer		X	ja	Landesplanerische Anforderung
-	09.04.OG.A.002	Oberflächengewässer		X	ja	Landesplanerische Anforderung
-	10.01.OG.A.001_E2Ä	Oberflächengewässer		X	ja	Landesplanerische Anforderung
-	10.03.OG.A.001	Oberflächengewässer		X	ja	Landesplanerische Anforderung

Weitere Hinweise zur planerischen Abwägung:

I Landesplanerische Anforderung

Bei den Festlegungen handelt es sich um gem. LEP NRW festgelegte Standorte geplanter Talsperren, die entsprechend Ziel 7.4-4 LEP NRW in den Regionalplan zu übernehmen und zu konkretisieren sind. Ihre geplanten Überflutungsbereiche sind demnach als Oberflächengewässer festzulegen. Es existieren für die Abgrenzung der geplanten Elberndorf-, Silberbach- und Hundemtalsperre derzeit keine aktuelleren Daten als die für die Festlegungen im Regionalplan Arnsberg – Oberbereich Siegen verwendeten Grundlagen. Es wird daher auf diese Abgrenzung zurückgegriffen. Die Abgrenzung der potenziellen Überflutungsflächen für die Truftetalsperre basiert auf einer im Auftrag des Kreises Siegen-Wittgenstein durchgeführten Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2022. Sollten die Talsperren umgesetzt werden, sind die umweltfachlichen Aspekte entsprechend in das fachgesetzliche Verfahren einzustellen.

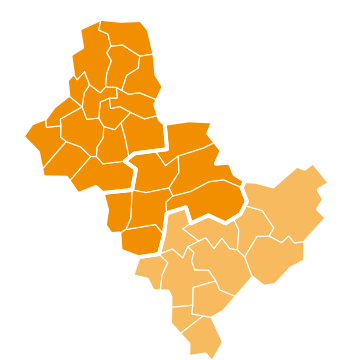
Anhang 6-I: Prüfflächen Kapitel 6 - Ergebnisse der Umweltprüfung



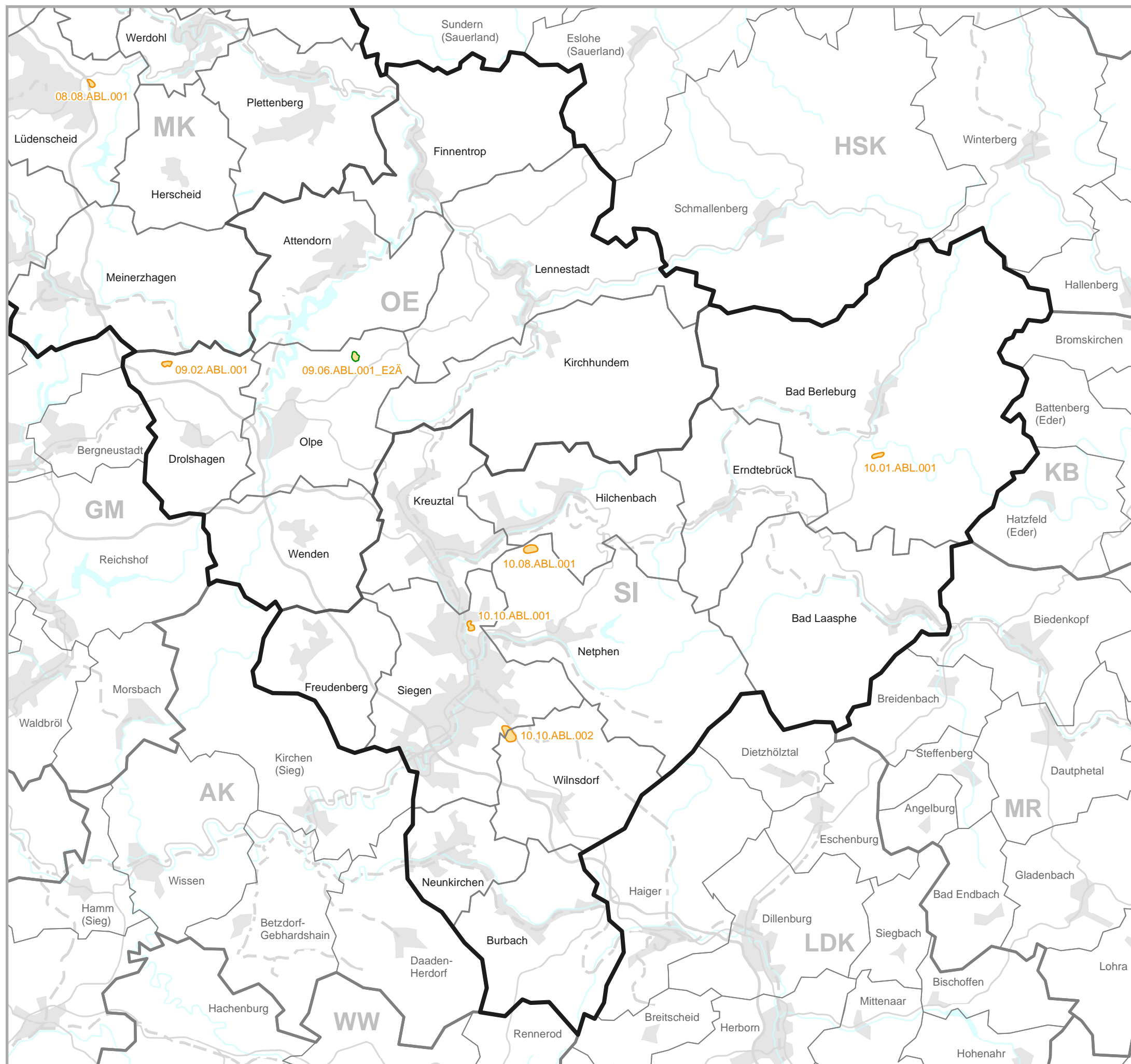
Legende

- Umweltfachliche Gesamteinschätzung**
- Geringe bis mäßige Umweltauswirkungen
 - Screening
 - 08.06.ABL.001 vgl. Anhang 6-II zur Begründung

- Hintergrundkarte**
- Grenze des Planungsraums
 - Kreisgrenze
 - Gemeindegrenze
 - Autobahn
 - Bundesstraße
 - Schienenweg
 - Fluss
 - See, Talsperre
 - Siedlungsfläche



Anhang 6-I: Prüfflächen Kapitel 6 - Ergebnisse der Umweltprüfung



Legende

Umweltfachliche Gesamteinschätzung

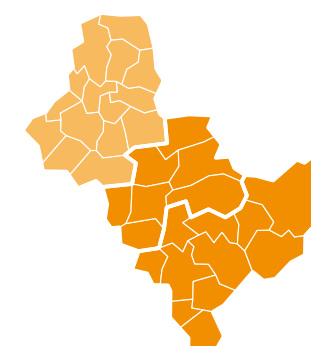
- Geringe bis mäßige Umweltauswirkungen
- Screening
- 08.06.ABL.001 vgl. Anhang 6-II zur Begründung

Hintergrundkarte

- Grenze des Planungsraums
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Autobahn
- Bundesstraße
- Schienenweg
- Fluss
- See, Talsperre
- Siedlungsfläche

N Blatt 2/2

Maßstab: 1:250.000



Anhang 6-II:

Ergebnisse der Umweltprüfung und Abwägung

Schlüsselnummer	ID SUP	vorgesehene Festlegung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen		Beibehaltung der Festlegung	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwerwiegend		
-	08.06.ABL.001	Abfalldeponie	*	*	ja	-
-	08.08.ABL.001	Abfalldeponie	*	*	ja	-
-	08.08.ABL.002	Abfalldeponie	*	*	ja	-
-	08.10.ABL.001	Abfalldeponie	X		ja	-
-	09.02.ABL.001	Abfalldeponie	*	*	ja	-
-	09.06.ABL.001_E2Ä	Abfalldeponie	X		ja	-
-	10.01.ABL.001	Abfalldeponie	*	*	ja	-
-	10.08.ABL.001	Abfalldeponie	*	*	ja	-
-	10.10.ABL.001	Abfalldeponie	*	*	ja	-
-	10.10.ABL.002	Abfalldeponie	*	*	ja	-

* Für die Fläche wurde im Rahmen der Umweltprüfung ein Screening durchgeführt. Da die Festlegung überwiegend der Sicherung bereits bestehender Nutzungen dient, sind erhebliche Umweltauswirkungen durch die Festlegung nicht zu erwarten.

Für jede Fläche ohne * wurde im Rahmen der Umweltprüfung ein Steckbrief erarbeitet. Aus diesem Steckbrief geht hervor, ob und für welche Schutzgüter voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Außerdem ist am Ende eines jeden Steckbriefs die umweltfachliche Gesamteinschätzung angegeben. Diese ist auch in der obenstehenden Tabelle abzulesen.

Anhang 7-I:

Zusammenstellung der planerisch abgegrenzten potenziellen BSAB und RG

planerisch abgegrenztes Vorranggebiet				Einordnung nach Restriktionsanalyse und weiteren Eignungskriterien			Gesamteinschätzung vor Umweltprüfung, Bemerkungen	Mögl. Festlegung als
Schlüssel	Kreis	Stadt Gemeinde	BSAB, RG vorhanden	Restriktionsanalyse max. Punkte	Restr. Klasse	weitere Eignung		
8.2.1	MK	Balve	ja ¹	4	I	+++	gut geeignet, Geometrie geändert	BSAB
8.2.2	MK	Balve	ja ¹	2	I	+++	gut geeignet	BSAB
8.2.3	MK	Balve	ja ¹	3	I	+++	gut geeignet	BSAB
8.4.2	MK	Hemer	ja ²	5	I	+++	gut geeignet, BSN als Folgenutzung	BSAB
8.6.1	MK	Iserlohn	ja ¹	4,5	I	+++	gut geeignet	BSAB
8.6.2	MK	Iserlohn	ja ¹	4,5	I	+++	gut geeignet	BSAB
8.6.3	MK	Iserlohn	ja ¹	8	II	++	geeignet, fachrechtliches Verfahren läuft	BSAB
8.9.2	MK	Meinerzhagen	ja ¹	7	II	++	gut geeignet, Bahnanschluss, BSN als Folgenutzung, Schlüsselnummer geändert, bisher 9.2.3, jetzt 8.9.2	BSAB
8.9.3	MK	Meinerzhagen	ja ¹	2	I	+++	gut geeignet	BSAB
8.13.1	MK	Plettenberg	ja ¹	3	I	+++	gut geeignet	BSAB
9.2.2	OE	Drolshagen	ja ¹	5	I	+++	gut geeignet	BSAB
9.2.3							siehe 8.9.2	
9.2.5	OE	Drolshagen	ja ¹	3	I	++	gut geeignet	BSAB
9.5.1	OE	Lennestadt	ja ¹	5	I	+++	gut geeignet	BSAB
10.1.1	SI	Bad Berleburg	ja ¹	4	I	++	gut geeignet	BSAB
10.2.1	SI	Burbach	ja ¹	8	II	+++	geeignet, bergrechtliche Zulassung wurde erteilt	BSAB
8.2.1	MK	Balve	ja ¹	4	I	++	geeignet, teilw. Optionsfläche Unternehmen, Nordteil des RG entfällt, Südteil wird geänderter BSAB-Situation angepasst	RG
8.2.2	MK	Balve	ja ¹	4	I	++	geeignet, war auch im alten Plan RG	RG
8.6.1	MK	Iserlohn	ja ¹	4,5	I	++	geeignet, teilw. Optionsfläche Unternehmen, RG entfällt teilweise	RG
8.6.2	MK	Iserlohn	ja ¹	4	I	++	geeignet, Optionsfläche Unternehmen, RG entfällt vollständig	nicht festlegen ⁴
8.9.2	MK	Meinerzhagen	ja	7	II	++	geeignet, Optionsfläche Unternehmen Schlüsselnummer geändert, bisher 9.2.3, jetzt 8.9.2	RG
8.13.1	MK	Plettenberg	ja ¹	5	I	++	geeignet, Optionsfläche Unternehmen	RG
9.2.1	OE	Drolshagen	ja ¹	7	II	++	geeignet, teilweise verritzt, war auch im alten Plan RG	RG
9.2.2	OE	Drolshagen	ja ¹	4	I	++	geeignet, RG wird geänderter BSAB-Situation (geringfügig) angepasst siehe 8.9.2	RG
9.2.4	OE	Drolshagen	ja ¹	6	II	++	geeignet, Optionsfläche Unternehmen, war auch im alten Plan RG	RG
9.5.1	OE	Lennestadt	ja ¹	4	I	++	geeignet, wird jedoch nicht als RG festgelegt	nicht festlegen ⁴

planerisch abgegrenztes Vorranggebiet				Einordnung nach Restriktionsanalyse und weiteren Eignungskriterien			Gesamteinschätzung vor Umweltprüfung, Bemerkungen	Mögl. Festlegung als
Schlüssel	Kreis	Stadt Gemeinde	BSAB, RG vorhanden	Restriktionsanalyse max. Punkte	weitere Eignung Restr. Klasse			
10.1.1	SI	Bad Berleburg	ja ¹	4	I	++	geeignet, war auch im alten Plan RG	RG
G-01	OE	Wenden	nein ³	5	I	0	bedingt geeignet, ehem. Steinbruch	nicht festlegen ⁴
G-06	MK	Plettenberg	nein ³	4	I	+	geeignet, war im alten Plan RG	nicht festlegen ⁴
G-07	MK	Plettenberg	nein ³	3	I	0	bedingt geeignet, Optionsfläche Unternehmen	nicht festlegen ⁴
G-08	MK	Hemer	nein ³	5	I	0	bedingt geeignet, Optionsfläche Unternehmen	nicht festlegen ⁴
G-09-29	MK	Iserlohn	nein ³	4,5	I	+	bedingt geeignet, ungünstige Schichtung, war im alten Plan RG	nicht festlegen ⁴
G-11	MK	Meinerzhagen	nein ³	9	II	+	bedingt geeignet, teilw. verritzt, war im alten Plan RG	nicht festlegen ⁴
G-14	OE	Drolshagen	nein ³	6	II	0	bedingt geeignet, teilw. Optionsfläche Unternehmen	nicht festlegen ⁴
G-16-28	OE	Drolshagen	nein ³	5	I	0	geeignet, teilw. Optionsfläche Unternehmen	nicht festlegen ⁴
G-19	OE	Drolshagen	nein ³	6	II	0	bedingt geeignet, war im alten Plan RG	nicht festlegen ⁴
G-21-22	SI	Bad Berleburg	nein ³	4	I	+	geeignet, teilw. Optionsfläche Unternehmen	nicht festlegen ⁴
G-23	SI	Bad Berleburg	nein ³	4	I	+	geeignet	nicht festlegen ⁴
G-24	OE	Drolshagen	nein ³	6	II	+	bedingt geeignet, Ortsnähe	nicht festlegen ⁴
G-26	SI	Bad Berleburg	nein ³	5	I	0	bedingt geeignet, Optionsfläche Unternehmen	nicht festlegen ⁴
G-27	OE	Drolshagen	nein ³	9	II	0	bedingt geeignet	nicht festlegen ⁴
K-24	MK	Balve	nein ³	6	II	+	bedingt geeignet, Optionsfläche Unternehmen, Überdeckung	nicht festlegen ⁴
K-26	MK	Menden	nein ³	6	II	0	bedingt geeignet, Optionsfläche Unternehmen	nicht festlegen ⁴
K-27	MK	Balve	nein ³	2	I	0	bedingt geeignet, Optionsfläche Unternehmen	nicht festlegen ⁴
K-28	MK	Balve	nein ³	4	I	+	geeignet	nicht festlegen ⁴
K-29	MK	Balve	nein ³	3	I	+	bedingt geeignet, Optionsfläche Unternehmen	nicht festlegen ⁴
K-31	MK	Iserlohn	nein ³	8	II	0	bedingt geeignet, war im alten Plan RG	nicht festlegen ⁴
K-40	MK	Hemer	nein ³	3	I	0	bedingt geeignet, war im alten Plan RG	nicht festlegen ⁴
K-41	MK	Iserlohn	nein ³	5	I	+	bedingt geeignet, war im alten Plan RG	nicht festlegen ⁴
K-43	OE	Lennestadt	nein ³	4	I	+	bedingt geeignet, war im alten Plan RG	nicht festlegen ⁴

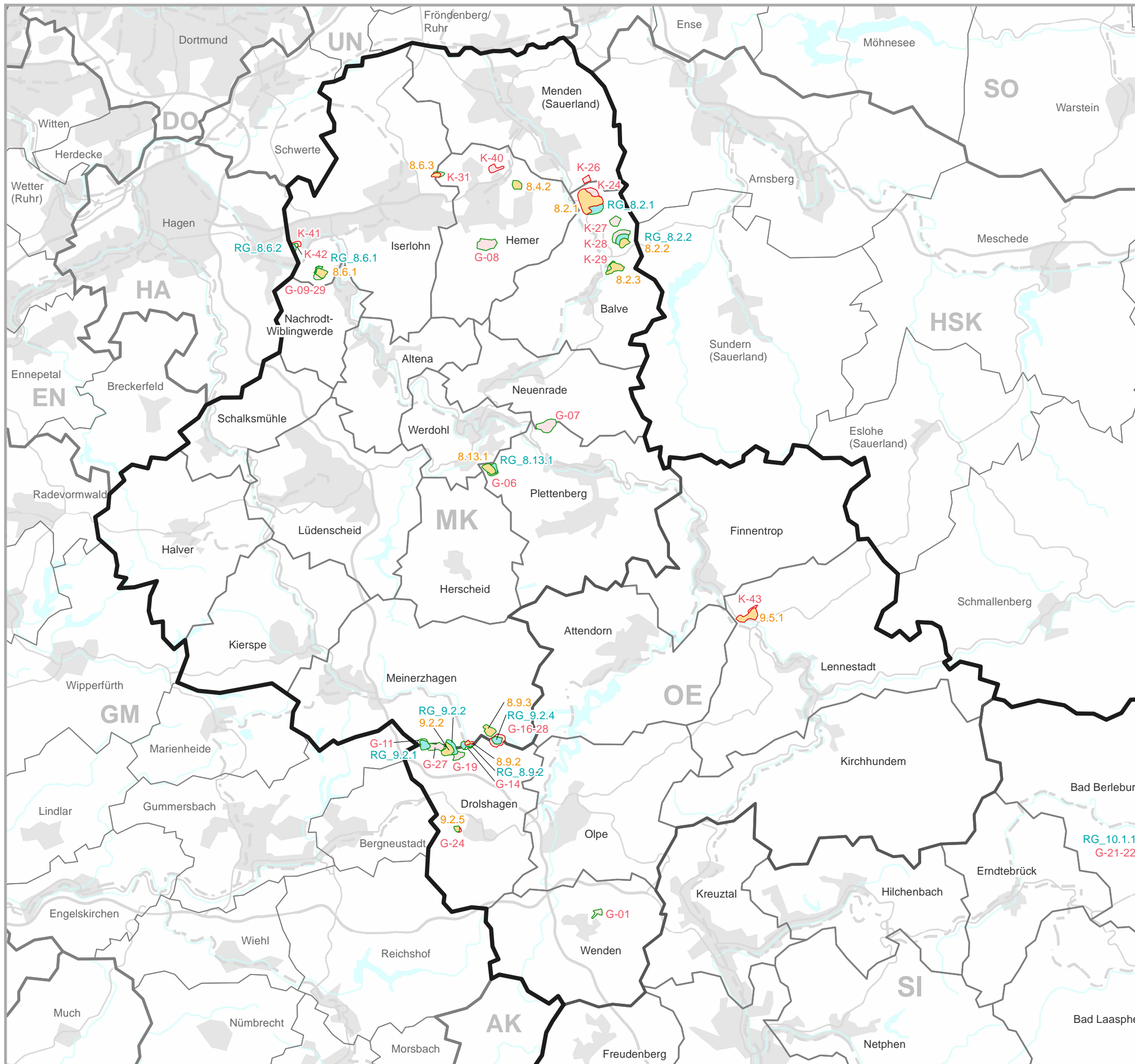
¹ Bereich ist bereits im (derzeit noch) rechtswirksamen Regionalplan als BSAB bzw. RG festgelegt. Er bzw. es wurde hinsichtlich der Abbau- und Genehmigungssituation bzw. zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit angepasst.

² Bereich ist bereits im (derzeit noch) rechtswirksamen Regionalplan als BSAB bzw. RG festgelegt. Er bzw. es wurde unverändert beibehalten.

³ Bereich ist im (derzeit noch) rechtswirksamen Regionalplan weder als BSAB noch als RG festgelegt.



⁴ Bereich wird zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit derzeit nicht benötigt.

Anhang 7-II: Prüfflächen Kapitel 7 - Ergebnisse der Umweltprüfung





Legende



Umweltfachliche Gesamteinschätzung BSAB

-  Geringe bis mäßige Umweltauswirkungen
-  Schwerwiegende Umweltauswirkungen
- 8.2.1 vgl. Anhang 7-III zur Begründung










Umweltfachliche Gesamteinschätzung Reservegebiete

-  Geringe bis mäßige Umweltauswirkungen
-  Schwerwiegende Umweltauswirkungen
- RG_8.2.1 vgl. Anhang 7-III zur Begründung

Umweltfachliche Gesamteinschätzung Alternativflächen

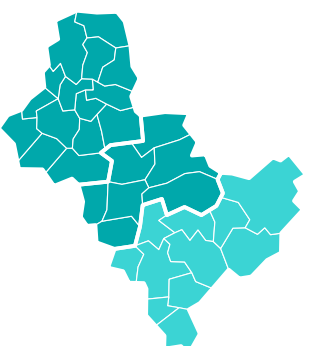
-  Geringe bis mäßige Umweltauswirkungen
-  Schwerwiegende Umweltauswirkungen
- G-08 vgl. Anhang 7-III zur Begründung

Hintergrundkarte

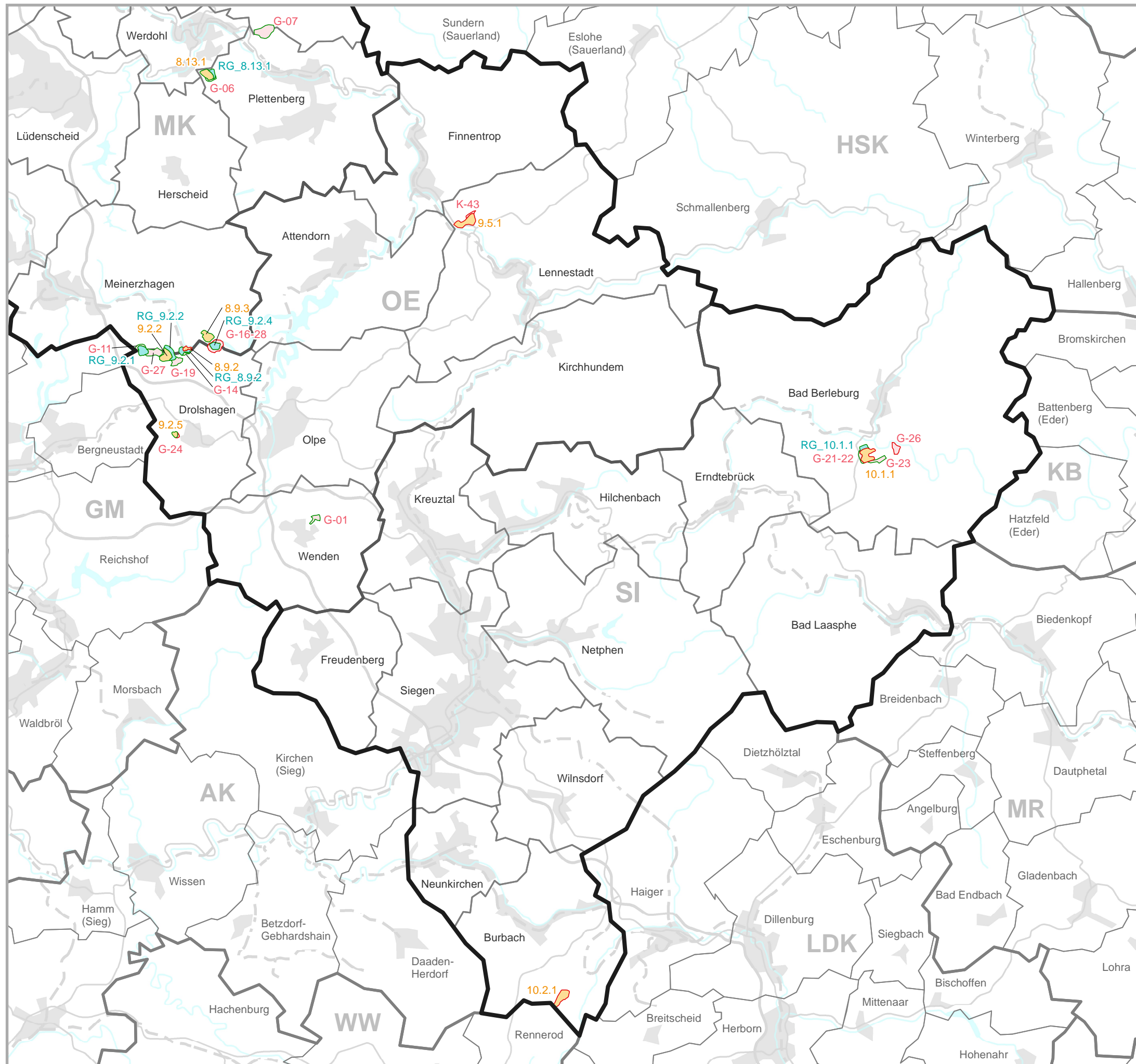
-  Grenze des Planungsraums
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze
-  Autobahn
-  Bundesstraße
-  Schienenweg
-  Fluss
-  See, Talsperre
-  Siedlungsfläche

N Blatt 1/2

Maßstab: 1:250.000



Anhang 7-II: Prüfflächen Kapitel 7 - Ergebnisse der Umweltprüfung



Legende

Umweltfachliche Gesamteinschätzung BSAB

- Geringe bis mäßige Umweltauswirkungen
- Schwerwiegende Umweltauswirkungen
- 8.2.1 vgl. Anhang 7-III zur Begründung

Umweltfachliche Gesamteinschätzung Reservegebiete

- Geringe bis mäßige Umweltauswirkungen
- Schwerwiegende Umweltauswirkungen
- RG_8.2.1 vgl. Anhang 7-III zur Begründung

Umweltfachliche Gesamteinschätzung Alternativflächen

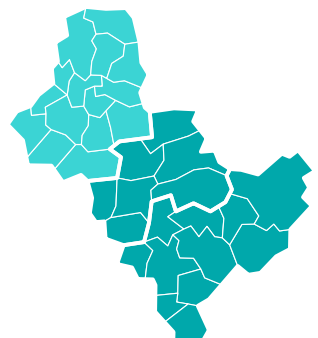
- Geringe bis mäßige Umweltauswirkungen
- Schwerwiegende Umweltauswirkungen
- G-08 vgl. Anhang 7-III zur Begründung

Hintergrundkarte

- Grenze des Planungsraums
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Autobahn
- Bundesstraße
- Schienenweg
- Fluss
- See, Talsperre
- Siedlungsfläche

N Blatt 2/2

Maßstab: 1:250.000



Anhang 7-III:

Ergebnisse der Umweltprüfung und Abwägung

Schlüsselnummer	ID SUP	vorgesehene Festlegung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen		Beibehaltung der Festlegung	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwerwiegend		
8.2.1	08.02.BSAB.001_E2Ä	BSAB		X	ja	2.2.2: Sicherung genehmigter Bereiche 2.2.7: Versorgungssicherheit, Verhältnis Festlegung zu Kriterium 2.4.1: Versorgungssicherheit (nordöstliche Erweiterung), Sicherung genehmigter Bereiche 2.8.2: Verhältnis Festlegung zu Kriterium, Vorbelastung, Sicherung genehmigter Bereiche 2.8.4: Versorgungssicherheit (nordöstliche Erweiterung), Sicherung genehmigter Bereiche
8.2.2	08.02.BSAB.002	BSAB	X		ja	-
8.2.3	08.02.BSAB.003	BSAB	X		ja	-
8.4.2	08.04.BSAB.001	BSAB	X		ja	-
8.6.3	08.06.BSAB.001	BSAB		X	ja	2.2.7: Versorgungssicherheit, fachgesetzliches Verfahren (Folgenutzung BSN) 2.4.1: Versorgungssicherheit, Verhältnis Festlegung zu Kriterium, fachgesetzliches Verfahren 2.5.1: Versorgungssicherheit, fachgesetzliches Verfahren (LwWSG-VO) 2.8.2: fachgesetzliches Verfahren
8.6.1	08.06.BSAB.003_II	BSAB	X		ja	-
8.9.3	08.09.BSAB.001_E2Ä	BSAB	X		ja	-
8.13.1	08.13.BSAB.001	BSAB	X		ja	-
9.2.2	09.02.BSAB.001	BSAB	X		ja	-
8.9.2	09.02.BSAB.002_E2Ä_II	BSAB		X	ja	2.2.2: Sicherung genehmigter Bereiche (Folgenutzung BSN) 2.2.7: Sicherung genehmigter Bereiche (Folgenutzung BSN) 2.2.8: Sicherung genehmigter Bereiche (Folgenutzung BSN) 2.4.1: Sicherung genehmigter Bereiche
9.2.5	09.02.BSAB.003	BSAB	X		ja	-
9.5.1	09.05.BSAB.001	BSAB		X	ja	2.2.2: Sicherung genehmigter Bereiche 2.2.7: Fachgesetzliches Verfahren 2.3.1: Verhältnis Festlegung zu Kriterium 2.4.1: Fachgesetzliches Verfahren 2.8.2: Verhältnis Festlegung zu Kriterium
10.1.1	10.01.BSAB.001	BSAB		X	ja	2.2.2: Sicherung genehmigter Bereiche 2.2.7: Planungsmaßstab 2.4.1: Versorgungssicherheit 2.7.1: Planungsmaßstab 2.8.2: Sicherung genehmigter Bereiche
10.2.1	10.02.BSAB.001	BSAB		X	ja	2.1.3: Sicherung genehmigter Bereiche 2.2.1: Sicherung genehmigter Bereiche 2.2.2: Sicherung genehmigter Bereiche 2.2.3: Sicherung genehmigter Bereiche 2.2.7: Sicherung genehmigter Bereiche 2.4.1: Sicherung genehmigter Bereiche 2.7.2: Sicherung genehmigter Bereiche 2.8.2: Sicherung genehmigter Bereiche
K-24	08.02.BSAB.A.001	Alternative		X	nein	Alternative wird nicht benötigt
RG_8.2.1	08.02.BSAB.A.002_E2Ä	RG	X		ja	
K-27	08.02.BSAB.A.003	Alternative	X		nein	Alternative wird nicht benötigt
K-28	08.02.BSAB.A.004	Alternative	X		nein	Alternative wird nicht benötigt
RG_8.2.2	08.02.BSAB.A.005	RG	X		ja	
K-29	08.02.BSAB.A.006	Alternative	X		nein	Alternative wird nicht benötigt
K-40	08.04.BSAB.A.001	Alternative		X	nein	Alternative wird nicht benötigt
G-08	08.04.BSAB.A.002	Alternative	X		nein	Alternative wird nicht benötigt
K-31	08.06.BSAB.A.001	Alternative	X		nein	Alternative wird nicht benötigt
K-41	08.06.BSAB.A.002	Alternative		X	nein	Alternative wird nicht benötigt
K-42	08.06.BSAB.A.003	Alternative	X		nein	Alternative wird nicht benötigt
G-09-29	08.06.BSAB.A.004	Alternative	X		nein	Alternative wird nicht benötigt
RG_8.6.1	08.06.BSAB.A.005_E2Ä	RG	X		ja	
RG_8.6.2	08.06.BSAB.A.006	RG	X		ja	
G-11	08.09.BSAB.A.001	Alternative	X		nein	Alternative wird nicht benötigt
RG_8.9.3	08.09.BSAB.A.002	RG	X		nein	RG entfällt wg Erweiterung BSAB 8.9.3
K-26	08.10.BSAB.A.001	Alternative		X	nein	Alternative wird nicht benötigt

Schlüsselnummer	ID SUP	vorgesehene Festlegung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen		Beibehaltung der Festlegung	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwerwiegend		
G-07	08.13.BSAB.A.001	Alternative	X		nein	Alternative wird nicht benötigt
RG_8.13.1	08.13.BSAB.A.002	RG	X		ja	
G-06	08.13.BSAB.A.003	Alternative	X		nein	Alternative wird nicht benötigt
RG_9.2.1	09.02.BSAB.A.001	RG	X		ja	
G-27	09.02.BSAB.A.002	Alternative	X		nein	Alternative wird nicht benötigt
RG_9.2.2	09.02.BSAB.A.003	RG	X		ja	
G-19	09.02.BSAB.A.004	Alternative	X		nein	Alternative wird nicht benötigt
RG_8.9.2	09.02.BSAB.A.005_E2Ä_II	RG	X		ja	
G-14	09.02.BSAB.A.006	Alternative	X		nein	Alternative wird nicht benötigt
G-16-28	09.02.BSAB.A.007	Alternative		X	nein	Alternative wird nicht benötigt
RG_9.2.4	09.02.BSAB.A.008	RG	X		ja	
G-24	09.02.BSAB.A.009	Alternative		X	nein	Alternative wird nicht benötigt
K-43	09.05.BSAB.A.001	Alternative		X	nein	Alternative wird nicht benötigt
RG_9.5.2	09.05.BSAB.A.002	RG		X	nein	RG entfällt
G-01	09.07.BSAB.A.001	Alternative	X		nein	Alternative wird nicht benötigt
RG_10.1.1	10.01.BSAB.A.001	RG	X		ja	
G-26	10.01.BSAB.A.002	Alternative		X	nein	Alternative wird nicht benötigt
G-21-22	10.01.BSAB.A.003	Alternative	X		nein	Alternative wird nicht benötigt
G-23	10.01.BSAB.A.004	Alternative	X		nein	Alternative wird nicht benötigt

Weitere Hinweise zur planerischen Abwägung:

I Sicherung genehmigter Bereiche

Nachvollzug der für Abgrabung, Verarbeitung und Lagerung genehmigten Bereiche (AbgrabG, BImSchG, BBergG, WHG). Teilbereiche wurden ggf. schon großflächig abgebaut.

I Planungsmaßstab

Die dem Planungsmaßstab des Regionalplans (1:50.000) entsprechende Bereichsschärfe erfordert an dieser Stelle keine Anpassung der Geometrie.

I Versorgungssicherheit

Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erfordert ein Herauslösen der Flächen aus der BSAB-Kulisse einen Neuaufschluss an anderer Stelle. Der Plangeber verfolgt die Maßgabe "Erweiterung vor Neuaufschluss" und hält daher an der Geometrie der Festlegung fest.

I Fachgesetzliches Verfahren

Die Belange sind im nachfolgenden fachgesetzlichen Verfahren zu prüfen.

I Vorbelastung

Fläche ist durch die bestehende Nutzung bereits vorbelastet.

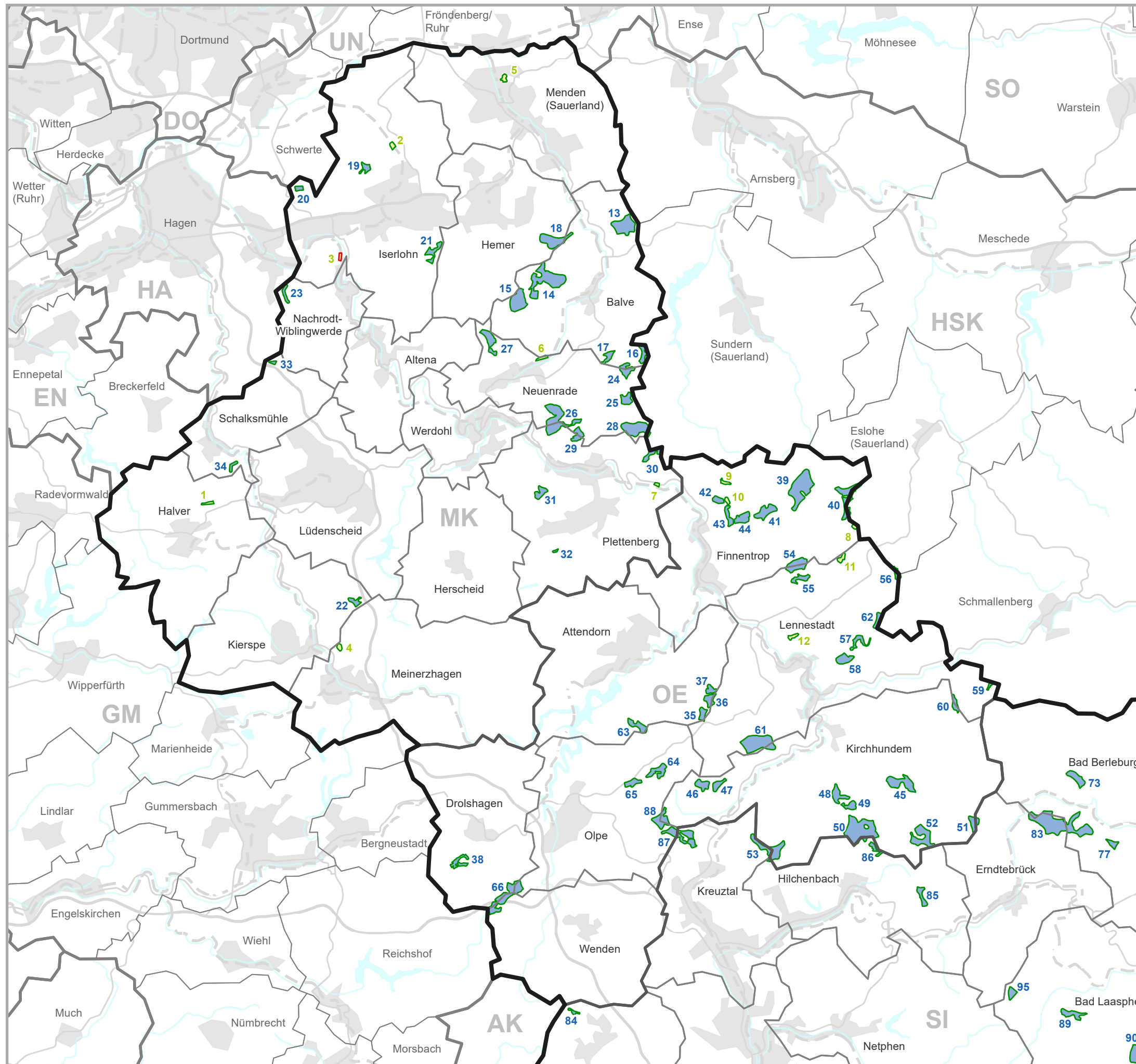
I Verhältnis Festlegung zu Kriterium

Verhältnismäßig kleine Inanspruchnahme eines großflächigen Kriteriums, die voraussichtlich nur geringe Auswirkungen auf dieses haben wird..

I Alternative wird nicht benötigt

Eine Festlegung als BSAB oder RG ist nicht notwendig. Die Versorgungssicherheit ist auch ohne diese Bereiche gewährleistet.

Anhang 8-I: Prüfflächen Kapitel 8 - Ergebnisse der Umweltprüfung



Legende

Umweltfachliche Gesamteinschätzung

Windenergiebereiche

- Geringe bis mäßige Umweltauswirkungen
- 21 vgl. Anhang 8-III zur Begründung

Freiraumbereiche mit Zweckbindung regenerative Energien

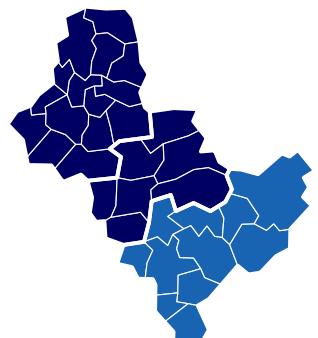
- Geringe bis mäßige Umweltauswirkungen
- 1 Schwerwiegende Umweltauswirkungen vgl. Anhang 8-III zur Begründung

Hintergrundkarte

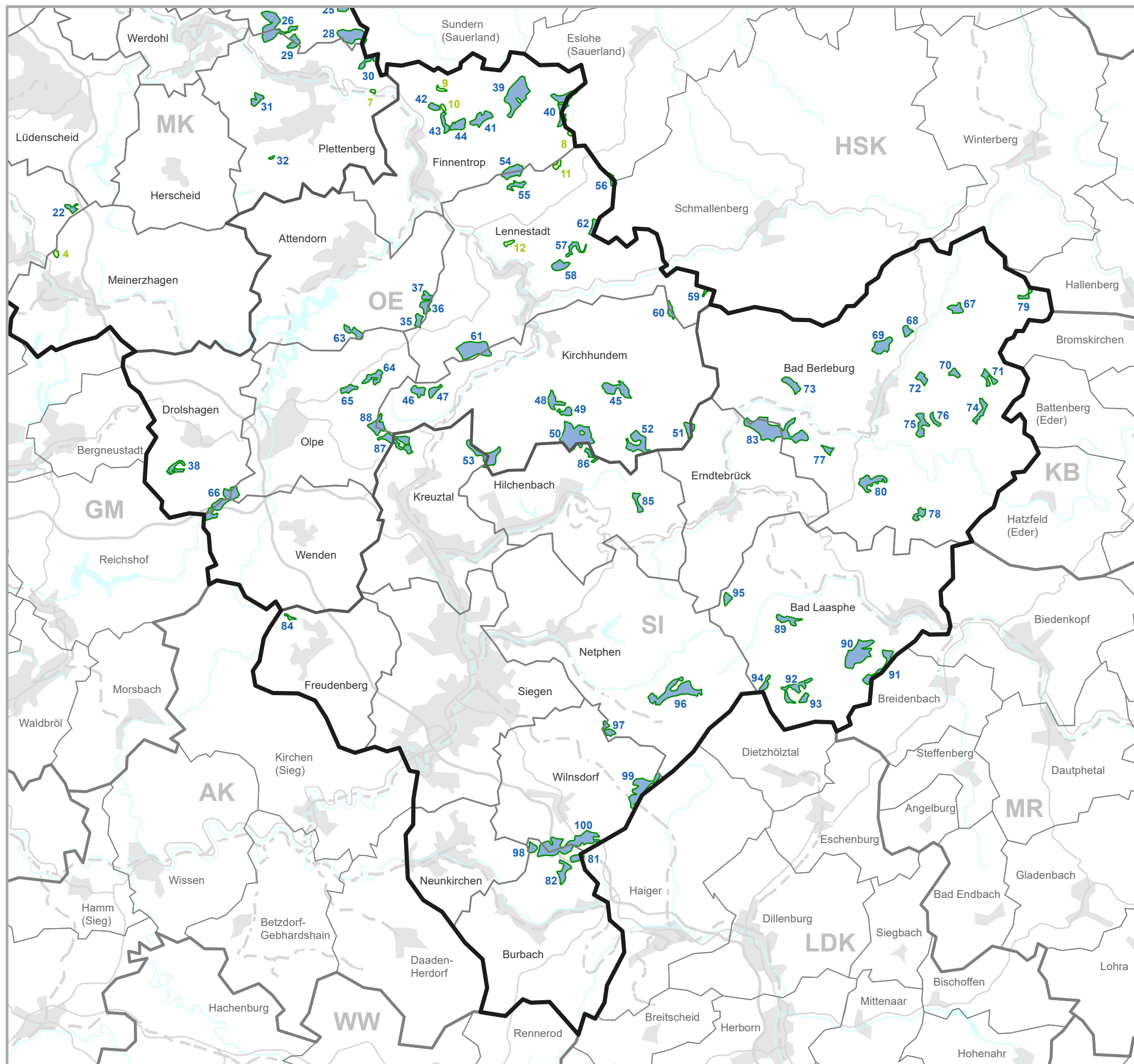
- Grenze des Planungsraums
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Autobahn
- Bundesstraße
- Schienenweg
- Fluss
- See, Talsperre
- Siedlungsfläche

N Blatt 1/2

Maßstab: 1:250.000



Anhang 8-I: Prüfflächen Kapitel 8 - Ergebnisse der Umweltprüfung



Legende

Umweltfachliche Gesamteinschätzung

Windenergiebereiche

- Geringe bis mäßige Umweltauswirkungen
- 21 vgl. Anhang 8-III zur Begründung

Freiraumbereiche mit Zweckbindung regenerative Energien

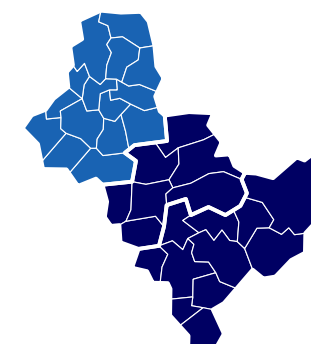
- Geringe bis mäßige Umweltauswirkungen
- Schwerwiegende Umweltauswirkungen
- 1 vgl. Anhang 8-III zur Begründung

Hintergrundkarte

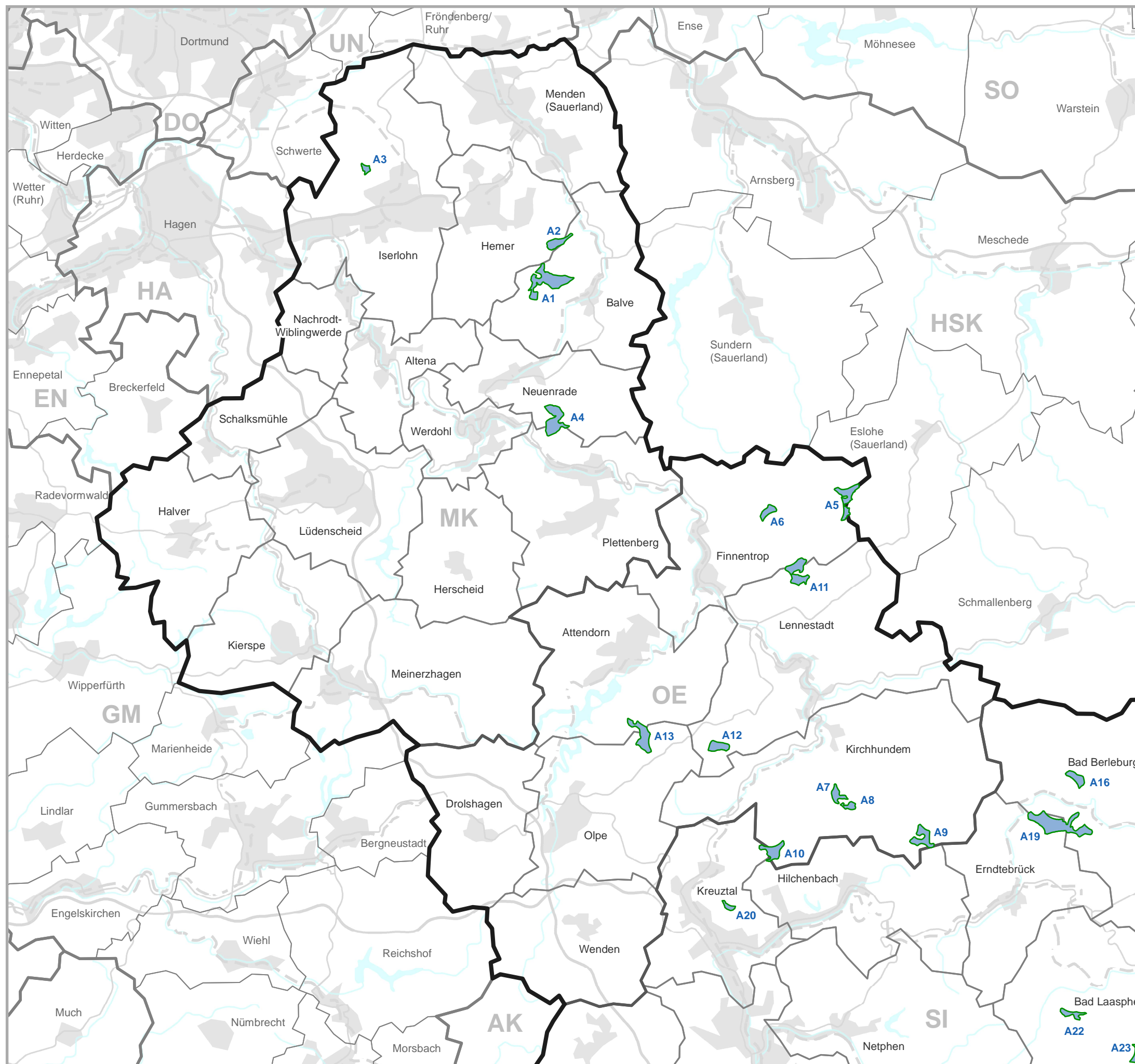
- Grenze des Planungsraums
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Autobahn
- Bundesstraße
- Schienenweg
- Fluss
- See, Talsperre
- Siedlungsfläche

N Blatt 2/2

Maßstab: 1:250.000



Anhang 8-II: Prüfflächen Kapitel 8 - Ergebnisse der Umweltprüfung



Legende

Umweltfachliche Gesamteinschätzung

Alternativflächen Windenergiebereiche

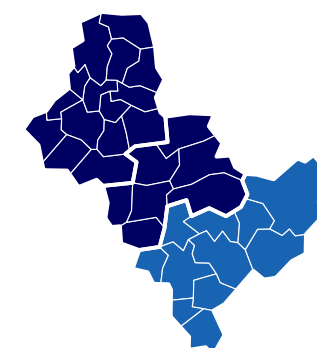
- Geringe bis mäßige Umweltauswirkungen
- Schwerwiegende Umweltauswirkungen
- A12 vgl. Anhang 8-III zur Begründung

Hintergrundkarte

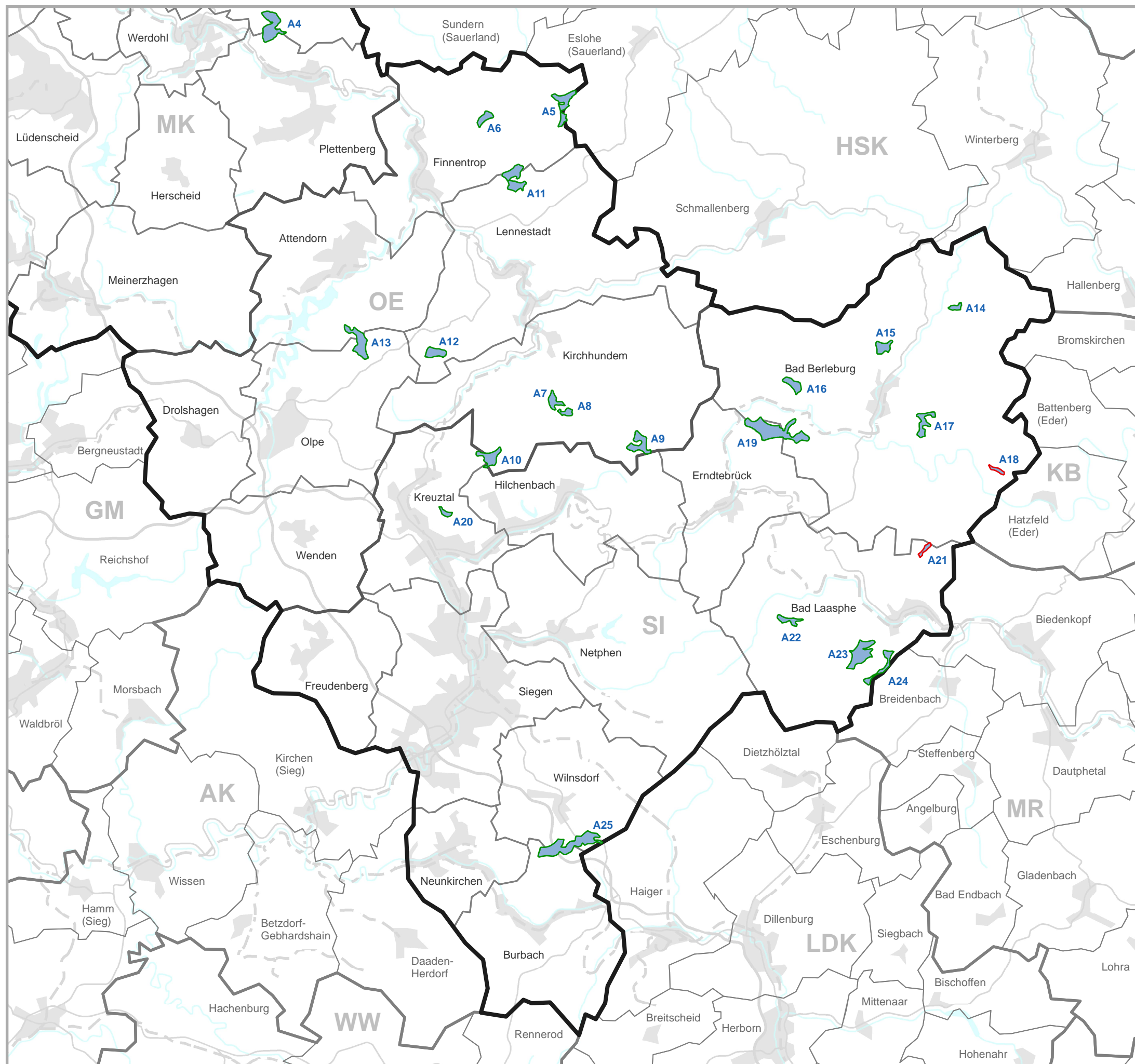
- Grenze des Planungsraums
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Autobahn
- Bundesstraße
- Schienenweg
- Fluss
- See, Talsperre
- Siedlungsfläche

N Blatt 1/2

Maßstab: 1:250.000



Anhang 8-II: Prüfflächen Kapitel 8 - Ergebnisse der Umweltprüfung



Legende

Umweltfachliche Gesamteinschätzung

Alternativflächen Windenergiebereiche

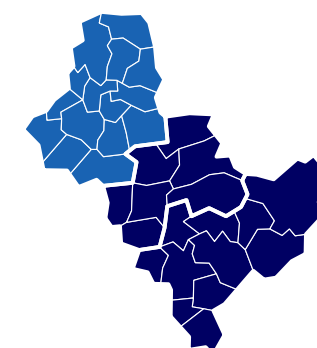
- Geringe bis mäßige Umweltauswirkungen
- Schwerwiegende Umweltauswirkungen
- A12 vgl. Anhang 8-III zur Begründung

Hintergrundkarte

- Grenze des Planungsraums
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Autobahn
- Bundesstraße
- Schienenweg
- Fluss
- See, Talsperre
- Siedlungsfläche

N Blatt 2/2

Maßstab: 1:250.000



Anhang 8-III:

Ergebnisse der Umweltprüfung und Abwägung

Schlüsselnummer	ID SUP	vorgesehene Festlegung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen		Beibehaltung der Festlegung	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwerwiegend		
1	08.03.FreiZ.001_E2N	Frei-Z	X		ja	-
2	08.06.FreiZ.001_E2N	Frei-Z	X		ja	-
3	08.06.FreiZ.002_E2N	Frei-Z		X	ja	2.2.4: Fachgesetzliches Verfahren 2.4.1: Fachgesetzliches Verfahren 2.7.1: Fachgesetzliches Verfahren 2.8.2: Verhältnis Festlegung zu Kriterium
4	08.09.FreiZ.001_E2N	Frei-Z	X		ja	-
5	08.10.FreiZ.001_E2N	Frei-Z	X		ja	-
6	08.12.FreiZ.001_E2N	Frei-Z	X		ja	-
7	08.13.FreiZ.001_E2N	Frei-Z	X		ja	-
8	09.03.FreiZ.001	Frei-Z	X		ja	-
9	09.03.FreiZ.002	Frei-Z	X		ja	-
10	09.03.FreiZ.003	Frei-Z	X		ja	-
11	09.05.FreiZ.001	Frei-Z	X		ja	-
12	09.05.FreiZ.002_E2Ä	Frei-Z	X		ja	-
13	08.02.WEB.001_E2Ä	WEB	X		ja	-
14	08.02.WEB.002_a_E2Ä_II	WEB	X		ja	-
15	08.02.WEB.002_b_E2Ä	WEB	X		ja	-
16	08.02.WEB.005_E2Ä	WEB	X		ja	-
17	08.02.WEB.006_E2Ä	WEB	X		ja	-
18	08.04.WEB.001	WEB	X		ja	-
19	08.06.WEB.001_E2Ä_II	WEB	X		ja	-
20	08.06.WEB.003_E2N	WEB	X		ja	-
21	08.06.WEB.004_E2N	WEB	X		ja	-
22	08.07.WEB.001_E2Ä	WEB	X		ja	-
23	08.11.WEB.001_E2N	WEB	X		ja	-
24	08.12.WEB.001_E2Ä	WEB	X		ja	-
25	08.12.WEB.002_E2Ä	WEB	X		ja	-
26	08.12.WEB.003_E2Ä_II	WEB	X		ja	-
27	08.12.WEB.004_E2N_II	WEB	X		ja	-
28	08.12.WEB.005_E2N_II	WEB	X		ja	-
29	08.12.WEB.006_E2N	WEB	X		ja	-
30	08.13.WEB.001_E2N_II	WEB	X		ja	-
31	08.13.WEB.002_E2N	WEB	X		ja	-
32	08.13.WEB.003_E2N	WEB	X		ja	-
33	08.14.WEB.001_E2N	WEB	X		ja	-
34	08.14.WEB.002_E2N	WEB	X		ja	-
35	09.01.WEB.001_E2Ä	WEB	X		ja	-
36	09.01.WEB.002_E2N	WEB	X		ja	-
37	09.01.WEB.003_E2N	WEB	X		ja	-
38	09.02.WEB.001_E2Ä	WEB	X		ja	-
39	09.03.WEB.001_E2Ä	WEB	X		ja	-
40	09.03.WEB.002_E2Ä_II	WEB	X		ja	-
41	09.03.WEB.003_E2Ä	WEB	X		ja	-
42	09.03.WEB.005_E2N	WEB	X		ja	-
43	09.03.WEB.006_E2N	WEB	X		ja	-
44	09.03.WEB.007_E2N	WEB	X		ja	-
45	09.04.WEB.004_E2Ä	WEB	X		ja	-
46	09.04.WEB.005_a_E2Ä	WEB	X		ja	-
47	09.04.WEB.005_b_E2Ä	WEB	X		ja	-
48	09.04.WEB.007_a_E2Ä_II	WEB	X		ja	-
49	09.04.WEB.007_b_E2Ä_II	WEB	X		ja	-
50	09.04.WEB.010_E2Ä	WEB	X		ja	-
51	09.04.WEB.011	WEB	X		ja	-
52	09.04.WEB.012_E2Ä_II	WEB	X		ja	-
53	09.04.WEB.015_E2Ä_II	WEB	X		ja	-
54	09.05.WEB.001_a_E2Ä	WEB	X		ja	-
55	09.05.WEB.001_b_E2Ä	WEB	X		ja	-
56	09.05.WEB.002	WEB	X		ja	-
57	09.05.WEB.003_E2Ä	WEB	X		ja	-
58	09.05.WEB.004	WEB	X		ja	-
59	09.05.WEB.005_E2Ä	WEB	X		ja	-
60	09.05.WEB.006_E2Ä	WEB	X		ja	-
61	09.05.WEB.007_II_E2Ä	WEB	X		ja	-
62	09.05.WEB.009_E2N	WEB	X		ja	-
63	09.06.WEB.001_E2Ä_II	WEB	X		ja	-
64	09.06.WEB.004_a_E2Ä	WEB	X		ja	-
65	09.06.WEB.004_b_E2Ä	WEB	X		ja	-
66	09.07.WEB.001_E2Ä	WEB	X		ja	-
67	10.01.WEB.001_II_E2Ä_II	WEB	X		ja	-
68	10.01.WEB.002	WEB	X		ja	-
69	10.01.WEB.004_E2Ä_II	WEB	X		ja	-

Anhang 8-III:

Ergebnisse der Umweltprüfung und Abwägung

Schlüsselnummer	ID SUP	vorgesehene Festlegung	Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen		Beibehaltung der Festlegung	Planerische Abwägung (Weitere Hinweise siehe unterhalb der Tabelle)
			gering bis mäßig	schwerwiegend		
70	10.01.WEB.005_E2Ä_II	WEB	X		ja	-
71	10.01.WEB.006_E2Ä_II	WEB	X		ja	-
72	10.01.WEB.007_E2Ä	WEB	X		ja	-
73	10.01.WEB.008_E2Ä	WEB	X		ja	-
74	10.01.WEB.011_II_E2Ä_II	WEB	X		ja	-
75	10.01.WEB.012_II_a_E2Ä_II	WEB	X		ja	-
76	10.01.WEB.012_II_b_E2Ä_II	WEB	X		ja	-
77	10.01.WEB.013	WEB	X		ja	-
78	10.01.WEB.015_E2Ä	WEB	X		ja	-
79	10.01.WEB.016_E2N	WEB	X		ja	-
80	10.01.WEB.018_E2N	WEB	X		ja	-
81	10.02.WEB.001	WEB	X		ja	-
82	10.02.WEB.002_E2Ä	WEB	X		ja	-
83	10.03.WEB.001_II_E2Ä_II	WEB	X		ja	-
84	10.04.WEB.002_E2N	WEB	X		ja	-
85	10.05.WEB.001	WEB	X		ja	-
86	10.05.WEB.003_E2N	WEB	X		ja	-
87	10.06.WEB.001_a_E2Ä	WEB	X		ja	-
88	10.06.WEB.001_b_E2Ä	WEB	X		ja	-
89	10.07.WEB.003_E2Ä	WEB	X		ja	-
90	10.07.WEB.005_E2Ä_II	WEB	X		ja	-
91	10.07.WEB.007_E2Ä_II	WEB	X		ja	-
92	10.07.WEB.008_II_a_E2Ä	WEB	X		ja	-
93	10.07.WEB.008_II_b_E2Ä	WEB	X		ja	-
94	10.07.WEB.009_E2N	WEB	X		ja	-
95	10.07.WEB.010_E2N	WEB	X		ja	-
96	10.08.WEB.005_E2Ä	WEB	X		ja	-
97	10.08.WEB.006_E2Ä	WEB	X		ja	-
98	10.09.WEB.001_II_E2Ä	WEB	X		ja	-
99	10.11.WEB.002_E2Ä	WEB	X		ja	-
100	10.11.WEB.003_E2Ä_II	WEB	X		ja	-
A1	08.02.WEB.A.002_a_E2Ä	Alternative	X		nein	Ergebnis des ersten Beteiligungsverfahrens
A2	08.04.WEB.A.001_E2Ä	Alternative	X		nein	Ergebnis des ersten Beteiligungsverfahrens
A3	08.06.WEB.A.001_E2Ä	Alternative	X		nein	Ergebnis des ersten Beteiligungsverfahrens
A4	08.12.WEB.A.003_E2Ä	Alternative	X		nein	Ergebnis des ersten Beteiligungsverfahrens
A5	09.03.WEB.A.002_E2Ä	Alternative	X		nein	Ergebnis des ersten Beteiligungsverfahrens
A6	09.03.WEB.A.003	Alternative	X		nein	Ergebnis des ersten Beteiligungsverfahrens
A7	09.04.WEB.A.007_a_E2Ä	Alternative	X		nein	Ergebnis des ersten Beteiligungsverfahrens
A8	09.04.WEB.A.007_b_E2Ä	Alternative	X		nein	Ergebnis des ersten Beteiligungsverfahrens
A9	09.04.WEB.A.012_E2Ä	Alternative	X		nein	Ergebnis des ersten Beteiligungsverfahrens
A10	09.04.WEB.A.015_E2Ä	Alternative	X		nein	Ergebnis des ersten Beteiligungsverfahrens
A11	09.05.WEB.A.001_E2Ä	Alternative	X		nein	Ergebnis des ersten Beteiligungsverfahrens
A12	09.05.WEB.A.008	Alternative	X		nein	Ergebnis des ersten Beteiligungsverfahrens
A13	09.06.WEB.A.001_E2Ä	Alternative	X		nein	Ergebnis des ersten Beteiligungsverfahrens
A14	10.01.WEB.A.001_II_E2Ä	Alternative	X		nein	Ergebnis des ersten Beteiligungsverfahrens
A15	10.01.WEB.A.004_E2Ä	Alternative	X		nein	Ergebnis des ersten Beteiligungsverfahrens
A16	10.01.WEB.A.008	Alternative	X		nein	Ergebnis des ersten Beteiligungsverfahrens
A17	10.01.WEB.A.012_II_E2Ä	Alternative	X		nein	Ergebnis des ersten Beteiligungsverfahrens
A18	10.01.WEB.A.017_E2N	Alternative		X	nein	Ergebnis der Umweltprüfung
A19	10.03.WEB.A.001_II_E2Ä	Alternative	X		nein	Ergebnis des ersten Beteiligungsverfahrens
A20	10.06.WEB.A.002_E2Ä	Alternative	X		nein	Ergebnis des ersten Beteiligungsverfahrens
A21	10.07.WEB.A.001_II_E2Ä	Alternative		X	nein	Ergebnis der Umweltprüfung
A22	10.07.WEB.A.003	Alternative	X		nein	Ergebnis des ersten Beteiligungsverfahrens
A23	10.07.WEB.A.005_E2Ä	Alternative	X		nein	Ergebnis des ersten Beteiligungsverfahrens
A24	10.07.WEB.A.007_E2Ä	Alternative	X		nein	Ergebnis des ersten Beteiligungsverfahrens
A25	10.11.WEB.A.003_E2Ä	Alternative	X		nein	Ergebnis des ersten Beteiligungsverfahrens

Weitere Hinweise zur planerischen Abwägung:

I Fachgesetzliches Verfahren

Die Belange sind im nachfolgenden fachgesetzlichen Verfahren zu prüfen.

I Verhältnis Festlegung zu Kriterium

Verhältnismäßig kleine Inanspruchnahme eines großflächigen Kriteriums, die voraussichtlich nur geringe Auswirkungen auf dieses haben wird.

I Ergebnis der Umweltprüfung

Die umweltfachliche Gesamteinschätzung stellt schwerwiegende Umweltauswirkungen fest. Der WEB wird daher nicht festgelegt.

I Ergebnis des ersten Beteiligungsverfahrens

Die umweltfachliche Gesamteinschätzung stellt keine erheblichen Umweltauswirkungen fest. Als Ergebnis des ersten Beteiligungsverfahrens wurden die WEB jedoch aufgrund von vorgebrachten Bedenken in ihrer Geometrie verändert.